

# AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

---

**Sach- und Personenverzeichnis  
für das Jahr 2016**

**88. Jahrgang**

# Sachverzeichnis für das Jahr 2016

Seite

|  |  |
|--|--|
| <b>A</b>   |  |
| Adveniat-Aktion - Hinweise zur Durchführung 2016 .....   | 85                                       |
| Allerseelen  |  |
| Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2016 .....   | 74                                       |
| Änderung der Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin - MAVO .....  | 87                                       |
| Arbeitsrechtliche Kommission   |  |
| Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften ..... | 38                                       |
| Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016 (Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR -Eingruppierung von Pflegelehrkräften) .....             | Anlage ABI. 7/2016                       |
| Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016 (Änderung der Anlage 33 zu den AVR - Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015) .....                     | Anlage ABI. 7/2016                       |
| Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2015.....   | Anlage ABI. 4/2016                       |
| Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 .....  | Anlage ABI. 10/2016, Anlage ABI. 12/2016 |
| Inkraftsetzung der Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen.....   | 10                                       |
| Inkraftsetzung des Beschlusses zur Anpassung des Tabellenwertes in Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 aufgrund des Mindestentgelts nach der Verordnung zum Pflegemindestlohn.....                         | 19                                       |
| Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015.....   | 27                                       |
| Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016 .....   | 52                                       |
| Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016.....  | 71, 95                                   |
| Mitarbeitervertreter in der Bundeskommission und der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission .....  | 100                                      |
| Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 - Wahlaufauf - .....                                   | 39                                       |
| Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....   | 54                                       |
| Ausbildung   |  |
| Ausbildungsplatzangebot der Pax-Bank .....   | 41                                       |
| Bewerbung für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Zivilberuf 2017 .....   | 101                                      |
| Bewerbung für die Priesterausbildung 2016 .....  | 22                                       |
| zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin .....  | 14                                       |
| zum Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin.....   | 14                                       |
| Ausgabe der heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin.....  | 20                                       |
| <b>B</b>   |  |
| Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats.....  | 47                                       |
| <b>D</b>   |  |
| Deutsche Bischofskonferenz   |  |
| Aufruf der deutschen Bischöfe  |  |
| zum Caritas-Sonntag 2016.....  | 57                                       |
| zum Diaspora-Sonntag 2016.....   | 70                                       |
| zum Sonntag der Weltmission 2016.....  | 65                                       |
| zur Adveniat-Aktion 2016 .....   | 82                                       |
| zur Aktion Dreikönigssingen 2017 .....   | 94                                       |
| zur Fastenaktion Misereor 2016 .....   | 9  |
| zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016 .....   | 26                                       |
| zur Pfingstaktion Renovabis 2016 .....   | 26                                       |
| zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2016) .....   | 18                                       |
| Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag .....   | 17                                       |
| Botschaft der deutschen Bischöfe zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit .....  | 2  |
| Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2016.....  | 63                                       |
| Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....   | 1, 18, 35, 43, 51, 58, 65, 70, 82, 95    |
| DiAG MAV   |  |
| Inkraftsetzung der Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV.....   | 53                                       |
| Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV .....   | Anlage Abl. 7/2016                       |
| Diaspora-Aktion - Hinweise zur Durchführung 2016 .....   | 75                                       |
| Dreikönigssingen - Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2017 .....   | 98                                       |

|   |                     |
|---|---------------------|
| <b>E</b>  |                     |
| Elektronische Datenübermittlungen seitens der Kirchen an die Meldebehörden ab 01.05.2016 .....  | 22                  |
| Erzbischöfliche Schlichtungsstelle .....  | 40                  |
| Exerzitien  |                     |
| für Priester und Diakone .....  | 8                   |
| für Priester, Diakone und Ordensleute .....   | 55                  |
| im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah (Schönstatt).....   | 15                  |
| <b>F</b>  |                     |
| Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale .....  | 20                  |
| Finanzdezernat  |                     |
| Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2016 .....   | 10                  |
| Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2017.....  | 86                  |
| Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2015 .....   | 96                  |
| Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 14.10.2016 .....   | 84                  |
| Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2015.....  | 4                   |
| Vertreterversammlung 2016.....  | 4                   |
| <b>G</b>  |                     |
| Gebet für das Heilige und Große Konzil der Orthodoxen Kirche .....  | 46                  |
| Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2017 .....   | 86                  |
| Geistliche Tage für Priester .....  | 55                  |
| Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter .....   | 23                  |
| <b>H</b>  |                     |
| Heiliges Jahr der Barmherzigkeit  |                     |
| Eröffnung der Heiligen Pforte im Erzbistum Berlin .....   | 6                   |
| <b>K</b>  |                     |
| Karl-Leisner-Pilgermarsch - Einladung zum Marsch vom 8. - 12. August 2016 nach Xanten.....  | 16                  |
| Katholische Beteiligung an der Aktionswoche "Kultur öffnet Welten" 2016.....  | 28                  |
| Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)   |                     |
| Besetzung der Präsidentin/des Präsidenten .....   | 53                  |
| Besetzung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten .....   | 53                  |
| Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2016/17“ („Krippenopfer“) .....  | 99                  |
| Kollekten   |                     |
| „Bereitet dem Herrn den Weg“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2017) .....  | 99                  |
| für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 20. März 2016.....   | 19                  |
| Kollektenplan 2017.....   | 75                  |
| Kommission für sakrale Kunst und kirchliches Bauen im Erzbistum Berlin - Berufung von Mitgliedern.....  | 71                  |
| <b>L</b>  |                     |
| Liturgisches Direktorium 2017 und Katholischer Taschenkalender 2017 erschienen .....  | 80                  |
| <b>M</b>  |                     |
| Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen durch Kirchengemeinden .....   | 29                  |
| Misereor - Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016.....  | 13                  |
| Missio Canonica   |                     |
| Inkraftsetzung der Ordnung für die Verleihung der Missio Canonica im Erzbistum Berlin .....   | 83                  |
| Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio Canonica und der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion im Erzbistum Berlin (Missio Canonica Ordnung des Erzbistums Berlin)..... | Anlage ABI. 11/2016 |
| missio-Aktion - Hinweise zur Durchführung zum Sonntag der Weltmission 2016.....   | 66                  |
| Mithelfen durch Teilen – Gabe der Gefirmten 2016 .....  | 5                   |
| Mithelfen und Teilen – Gabe der Erstkommunionkinder 2016 .....  | 4                   |
| <b>O</b>  |                     |
| Ordnung zur Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungsdaten und Jubiläen .....  | 96                  |
| <b>P</b>  |                     |
| Papst   |                     |
| Botschaft des Heiligen Vaters   |                     |
| zur Fastenzeit 2016.....  | 1                   |
| zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11.09.2016.....  | 27                  |
| zum Weltgebetstag für Geistliche Berufe am 17. April 2016 .....   | 25                  |
| zum Weltmissionssonntag am 23.10.2016 .....   | 69                  |
| zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings am 15. Januar 2017 .....  | 94                  |
| Gebetsanliegen des Papstes 2017 .....   | 94                  |

|  |  |
|--|--|
| Pastoraler Raum  |  |
| Dekret   |  |
| über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften ..... | 7  |
| über die Errichtung „Pastoraler Raum im Nordosten Berlins“ .....   | 71   |
| über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Kreuzberg – Mitte .....   | 45   |
| über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof .....  | 36   |
| über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Mitte .....   | 59   |
| über die Errichtung des Pastoralen Raumes Buch-Bernau-Eberswalde .....   | 71   |
| über die Errichtung des Pastoralen Raumes Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde .....  | 46   |
| über die Errichtung des Pastoralen Raumes Nord-Neukölln .....  | 45   |
| über die Errichtung des Pastoralen Raumes Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen .....  | 83   |
| über die Errichtung des Pastoralen Raumes Stralsund/Rügen/Demmin .....   | 27   |
| über die Errichtung des Pastoralen Raumes Tiergarten-Wedding .....   | 19   |
| über die Errichtung des Pastoralen Raumes Treptow-Köpenick .....   | 58   |
| zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord .....  | 73, 87   |
| Satzungen der Gemeinderäte und des Pfarreirates in der Pfarrei   |  |
| St. Franziskus Berlin-Reinickendorf Nord .....   | Anlage ABI. 12/2016                            |
| Wahlordnung der Gemeinderäte und des Pfarreirates in Berlin-Reinickendorf Nord für die Wahl am 19./20. November 2016 .....   | Anlage ABI. 12/2016                            |
| Personalien .....  | 6, 14, 23, 31, 40, 47, 54, 60, 67, 78, 87, 101 |
| Pontifikalhandlungen   |  |
| Meldung von Pontifikalhandlungen .....   | 22   |
| Pontifikalhandlungen im Jahr 2015 .....  | 21   |
| Priesterrat  |  |
| Dekret zur Bildung des Priesterrates .....   | 52   |
| Dekret zur Widereinrichtung .....  | 23   |
| <b>R</b>   |  |
| Regional-KODA  |  |
| Beschluss 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016 .....   | Anlage Abl. 11/2016                            |
| Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 28. Januar 2016 zur Änderung der Anlage 33 zu den AVR sowie der Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst .....  | 36   |
| Inkraftsetzung des Beschlusses 1/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 03.03.2016 (Änderung der Anlage 2 zur DVO) .....  | 59   |
| Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.05.2016 .....  | 59   |
| Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.05.2016 .....  | Anlage Abl. 8/2016                             |
| Inkraftsetzung des Beschlusses 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016 .....  | 83   |
| Renovabis  |  |
| Empfehlung unseres Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Strahle Licht in diese Welt“ .....   | 27   |
| Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 11. April bis 15. Mai 2016 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016 .....  | 27   |
| Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Grundschulen, schulinternen Fachleitungen sowie schulübergreifenden Fachleitungen (Fachbereichsleitungen) für integrierte Sekundarschulen und Gymnasien in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin .....  | 29   |
| <b>S</b>   |  |
| Sach- und Personenverzeichnis 2015 .....   | Anlage ABI. 1/2016                             |
| Satzung - Rat der Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin .....   | 44   |
| Schematismus   |  |
| Änderungen im .....  | 7, 14, 40, 48, 55, 61, 63, 79, 89, 102         |
| Neuaufgabe 2017 .....  | 46   |
| Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8- 9 .....  | 100  |
| Schulgremienordnung  |  |
| Inkraftsetzung der Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO) – Stand 01.08.2016 .....  | 66   |
| Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO) Stand 1.8.2016 .....   | Anlage ABI. 9/2016                             |
| Siegel der Katholischen Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ in Berlin-Friedrichsfelde .....   | 21   |
| Statut des St. Hedwig-Krankenhauses Anstalt des öffentlichen Rechts (SHK-AdöR) .....   | 36   |
| Korrektur zum Amtsblatt 5/2016 – Statut des St. Hedwig-Krankenhauses - AdöR .....  | 47   |
| Stellenausschreibungen   |  |
| einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Liebfrauen .....   | 90   |
| einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Theresien .....  | 91   |
| einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Grundschule Salvator / Berlin .....   | 32   |
| einer Schulleiterin / eines Schulleiters für das Katholische Gymnasium Bernhardinum / Fürstenwalde .....   | 7  |

|   |                       |
|---|-----------------------|
| einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Marienschule Potsdam / Grundschule.....  | 49                    |
| einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Oberschule Bernhardinum / Fürstenwalde .....   | 7                     |
| einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Hildegard / Berlin.....   | 32                    |
| einer Schürätin i.k.A. / eines Schürates i.k.A. (Vollzeit / unbefristet) .....  | 48, 68                |
| einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Salvator / Integrierte Sekundarschule.....        | 89                    |
| einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule St. Franziskus / Integrierte Sekundarschule ..... | 90                    |
| einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters am Katholischen Gymnasium Bernhardinum / Fürstenwalde .....   | 102                   |
| einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters an der Katholischen Schule Salvator – Grundschule, Berlin-Waidmannslust .....   | 102                   |
| <b>T</b>  |                       |
| Termine 2017.....   | 100                   |
| Theologische Fortbildung Freising   |                       |
| Kurse April bis Juni 2016 .....   | 23                    |
| Kurse September bis November 2016 .....   | 49                    |
| Todesfälle .....  | 6, 14, 40, 47, 60, 87 |
| <b>W</b>  |                       |
| Wallfahrt in deutscher Sprache mit Schweige-Exerzitien in Lisieux.....  | 41                    |
| Warnungen   |                       |
| vor Andreas Altenberg .....   | 16                    |
| vor Kurt Weinzierle.....  | 16                    |
| vor Missbrauch durch Reichsbürgerbewegung.....  | 16                    |
| Woche für das Leben 2017 vom 29.April bis 6. Mai.....   | 86                    |
| Wohnungsangebot.....  | 41                    |
| <b>Z</b>  |                       |
| Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen   |                       |
| am 21. Februar 2016.....  | 14                    |
| am 13. November 2016.....   | 78                    |
| Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz.....   | 54                    |

| Amtsblatt |           |         |
|-----------|-----------|---------|
| Seite     | Nummer    | Ausgabe |
| 1 - 8     | 1 - 14    | 1/2016  |
| 9 - 16    | 15 - 23   | 2/2016  |
| 17 - 24   | 24 - 40   | 3/2016  |
| 25 - 34   | 41 - 53   | 4/2016  |
| 35 - 42   | 54 - 66   | 5/2016  |
| 43 - 50   | 43 - 68   | 6/2016  |
| 51 - 56   | 69 - 80   | 7/2016  |
| 57 - 62   | 81 - 89   | 8/2016  |
| 63 - 68   | 90 - 98   | 9/2016  |
| 69 - 80   | 99 - 114  | 10/2016 |
| 81 - 93   | 115 - 133 | 11/2016 |
| 94 - 104  | 134 - 151 | 12/2016 |

# Personenverzeichnis für das Jahr 2016

Seite.

|   |        |
|---|--------|
| <b>A</b>                                |        |
| Aldave, Dr. Javier Rico M.Id. ....      | 54     |
| <b>B</b>                                |        |
| Banach, Nikola.....                     | 60     |
| Bardenhewer, Dr. Franz.....             | 40     |
| Benning, Martin OMI.....                | 78     |
| Biskup, Bernhard.....                   | 47, 60 |
| Bitter, Frank-Peter.....                | 54     |
| Blattner, Hansjörg.....                 | 67     |
| Borkenhagen, Bodo.....                  | 6      |
| Brühe, Matthias.....                    | 87     |
| Brummet, Wolfgang.....                  | 87     |
| Bumann, Harold IVE.....                 | 60     |
| Bunzel, Markus.....                     | 60     |
| Busl, Joachim +.....                    | 40     |
| Butschak, Christoph.....                | 6      |
| <b>C</b>                                |        |
| Ceriani, Frederico IVE.....             | 60     |
| Chojnacka, Maria.....                   | 6      |
| Ciglia, Andrea.....                     | 67     |
| Cornelius, Oliver.....                  | 47, 60 |
| Czech Erhard +.....                     | 60     |
| <b>D</b>                                |        |
| Dähnrich, Christoph.....                | 47, 79 |
| Daske, Marianne.....                    | 89     |
| Diez Mateos, Fernando.....              | 87     |
| Dillmann, Michael OP.....               | 47     |
| Ditz, Monika.....                       | 23     |
| Drescher, Thorsten.....                 | 47     |
| Duodu, Stephen.....                     | 31     |
| Dzikowski, Clemens.....                 | 88     |
| <b>E</b>                                |        |
| Eberz, Bernarda.....                    | 6      |
| Eckert, Miriam.....                     | 55     |
| Englert, Andreas.....                   | 15     |
| Englert, Juliane.....                   | 40     |
| <b>F</b>                                |        |
| Faustmann, Mathias.....                 | 60     |
| Felgner, Frank Roland.....              | 88     |
| Fleischhauer, Annette SSpS.....         | 31     |
| Fränkert-Fechter, Hermann.....          | 79     |
| Friedrichowicz, Stephan.....            | 67     |
| <b>G</b>                                |        |
| Gewers, Bernhard.....                   | 6      |
| Gillessen, Dr. Herbert.....             | 23     |
| Groepper, Michael.....                  | 40     |
| <b>H</b>                                |        |
| Hahn, Markus.....                       | 78     |
| Härtel, Theresia.....                   | 61     |
| Hartung, Markus.....                    | 88     |
| Harzdorf, Regina.....                   | 48     |
| Hassenforder, Bernhard.....             | 6      |
| Hassenforder, David.....                | 54     |
| Hausenbiegl, Dr. Hans.....              | 47     |
| Heinrich, Weihbischof Dr. Matthias..... | 6      |
| Hell, Marc-Anton.....                   | 31     |
| Hillebrand, Ludger.....                 | 31     |

|                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| Hinzen, Ute .....                  | 101        |
| Hofmann, Alois SAC .....           | 78         |
| Hömberg, Luzia .....               | 48         |
| Hundt, Michael Heinz.....          | 48, 61     |
| <b>J</b>                           |            |
| Jansen, Dr. Helmut .....           | 15         |
| Jonczyk, Theresia.....             | 55         |
| <b>K</b>                           |            |
| Kaczmarek, Norbert +.....          | 87         |
| Kalinowski, Martin .....           | 47, 54, 78 |
| Karas, Steffen .....               | 67         |
| Kiesewetter, Peter .....           | 47, 78     |
| Kohl, Bernhard OP.....             | 67         |
| Kohnke, Bernhard.....              | 47, 78     |
| Komischke, Andreas .....           | 79         |
| Kotré, Bernd.....                  | 6, 23, 78  |
| Kotzur, Ullrich .....              | 101        |
| Kouame, Serge-Armand CN.....       | 54, 88     |
| Kraatz, Gabriele .....             | 89         |
| Kraemer, Gundolf SJ .....          | 23         |
| Krause, Bernd.....                 | 78         |
| <b>L</b>                           |            |
| Laminski, Matthias .....           | 60         |
| Lapawczyk, Michaela.....           | 79         |
| Laschewski, Markus .....           | 88         |
| Lau, Rainer .....                  | 47         |
| Locklair, Bettina .....            | 68         |
| Loë, Paula von.....                | 6          |
| Lubkowitz, Thomas.....             | 15         |
| <b>M</b>                           |            |
| Maciak, Don Stanislaw Edward ..... | 6          |
| Macut, Ivan OFM .....              | 101        |
| Madrow, Stanislaw SVD .....        | 23         |
| Malesa, Marek .....                | 67         |
| Manthey, David.....                | 88         |
| Markert, Vera .....                | 79         |
| Marra, Domvikar Arduino.....       | 88         |
| Matschoß, Andreas.....             | 79, 101    |
| Mediavilla, Alfred Nava .....      | 101        |
| Milz, Hanspeter.....               | 54         |
| Mitter, Elisabeth .....            | 6, 31      |
| Mleczeko, Jacek CN .....           | 88         |
| Mönch, Markus .....                | 88         |
| Motter, Johannes .....             | 31, 101    |
| Müller, Barbara .....              | 31         |
| <b>N</b>                           |            |
| Napieraj, Cordula.....             | 79         |
| Napieralski, Stephan.....          | 68         |
| <b>O</b>                           |            |
| Obst, Alexander .....              | 79         |
| Ollmert, Bernhard .....            | 67         |
| Onizazuk, Winfried.....            | 88         |
| <b>P</b>                           |            |
| Pachmann, Rene .....               | 79         |
| Paskalis, Teli Lolan SVD.....      | 14         |
| Patzelt, Matthias .....            | 88         |
| Paul, Konrad.....                  | 54         |
| Pawelski, Barbara +.....           | 6          |
| Pecovnik, Izidor .....             | 6          |

|                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| Pietsch, Domkapitular Martin .....    | 60, 78, 88 |
| Piniek, Angelika .....                | 23         |
| Polten, Felix SJ.....                 | 31, 79     |
| Punayar, Dr. Sebastian CMI .....      | 88         |
| <b>R</b>                              |            |
| Richter, Felicitas .....              | 55         |
| Riedel, Otto +.....                   | 87         |
| Ritschel, Michael.....                | 79         |
| Rödiger, Johannes.....                | 31         |
| Rohrdanz-Stas Steffi.....             | 61         |
| Rother, Domprobst Ronald .....        | 60         |
| Rudolf, Josef.....                    | 67         |
| <b>S</b>                              |            |
| Santiago Monroy, Edward Augusto ..... | 47         |
| Schaal, Klaus-Peter .....             | 15, 31     |
| Schaan, Johannes .....                | 6, 67, 79  |
| Schadow, Anselm O.Praem.....          | 23, 40     |
| Schalk, Berthold.....                 | 79         |
| Schaumann, Peter .....                | 68         |
| Scheele, Frank-Michael .....          | 88         |
| Schirmer, Friederike .....            | 15         |
| Scholtz, Bernhard .....               | 88         |
| Schulte, Johannes OFM .....           | 67         |
| Sciesinski, Wolfgang +.....           | 47         |
| Shenda, Yury OP .....                 | 79         |
| Sokol, Edvard OFM .....               | 101        |
| Soldes, Wolfgang-Ambrosius + .....    | 87         |
| Sommer, Andreas.....                  | 31         |
| Spieles, Peter .....                  | 15         |
| Straub, Anette.....                   | 40         |
| <b>T</b>                              |            |
| Tanye, Dr. Gerald SVD.....            | 101        |
| Teli Lolan, Paskalis SVD.....         | 23, 101    |
| Theuerl, Andreas .....                | 15         |
| Tuszewski, Olaf .....                 | 47, 88     |
| <b>U</b>                              |            |
| Ullrich, Matthias .....               | 89         |
| <b>V</b>                              |            |
| Visca, Nana Vinsensus Ekayana .....   | 31         |
| Vu, Quoc Vinh SVD .....               | 23         |
| <b>W</b>                              |            |
| Wagner, Andreas.....                  | 7          |
| Walter, Martin .....                  | 40         |
| Weizenmann, Jacinto SCJ.....          | 60         |
| Wenzel, Theodor M. Id. ....           | 47         |
| Werfel, Barbara.....                  | 32, 79     |
| Wieneke, Dr, Josef .....              | 6          |
| Wittig, Jörg.....                     | 60         |
| Wójcik, Witold .....                  | 67         |
| Wolf, Stefanie .....                  | 40         |
| Wulsche, Uwe +.....                   | 14         |
| <b>Y</b>                              |            |
| Yago Cantó, Fernando .....            | 67         |
| <b>Z</b>                              |            |
| Zea Garcia, Franklin .....            | 89         |
| Zimmermann, Dr. Dr. Markus OT .....   | 89         |



# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2016

88. JAHRGANG, NR. 1

### Inhalt

|   | Seite |   | Seite                                     |
|---|-------|---|---|
| <b>Apostolischer Stuhl</b>  |       |   |   |
| Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2016 .....                     | 1     | Nr. 8 Heiliges Jahr der Barmherzigkeit: Eröffnung der Heiligen Pforte im Erzbistum Berlin .....                                       | 6   |
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b>   |       |   |   |
| Nr. 2 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz .....                       | 1     | Nr. 9 Todesfälle .....  | 6   |
| Nr. 3 Botschaft der deutschen Bischöfe zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit ..... | 2     | Nr. 10 Personalien .....  | 6   |
| <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>  |       |   |   |
| Nr. 4 Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2015 .....                 | 4     | Nr. 11 Änderungen im Schematismus .....   | 7   |
| Nr. 5 Vertreterversammlung 2016 .....   | 4     | <b>Kirchliche Mitteilungen</b>  |   |
| Nr. 6 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2016 .....            | 4     | Nr. 12 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für das Katholische Gymnasium Bernhardinum / Fürstenwalde .....  | 7   |
| Nr. 7 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2016 .....                    | 5     | Nr. 13 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Oberschule Bernhardinum / Fürstenwalde ..... | 7   |
|   |       | Nr. 14 Exerzitien für Priester und Diakone .....  | 8   |
|   |       | <b>Anlage:</b>  | <b>Sach- und Personenverzeichnis 2015</b> |

### Apostolischer Stuhl

#### Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2016

Die Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2016 kann voraussichtlich ab dem 27.01.2016 unter

[www.vatican.va](http://www.vatican.va) / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Botschaften / Botschaften für die Fastenzeit heruntergeladen werden.

### Deutsche Bischofskonferenz

#### Nr. 2 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls  
 Nr. 203 Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum „Denn unwiderruflich sind Gnade und Berufung, die Gott gewährt“ (Röm 11,29).

Reflexionen zu theologischen Fragestellungen in den katholisch-jüdischen Beziehungen aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums von „Nostra aetate“ (Nr. 4)

Ausgehend von der Sonderstellung der christlich-jüdischen Beziehungen innerhalb des interreligiösen Dialogs greift die Erklärung der Päpstlichen Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum einige theologische Fragestellungen auf, um Impulse für das weitere theologische Nachdenken zu geben.

### **Die deutschen Bischöfe**

#### **Nr. 95 Kirchliches Arbeitsrecht**

2., völlig überarbeitete Neuauflage 2015

Die Broschüre enthält wichtige Normen, Ordnungen und Texte des kirchlichen Arbeitsrechts in der katholischen Kirche. Im Vergleich zur Voraufgabe neu eingefügt wurden die Rahmen-KODA-Ordnung sowie die Richtlinie für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der jeweils neuesten Fassung.

Neben der vorliegenden umfangreichen Textsammlung wird auch eine schlankere **Broschüre** (Die deutschen Bischöfe **Nr. 95A**) zur Verfügung gestellt, die häufig Arbeitsverträgen beigelegt wird. Sie umfasst die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“. Die vorliegende völlig neu bearbeitete 2. Ausgabe gibt den aktuellen Rechtsstand wieder.

Die Textausgabe, die auch in Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt werden kann, wendet sich an die kirchlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, an die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen sowie an alle Interessierten.

### **Die deutschen Bischöfe**

#### **Nr. 101 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland**

Die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ ist neueren lehramtlichen und kirchenrechtlichen Verlautbarungen angepasst worden. Die überarbeitete Rahmenordnung für Ständige Diakone wurde im Juni 2011 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet und im Mai 2015 von der Kongregation für den Klerus rekognosziert.

Die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ besteht aus zwei Teilen. Teil I enthält grundlegende Bestimmungen zum Beruf und zur kirchlichen Stellung des ständigen Diakonates, umschreibt die beruflichen Aufgabenbereiche, benennt Voraussetzungen für den Dienst, regelt Fragen der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung. Die dienstrechtlichen Bestimmungen finden sich im Teil II. Die überarbeitete „Rahmenordnung

für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt die bislang gültige Rahmenordnung von 1994.

### **Gemeinsame Texte**

#### **Nr. 23 Im Dienst an einer gerechten Gesellschaft**

Dokumentation der Diskussionsphase und Gemeinsame Ökumenische Feststellung zur Ökumenischen Sozialinitiative

Mit einer Gemeinsamen Ökumenischen Feststellung, die am 2. Oktober 2015 in Berlin vorgestellt wurde, ist die am 28. Februar 2014 begonnene Ökumenische Sozialinitiative zum Abschluss gekommen. Neben dieser Feststellung dokumentiert die Publikation auch die Diskussionsphase der Sozialinitiative. Dazu gehören zum einen die Vorträge und Statements beim Kongress der Ökumenischen Sozialinitiative am 18. Juni 2014 in Berlin.

Zum anderen veröffentlichen die Kirchen eine Analyse der öffentlichen Resonanz sowie eine Auswertung der Stellungnahmen und Wortmeldungen zum Impulstext „Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft“.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de). Unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

### **Nr. 3 Botschaft der deutschen Bischöfe zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit**

Papst Franziskus hat ein außerordentliches Heiliges Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen. Was ist ein Heiliges Jahr? Anknüpfend an die alttestamentliche Tradition des „Jubeljahres“, das alle 50 Jahre begangen wurde, kennt die katholische Kirche „Heilige Jahre“. Sie werden in der Regel alle 25 Jahre gefeiert: Es geht um das Geschenk einer umfassenden Vergebung und um die Einladung, die Beziehung mit Gott und den Mitmenschen zu erneuern. Jedes Heilige Jahr ist eine Chance zur Vertiefung des eigenen Glaubens und zum Wachsen in der Nachfolge Christi.

Warum hat der Papst ein Heiliges Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen? Ein zentrales Anliegen unseres Papstes ist es, die Freude des Evangeliums zu leben und nach neuen Wegen zu suchen, den Menschen unserer Zeit die Frohe Botschaft nahezubringen. Dazu möchte er unseren Blick auf den Kern unseres christlichen Glaubens richten. Denn er ist überzeugt: Je mehr die Kirche aus der Frohen Botschaft lebt, desto überzeugender und anziehender ist sie. Je konsequenter die Kirche den Kern des Evangeliums ins Zentrum ihrer

Verkündigung stellt, desto stärker ist ihre missionarische Strahlkraft. Und was ist dieser Kern? Dies ist die barmherzige Liebe Gottes, die in Jesus Christus offenbar wird. So schreibt der Papst zur Ankündigung des Heiligen Jahres: „Jesus Christus ist das Antlitz der Barmherzigkeit des Vaters. Das Geheimnis des christlichen Glaubens scheint in diesem Satz auf den Punkt gebracht zu sein.“ (Verkündigungsbulle *Misericordiae vultus*, MV 1)

Das Heilige Jahr wird am 8. Dezember 2015, dem „Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria“, eröffnet. Damit stellt der Papst einen Bezug zum Zweiten Vatikanischen Konzil her, das auf den Tag genau 50 Jahre zuvor zu Ende gegangen ist. Denn, so Papst Franziskus, die „Konzilsväter hatten stark ... die Notwendigkeit verspürt, zu den Menschen ihrer Zeit in einer verständlicheren Weise von Gott zu sprechen“ (MV 4). Ganz im Sinne des Konzils schreibt der Papst für unsere heutige Zeit: „Die Kirche spürt die dringende Notwendigkeit, Gottes Barmherzigkeit zu verkünden.“ (MV 25)

Worum geht es, wenn wir eingeladen sind, im Heiligen Jahr unseren Blick auf die Barmherzigkeit zu richten? Zunächst darum, dass wir dem Geheimnis unseres Gottes näher kommen. „Barmherzig wie der Vater“, heißt das Leitwort des Heiligen Jahres. Wir sind eingeladen zu verinnerlichen, was es bedeutet, dass Gott tatsächlich unser Vater ist. Dass er uns so sehr liebt, wie Eltern ihre Kinder lieben. Wenn wir als seine Kinder auch schwach und hilflos sind und noch so viele Fehler machen: Die Liebe Gottes hört niemals auf. Papst Franziskus sagt: „Die Barmherzigkeit Gottes entspringt seiner Verantwortung für uns. Er fühlt sich verantwortlich, d. h. Er will unser Wohl, und Er will uns glücklich sehen, voller Freude und Gelassenheit.“ (MV 9) Jesus veranschaulicht diese Wahrheit besonders deutlich im Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lk 15,11–32): Wie der barmherzige Vater kommt Gott uns mit offenen Armen entgegen.

Barmherzigkeit hat aber nicht nur etwas mit unserer persönlichen Beziehung zu Gott zu tun. Mit der gleichen Barmherzigkeit, mit der Gott sich uns zuwendet, sollen wir auch unseren Mitmenschen begegnen. Der Papst regt an, die so genannten Werke der Barmherzigkeit, die auf die Verkündigung Jesu zurückgehen, in den Blick zu nehmen und als Orientierung für unser Leben zu verstehen. Konkret nennt er als „die leiblichen Werke der Barmherzigkeit: Hungrige speisen, Durstigen zu trinken geben, Nackte bekleiden, Fremde aufnehmen, Kranke pflegen, Gefangene besuchen und

die Toten begraben“ (MV 15). Hinzu kommen die geistlichen Werke der Barmherzigkeit: den Zweifelnden recht raten, die Unwissenden lehren, die Sünder zu rechtweisen, die Betrübten trösten, Beleidigern gern verzeihen, die Lästigen geduldig ertragen und für die Lebenden und Verstorbenen zu Gott beten (vgl. ebd.). Barmherzigkeit in all ihren Dimensionen ist der „Tragebalken, der das Leben der Kirche stützt“ (MV 10). Deshalb laden wir Bischöfe Sie alle ein, das Heilige Jahr der Barmherzigkeit in der großen Gemeinschaft der Kirche zu feiern. Lassen wir uns in diesem Heiligen Jahr anregen, Gott näherzukommen und uns mit größerer Liebe und Aufmerksamkeit unseren Mitmenschen zuzuwenden.

Wenn wir die Heilige Schrift lesen, wird das Bild von Gott als dem barmherzigen Vater in unserem Herzen reicher und lebendiger. Wenn wir beten – alleine oder in Gemeinschaft – kommen wir mit dem lebendigen Gott in Verbindung. In der Feier der Sakramente, besonders in der Mitfeier der Eucharistie begegnen wir dem menschengewordenen Gott Jesus Christus und seiner barmherzigen Liebe. Speziell im Sakrament der Versöhnung „können wir mit Händen die Größe der Barmherzigkeit greifen“ (MV 17). So dürfen wir das Heilige Jahr auch als eine besondere Einladung verstehen, den barmherzigen Gott in dem Sakrament der Versöhnung um Vergebung zu bitten und uns von ihm mit Verzeihung und Frieden beschenken zu lassen. Das Heilige Jahr bietet die Gelegenheit, sich als Pilger auf den Weg zu machen zu einer der „Pforten der Barmherzigkeit“ – sei es im Petersdom in Rom oder an einem anderen Ort in unseren Bistümern.

Sicher haben Sie selbst weitere Ideen, wie Sie in den Gemeinden, Verbänden, Orden, Bewegungen und Gemeinschaften mit gemeinsamen Aktionen, Projekten und Gottesdiensten das Anliegen des Heiligen Jahres aufgreifen können.

Bitten wir Gott, dass das Heilige Jahr der Barmherzigkeit wirklich eine Zeit der Gnade für jeden Einzelnen und jede Einzelne von uns, für die gesamte Kirche und für ihr Zeugnis vom Evangelium in der Welt wird und so wir selbst zu einer „Tür der Barmherzigkeit“ werden, wie sie Jesus Christus für uns alle ist.

Fulda, den 24.09.2015

Für das Erzbistum Berlin:

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### Nr. 4 Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2015

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2015 dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum **31. März 2016** einzureichen.

Die Erstellung der Jahresrechnung ist zwingend mit dem Kifibu-Programm vorzunehmen.

Einzureichen sind:

- Auszug aus dem Protokollbuch der Kirchenvorstandssitzung
- Kompletter, vom KV unterschriebener und gesiegelter Ausdruck der **endgültigen** Jahresrechnung 2015 mit dem **Nachweis für Rücklagen und Darlehen**, inkl. des Ausdrucks evtl. eingerichteter Haushaltsstellen (Saldenlisten je Haushaltsstelle)
- Jahresrechnung 2015 als txt-Datei per Email an kifibu@erzbistumberlin.de
- Kopien der Bankauszüge **aller** Geldkonten (auch aller Geldanlagen und Darlehenskonten) zum 31.12.2015
- Kassenprotokoll zum Abrechnungstichtag 31.12.2015
- Nachweise über Gebäude-Nutzflächen sowie Miet- und Pachteinahmen (auch wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. lediglich Kirchen- und Gemeinderäume vorhanden sind)

Bitte reichen Sie **alle** genannten Unterlagen (außer der txt-Datei) **in 2-facher Ausfertigung** zusammen mit der Jahresrechnung ein. Die Übersendung der txt-Datei als Email kann gesondert vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die gewachsene Notwendigkeit, bei Prüfungen der Möglichkeit von Eigenmittelfinanzierungen der Kirchengemeinden vor allem im Baubereich auf möglichst aktuelle Daten der Kirchengemeinden zurückgreifen zu können, bitten wir **gleichzeitig** um die **Einreichung** der **jeweils aktuellen Datenbank** von Kifibu. Diese ist ebenfalls an die o.g. Mailadresse **kifibu@erzbistumberlin.de** zu senden.

Die aktuellen Datenbanken werden auch benötigt, damit das Erzbischöfliche Ordinariat der im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ mit der wirtschaftlichen Analyse aller Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin beauftragten Firma detaillierte Informationen schnellstmöglich zuarbeiten kann. Die Kirchengemeinden werden diesbezüglich zu gegebener Zeit jeweils separat angeschrieben.

### Nr. 5 Vertreterversammlung 2016

Die Vertreterversammlung der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin wird am Samstag, dem **9. April 2016**, von 10.00 bis 16.00 Uhr im Hotel Aquino im Tageszentrum der Katholischen Akademie, Hannoversche Straße 5b in 10115 Berlin-Mitte, stattfinden.

Eine gesonderte Einladung geht allen Vertretern über den Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde zu.

### Nr. 6 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2016

„Eine Liebe, die sich gewaschen hat“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Fußwaschung Jesu (Joh 13, 1-15).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ka-

techese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und –Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2016. Bereits im Spätsommer 2015 wurden die Arbeitshefte zu Thema verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühjahr/Sommer 2016 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: (0 52 51) 29 96-53  
Telefax: (0 52 51) 29 96-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## **Nr. 7 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2016**

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2016 unter dem Leitwort „**Damit der Funke überspringt**“. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,

- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Damit der Funke überspringt“. Der „Firmbegleiter 2016“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firmpaketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühsommer 2016 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2016 wurden Ihnen bereits im Sommer 2015 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: (0 52 51) 29 96-53  
Telefax: (0 52 51) 29 96-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## Nr. 8 Heiliges Jahr der Barmherzigkeit: Eröffnung der Heiligen Pforte im Erzbistum Berlin

Dem Wunsch des Heiligen Vaters entsprechend soll es im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit in jedem Bistum eine Heilige Pforte geben. Die Heilige Pforte im Erzbistum Berlin wird sich im Dominikanerkloster St. Paulus in der Oldenburger Straße 46 in Berlin-Moabit befinden. Erzbischof Dr. Heiner Koch wird dort die Heilige Pforte am **Sonntag, dem 17.01.2016, um 18.30 Uhr** eröffnen.

## Nr. 9 Todesfälle

Frau Barbara P a w e l s k i ist am 28.11.2015 verstorben. Die Beerdigung fand am 05.12.2015 auf dem Evang. Friedhof Karlshorst, Robert-Siewert-Str. 67, in 10318 Berlin statt. Das anschließende Requiem wurde in der Kirche Hl. Dreifaltigkeit, Böcklinstr. 7/8, in 10245 Berlin gefeiert (S. 53, 157).

## R. I. P.

## Nr. 10 Personalia

### Geistliche

Kaplan Christoph B u t s c h a k , 17489 Greifswald, wird mit Ablauf des 31. Juli 2016 als Kaplan in der Pfarrei St. Joseph, Greifswald, im Dekanat XVI Vorpommern, entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. August 2016 zum Promotionsstudium im Fach Dogmatik in Rom für zunächst zwei Jahre beauftragt (S. 315, 413).

Pfarrer Bernhard G e w e r s , 13589 Berlin, wird zum Präses der Kolpingfamilie Berlin Spandau, St. Markus, im Dekanat V Berlin Spandau ernannt (S. 231, 401).

Kaplan David H a s s e n f o r d e r , 13585 Berlin, wird zum Präses der Kolpingfamilie Berlin Spandau, Maria, Hilfe der Christen, im Dekanat V Berlin Spandau, ernannt (S. 306, 412).

Weihbischof Dr. Matthias H e i n r i c h , 14195 Berlin, wird mit sofortiger Wirkung zum Bischofsvikar (vicarius episcopalis) für die Ökumene im Erzbistum Berlin ernannt (S. 10, 14, 18, 21, 24, 27, 31, 33, 34, 106, 135, 182, 240, 389).

Diakon Bernd K o t r é , 10435 Berlin, wurde zum 31. Dezember 2015 als Gefängnisseelsorger in der Justiz-vollzugsanstalt Charlottenburg und der Justiz-vollzugsanstalt für Frauen in Berlin entpflichtet und in den Ruhestand versetzt (S. 113, 114, 417).

Don Stanislaw Edward M a c i a k , 10715 Berlin, wurde zum 1. Dezember 2015 zum Leiter der Italienischen Katholischen Mission ernannt. Die Ernennung ist zunächst für drei Jahre befristet (S. 130, 223, 247).

Pfarrer Izidor P e c o v n i k , 10829 Berlin, wird ab dem 1. Februar 2016 zum Pfarrvikar der Pfarreien St. Norbert und St. Matthias, Berlin Schöneberg, im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg ernannt (S. 23, 132, 247, 249).

Kaplan Johannes S c h a a n , 12053 Berlin, wurde mit Ablauf des 30. November 2015 als Kaplan in der Pfarrei St. Clara, Berlin Neukölln, im Dekanat VIII Berlin Neukölln, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. Dezember 2015 zum Kaplan in den Pfarreien Herz Jesu, Neuruppin, und Zu den Heiligen Schutzengeln, Hennigsdorf, im Dekanat XVI Oranienburg, ernannt (S. 280, 412).

Pfarrer Dr. Josef W i e n e k e , 10781 Berlin, wird ab dem 1. Februar 2016 zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Norbert, Berlin Schöneberg, im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg ernannt (S. 249).

### Laien

Gemeindereferent Bodo B o r k e n h a g e n , 13349 Berlin, wurde seine Beauftragung zum Dienst als Gemeindereferent auf den Pastoralen Raum Tiergarten-Wedding mit Wirkung vom 2. Oktober 2015 erweitert (S. 182, 449).

Gemeindereferentin Maria C h o j n a c k a , 13357 Berlin, wurde ihre Beauftragung zum Dienst als Gemeindereferentin auf den Pastoralen Raum Tiergarten-Wedding mit Wirkung vom 2. Oktober 2015 erweitert (S. 185, 186, 449).

Schwester M. Bernarda E b e r z , 10115 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung zur Krankenhauseelsorgerin im St. Hedwig-Krankenhaus, Dekanat I Berlin Mitte ernannt (S. 118, 180, 344).

Gemeindereferentin Paula von L o ë , 10965 Berlin, wurde für den Bereich „Geistliche Begleitung“ mit Wirkung vom 1. September 2015 beauftragt. Unbeschadet dessen bleibt Ihre Bestellung zum Dienst als Gemeindereferentin für die Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius/Berlin Kreuzberg, St. Hedwig/Berlin Mitte, Herz Jesu/Berlin Prenzlauer Berg und St. Marien Liebfrauen/Berlin Kreuzberg sowie Ihre Ernennung zur Geistlichen Beraterin für die Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten in Dienst, Berufseinführung und Ausbildung im Erzbistum Berlin bestehen (S. 43, 214, 447).

Gemeindereferentin Elisabeth M i t t e r , 10997 Berlin, wurde vom Dienst als Gemeindereferentin für die Pfarrei St. Marien Liebfrauen in Berlin Kreuzberg mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 entpflichtet. Zum selben Zeitpunkt wurde sie zum Dienst als Gemeindereferentin in der Gehörlosenseelsorge im Erzbistum Berlin beauftragt (S. 28, 196, 449).

Gemeindereferent Andreas Wagner, 13355 Berlin, wurde seine Beauftragung zum Dienst als Gemeindereferent auf den Pastoralen Raum Tiergarten-Wedding mit Wirkung vom 2. Oktober 2015 erweitert (S. 187, 447).

## Nr. 11 Änderungen im Schematismus

- S. 317, 349 Das **St. Otto-Heim**, Dr.-Wachsmann-Str. 29, in 17454 Zinnowitz wird **zukünftig** „St. Otto, Begegnungs- und Familienferienstätte“ **genannt**.
- S. 406, 421 Pfarrer Wolfgang **Ruhnau** ist in der Kath. Pfarrgemeinde St. Laurentius, Witzgallstraße 20, in 04317 Leipzig **wohnhaft**.

---

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 12 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für das Katholische Gymnasium Bernhardinum / Fürstenwalde

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2016 oder früher eine/n Schulleiterin/Schulleiter für das Katholische Gymnasium Bernhardinum / Fürstenwalde

Das Katholische Gymnasium Bernhardinum ist Teil des gleichnamigen Campus, zu dem ebenso eine Grundschule mit angeschlossenem Hort und eine Oberschule gehören. Insgesamt lernen 900 Schülerinnen und Schüler auf diesem Campus; 400 von ihnen besuchen das Gymnasium.

In Fürstenwalde befindet sich der größte Standort katholischer Schulen in Brandenburg und das Bernhardinum kann 2016 auf eine 25jährige Geschichte zurückblicken. In dieser Zeit hat sich der Campus mit seinem vielfältigen Angebot zu einem wesentlichen Bestandteil der Bildungslandschaft zwischen Oder und Spree entwickelt. Dies zeigt nicht nur das Einzugsgebiet, das die gesamte Region von Erkner über Buckow bis nach Seelow und Frankfurt/Oder umfasst, sondern auch die Einbindung in das kommunale Umfeld.

Den Besonderheiten dieses Standorts kann nur eine Schulleiterin/ein Schulleiter gerecht werden, die/der sich nicht ausschließlich als Schulleitung des Gymnasiums versteht, sondern gemeinsam mit den Schulleitungen von Oberschule und Grundschule den Campusgedanken entwickelt und vertritt.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Schulbereich
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung des Gymnasiums in enger Abstimmung mit den Schulleitungen der Oberschule und der Grundschule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde, zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule

- enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im Schulumfeld
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht/Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Wir bieten eine unbefristete Vollzeitstellung mit einem attraktiven Entgelt und eine zusätzliche Altersversorgung.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **31.01.2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/01** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Dezernat I Personal - Christian Schärtl  
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
(0 30) 32 68 4 - 1 19  
bewerbung@erzbistumberlin.de

### Nr. 13 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Oberschule Bernhardinum / Fürstenwalde

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2016 oder früher eine/n Schulleiterin/Schulleiter für die Katholische Oberschule Bernhardinum / Fürstenwalde

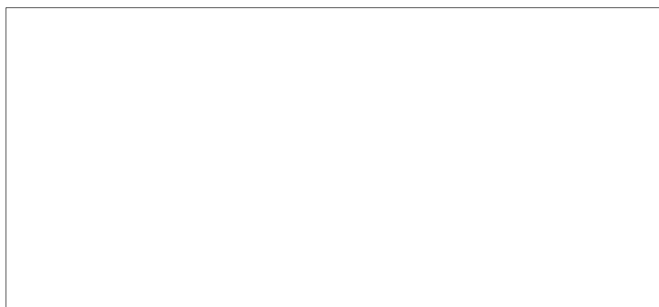
Die Katholische Oberschule Bernhardinum ist Teil des gleichnamigen Campus, zu dem ebenso eine Grundschule mit angeschlossenem Hort und ein Gymnasium gehören. Insgesamt lernen 900 Schülerinnen und Schüler auf diesem Campus; 170 von ihnen besuchen die Oberschule.

In Fürstenwalde befindet sich der größte Standort katholischer Schulen in Brandenburg und das Bernhardinum kann 2016 auf eine 25jährige Geschichte zurückblicken. In dieser Zeit hat sich der Campus mit seinem vielfältigen Angebot zu einem wesentlichen Bestandteil der Bildungslandschaft zwischen Oder und Spree entwickelt. Dies zeigt nicht nur das Einzugsgebiet, das die gesamte Region von Erkner über Buckow bis nach Seelow und Frankfurt/Oder umfasst, sondern auch die Einbindung in das kommunale Umfeld.

Den Besonderheiten dieses Standorts kann nur eine Schulleiterin/ein Schulleiter gerecht werden, die/der sich nicht ausschließlich als Schulleitung der Oberschule versteht, sondern gemeinsam mit den Schulleitungen von Gymnasium und Grundschule den Campusgedanken entwickelt und vertritt.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Schulbereich
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung der Oberschule in enger Abstimmung mit den Schulleitungen des Gymnasiums und der Grundschule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde, zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im Schulumfeld
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht/Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben



Wir bieten eine unbefristete Vollzeitstellung mit einem attraktiven Entgelt und eine zusätzliche Altersversorgung.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **31.01.2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/02** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Dezernat I Personal - Christian Schärftl  
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
(0 30) 32 68 4 - 1 19  
bewerbung@erzbistumberlin.de

#### **Nr. 14 Exerzitien für Priester und Diakone**

##### **„Heilige – Interpreten des Evangelium“**

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 22. - 26. Februar 2016

Beginn: 16:30 Uhr

Abschluss: 09:00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

##### **„Magnificat – Der Lobgesang Mariens als Anregung für das geistliche Leben.“**

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 3. - 7. Oktober 2016

Beginn: 16:30 Uhr

Abschluss: 09:00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

##### **„Gib mir ein hörendes Herz“ (1Kö 3,9)**

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 14. - 19. November 2016

Beginn: 16:30 Uhr

Abschluss: 09:00 Uhr

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg – Münster

Anmeldung bei:

Benediktinerabtei Weltenburg - Haus St. Georg

93309 Weltenburg

Tel.: (0 94 41) 67 57-5 00

Fax: (0 94 41) 67 57-5 37



# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. FEBRUAR 2016

88. JAHRGANG, NR. 2

### Inhalt

|                                    | Seite   |                                | Seite   |
|------------------------------------|---|--------------------------------|---|
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b>  |   | Nr. 15                         | Ausbildung zum Dienst der<br>Pastoralreferentinnen und -referenten für<br>das Erzbistum Berlin ..... 14 |
| Nr. 9                              | Aufruf der deutschen Bischöfe zur<br>Fastenaktion Misereor 2016 ..... 9   | Nr. 16                         | Todesfälle ..... 14   |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>   |   | Nr. 17                         | Personalien ..... 14  |
| Nr. 10                             | Inkraftsetzung der Änderung des § 11 des<br>Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR<br>Verlängerung der Regelung zu dualen<br>Studiengängen ..... 10 | Nr. 18                         | Änderungen im Schematismus ..... 15   |
| Nr. 11                             | Haushaltsplan der Katholischen Kirche im<br>Erzbistum Berlin für das Jahr 2016 ..... 10   | <b>Kirchliche Mitteilungen</b> |   |
| <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b> |   | Nr. 19                         | Exerzitien im Priester- und Bildungshaus<br>Berg Moriah (Schönstatt) ..... 15                           |
| Nr. 12                             | Hinweise zur Durchführung der Misereor-<br>Fastenaktion 2016 ..... 13   | Nr. 20                         | Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch<br>vom 8. - 12. August 2016 nach Xanten ..... 16                |
| Nr. 13                             | Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-<br>teilnehmerInnen am 21. Februar 2016 ..... 14   | Nr. 21                         | Warnung vor Kurt Weinzierle ..... 16  |
| Nr. 14                             | Ausbildung zum Dienst der<br>Gemeindereferentinnen und -referenten<br>für das Erzbistum Berlin ..... 14   | Nr. 22                         | Warnung vor Andreas Altenberg ..... 16  |
|                                    |   | Nr. 23                         | Warnung vor Dokumentenmissbrauch<br>durch "Reichsbürgerbewegung" ..... 16                               |

### Deutsche Bischofskonferenz

#### Nr. 9 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

Brasilien ist ein aufstrebendes und zugleich krisengeschütteltes Land – mit großem Reichtum und vielen armen Menschen. Die Rechte auf Wohnen, auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung werden vielfach missachtet. In ganz Brasilien sind auch der Zugang zu Wasser und die sanitäre Grundversorgung ein großes Problem. Viele Partner von Misereor kümmern sich um dieses Thema. Oft müssen sie sich gegen Projekte wehren, die den indigenen Völkern die Lebensgrundlage entziehen.

„Das Recht ströme wie Wasser“ lautet das Motto der

diesjährigen Misereor-Fastenaktion. Es sind die Worte des Propheten Amos, der eine Antwort auf das Unrecht seiner Zeit suchte. Die Fastenaktion ermutigt, die Augen für das Unrecht heute zu öffnen, unsere Herzen besonders im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit berühren zu lassen und die Sehnsucht nach Gerechtigkeit in uns zu nähren. Diesen Weg durch die 40 Tage vor Ostern gehen wir zusammen mit den christlichen Kirchen in Brasilien, die in ihrer diesjährigen Fastenaktion ebenfalls an die Verantwortung für das gemeinsame Haus, unsere Erde, erinnern. Papst Franziskus hat diese gemeinsame brasilianisch-deutsche Aktion als Zeichen weltkirchlicher Verbundenheit gewürdigt.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großherziges Zeichen der Solidarität in gemeinsamer Verantwortung. Jede Spende hilft den

Armen in Brasilien und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken, in Recht und Gerechtigkeit.

Fulda, den 23.09.2015

Für das Erzbistum Berlin:

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 6. März 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 13.03.2016, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

## Der Erzbischof von Berlin

### Nr. 10 Inkraftsetzung der Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen

1. In Abschnitt E der Anlage 7 wird § 11 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Duales Studium

<sup>1</sup>Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Oktober 2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2016  
B 00052/2016  
Ba/jm  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### Nr. 11 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2016

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 den Haushaltsplan 2016 für das Erzbistum Berlin beschlossen.

Ich setze hiermit den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf

**234.030.900 EUR**

fest.

Berlin, 13. Januar 2016  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

#### 1. Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

|  | Einnahmen<br>EUR   | %             | Ausgaben<br>EUR    | %             |
|--|--------------------|---------------|--------------------|---------------|
| <b>Einzelplan</b>                      |                    |               |                    |               |
| 0 Diözesanleitung                      | 590.600            | 0,3%          | 13.474.200         | 5,7%          |
| 1 Allgemeine Seelsorge                 | 4.567.300          | 1,9%          | 30.584.000         | 13,1%         |
| 2 Besondere Seelsorge                  | 1.738.800          | 0,7%          | 8.711.100          | 3,7%          |
| 3 Schule, Bildung, Wissenschaft, Kunst | 72.191.800         | 30,8%         | 98.005.200         | 41,9%         |
| 4 Soziale Dienste                      | 2.044.100          | 0,9%          | 10.564.500         | 4,5%          |
| 5 Gesamtkirchliche Aufgaben            | 363.100            | 0,2%          | 2.994.900          | 1,3%          |
| 6 Finanzen und Versorgung              | 24.235.200         | 10,4%         | 42.800.100         | 18,3%         |
| 7 Kirchensteuer                        | 128.300.000        | 54,8%         | 26.896.900         | 11,5%         |
| <b>Summe Gesamtplan</b>                | <b>234.030.900</b> | <b>100,0%</b> | <b>234.030.900</b> | <b>100,0%</b> |

|  | Einnahmen<br>2016<br>EUR | Ausgaben<br>2016<br>EUR | Netto<br>2016<br>EUR | Netto<br>2015<br>EUR |
|--|--------------------------|-------------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Zusammenstellung der Einzelpläne</b>                |                          |                         |                      |                      |
| <b>Einzelplan 0 - Diözesanleitung</b>                  |                          |                         |                      |                      |
| 01 Leitung und Leitungsgremien                         | 305.600                  | 2.175.900               | -1.870.300           | -1.712.800           |
| 02 Allgemeine Verwaltung                               | 8.000                    | 5.036.500               | -5.028.500           | -4.457.600           |
| 03 Finanzverwaltung                                    | 2.500                    | 2.164.400               | -2.161.900           | -1.671.700           |
| 04 Bau- und Gebäudemanagement                          | 0                        | 670.800                 | -670.800             | -555.800             |
| 05 Offizialat  | 6.000                    | 283.600                 | -277.600             | -269.500             |
| 06 Gemeinsame Stellen der Verwaltung                   | 154.500                  | 1.413.000               | -1.258.500           | -1.142.900           |
| 07 Öffentlichkeitsarbeit                               | 44.700                   | 539.200                 | -494.500             | -448.200             |
| 08 Aus- und Fortbildung der Geistlichen                | 5.500                    | 712.400                 | -706.900             | -723.700             |
| 09 Räte und Mittelinstanzen                            | 63.800                   | 478.400                 | -414.600             | -442.700             |
| <b>Summe EP 0</b>                                      | <b>590.600</b>           | <b>13.474.200</b>       | <b>-12.883.600</b>   | <b>-11.424.900</b>   |
| <b>Einzelplan 1 - Allgemeine Seelsorge</b>             |                          |                         |                      |                      |
| 11 Leitung   | 1.000                    | 718.200                 | -717.200             | -581.900             |
| 12 Diözesane Seelsorge                                 | 510.800                  | 1.955.900               | -1.445.100           | -1.399.100           |
| 14 Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden)                   | 4.052.500                | 27.882.600              | -23.830.100          | -22.522.400          |
| 15 Ordensgemeinschaften                                | 3.000                    | 27.300                  | -24.300              | -25.700              |
| 19 Friedhöfe   | 0                        | 0                       | 0                    | 0                    |
| <b>Summe EP 1</b>                                      | <b>4.567.300</b>         | <b>30.584.000</b>       | <b>-26.016.700</b>   | <b>-24.529.100</b>   |
| <b>Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge</b>              |                          |                         |                      |                      |
| 22 Jugendseelsorge                                     | 860.800                  | 3.214.300               | -2.353.500           | -2.079.900           |
| 23 Erwachsenenseelsorge                                | 62.700                   | 601.100                 | -538.400             | -390.600             |
| 24 Berufsbezogene Seelsorge                            | 367.700                  | 944.200                 | -576.500             | -349.200             |
| 25 Ausländerseelsorge                                  | 120.000                  | 1.625.200               | -1.505.200           | -1.276.200           |
| 26 Behindertenseelsorge                                | 0                        | 155.400                 | -155.400             | -109.600             |
| 27 Krankenseelsorge                                    | 185.000                  | 775.100                 | -590.100             | -610.600             |
| 29 Sonstige Sonderseelsorge                            | 142.600                  | 1.395.800               | -1.253.200           | -1.083.700           |
| <b>Summe EP 2</b>                                      | <b>1.738.800</b>         | <b>8.711.100</b>        | <b>-6.972.300</b>    | <b>-5.899.800</b>    |
| <b>Einzelplan 3 - Schule und Bildung</b>               |                          |                         |                      |                      |
| 31 Leitung   | 65.000                   | 1.278.300               | -1.213.300           | -879.200             |
| 32 Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen       | 8.671.800                | 13.916.800              | -5.245.000           | -5.652.300           |
| 33 Katholische Schulen (eigene Trägerschaft)           | 62.613.200               | 79.661.200              | -17.048.000          | -12.034.700          |
| 34 Sonstige Schulbereiche (Zuschüsse an fremde Träger) | 231.000                  | 231.000                 | 0                    | 0                    |
| 35 Erwachsenenbildung                                  | 145.900                  | 995.800                 | -849.900             | -1.028.000           |
| 36 Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin       | 454.000                  | 1.722.700               | -1.268.700           | -590.600             |
| 37 Wissenschaft und Kunst                              | 0                        | 173.000                 | -173.000             | -186.800             |
| 38 Medien  | 0                        | 11.400                  | -11.400              | -6.700               |
| 39 Musikalische Veranstaltungen (Chöre)                | 10.900                   | 15.000                  | -4.100               | -4.100               |
| <b>Summe EP 3</b>                                      | <b>72.191.800</b>        | <b>98.005.200</b>       | <b>-25.813.400</b>   | <b>-20.382.400</b>   |

|  | Einnahmen          | Ausgaben           | Netto              | Netto              |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
|  | 2016<br>EUR        | 2016<br>EUR        | 2016<br>EUR        | 2015<br>EUR        |
| <b>Einzelplan 4 - Soziale Dienste</b>              |                    |                    |                    |                    |
| 41 Caritasverbände                                 | 0                  | 5.776.500          | -5.776.500         | -5.299.600         |
| 42 CV Liegenschaften                               | 1.200              | 1.200              | 0                  | 0                  |
| 43 Kindertagesstätten<br>(in den Kirchengemeinden) | 0                  | 2.106.700          | -2.106.700         | -2.106.700         |
| 44 Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz)                 | 2.041.100          | 2.364.900          | -323.800           | 69.900             |
| 47 CV Beratungsstellen / Pro Vita                  | 0                  | 284.600            | -284.600           | -284.600           |
| 49 Sonstige soziale Aufgaben                       | 1.800              | 30.600             | -28.800            | -29.900            |
| <b>Summe EP 4</b>                                  | <b>2.044.100</b>   | <b>10.564.500</b>  | <b>-8.520.400</b>  | <b>-7.650.900</b>  |
| <b>Einzelplan 5 - Gesamtkirchliche Aufgaben</b>    |                    |                    |                    |                    |
| 50 Verbandsumlage                                  | 356.000            | 2.495.700          | -2.139.700         | -2.100.000         |
| 53 Länderaufgaben<br>(Katholisches Büro Berlin)    | 7.100              | 339.100            | -332.000           | -327.000           |
| 54 Weltkirchliche Aufgaben                         | 0                  | 160.100            | -160.100           | -174.800           |
| <b>Summe EP 5</b>                                  | <b>363.100</b>     | <b>2.994.900</b>   | <b>-2.631.800</b>  | <b>-2.601.800</b>  |
| <b>Einzelplan 6 - Finanzen und Versorgung</b>      |                    |                    |                    |                    |
| 62 Staatsleistungen                                | 4.276.300          | 0                  | 4.276.300          | 4.040.000          |
| 63 Allgemeines Grundvermögen                       | 5.034.300          | 6.451.600          | -1.417.300         | -2.514.500         |
| 64 Allgemeines Kapitalvermögen                     | 320.000            | 70.000             | 250.000            | 730.000            |
| 65 Kapaldienste                                    | 0                  | 61.000             | -61.000            | -6.176.000         |
| 66 Versorgung                                      | 3.436.000          | 36.217.500         | -32.781.500        | -13.798.400        |
| 68 A/O Einnahmen / Ausgaben                        | 11.168.600         | 0                  | 11.168.600         | 0                  |
| 69 Auflösung von Rücklagen                         | 0                  | 0                  | 0                  | 0                  |
| <b>Summe EP 6</b>                                  | <b>24.235.200</b>  | <b>42.800.100</b>  | <b>-18.564.900</b> | <b>-17.718.900</b> |
| <b>Einzelplan 7 - Kirchensteuer</b>                |                    |                    |                    |                    |
| 71 Kirchensteuern                                  |                    |                    |                    |                    |
| - Kirchensteuer                                    | 125.450.000        | 0                  | 125.450.000        | 109.198.000        |
| - Finanzausgleich                                  | 2.850.000          | 0                  | 2.850.000          | 3.420.000          |
| - Clearing   | 0                  | 22.950.000         | -22.950.000        | -18.960.000        |
| - Verwaltungskosten                                | 0                  | 3.946.900          | -3.946.900         | -3.450.200         |
| <b>Summe EP 7</b>                                  | <b>128.300.000</b> | <b>26.896.900</b>  | <b>101.403.100</b> | <b>90.207.800</b>  |
| <b>Summe aller Einzelpläne</b>                     | <b>234.030.900</b> | <b>234.030.900</b> | <b>0</b>           | <b>0</b>           |

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### Nr. 12 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016

Mit dem **Leitwort der 58. Fastenaktion „Das Recht ströme wie Wasser“** ruft Misereor dazu auf, die Rechte auf Wohnen und auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung von Menschen in Not zu achten. Im diesjährigen Partnerland Brasilien ist vielen Menschen insbesondere der Zugang zu sauberem Wasser und sanitärer Grundversorgung verwehrt. Zugleich werden die Lebensräume der im Amazonasgebiet lebenden Menschen durch den geplanten Bau großer Stauseen bedroht, die ihnen die Lebensgrundlage entziehen werden. Diesen Menschen will sich die katholische Kirche in Deutschland gemeinsam mit den christlichen Kirchen Brasiliens mit der gemeinsam durchgeführten Fastenaktion im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

**Die 58. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (14. Februar 2016) eröffnet.** Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Brasilien und Menschen aus dem Bistum Würzburg feiert Misereor um 11.00 Uhr im St. Kiliansdom in Würzburg einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt die noch unberührte Natur des Amazonasgebietes, das durch geplante Bauprojekte und Abholzung gefährdet ist. Das Foto des brasilianischen Fotografen Sebastião Salgado lenkt die Aufmerksamkeit auf den Reichtum und die Verletzlichkeit einer Schöpfung, die Lebensraum für Menschen bietet und zugleich zum Klimaschutz beiträgt. Wir sind aufgerufen, Sorge zu tragen für das gemeinsame Haus (Papst Franziskus)! Mit dem Plakat ruft Misereor deshalb zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Aschermittwochs- und 5. Fastensonntag, einem Kreuzweg, Frühschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten. Erstmals gibt es ein Lied zur Fastenaktion mit deutschem und portugiesischem Text zum Singen in Ihrer Gemeinde.

Das Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Thema der Fastenaktion ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (13. März 2016) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Der Misereor-Fastenkalendar 2016 und das Fastenbrevier ([www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de)) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von Misereor, dem BDJ und brasilianischen Jugendverbänden für die Wahrnehmung der Rechte junger Menschen aktiv zu engagieren: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de).

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite **„Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 11. März 2016.**

Am **4. Fastensonntag (5./6. März 2016)** soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am **5. Fastensonntag (12./13. März 2016)**, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an:

Misereor, Team Fastenaktion  
Tel.: (02 41) 4 42-4 45  
E-Mail: [gemeinde@misereor.de](mailto:gemeinde@misereor.de)

Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de/fastenaktion](http://www.misereor.de/fastenaktion); dort stehen viele Materialien zum Download bereit. Bestellmöglichkeiten auch unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de). Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei:

MVG  
Tel.: (02 41) 47 98 61 00  
E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de)

### **Nr. 13 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 21. Februar 2016**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (21. Februar 2016) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hll. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

### **Nr. 14 Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin**

Die Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin erfolgt grundsätzlich über

- den Bachelorstudiengang Religionspädagogik an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, Fachbereich Theologie, Leostr. 19, 33098 Paderborn, Tel.: (05 21) 12 25-21, E-Mail: dekan.theologie@katho-nrw.de oder
- über die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik im Margarete-Ruckmich-Haus, Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg, Tel.: (07 61) 88 50 1-0, E-Mail: mrh@mrh-freiburg.de

und schließt mit dem Berufspraktischen Jahr, das im Erzbistum Berlin absolviert wird.

Wer in diesem Jahr mit der Ausbildung beginnen möchte, setze sich bitte vor einer Bewerbung an einer dieser Ausbildungseinrichtungen mit der Referentin für Ausbildung des pastoralen Personals bis zum **30. April 2016** in Verbindung.

Anschrift:  
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Frau Margarete Kümpel  
Niederwallstr. 8/9, 10117 Berlin  
Tel.: (0 30) 32 64 8-1 65/-3 51  
E-Mail: margarete.kuempel@erzbistumberlin.de

### **Nr. 15 Ausbildung zum Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin**

Frauen und Männer, die später einmal in den Dienst der Kirche von Berlin als Pastoralreferentinnen und -referenten treten wollen, richten rechtzeitig (spätestens im 4. Semester des Magisterstudiengangs Katholische Theologie) ein entsprechendes Schreiben an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin. Darin ist die Bitte um Aufnahme in den Bewerberinnen- und Bewerberkreis für den Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten im Erzbistum Berlin auszudrücken. Dem Schreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- handgeschriebener Lebenslauf
- Geburtsurkunde in beglaubigter Kopie
- Personalausweis in beglaubigter Kopie
- zwei Lichtbilder
- schulische und berufliche Abschlusszeugnisse in beglaubigter Kopie
- Tauf- und Firmbescheinigung
- gegebenenfalls Bescheinigung über katholische Eheschließung und katholische Taufe der Kinder
- pfarramtliches Führungszeugnis
- Angabe einer Person, die Auskunft zu Person und Berufswunsch geben kann.

Weitere Informationen erhalten Interessierte bei der Referentin des pastoralen Personals.

Anschrift:  
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Frau Margarete Kümpel  
Niederwallstr. 8/9, 10117 Berlin  
Tel.: (0 30) 32 64 8-1 65/-3 51  
E-Mail: margarete.kuempel@erzbistumberlin.de

### **Nr. 16 Todesfälle**

Pfarrer Uwe W u l s c h e , Berlin, ist am 13. Januar 2016 verstorben. Das Requiem wurde am 23. Januar 2016 in der St. Adalbert-Kirche, Torstr. 168, in 10115 Berlin gefeiert. Die anschließende Beerdigung fand auf dem Alten Domfriedhof, Liesenstr. 8, in 13355 Berlin statt (S. 43, 57, 108, 118, 160, 180, 392).

**R. I. P.**

### **Nr. 17 Personalia**

#### Geistliche

Pater P a s k a l i s Teli Lolan SVD, 14052 Berlin, wurde ab dem 1. Januar 2016 mit einem Stellenumfang von 25% zum Seelsorger der Indonesischen Studentenfamilie mit Sitz in St. Augustinus in Berlin Prenzlauer Berg ernannt (S. 133, 209).

Diakon Klaus-Peter S c h a l , 12247 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2015 von seinen Aufgaben als Krankenhauseelsorger im Vivantes Klinikum Am Urban und im Universitätsklinikum Charité Campus Mitte sowie von der Krankenhauseelsorge in der Pfarrei St. Bonifatius, Berlin Kreuzberg, im Dekanat II Berlin Lichtenberg entpflichtet. Zum gleichen Zeitpunkt wurde er in den Ruhestand versetzt (S. 23, 42, 116, 119, 190, 416)

### Laien

Pastoralreferent Andreas E n g l e r t , 14050 Berlin, wurde unbeschadet seiner Beauftragung zur Gemeindeberatung im Erzbistum Berlin die Beauftragung für den Bereich der Fortbildung und Entwicklung des pastoralen Personals bis zum 31. Dezember 2017 verlängert (S. 189, 441).

Pastoralreferent Dr. Helmut J a n s e n , 10999 Berlin, wurde die Geistliche Leitung im Diözesanvorstand des BDKJ Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für drei Jahre mit 50 % eines vollen Beschäftigungsumfanges übertragen (S. 54, 439).

Abteilungsleiter Thomas L u b k o w i t z , 10117 Berlin, wurde am 14. Januar 2016 zum beisitzenden Richter am Gemeinsamen kirchlichen Arbeitsgericht in Hamburg ernannt (S. 39, 45).

Konsistorialrätin Friederike S c h i r m e r , 58553 Halver, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2015 von

ihrem Amt als Defensor vinculi am Konsistorium des Erzbistums Berlin entpflichtet (S. 25).

Pastoralreferent Peter S p i e l e s , 12203 Berlin, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2016 zugunsten der Intensivierung der Krankenhauseelsorge am Campus Benjamin Franklin von der Krankenhauseelsorge an der Charité im Campus Mitte entpflichtet (S. 119, 122, 440).

Gemeindereferent Andreas T h e u e r l , 10823 Berlin, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2016 von seinem Dienst als Gemeindereferent für die katholische Kirchengemeinde St. Norbert in Berlin Schöneberg und den pastoralen Raum Nord des Dekanats Berlin Tempelhof-Schöneberg entpflichtet. Zum selben Zeitpunkt wurde er zum Dienst als Gemeindereferent für die katholischen Kirchengemeinden St. Mauritius in Berlin Lichtenberg und St. Antonius in Berlin Friedrichshain bestellt (S. 249, 444).

### **Nr. 18 Änderungen im Schematismus**

S. 201, 375 Pfarrer i.R. Hubertus **Thomma** ist ab sofort im Pfarrhaus der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Hoppegarten, An der Kath. Kirche 2, in 15366 Hoppegarten wohnhaft. Telefonisch ist er **erreichbar** unter der Telefonnummer (0 33 42) 3 09 71 05.

---

## **Kirchliche Mitteilungen**

### **Nr. 19 Exerzitien im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah (Schönstatt)**

Sonntag, 08.05. – Freitag, 13.05.2016:  
Vortragsexerzitien mit Schweigen  
Thema: "Gottes Name heißt Barmherzigkeit" (Papst Franziskus) – Zum „Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit“.  
Leitung: Erzbischof em. Dr. Robert Zollitsch, Freiburg  
Eingeladen sind Priester und Diakone

Sonntag, 25.09. – Samstag, 01.10.2016:  
Vortragsexerzitien mit Schweigen  
Thema: Beten heißt: Sich berühren lassen.  
Leitung: Spiritual Andreas Brüstle, Priesterseminar Freiburg  
Eingeladen sind Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter/innen

Sonntag, 13.11. – Freitag, 18.11.2016  
Vortragsexerzitien mit Schweigen  
Thema: Unter den Augen des barmherzig liebenden Vaters - Zum Jahr der Barmherzigkeit.  
Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf, Berg Moriah  
Eingeladen sind Priester und Diakone

Anmeldung an:  
Priester- und Bildungshaus Berg Moriah  
56337 Simmern/Westerwald  
Tel.: (02 61) 9 41-0  
Fax: (02 61) 9 41-4 22  
E-Mail: info@moriah.de  
Internet: www.moriah.de/exerzitien

## **Nr. 20 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 8. - 12. August 2016 nach Xanten**

„Hier bin ich - Missionar der Barmherzigkeit.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften von Montag, 8. August, bis Freitag, 12. August 2016 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch nach Xanten ein.

Der dreitägige Pilgerweg durch die niederrheinische Landschaft führt 20 Jahre nach der Seligsprechung Karl Leisners zum Marienwallfahrtsort Kevelaer, zum Haus der Familie Leisner in Kleve und zu seinem Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Das Motto für die Impulse und den mitbrüderlichen Austausch dient im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit der Auseinandersetzung mit der Frage, wo ich als Mensch, als Christ und als (zukünftiger) Priester bzw. Diakon Barmherzigkeit erfahre, lebe und vermittele.

So wird auf dem Weg nach Kevelaer der Aufruf des heiligen Paulus aufgegriffen: „Lasst euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 5,20). Unterwegs nach Kleve geht es um die Auseinandersetzung mit den eigenen Schwächen und Grenzen und um das Geschenk der Barmherzigkeit („Meine Gnade genügt dir; denn sie erweist ihre Kraft in der Schwachheit“, 2 Kor 12,9). Die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit, die Papst Franziskus uns ans Herz legt, stehen im Mittelpunkt des Weges nach Xanten.

Das Programm beginnt am Montag, 8. August 2016, um 18.00 Uhr mit dem Abend-essen. Es endet am Freitag, 12. August 2016, nach dem Frühstück. Alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurder Straße 216, 47661 Issum-Sevelen. Die Wegstrecke beträgt täglich 15 bis 25 km, wobei ein Teilstück mit dem Schlauchboot zurückgelegt wird. Begleitung und Transfers mit dem PKW sind vorhanden.

Der Kostenbeitrag für Übernachtungen und Vollverpflegung beträgt 160,00 €, für Studenten 70,00 €.

Anmeldungen nehmen ab sofort entgegen:

Pfarrer Armin Haas  
Am Kirchberg 3, 97795 Schondra  
Tel.: (0 97 47) 93 07-09  
Fax: (0 97 47) 93 07-15  
armin.haas@gmx.de

Pfarrer em. Theo Hoffacker  
Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum  
Tel.: (0 28 04) 84 97  
theohoffacker@web.de



Pfarrer Christoph Scholten  
Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg  
Tel.: (0 28 26) 2 26  
christoph.scholten@web.de

## **Nr. 21 Warnung vor Kurt Weinzierle**

Bei Berliner Gemeinden bat mehrfach ein Herr Kurt Weinzierle um finanzielle Hilfe für eine von Abschiebung bedrohte Frau, die er verstecke, oder auch für andere angeblich von ihm unterstützte Personen. Diese Unterstützung ist nachweislich frei erfunden.

## **Nr. 22 Warnung vor Andreas Altenberg**

Ein Herr Andreas Altenberg gibt sich in Berlin als katholischer, gelegentlich auch als evangelischer, Priester aus. Er tritt auch unter den Namen Pater Paulus Berens oder Pater Andreas auf. Ein Verein zur Hilfe für Straßenkinder, für den er engagiert zu sein behauptet, sollte nicht unterstützt werden.

## **Nr. 23 Warnung vor Dokumentenmissbrauch durch „Reichsbürgerbewegung“**

Aus gegebenem Anlass übernehmen wir eine Warnung aus dem Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen, 25. Jahrgang, Nr. 16, 9.11.2015.

Pfarreien werden von Mitgliedern der "Reichsbürgerbewegung" missbraucht, um sich Pseudoausweispapiere zu beschaffen. Mitglieder dieser Bewegung lassen sich Kopien von ihren Geburtsurkunden - versehen mit Passbildern - von Pfarreien beglaubigen bzw. siegeln. Diese werden dann als vermeintliches Ausweispapier genutzt.

Sollte an Ihre Pfarrei das Anliegen herangetragen werden, Passfotos auf Urkunden zu beglaubigen, so weigern Sie dies und melden es der Justitiarin unseres Erzbistums. Da es sich um eine Veränderung von öffentlichen Urkunden handelt, könnte eine Straftat vorliegen, an der die Pfarreien mitwirken würden.



# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2016

88. JAHRGANG, NR. 3

### Inhalt

|   | Seite |   | Seite |
|---|-------|---|-------|
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b>   |       |   |       |
| Nr. 24 Änderung des Ritus der Fußwaschung<br>am Gründonnerstag.....   | 17    | Nr. 30 Feier der Heiligen Woche in der<br>St. Hedwigs-Kathedrale .....                                      | 20    |
| Nr. 25 Aufruf der deutschen Bischöfe zur<br>Solidarität mit den Christen im Heiligen<br>Land (Palmsonntags-Kollekte 2016) .....   | 18    | Nr. 31 Ausgabe der heiligen Öle für die<br>Gemeinden des Erzbistums Berlin .....                            | 20    |
| Nr. 26 Neue Broschüren der<br>Deutschen Bischofskonferenz.....  | 18    | Nr. 32 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde<br>„Zum Guten Hirten“ in Berlin-Friedrichsfelde .21          | 21    |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>  |       |   |       |
| Nr. 27 Dekret über die Errichtung des Pastoralen<br>Raumes Tiergarten-Wedding .....   | 19    | Nr. 33 Pontifikalhandlungen im Jahr 2015.....   | 21    |
| Nr. 28 Inkraftsetzung des Beschlusses zur<br>Anpassung des Tabellenwertes in<br>Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 aufgrund des<br>Mindestentgelts nach der Verordnung zum<br>Pflegermindestlohn ..... | 19    | Nr. 34 Meldung von Pontifikalhandlungen.....  | 22    |
| <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>  |       |   |       |
| Nr. 29 Kollekte für das Heilige Land am<br>Palmsonntag, dem 20. März 2016 .....   | 19    | Nr. 35 Elektronische Datenübermittlungen seitens<br>der Kirchen an die Meldebehörden<br>ab 01.05.2016 ..... | 22    |
|   |       | Nr. 36 Bewerbung für die Priesterausbildung 2016..  | 22    |
|   |       | Nr. 37 Priesterrat.....   | 23    |
|   |       | Nr. 38 Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter.....   | 23    |
|   |       | Nr. 39 Personalia .....   | 23    |
|   |       | <b>Kirchliche Mitteilungen</b>  |       |
|   |       | Nr. 40 Kurse der Theologischen Fortbildung<br>Freising: April bis Juni 2016.....                            | 23    |

### Deutsche Bischofskonferenz

#### Nr. 24 Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag

Mit Dekret vom 6. Januar 2016 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung auf Wunsch des Heiligen Vaters den Ritus der Fußwaschung in der Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag modifiziert.

Um das Volk Gottes in seiner Verschiedenheit und Einheit zu repräsentieren, kann diese Gruppe künftig, wie es ausdrücklich heißt, „aus Männern und Frauen bestehen und angemessener Weise aus Jungen und Alten, Gesunden und Kranken, Klerikern, Ordensleuten

und Laien“. Die Beschränkung auf männliche Teilnehmer ist damit ab sofort aufgehoben.

Dementsprechend lautet in der betreffenden Rubrik im Messbuch zur Karwoche und Osteroktav, S. 26, sowie im Messbuch I, S. [23], der bisherige Satz „Die Altardiener geleiten die Männer, an denen die Fußwaschung vorgenommen werden soll, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“ künftig wie folgt: „Die Altardiener geleiten diejenigen, die aus dem Volk Gottes dazu ausgewählt wurden, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“.

**Nr. 25 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2016)**

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken besonders der Christen im Heiligen Land, der Region der biblischen Stätten. Wir müssen feststellen: Der Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern scheint von einer Lösung weiter entfernt zu sein denn je. Noch bedrückender ist die Lage in anderen Teilen dieser Weltgegend. Nach fünf Jahren Krieg ist Syrien weitgehend zerstört. Hunderttausende haben den Tod gefunden, Millionen sind auf der Flucht. In den Herrschaftsgebieten des so genannten „Islamischen Staats“ gibt es für die Christen keine würdigen Lebensmöglichkeiten. Syriens Nachbarländer Jordanien und Libanon sind von den Flüchtlingsbewegungen besonders betroffen. Viele Menschen haben auch den weiten und beschwerlichen Weg nach Europa angetreten, um abseits der angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

In seiner Rede an das Diplomatische Corps in Rom zitierte Papst Franziskus am 11. Januar 2016 das Matthäus-Evangelium, das vom Auftrag des Engels an Josef erzählt, mit Maria und Jesus nach Ägypten zu fliehen. „Es ist die Stimme“, so kommentierte der Heilige Vater, „welche die vielen Migranten hören, die niemals ihr Land verlassen würden, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Unter diesen sind zahlreiche Christen, die im Laufe der letzten Jahre zunehmend massenhaft ihre Länder verlassen haben, die sie doch schon seit den Anfängen des Christentums bewohnen.“ Wir sind überzeugt: Auch die Katholiken in Deutschland sollten das ihnen Mögliche tun, damit die Christen des Heiligen Landes in ihrer Heimat verbleiben oder bald wieder dorthin zurückkehren können. Hier geht es um die Existenz des Christentums in der Ursprungsregion unseres Glaubens!

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag um Ihr Gebet für die Christen und für alle Menschen im Heiligen Land. Wir ermutigen zu Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird und die so zu einem wichtigen Zeichen der Solidarität werden können. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, auch um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen. Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Erzbistum Berlin:  
+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

**Nr. 26 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgenden Flyer bzw. folgende Broschüre herauszugeben:

**Im Heute glauben!**

Botschaft der deutschen Bischöfe zum Abschluss des überdiözesanen Gesprächsprozesses

Nach dem Abschlussbericht zum Gesprächsprozess der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichen die deutschen Bischöfe jetzt ihre Botschaft zum Abschluss in Form eines Flyers (DIN lang-Format zum Auslegen geeignet). Die Botschaft „Im Heute glauben!“ wurde vom Ständigen Rat am 25. Januar 2016 verabschiedet. Darin fassen die Bischöfe die Ergebnisse des Gesprächsprozesses zusammen und schauen perspektivisch nach vorne.

**Arbeitshilfen**

**Nr. 281 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2016**

Preisbuch 2016 und empfohlene Bücher

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 253 Werken, die von 75 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2016 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. In der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2016 aufgeführt und ausführlich rezensiert.

**Plakat DIN A1**

(zu den Arbeitshilfen 281)

Das Plakat zeigt auf der Vorderseite das Preisbuch 2016, auf der Rückseite die empfohlenen Bücher 2016.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de). Unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

---

## Der Erzbischof von Berlin

### Nr. 27 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Tiergarten-Wedding

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Joseph-St. Aloysius / Berlin-Wedding, St. Laurentius / Berlin-Tiergarten, St. Paulus / Berlin-Tiergarten, St. Petrus / Berlin-Wedding und St. Sebastian / Berlin-Wedding mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden werden zu einem Pastoralen Raum zusammengelegt.
- 2) Der Pastorale Raum führt den Namen Tiergarten-Wedding.
- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt zum 02.10.2015 und dauert drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 2. Oktober 2015.

Berlin, 01.10.2015  
B 00233/2015  
mw/ne  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### Nr. 28 Inkraftsetzung des Beschlusses zur Anpassung des Tabellenwertes in Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 aufgrund des Mindestentgelts nach der Verordnung zum Pflege-mindestlohn

1. In Anlage 3 zu den AVR (RK Ost – Tarifgebiet Ost) wird der Tabellenwert in Vergütungsgruppe 11, Stufe 1, mit einer Hochziffer versehen. Die Hochziffer lautet wie folgt:

„Soweit in Anlage 22 zu den AVR – Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter – in § 4 Absatz 1 der Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11, Stufe 1, in Bezug genommen wird, gilt ab dem 01.01.2016 abweichend ein Tabellenwert von 1.565,28 €.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 03.12.2015 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. Dezember 2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 2016  
B 00168/2016  
Ba/jm  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### Nr. 29 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 20. März 2016

„Hilfe leisten — Hoffnung spenden.  
In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“

Aus Angst vor Krieg und Gewalt haben sich Tausende Männer, Frauen und Kinder aus dem Nahen und Mittleren Osten in den letzten Jahren auf den Weg nach Europa gemacht. Die Diskussionen um Flüchtlingsströme, Willkommenskultur und Asylrechtsverschärfung machen deutlich: Der Nahe Osten ist uns ganz nah! Die Entwicklungen im Heiligen Land haben unmittelbare Auswirkungen auf die Gesellschaften in Europa — und umgekehrt.

Wir in Deutschland können durch die Kollekte an Palmsonntag die Menschen im Heiligen Land unterstützen und ihre Lebenssituation verbessern.

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2016 „Hilfe leisten — Hoffnung spenden. In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“ macht deutlich, dass es das gemeinsame Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die Kirche an den Ursprungsstätten unseres Glaubens benötigt unsere Unterstützung, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

So bitten wir um eine großherzige Spende für die Palmsonntagskollekte und bitten Sie zudem, auf diese besondere Kollekte hinzuweisen. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche

Materialien stehen Ihnen wie gewohnt im Internet ([www.palrnsontagskollekte.de](http://www.palrnsontagskollekte.de)) als Download zur Verfügung:

Die Seelsorger werden gebeten, die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

### **Nr. 30 Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale**

Zur Feier der Heiligen Woche sind die Gläubigen herzlich eingeladen. Es wird gebeten, zur Palmsonntagliturgie grüne Zweige, zur Osternachtfeier Osterkerzen mitzubringen.

#### **Palmsonntag, 20. März 2016**

08:00 Uhr Heilige Messe  
10:00 Uhr Palmweihe (im Hof) und Palmprozession, Pontifikalamt  
12:00 Uhr Heilige Messe  
18:00 Uhr Heilige Messe

#### **Montag, 21. März 2016**

08:00 Uhr Heilige Messe  
18:00 Uhr Heilige Messe

#### **Dienstag, 22. März 2016**

08:00 Uhr Heilige Messe  
10:00 Uhr Missa chrismatis: Pontifikalamt mit Konzelebration der Priester  
18:00 Uhr Heilige Messe

#### **Mittwoch, 23. März 2016**

08:00 Uhr Heilige Messe  
18:00 Uhr Heilige Messe

#### **Gründonnerstag, 24. März 2016**

08:30 Uhr Stundengebet  
19:00 Uhr Beginn des Triduum Paschale: Messe vom letzten Abendmahl des Herrn mit Fußwaschung, Pontifikalamt

#### **Karfreitag, 25. März 2016**

08:30 Uhr Karmetten  
15:00 Uhr Gedächtnisfeier vom Leiden und Sterben des Herrn

#### **Karsamstag, 26. März 2016**

08:30 Uhr Karmetten  
21:00 Uhr Feier der hochheiligen Osternacht mit Erwachsenentaufe, Pontifikalamt

#### **Ostersonntag, 27. März 2016**

08:00 Uhr Heilige Messe  
10:00 Uhr Pontifikalamt (Übertragung im Rundfunk)  
12:00 Uhr Heilige Messe  
16:30 Uhr Liturgische Vesper mit Orgelmusik - Abschluss des Sacrum Triduum Paschale  
18:00 Uhr Heilige Messe

#### **Ostermontag, 28. März 2016**

08:00 Uhr Heilige Messe  
10:00 Uhr Hochamt  
12:00 Uhr Heilige Messe  
18:00 Uhr Heilige Messe

Gelegenheit zum Empfang des heiligen Bußsakramentes in der St. Hedwigs-Kathedrale:

Sonn- und feiertags eine halbe Stunde vor jedem Gottesdienst mit Ausnahme des 12:00 Uhr-Gottesdienstes an Sonntagen.

#### **Sonnabend vor dem Palmsonntag, 19. März 2016**

15:30 – 16:30 Uhr  
17:15 – 19:00 Uhr

#### **Palmsonntag, 20. März 2016**

09:00 – 09:45 Uhr

#### **Montag, 21. März 2016**

17:00 – 18:00 Uhr

#### **Dienstag, 22. März 2016**

08:00 – 10:00 Uhr  
17:00 – 18:00 Uhr

#### **Mittwoch, 23. März 2016**

17:00 – 18:00 Uhr

#### **Gründonnerstag, 24. März 2016**

17:00 – 18:45 Uhr

#### **Karfreitag, 25. März 2016**

14:00 – 14:45 Uhr und nach dem Gottesdienst

#### **Karsamstag, 26. März 2016**

16:00 – 17:00 Uhr

#### **Ostersonntag, 27. März 2016**

09:30 – 10:00 Uhr

#### **Ostermontag, 28. März 2016**

09:30 – 10:00 Uhr

### **Nr. 31 Ausgabe der heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin**

Die heiligen Öle können von den Dekanen oder deren Stellvertretern im Anschluss an die Missa chrismatis am Dienstag, 22. März 2016, in der oberen Sakristei der St. Hedwigs-Kathedrale abgeholt werden. Die Gefäße sind vorher sorgfältig zu reinigen und vor Beginn der Missa chrismatis in der Sakristei abzugeben.

Die heiligen Öle werden ausschließlich für die Dekanate ausgegeben; diese verteilen sie an die Pfarreien, die Klöster und die Sonderseelsorger.

**Nr. 32 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ in Berlin-Friedrichsfelde**

Das folgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ in Berlin-Friedrichsfelde wird für ungültig erklärt und eingezogen:



Die Katholische Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ in 10315 Berlin-Friedrichsfelde führt gemäß § 5 (4) der im Erzbistum Berlin geltenden Siegelordnung das nachfolgende Siegel mit der Umschrift „Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten · Berlin-Friedrichsfelde“.



Genehmigung und Freigabe nach § 8 der Siegelordnung im Erzbistum Berlin wird hiermit erteilt.

Berlin, den 03.02.2016  
GV 00059/2016  
Prz/Bc  
Siegel

Prälat Tobias Przytarski  
Generalvikar

**Nr. 33 Pontifikalhandlungen im Jahr 2015**

Pontifikalhandlungen des **Weihbischofs** von Berlin, **Dr. Matthias Heinrich**

Konsekrationen, Benediktionen, Einweihungen, Feste

- 26. 04. 75. Kirchweih und Patronatsfest der Fialkirche St. Konrad von Parzham in Berlin - Falkenberg
- 25. 05. 150 Jahre Gemeinde in Anklam
- 28. 06. 100 Jahre Kirchweih, Dominikanerkirche St. Paulus Berlin- Moabit
- 12.07. Konsekration des neuen Altarraumes in der restaurierten Kirche St. Georg in Rathenow
- 11. 10. 100 Jahre Kirchweih Maria Rosenkranzkönigin, Demmin
- 15. 10. Pontifikalamt aus Anlass von 125 Jahre Männerchor "Cäcilia 1890" in St. Bonifatius, Berlin-Kreuzberg.

| <u>Firmungen</u>  | Anzahl der Firmlinge |
|---|----------------------|
| 18.01. Herz Jesu, Berlin-Prenzlauer Berg  | 19                   |
| 15.02. Heilig Geist, Kyritz   | 3                    |
| 08.03. Mariä unbefl. Empfängnis, Zossen   | 11                   |
| 15.03. Mariä Himmelfahrt, Berlin-Kladow   | 19                   |
| 22.03. Pastoraler Raum Reinickendorf-Süd St. Bernhard, Berlin-Tegel Süd           | 40                   |
| 28.03. St. Sebastian, St. Joseph-St. Aloysius, Berlin-Wedding                     | 26                   |
| 12.04. St. Otto, Pasewalk   | 10                   |
| 17.04. Pastoral.-Verbund Reinickendorf-Nord St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel | 57                   |
| 18.04. Pastoral-Verbund Reinickendorf-Nord St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel  | 49                   |
| 19.04. St. Theresia v. Kinde Jesu, Birkenwerder                                   | 17                   |
| 25.04. Mater Dolorosa (in St. Augustinus), Berlin-Buch                            | 27                   |
| 09.05. ISG Canisius-Kolleg Maria Regina Martyrum, Berlin-Siemensstadt             | 25                   |
| 10.05. Englische Mission St. Bernhard, Berlin-Dahlem                              | 14                   |
| 14.05. Dek. Vorpommern, Stralsund   | 14                   |
| 16.05. Heilig Kreuz, Berlin-Hohenschönhausen                                      | 9                    |
| 17.05. St. Hedwig, Müncheberg   | 12                   |
| 29.05. Herz Jesu, Berlin-Zehlendorf   | 26                   |
| 30.05. Hl. Geist, Berlin-Charlottenburg   | 21                   |
| 31.05. Ss. Corpus Christi / St. Josef, Berlin-Prenzlauer Berg                     | 50                   |
| 05.06. St. Marien, Berlin-Wilmersdorf   | 34                   |
| 06.06. St. Otto, Berlin-Zehlendorf  | 32                   |
| 07.06. St. Peter und Paul, Eberswalde   | 6                    |
| 19.06. St. Josef, Berlin-Rudow  | 15                   |
| 20.06. Mariä Himmelfahrt, Schwedt (Oder)  | 16                   |
| 04.07. St. Matthias, Berlin-Schöneberg  | 50                   |
| 05.07. St. Johannes Baptist, Fürstenwalde   | 19                   |
| 11.07. St. Peter und Paul, Potsdam  | 33                   |
| 06.09. St. Marien (Liebfrauen), Berlin-Kreuzberg                                  | 15                   |
| 13.09. St. Martin, Berlin-Kaulsdorf   | 15                   |
| 26.09. Herz Jesu, Bernau  | 15                   |
| 27.09. St. Wilhelm, Berlin-Spandau  | 6                    |
| 14.11. St. Markus, Berlin-Spandau   | 35                   |
| 29.11. St. Marien, Brieselang   | 10                   |
| Summe   | 750                  |

Pontifikalhandlungen des **Weihbischofs em.** von Berlin, **Wolfgang Weider**

Konsekrationen, Benediktionen, Einweihungen, Feste

- 13. 06. Weihe von 3 Ständigen Diakonen (Benno Bolze, Rui Wigand, Horst Nikola Kaya)
- 11. 07. Altarweihe in St. Bonifatius, Garz auf Rügen

| <u>Firmungen</u>                           | Anzahl der Firmlinge |
|--|----------------------|
| 23.05. St. Josef, Berlin-Köpenick          | 22                   |
| 24.05. Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz     | 24                   |
| 14.06. Maria Frieden, Berlin-Mariendorf    | 18                   |
| 20.06. St. Georg, Berlin-Pankow            | 37                   |
| 21.06. Heilige Dreifaltigkeit, Brandenburg | 18                   |
| 28.06. Heilig Kreuz, Frankfurt/Oder        | 33                   |
| 04.07. Ss. Eucharistia, Teltow             | 7                    |

|   |     |
|---|-----|
| 12.07. Maria Königin des Friedens, Berlin-Biesdorf Nord | 6   |
| 15.11. St. Judas Thaddäus, Berlin-Tempelhof             | 15  |
| Summe   | 180 |

Pontifikalhandlungen des **Generalvikars** von Berlin, **Prälat Tobias Przytarski**

| <u>Firmungen</u>                      | Anzahl der Firmlinge |
|---------------------------------------|----------------------|
| 13.06. St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf | 45                   |
| 20.11. Salvator, Berlin-Lichtenrade   | 23                   |
| 21.11. St. Dominicus, Berlin-Neukölln | 16                   |
| Summe                                 | 84                   |

Pontifikalhandlungen durch **Prälat Dr. Stefan Dybowski**

| <u>Firmungen</u>                           | Anzahl der Firmlinge |
|--|----------------------|
| 13.03. Herz Jesu, Neuruppin                | 18                   |
| 23.05. St. Canisius, Berlin-Charlottenburg | 25                   |
| 13.06. St. Norbert, Berlin-Schöneberg      | 9                    |
| Summe                                      | 52                   |

Gesamtanzahl der Firmlinge 1066

#### Nr. 34 Meldung von Pontifikalhandlungen

Die Herren Pfarrer, die für das Jahr 2017 bisher noch keine Termine eingereicht haben, werden gebeten, geplante Termine für Firmung, Konsekration und andere besondere Anlässe (z.B. Dekanatstage usw.), für die der Besuch des Bischofs oder des Weihbischofs angemessen erscheint, **bis zum 24. Juni 2016** dem **Sekretariat des Erzbischofs**, Hausvogteiplatz 12, 10117 Berlin, sekretariat.erzbischof@erzbistumberlin.de, **zu melden**, damit diese noch berücksichtigt werden können.

#### Nr. 35 Elektronische Datenübermittlungen seitens der Kirchen an die Meldebehörden ab 01.05.2016

Nachdem seit dem 01.11.2015 die Übermittlung von Meldedaten seitens der Meldebehörden an die Kirchen automatisiert im Standard OSCI-XMeld erfolgt, wird ab dem 01.05.2016 auch die Übermittlung von Kirchenmitgliedschaft begründenden Tatsachen wie Taufen, Erwachsenentaufen, Wiederaufnahmen und Übertritte seitens der Kirchen an die kommunalen Meldebehörden im Standard OSCI-XMeld stattfinden. Ab diesem Zeitpunkt nehmen die Meldebehörden entsprechende Mitteilungen ausschließlich nur noch in elektronischer Form entgegen.

Die elektronische Übermittlung der Mitteilungen von Kirchenmitgliedschaft begründenden Tatsachen an die kommunalen Meldebehörden erfolgt nur noch über das

vom Erzbistum Berlin zur Verarbeitung der Daten beauftragte kirchliche Rechenzentrum im Bischöflichen Ordinariat Mainz.

**Meldungen in Papierform sind dann grundsätzlich nicht mehr zulässig.** Die Zuständigkeit der Übertragung einer ggf. in Papierform noch existierenden Zugehörigkeitsmitteilung in die elektronische Form liegt ausschließlich bei der Zentralen Meldestelle des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin.

Die konkreten Maßnahmen zur Art und Weise der Umsetzung dieser Veränderung werden noch rechtzeitig bekanntgegeben. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die zentrale Meldestelle gerne zur Verfügung.

#### Nr. 36 Bewerbung für die Priesterausbildung 2016

Interessenten an der Ausbildung zum Priester in der Kirche senden ihre Bewerbung bitte bis Ende Mai an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin. Der Annahme der Bewerbung geht ein persönliches Gespräch mit dem Regens voraus sowie eine Prüfung des Gesuchs an den Erzbischof anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Vor dem Theologiestudium absolvieren die Priesterkandidaten in der Regel ein einjähriges Propädeutikum in Bamberg.

Insgesamt umfasst die Ausbildung einschließlich des Pastorkurses ca. 8 Jahre.

Zu einer Bewerbung gehören:

- der Berliner Personalbogen (über den Regens erhältlich)
- ein Bewerbungsschreiben mit der Bitte um Aufnahme als Priesterkandidat, gerichtet an den Erzbischof von Berlin
- ein handgeschriebener Lebenslauf
- eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
- ein aktueller Auszug aus dem Taufregister
- beglaubigte Kopien der Schul-, Studien- und Berufsabschlüsse
- zwei Passbilder
- ein pfarramtliches Zeugnis
- Nennung eines hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin, die über den Bewerber Auskunft geben könnten.

Interessierte richten die Bitte zu einem Gespräch bzw. ihre Bewerbung an das

Erzbischöfliche Ordinariat Berlin  
 Dezernat Personal, Abt. Pastorales Personal  
 Regens Matthias Goy  
 Niederwallstraße 8 – 9  
 10117 Berlin  
 Tel.: (0 30) 32 68-3 51  
 E-Mail: priesterseminar@erzbistumberlin.de

### Nr. 37 Priesterrat

Mit Dekret vom 22. Januar 2016 hat Erzbischof Dr. Heiner Koch die gewählten und berufenen Mitglieder des Priesterrates (s. ABl. 4/2013, Nr. 56, S. 43; mit aktuellen Veränderungen) bestätigt. Der Priesterrat ist somit wieder eingerichtet.

### Nr. 38 Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter

Matthias Ullrich ist seit dem 01.01.2016 gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Bistümer Dresden-Meißen, Görlitz, Erfurt und Magdeburg sowie des Erzbistums Berlin. Die Geschäftsstelle des Datenschutzbeauftragten befindet sich in der Chausseestr. 1, 39218 Schönebeck, Tel. (0 39 28) 72 87-1 81, Fax -1 82, matthias.ullrich@datenschutzbeauftragter-ost.de

### Nr. 39 Personalia

#### Geistliche

Pfarrer Dr. Herbert *Gillesen*, 10709 Berlin, wurde ab dem 1. Januar 2016 als Ruhestandspriester mit dem Priesterlichen Dienst in der Universitätsklinik Charité Campus Benjamin Franklin im Dekanat VI, Berlin Steglitz-Zehlendorf, beauftragt (S. 22, 122, 130, 223, 388).

Diakon Bernd *Kotré*, 10435 Berlin, wurde als Diakon im Ruhestand mit sofortiger Wirkung mit der Seelsorge im Justizvollzugskrankenhaus Berlin beauftragt (S. 113, 114, 417).

Pater Gundolf *Kraemer* SJ, 14057 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung für die Dauer der Erkrankung von Pater Joachim Gimble SJ zum vicarius substitutus in der Pfarrei St. Canisius, Berlin Charlottenburg, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, ernannt (S. 214).

Pater Stanislaw *Madro* SVD, 14052 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung als Pfarradministrator der Pfarrei

Heilig Geist, Berlin Charlottenburg und als Dekan des Dekanates IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, verpflichtet (S. 214, 216.).

Pater Anselm *Schadow* O.Praem, 14943 Luckenwalde, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben gemäß cann. 539 und 540 CIC rückwirkend ab dem 12. Januar 2016 bis zum 3. April 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Unbefleckte Empfängnis, Zossen, im Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde, ernannt (S. 304, 338).

Pater Paskalis *Telilolan* SVD, 14052 Berlin, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben bis auf Weiteres gemäß cann. 539 und 540 CIC ab dem 1. Februar 2016 mit einem Stellenumfang von 75 % zum Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Geist, Berlin Charlottenburg, im Dekanat IV Berlin-Charlottenburg, ernannt (S. 133, 209, 216).

Pater Quoc Vinh *Vu* SVD, 14052 Berlin, wurde ab dem 1. Februar 2016 bis auf Weiteres mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % mit der Pastoralen Mitarbeit in der Pfarrei Heilig Geist, Berlin Charlottenburg, im Dekanat IV Berlin-Charlottenburg, beauftragt (S. 216).

#### Laien

Gemeindereferentin Monika *Ditz*, 12357 Berlin, wurde vom 1. Februar 2016 bis zum 9. Juli 2017 Elternzeit gewährt (S. 263, 264, 266, 445).

Gemeindereferentin Angelika *Pinieck*, 10439 Berlin, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2016 von ihrer Tätigkeit als Gemeindereferentin im Erzbistum Berlin entpflichtet. Unbeschadet dessen bleibt ihre Beauftragung als Geistliche Beraterin für die Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten in Dienst, Berufseinführung und Ausbildung bis zum 31. Januar 2018 bestehen (S. 43, 272, 447).

---

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 40 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: April bis Juni 2016

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern.

Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld.

Sie geben Impulse, veränderten beruflichen Anforderungen adäquat zu begegnen und Entwicklungen, die im Bereich der Pastoral vorgebracht werden sollen, in die persönliche Arbeit zu integrieren. Sie verstehen sich darüber hinaus als Labor für Innovation. Dazu eröffnen sie Freiräume für ergebnisoffene Lernprozesse.

Die Veranstaltungen finden in der Regel im Kardinal-Döpfner-Haus auf dem Domberg in Freising statt. In der religiösen Tradition dieses Ortes verstehen sie das berufliche Handeln als von Gott getragen und bieten geistliche Kraftquellen an.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising.

#### **Kontakt/Information/Anmeldung:**

Fort- und Weiterbildung Freising  
Domberg 27, 85354 Freising  
Telefon: (0 81 61) 1 81-22 22  
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de  
www.TheologischeFortbildung.de

#### **Einführung in die „Gewaltfreie Kommunikation“ nach Marshall B. Rosenberg**

(Teil 1) 12.04. bis 14.04.2016,  
Freising, Kardinal-Döpfner-Haus  
(Teil 2) 20.09. bis 22.09.2016,  
Traunstein, Haus St. Rupert

Konflikte konstruktiv lösen,  
Dialoge - auch interkulturell - positiv gestalten

Referentin: Hanne Peteranderl  
Leitung/Referent: Thomas Goltsche

Anmeldung: bis 11.03.2016  
Kursgebühr: 350.- Euro  
Pensionskosten: 260.-Euro

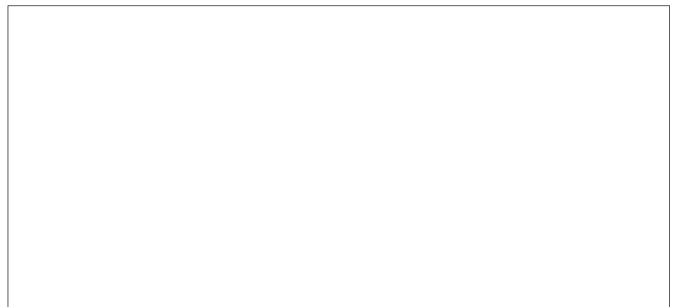
#### **Neues aus Theologie und Pastoral**

09.05. bis 13.05.2016 14:00 Uhr

In diesem Kurs bieten wir Ihnen aktuelle Themen aus verschiedenen Feldern der Theologie und Pastoral. Sie werden von verschiedenen Referenten bearbeitet und stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang.

Referenten: Prof. Dr. Sandra Hübenenthal,  
Dr. Sabrina Müller  
Prof. Dr. Christian Bauer  
Dr. Martin Dürnberger

Anmeldung: bis 09.04.2016  
Kursgebühr: 100.- Euro  
Pensionskosten: 232.- Euro



#### **Spurenleger sein. Gemeinsam. Freiräume. Entdecken**

Di 21.06. bis Do 23.06.2016

Impulse für die Pastoral aus Fresh X:  
Maria Herrmann, katholische Theologin und selbstständige Unternehmerin und Dr. Sandra Bils, evangelische Pastorin und kreative Netzaktivistin bringen nach dem Vorbild der englischen „mission-shaped Church“ ihre Erfahrungen aus dem Prozess Kirche2 und aus dem Netzwerk Fresh X ein.

Referentinnen: Maria Herrmann, Dr. Sandra Bils  
Kursleitung: Dr. Florian Schuppe

Anmeldung: bis 21.05.2016  
Kursgebühr: 230.- Euro  
Pensionskosten: 116.- Euro

#### **Katechese. W e i t e r. Denken**

22.06. bis 24.06.2016

Die Tagung will hauptamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen für ihr katechetisches Handeln inspirieren und zu praktischen Erprobungen motivieren. Unter dem Stichpunkt des „mystagogischen Lernens“ sowie einem Ansatz, der das Miteinander der Generationen in katechetischen Lernprozessen vorschlägt, sollen neue Perspektiven aufgezeigt werden. Werkstätten ermöglichen die Begegnung mit unterschiedlichsten Modellen katechetischen Handelns.

Referenten: Dr. Gabriela Grunden  
P. Karl Kern SJ  
Ursula Kropp  
Prof. Dr. Bernd Lutz

Anmeldung: bis 22.05.2016  
Kursgebühr: 95.- Euro  
Pensionskosten: 112.- Euro

Ansprechperson zu Themen und Inhalten:  
Franziska Marschall, Fachbereichsleitung Katechese und Evangelisierung, Tel.: (0 89) 21 37-13 71



# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. APRIL 2016

88. JAHRGANG, NR. 4

### Inhalt

|   | Seite |  | Seite  |
|---|-------|--|--|
| <b>Apostolischer Stuhl</b>  |       |  |  |
| Nr. 41 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für Geistliche Berufe am 17. April 2016 .....  | 25    | Nr. 48 Katholische Beteiligung an der Aktionswoche "Kultur öffnet Welten" 2016 ....  | 28   |
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b>   |       |  |  |
| Nr. 42 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016.....  | 26    | Nr. 49 Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen durch Kirchengemeinden .....   | 29   |
| Nr. 43 Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016.....   | 26    | Nr. 50 Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Grundschulen, schulinternen Fachleitungen sowie schulübergreifenden Fachleitungen (Fachbereichsleitungen) für integrierte Sekundarschulen und Gymnasien in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin ..... | 29   |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>  |       |  |  |
| Nr. 44 Empfehlung unseres Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Strahle Licht in diese Welt“ .....   | 27    | Nr. 51 Personalien .....   | 31   |
| Nr. 45 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Stralsund/Rügen/Demmin.....   | 27    | <b>Kirchliche Mitteilungen</b>   |  |
| Nr. 46 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015 .....            | 27    | Nr. 52 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Hildegard / Berlin .....   | 32   |
| <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>  |       |  |  |
| Nr. 47 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 11. April bis 15. Mai 2016 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016..... | 27    | Nr. 53 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Grundschule Salvator / Berlin .....   | 32   |
|   |       | <b>Anlage:</b>   | <b>Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2015</b> |

### Apostolischer Stuhl

#### Nr. 41 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für Geistliche Berufe am 17. April 2016

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für Geistliche Berufe am 17.04.2016 wurde veröffent-

licht. Sie kann ab sofort unter [www.vatican.va](http://www.vatican.va) / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Botschaften / Welttage für Geistliche Berufungen heruntergeladen werden.

---

## Deutsche Bischofskonferenz

### Nr. 42 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

viele junge Menschen im Osten Europas blicken sorgenvoll in die Zukunft. Sie leben unter schwierigen Umständen und sehen oft keine Perspektiven. Armut, Arbeitslosigkeit und Korruption prägen das Umfeld. Die Bildungs- und Verdienstmöglichkeiten sind meistens sehr eingeschränkt. Deshalb verlassen viele junge Leute ihre Heimat in Mittel- und Osteuropa, um sich andernorts eine bessere Zukunft zu erarbeiten. Oft sind dies gerade die Begabten und Engagierten, deren Abwanderung einen herben Verlust für ihre Länder bedeutet.

„Jung – dynamisch – chancenlos? Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ heißt daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa dabei, Lebens- und Berufschancen für die Jugendlichen zu schaffen. Die Seelsorge stärkt junge Menschen und vermittelt ihnen Orientierung und Lebenssinn. Dazu kommen Projekte im Bildungsbereich, wie die Förderung und Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens, berufsbildende Maßnahmen und die Unterstützung universitärer Ausbildung.

Liebe Brüder und Schwestern, unterstützen Sie Renovabis und seine Partner in diesem Bemühen. Setzen Sie durch eine großzügige Spende bei der Pfingstkollekte ein Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen im Osten Europas. Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Erzbistum Berlin:  
+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08.05.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 15.05.2016, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

### Nr. 43 Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Seht, da ist der Mensch!“ So lautet das Leitwort für den 100. Deutschen Katholikentag, der vom 25. bis 29. Mai in Leipzig stattfinden wird. Seit über 160 Jahren sind die Katholikentage ein Spiegelbild des Lebens in unserer Kirche, bunt und vielfältig, ernst und fröhlich, geistlich und politisch zugleich. Im Jahr der Barmherzigkeit konzentriert sich der Katholikentag auf die bewusste Hinwendung zu den Menschen, die unserer praktischen Solidarität und tätigen Nächstenliebe bedürfen.

Der 100. Deutsche Katholikentag wird in Leipzig stattfinden, einer großen, modernen, jungen Handels- und Kulturstadt, in der die katholischen Christen eine vitale Minderheit sind. Hier und im gesamten Bistum Dresden-Meißen haben sich viele Menschen für die Vorbereitung des Jubiläumskatholikentages engagiert.

Liebe Schwestern und Brüder! Für viele von uns ist die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens sicher schon eingeplant. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zum Gelingen dieses Ereignisses bei. Und helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in die Gesellschaft hinausstrahlt.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Erzbistum Berlin:  
+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

---

## Der Erzbischof von Berlin

### Nr. 44 Empfehlung unseres Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Strahle Licht in diese Welt“

Unserem Erzbischof Dr. Heiner Koch ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnovene „Strahle Licht in diese Welt“, die uns von der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, in unserem Erzbistum Wurzeln schlägt.

Erzbischof Dr. Koch:

„Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat.

So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2016 ein.“

Ihr  
+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### Nr. 45 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Stralsund/Rügen/Demmin

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Heilige Dreifaltigkeit Stralsund, Maria Rosenkranzkönigin Demmin, St. Bonifatius Bergen/Rügen mit allen Orten kirchlichen Lebens werden zu einem Pastoralen Raum zusammengelegt.

- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Stralsund/Rügen/Demmin bezeichnet.

- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 9. März 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 9. März 2016.

Berlin, 9. März 2016

B 00237/2016

Goy/Ni

Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### Nr. 46 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 10. Dezember 2015 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 2016

B 00205/2016

Ba/jm

Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### Nr. 47 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 11. April bis 15. Mai 2016 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016

„Jung, dynamisch, chancenlos - Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“

Mit der Pfingstaktion 2016 greift Renovabis die Chan-

cenlosigkeit vieler junger Menschen Mittel-, Ost- und Südosteuropas auf. Sie sind jung und motiviert, oft aber auch ziemlich ratlos, was ihre Zukunft anbelangt: Weil ihre Heimatländer ihnen kaum Aussichten für Beruf und Existenz bieten, kehren viele junge Leute ihrem Land den Rücken. Dies thematisiert die Renovabis-Pfingstaktion vom 11. April bis Pfingstsonntag, 15. Mai 2016.

### Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2016

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2016 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 17. April 2016 im Bistum Speyer eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom zu Speyer.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, um 10.00 Uhr mit Bischof Bernhard Haßlberger in St. Georg Freising, zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 11. April 2016, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 17. April, und endet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

### Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2016, sowie in den Vorabendmessen am 14. Mai 2016 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

### **Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2016**

#### ab Montag, 11. April 2016 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

#### Sonntag, 17. April 2016

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion

#### Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 7./8. Mai 2016

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 01.04.2016, Seite 26) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
  - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
  - dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
  - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

#### Samstag und Pfingstsonntag 14./15. Mai 2016

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2016“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

#### Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2016 „Strahle Licht in diese Welt“ von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter **www.renovabis.de / service** auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising

Tel.: (0 81 61) 53 09-49

Fax: (0 81 61) 53 09-44

E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de)

[www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

Materialbestellung: [renovabis@eine-welt-mvg.de](mailto:renovabis@eine-welt-mvg.de)

### **Nr. 48 Katholische Beteiligung an der Aktionswoche "Kultur öffnet Welten" 2016**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat aus Anlass des alljährlichen "Welttags der kulturellen Vielfalt" in diesem Jahr erstmals eine Aktionswoche unter dem Motto "Kultur öffnet Welten" ins Leben gerufen. Diese findet statt vom 21. bis zum 29. Mai 2016. Auch lokale kirchliche Initiativen, die im interkulturellen Dialog aktiv sind, sind eingeladen, sich zu beteiligen. Weitere Informationen finden sich unter **www.kultur-oeffnet-welten.de**.

#### **Nr. 49 Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen durch Kirchengemeinden**

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bestehen Pauschalverträge, in deren Rahmen der VDD Nutzung von GEMA-pflichtiger Musik für alle Kirchengemeinden bezahlt. Um der GEMA zu ermöglichen, die pauschale Vergütung zu berechnen, ist nun ein Meldeverfahren vereinbart worden. Der entsprechende Meldebogen findet sich unter dieser Adresse:

**[www.gema.de](http://www.gema.de) / Musiknutzer / Tarife&Formulare / Tarif WR-K 2 / Meldebogen für Kirchengemeinden im VDD**

#### **Nr. 50 Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Grundschulen, schulinternen Fachleitungen sowie schulübergreifenden Fachleitungen (Fachbereichsleitungen) für integrierte Sekundarschulen und Gymnasien in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin**

1. An den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin werden für die in Ziffer 3c und 4c benannten Fachbereiche die Funktion von Fachberaterinnen und Fachberatern, Fachleitungen und Fachbereichsleitungen eingerichtet. Die mit diesen Funktionen Beauftragten sind Ansprechpersonen für alle mit dem jeweiligen Fach zusammenhängenden Fragen und Motor für die inhaltliche Weiterentwicklung in den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Sie unterstützen die Schulleitungen, die Kollegien und tragen zu Qualität und Schulentwicklung bei.
2. Die Funktionen der Fachberaterinnen und Fachberater an den Grundschulen sowie der schulinternen Fachleitungen werden ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an die zuständige Schulaufsicht zu richten. Mit der Funktion von Fachberatung, Fachleitung oder Fachbereichsleitung können beamtete und angestellte Lehrkräfte gleichermaßen beauftragt werden.
3. Die Fachberatung für Grundschulen
  - a. Die Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern erfolgt zunächst für die Dauer von drei Jahren; sie kann anschließend bis zu fünf Jahre verlängert werden. Die Beauftragung darf insgesamt acht Jahre nicht überschreiten. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
  - b. Die Fachberaterinnen und Fachberater an den Grundschulen erhalten zur Aufgabenwahrnehmung eine widerrufliche Stundenermäßigung in Höhe von drei Unterrichtsstunden pro Woche.

Teilzeitkräfte erhalten diese Stundenermäßigung in voller Höhe.

- c. Für die Grundschulen sind folgende Fachbereiche vorgesehen:
  - Deutsch
  - Mathematik
  - Katholische Religionslehre
  - Englisch
  - Naturwissenschaften
  - Musik
  - Bildende Kunst
  - Sport
  - Schulanfangsphase
- d. Die Aufgaben der Fachberaterinnen und Fachberater für Grundschulen umfassen insbesondere:
  - Leitung der schulübergreifenden Fachkonferenzen sowie Vorbereitung und Vorstellung der durch die Konferenz erarbeiteten Vorschläge auf der Schulleitersitzung und beim Schulträger,
  - Beratung, Hospitation und Information von Kollegien und schulinternen Fachkonferenzen unter besonderer Berücksichtigung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie fachfremden Kolleginnen und Kollegen,
  - selbständige Koordination der Fachbereiche hinsichtlich der Qualität der Unterrichtsentwicklung, insbesondere bei der Verwirklichung der Rahmenlehrpläne, der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung, der Organisation des Wahlpflichtangebots sowie der Durchführung und Auswertung von Vergleichsarbeiten und Prüfungen,
  - Koordination, Steuerung und Gestaltung des fachlichen und fachübergreifenden schulinternen Curriculums auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenlehrpläne, Sicherstellung der Einhaltung der schulübergreifenden und schulinternen Curricula einschließlich der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung,
  - Koordination der auf die Fachkonferenz bezogenen Beiträge zu den Schulprogrammen,
  - Steuerung der auf die Fachkonferenz bezogenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung auf der Grundlage der Ergebnisse der internen und externen Evaluation,
  - Teilnahme an regionalen sowie überregionalen Konferenzen der staatlichen Schulen, Zusammenarbeit mit Fachverbänden,
  - Zusammenarbeit mit den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern der weiterführenden Schulen.

Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der Aufgaben durch das Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung kann erfolgen.

#### 4. Die Fachleitung für integrierte Sekundarschulen und Gymnasien

- a. Die Beauftragung von Fachleitungen erfolgt zunächst für die Dauer von drei Jahren; sie kann anschließend bis zu fünf Jahre verlängert werden. Die Beauftragung darf insgesamt acht Jahre nicht überschreiten. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
- b. Die Fachleiterinnen und Fachleiter erhalten zur Aufgabenwahrnehmung eine widerrufliche Stundenermäßigung in Höhe von zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Teilzeitkräfte erhalten diese Stundenermäßigung in voller Höhe.
- c. Für die Fachleitungen an den integrierten Sekundarschulen und den Gymnasien sind folgende Fachbereiche vorgesehen:

- Deutsch
- Mathematik/Informatik
- Katholische Religionslehre
- Fremdsprachen
- Biologie/Chemie/Physik
- Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT) bzw. Beruf und Studium
- Gesellschaftswissenschaften
- ästhetische Bildung (Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel)
- Sport

An den Schulen wird vor Ausschreibung der Funktionen festgelegt, ob die Stunden für den Fachbereich Fremdsprachen auf einzelne Sprachen aufgeteilt werden sollen.

Ebenso ist von den Schulen festzulegen, ob die Stunden für Mathematik/Informatik und Naturwissenschaften als Pool betrachtet und nach Bedarf auf mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer aufgeteilt werden.

- d. Die Aufgaben der Fachleitungen umfassen insbesondere:
  - Koordination der Fachbereiche hinsichtlich der Qualität der Unterrichtsentwicklung, insbesondere bei der Verwirklichung der Rahmenlehrpläne,
  - Koordination, Steuerung und Gestaltung des fachlichen und fachübergreifenden schulinternen Curriculums auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenlehrpläne,
  - Sicherstellung der Einhaltung der schulübergreifenden und schulinternen Curricula einschließlich der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung, Organisation des Wahlpflichtangebots, Durchführung und Auswertung von Vergleichsarbeiten und Prüfungen, soweit

vom Schulleiter oder von der Schulleiterin beauftragt,

- Leitung der schulinternen Fachkonferenz (mindestens 2 Konferenzen pro Schuljahr),
- Koordination der auf die Fachkonferenz bezogenen Beiträge zu dem Schulprogramm,
- Steuerung der auf die Fachkonferenz bezogenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung auf der Grundlage der Ergebnisse der internen und externen Evaluation,
- Teilnahme und Mitarbeit in den Fachbereichskonferenzen,
- Beratung von Kolleginnen und Kollegen,
- Teilnahme an regionalen Konferenzen der staatlichen Schulen und Zusammenarbeit mit Fachverbänden.

Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der Aufgaben durch das Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung kann erfolgen.

#### 5. Die Fachbereichsleitungen

- a. Für jeden Fachbereich der weiterführenden Schulen (s. Ziffer 4c) wird eine schulübergreifende Fachkonferenz (Fachbereichskonferenz) eingesetzt. Die beauftragten Fachleitungen sind die Mitglieder der ihnen zugeordneten Fachbereichskonferenz.
- b. Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz wählen aus ihrer Mitte den Fachbereichsleiter bzw. die Fachbereichsleiterin. Die Wahl erfolgt befristet für längstens drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c. Die Fachbereichsleitungen erhalten eine widerrufliche Stundenermäßigung von zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Teilzeitkräfte erhalten diese Stundenermäßigung in voller Höhe.
- d. Zu den Aufgaben der Fachbereichsleitungen gehört insbesondere:
  - Selbständige Koordination der Fachbereiche hinsichtlich der Qualität der Unterrichtsentwicklung, insbesondere bei der Verwirklichung der Rahmenlehrpläne, der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung, der Organisation des Wahlpflichtangebots sowie der Durchführung und Auswertung von Vergleichsarbeiten und Prüfungen,
  - Koordination, Steuerung und Gestaltung des fachlichen und fachübergreifenden schulinternen Curriculums auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenlehrpläne, Sicherstellung der Einhaltung der schulübergreifenden und schulinternen Curricula einschließlich der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung,
  - Leitung der Fachbereichskonferenz,
  - Koordination der auf die Fachbereichskonferenz bezogenen Beiträge zu den Schulprogrammen,

- Steuerung der auf den Fachbereich bezogenen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung auf der Basis der Ergebnisse der internen und externen Evaluation,
- Beratung von Kolleginnen und Kollegen,
- Teilnahme an überregionalen Konferenzen der staatlichen Schulen, Zusammenarbeit mit Fachverbänden, soweit von der zuständigen Schulaufsicht beauftragt.

Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der Aufgaben durch das Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung kann erfolgen.

6. Für die Förderschulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin gelten eigene Regelungen.
7. Die nach der Richtlinie zur Beauftragung von Fachberatern, Fachleitern und Fachbereichsleitern an Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin vom 7.11.2003 (ABl. 12/2003, Nr. 213, S. 156) derzeitigen unbefristet beauftragten bzw. ernannten Funktionsinhaber nehmen auf der Grundlage der durch diese Richtlinie veränderte Aufgabenbeschreibung ihre Aufgaben weiterhin wahr. Zusätzliche Entlastungsstunden werden nicht gewährt. Dieser Personenkreis erhält weiterhin die in der Richtlinie zur Beauftragung von Fachberatern, Fachleitern und Fachbereichsleitern an Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin vom 11.06.2008 (ABl. 7/2008, Nr. 89, S. 57) festgelegte Zulage.
8. Diese Richtlinie tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Berlin, den 17. März 2016  
Siegel

Prälat Tobias Przytarski  
Generalvikar

## Nr. 51 Personalia

### Geistliche

Pfarrer Stephen **D u o d u** , 12307 Berlin, wurde ab dem 1. März 2016 zum Pfarrvikar in den Pfarreien Salvator und Maria Frieden, im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg, sowie zum Seelsorger für die Gläubigen aus Ghana innerhalb der Englischsprachigen Gemeinde ernannt. Sein priesterlicher Dienst als Pfarrvikar beträgt 75% und in der Ghana Gemeinde 25% einer Vollstelle (S. 130, 246, 250).

Kaplan Marc-Anton **H e I I** , 10718 Berlin, wurde ab dem 1. März 2016 zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Georg, Hoppegarten und St. Hubertus, Petershagen, im Dekanat XIII Fürstenwalde ernannt (S. 247, 412).

Pater Ludger **H i l l e b r a n d**, 14057 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung als Flüchtlingsseelsorger im Erzbistum Berlin entpflichtet (S. 57, 162, 215, 332).

Frater Felix **P o l t e n** SJ, 14057 Berlin, wurde mit einem Stellenumfang von 50% zum 1. März 2016 zum Flüchtlingsseelsorger im Erzbistum Berlin ernannt (S. 57, 162, 215, 332).

Kaplan Johannes **R ö d i g e r** , 10715 Berlin, wurde ab dem 1. März 2016 zum Kaplan in den Pfarreien St. Matthias und St. Norbert, Berlin Schöneberg, im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg ernannt (S. 247, 249).

Diakon Klaus-Peter **S c h a a l** , 12247 Berlin, wurde bis auf Weiteres mit dem liturgischen Dienst in der Pfarrei Heilige Familie, Berlin Lichterfelde, im Dekanat Berlin Steglitz-Zehlendorf, beauftragt (S. 23, 42, 116, 119, 190, 416).

Dekan Andreas **S o m m e r** , 18439 Stralsund, wurde ab dem 9. März 2016 zum Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes Stralsund/Rügen/Demmin, der die Pfarreien Heilige Dreifaltigkeit Stralsund, Maria Rosenkranzkönigin Demmin, St. Bonifatius Bergen/Rügen und die Orte kirchlichen Lebens umfasst, ernannt (S. 23, 312, 319, 404).

Pfarrer Nana Vinsensius Ekayana **V i s c a** , 12105 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung als Seelsorger der Indonesischen Studentenfamilie Berlin entpflichtet (S. 133, 209, 246, 412).

### Laien

Sr. Annette **F l e i s c h h a u e r** SSpS, 12681 Berlin, wurde ab dem 1. März 2016 mit der Gefängnis-seelsorge in der Justizvollzugsanstalt für Frauen beauftragt. Der Stellenumfang ihrer Tätigkeit beträgt 50% einer Vollstelle (S. 114).

Frau Elisabeth **M i t t e r** , 12051 Berlin, wurde ab dem 1. März 2016 vom Dienst als Gemeindereferentin in der Gehörlosenseelsorge entpflichtet (S. 28, 56, 196, 449).

Herr Johannes **M o t t e r** , 13595 Berlin, wurde ab dem 9. März 2016 zum stellvertretenden Moderator des Pastoralen Raumes Stralsund/Rügen/Demmin, der die Pfarreien Heilige Dreifaltigkeit Stralsund, Maria Rosenkranzkönigin Demmin, St. Bonifatius Bergen/Rügen und die Orte kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 230, 450).

Die seelsorgliche Tätigkeit von Frau Barbara **M ü l l e r** , 10318 Berlin, als Mitarbeiterin in der Krankenhausseelsorge am Standort Hedwigshöhe in Berlin Treptow-Köpenick, im Dekanat IX, wurde bestätigt (S. 123, 265).

Frau Barbara W e r f e l , 15517 Berlin, wurde ab dem 9. März 2016 zur Moderatorin des Pastoralen Raumes Stralsund/Rügen/Demmin, der die Pfarreien Heilige Dreifaltigkeit Stralsund, Maria Rosenkranzköni-

gin Demmin, St. Bonifatius Bergen/Rügen und die Orte kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 136, 293).

---

## Kirchliche Mitteilungen

### **Nr. 52 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Hildegard / Berlin**

Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Hildegard, Malteserstraße 171a in 12277 Berlin. Staatl. anerkannte Grund- u. Oberschule (SEK I) für Kinder und Jugendliche mit spezifischem Förderbedarf.

Die Katholische Schule Sankt Hildegard ist 1963 als private Sonderschule aus dem Sankt Hildegard - Institut hervorgegangen, Gründungsträger war der Caritasverband für Berlin. 1967 übernahm das Erzbistum Berlin die Trägerschaft.

Bis heute ist es ein besonderes Anliegen der Schule, Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung einen spezifischen Förderbedarf haben, die Entfaltung in einem wertschätzenden Klima zu ermöglichen.

Zurzeit werden dort insgesamt 140 Schülerinnen und Schüler, überwiegend mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung und sozial-emotionale Entwicklung, von der 1. bis zur 10. Klasse von 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut und zu allen staatlichen Schulabschlüssen der 9. und 10. Jahrgangsstufe geführt.

Physiotherapeutische, logopädische, psychologische, sozialpädagogische und pastorale Angebote ergänzen die Begleitung und Beratung der Schülerinnen und Schüler.

Das sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum der Schule bietet zudem an den katholischen Schulen des Erzbistums Berlin Hilfe für Kinder und Jugendliche an, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Sonderschulbereich
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung der Schule in enger Abstimmung mit dem Schulleitungsteam und der Beauftragung für das Sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde

zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule

- Zusammenarbeit mit Institutionen der Jugendhilfe, der beruflichen Orientierung sowie den medizinischen, psychologischen und therapeutischen Fachkräften
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht/Schulrecht des Erzbistums Berlin, insbesondere bezüglich der sonderpädagogischen Inhalte
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude

Es handelt sich um ein Beförderungssamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben wird.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. April 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/10** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Dezernat I Personal - Christian Schärtl  
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin  
(0 30) 3 26 84 - 1 19  
bewerbung@erzbistumberlin.de

### **Nr. 53 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Grundschule Salvator / Berlin**

Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Salvator / Grundschule, Fürst-Bismarck-Straße 8-10 in 13469 Berlin-Waidmannslust.

Die Grundschule der Katholischen Schule Salvator blickt auf ein über 50jähriges Bestehen zurück. Sie ging aus der 1947 von den Salvatorianerinnen gegründeten Oberschule hervor, die heute im gleichen Gebäude-



komplex als Integrierte Sekundarschule und als musisch betontes Gymnasium weitergeführt wird.

Die Grundschule ist dreizügig mit der Besonderheit, dass seit 1972 ein Zug bis zur 4. Klasse in der Filiale im Märkischen Viertel geführt wird. Die Stammschule liegt direkt am Tegeler Fließ, einem Naturschutzgebiet im Norden Berlins. Der Einzugsbereich der Schule umfasst hauptsächlich die Bezirke Reinickendorf und Pankow sowie den Landkreis Oberhavel in Brandenburg.

Zurzeit werden in der Grundschule an beiden Standorten ca. 490 Kinder von insgesamt ca. 40 Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern unterrichtet und betreut. Im Bereich der verlässlichen Halbtagsgrundschule arbeitet die Schule an beiden Standorten mit externen Kooperationspartnern zusammen, so dass eine zuverlässige Betreuung (Hort) auch über den Unterrichtstag hinaus gewährleistet ist.

Die Schule ist bemüht, die von den Salvatorianerinnen begründeten Traditionen weiterzuführen und im Schulleben zu verorten. Das kooperative Arbeitsklima im Kollegium, die Zugewandtheit gegenüber allen Kindern, die Förderung der Schwachen, das Fordern der Starken u.a. durch Teilnahme an Wettbewerben, naturwissenschaftliche und musische Aktivitäten, soziale Aktionen für Menschen in Not und die Zusammenarbeit mit einer engagierten Elternschaft sind wesentliche Merkmale des Schulklimas und der Schulgemeinschaft.

Wir legen großen Wert darauf, dass auch die neue Schulleitung den salvatorianischen Geist in guter Kooperation mit dem Gymnasium und der Integrierten Sekundarschule fortführt und weiterentwickelt.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

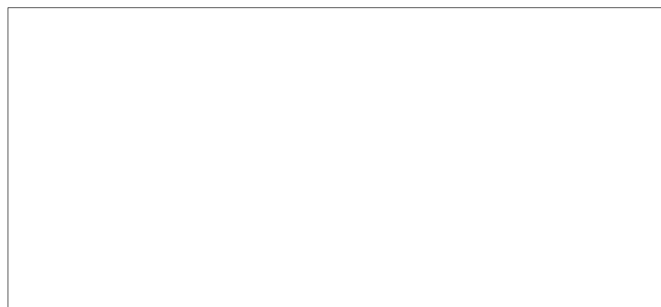
- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Schulbereich

- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung der Grundschule in enger Abstimmung mit der Schulleitung der weiterführenden Schule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde, zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im Schulumfeld
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben wird.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. April 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/11** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Dezernat I Personal - Christian Schärtl  
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin  
(0 30) 3 26 84 - 1 19  
bewerbung@erzbistumberlin.de



**Beschlüsse der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 10. Dezember 2015**

- die Tarifrunde für Sozial- und Erziehungsdienst**
- die Streichung der Sonderregelung (SR) Berlin/Anhang C**

**Änderungen in Anlage 33 zu den AVR  
Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst**

A. Änderungen in Anlage 33

1. § 11 Abs. 2 Satz 7 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 8 entfällt.

3. In § 11 Abs. 2 wird ein neuer Satz 9 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

4. § 15 Abs. 2a wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S 9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

B. Änderungen in Anhang A der Anlage 33

1. In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 8a und S 8b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

|      |          |          |          |          |          |          |
|------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| S 8b | 2.480,00 | 2.760,00 | 2.980,00 | 3.300,00 | 3.600,00 | 3.830,00 |
| S 8a | 2.460,00 | 2.700,00 | 2.890,00 | 3.070,00 | 3.245,00 | 3.427,50 |

2. Für die Entgeltgruppen S2 bis S4 sowie die Entgeltgruppen S9, S11, S12 und S14 werden die folgenden mittleren Werte festgelegt (in Euro):

|      |          |          |          |          |          |          |
|------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| S 14 | 2.909,57 | 3.182,56 | 3.437,82 | 3.697,48 | 3.984,60 | 4.185,57 |
| S 12 | 2.815,04 | 3.093,78 | 3.367,29 | 3.608,45 | 3.907,04 | 4.033,37 |
| S 11 | 2.715,30 | 3.049,78 | 3.195,64 | 3.563,13 | 3.850,24 | 4.022,50 |
| S 9  | 2.480,00 | 2.760,00 | 2.980,00 | 3.300,00 | 3.600,00 | 3.830,00 |
| S 4  | 2.260,76 | 2.511,63 | 2.667,73 | 2.773,65 | 2.874,00 | 3.030,34 |
| S 3  | 2.104,67 | 2.363,34 | 2.513,30 | 2.651,01 | 2.714,00 | 2.789,26 |
| S 2  | 2.009,72 | 2.115,65 | 2.193,69 | 2.282,89 | 2.372,08 | 2.461,29 |

## C. Änderungen in Anhang B der Anlage 33

1. Die Entgeltgruppen in Anhang B der Anlage 33 werden wie folgt neu gefasst:

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

S 3

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

S 4

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten<sup>2</sup>

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung<sup>3</sup>

3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21</sup>

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

S 5 (derzeit nicht besetzt)

S 6

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. (entfallen)

6. (entfallen)

S 7

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 26, 27</sup>

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>14</sup>

5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 22</sup>

6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>20</sup>

7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

## S 8

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. (entfallen)
8. (entfallen)

## S 8a

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben<sup>3,5</sup>

## S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten<sup>3,5,6</sup>
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>14,20</sup>
4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21,22,26,27</sup>
5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

## S 9

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst<sup>3,5,6,30</sup>
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten<sup>8</sup>
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind<sup>4,8,9</sup>
5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit<sup>7</sup>

## S 10

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen
4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>16</sup>
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation

oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung<sup>14, 19, 20</sup>

6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 23</sup>

7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen<sup>7, 18</sup>

8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung<sup>7</sup>

b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe<sup>7</sup>

c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe<sup>7</sup>

d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten<sup>7</sup>

#### S 11

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben<sup>13</sup>

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind<sup>4, 8</sup>

#### S 12

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten<sup>11, 13, 28</sup>

2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>15</sup>

3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen<sup>17</sup>

4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 24, 25</sup>

5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 23</sup>

#### S 13

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. (entfallen)

6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben

7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen<sup>8,9</sup>

8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind<sup>4,8,9</sup>

#### S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)<sup>12,13</sup>

#### S 15

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. (entfallen)

6. (entfallen)

7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt<sup>13</sup>

8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen<sup>8,9</sup>

9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind<sup>4,8,9</sup>

10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX<sup>8</sup>

11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind<sup>4,8,9</sup>

12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind<sup>4,10</sup>

#### S 16

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen<sup>8,9</sup>

6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kin-



dertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind<sup>4, 8, 9</sup>

7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen<sup>8, 9</sup>

8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind<sup>4, 8, 9</sup>

9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe<sup>10</sup>

10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind<sup>4, 9, 10</sup>

S 17

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind<sup>4, 9, 10</sup>

5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt<sup>13</sup>

6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit<sup>29</sup>

7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>9, 21, 24, 25</sup>

8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen<sup>16, 17</sup>

9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen<sup>15, 17</sup>

10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen<sup>8, 9</sup>

11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind<sup>4, 8, 9</sup>

12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen<sup>8, 9</sup>

13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind<sup>4, 8, 9</sup>

S 18

1. (entfallen)

2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt<sup>13</sup>

3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>9, 24</sup>

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen<sup>15, 17</sup>

5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen<sup>8, 9</sup>

6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen<sup>8, 9</sup>

7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen<sup>9, 10</sup>

2. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 werden wie folgt geändert:

a) In Anmerkung Nr. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Je Kindertagesstätte und je Erziehungsheim soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“

b) In Anmerkung Nr. 9 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt (die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5):

„Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“

c) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.“

d) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.“

## D. Anhang F zur Anlage 33

In die Anlage 33 wird folgender neuer Anhang F eingefügt:

### „Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter

#### Präambel

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

#### § 2 Durchführung der Höhergruppierung

(1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

| Entgeltgruppe alt | Entgeltgruppe neu  |
|-------------------|--------------------|
| S 6 Fallgruppe 1  | S 8a               |
| S 6 Fallgruppe 2  | S 7 Fallgruppe 7   |
| S 6 Fallgruppe 3  | S 7 Fallgruppe 3   |
| S 6 Fallgruppe 4  | S 7 Fallgruppe 5   |
| S 6 Fallgruppe 5  | S 7 Fallgruppe 4   |
| S 6 Fallgruppe 6  | S 7 Fallgruppe 6   |
| S 7 Fallgruppe 1  | S 9 Fallgruppe 3   |
| S 7 Fallgruppe 2  | S 9 Fallgruppe 4   |
| S 8 Fallgruppe 1  | S 8b Fallgruppe 1* |
| S 8 Fallgruppe 2  | S 9 Fallgruppe 5   |
| S 8 Fallgruppe 5  | S 8b Fallgruppe 2  |
| S 8 Fallgruppe 6  | S 8b Fallgruppe 3* |
| S 8 Fallgruppe 7  | S 8b Fallgruppe 4* |
| S 8 Fallgruppe 8  | S 8b Fallgruppe 5* |

\* Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

(2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

### § 3 Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.“

## E. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten A bis C dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach Abschnitt B dieses Beschlusses für die unter die Anlage 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

## II.

### **Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C Einführung einer neuen Anlage 1e zu den AVR**

1. Die Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C entfällt ab 1. Januar 2017.
2. In die AVR wird die folgende neue Anlage 1e eingefügt:

#### **„Anlage 1e: Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin/Anhang C**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Für alle Mitarbeiter findet mit Wirkung ab dem 01.01.2017 die Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C keine Anwendung mehr und wird aufgehoben. <sup>2</sup>Als Rechtsfolge davon finden auch die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR ab dem 01.01.2017 keine Anwendung mehr. <sup>3</sup>Dies sind insbesondere Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR und Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

(2) <sup>1</sup>Für alle Mitarbeiter, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses neu in ein Dienstverhältnis eintreten, auf das der Dienstgeber die SR Berlin/Anhang C üblicherweise anwendet, findet diese bis zum 31.12.2016 weiterhin Anwendung.

##### **§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von der Anwendung der SR Berlin/Anhang C in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)**

(1) <sup>1</sup>Alle Mitarbeiter, die nach der SR Berlin/Anhang C abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2016 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert.

(2) <sup>1</sup>Jeder Mitarbeiter wird ab 01.01.2017 in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe der Anlagen 2 bis 2d zu den AVR eingruppiert. <sup>2</sup>Wenn eine zahlenmäßig gleiche Überleitung nicht möglich ist, wird der Mitarbeiter der höchsten Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe zugeordnet. <sup>3</sup>Die in der jeweiligen Stufe zurückgelegten Zeiten werden bei der Umstellung angerechnet. <sup>4</sup>Er erhält ab dem 01.01.2017 als Teil der Dienstbezüge nach Abschnitt II eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR.

(3) <sup>1</sup>Alle Mitarbeiter, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses bis zum 31.12.2016 neu in ein Dienstverhältnis aufgenommen werden, auf das die SR Berlin/Anhang C üblicherweise angewandt wird, werden ebenfalls zum 31.12.2016 nach Abs.1 und 2 in Anlage 2 bis 2 d zu den AVR eingruppiert und vergütet.

##### **§ 3 Dokumentation der Vergütungsveränderung**

<sup>1</sup>Der Dienstgeber informiert die von dieser Regelung betroffenen Mitarbeiter bei Inkrafttreten dieser Regelung über die eintretenden Veränderungen der Vergütung. <sup>2</sup>Der Dienstgeber erstellt zum 31.12.2016 eine Ermittlung des monatlichen Bruttobetrag, um den sich die jeweilige Vergütung der von diesem Beschluss betroffenen Mitarbeiter verändert und informiert jeden betroffenen Mitarbeiter in Schriftform über die durch diesen Beschluss eintretenden Veränderungen.

#### § 4 Besitzstand

(1) <sup>1</sup>Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß Abs.3 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

(2) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach der SR Berlin/Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 31.12.2016 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung SR Berlin höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

(3) <sup>1</sup>Der Besitzstand ergibt sich aus einem möglichen Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach SR Berlin/Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2016 und der sich aus § 2 Absatz 2 vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2016 zustehen würde. <sup>2</sup>Der Differenzbetrag wird einmalig zum Stichtag ermittelt. <sup>3</sup>Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Regelung gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) <sup>1</sup>Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2016 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

(5) <sup>1</sup>Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016 nicht ruhen.

(6) <sup>1</sup>Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung auf Grundlage der SR Berlin/Anhang C für den Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge an Fronleichnam, am Reformationstag oder an einem vergleichbaren religiösen Feiertag bestand, wird diese Regelung für den betroffenen Mitarbeiter bis 31.12.2019 beibehalten.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft.

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MAI 2016

88. JAHRGANG, NR. 5

### Inhalt

|   | Seite |  | Seite |
|---|-------|--|-------|
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b>   |       |  |       |
| Nr. 54 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz .....   | 35    |  |       |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>  |       |  |       |
| Nr. 55 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 28. Januar 2016 zur Änderung der Anlage 33 zu den AVR sowie der Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst..... | 36    | Nr. 59 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 - Wahlauf Ruf - ..... | 38    |
| Nr. 56 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof.....  | 36    | Nr. 60 Todesfall.....  | 40    |
| Nr. 57 Statut des St. Hedwig-Krankenhauses Anstalt des öffentlichen Rechts (SHK-AdÖR).....  | 36    | Nr. 61 Personalien .....   | 40    |
|   |       | Nr. 62 Erzbischöfliche Schlichtungsstelle .....  | 40    |
|   |       | Nr. 63 Änderungen im Schematismus.....   | 40    |
| <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>  |       |  |       |
| Nr. 58 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des   |       | <b>Kirchliche Mitteilungen</b>   |       |
|   |       | Nr. 64 Wallfahrt in deutscher Sprache mit Schweige-Exerzitien in Lisieux .....   | 41    |
|   |       | Nr. 65 Wohnungsangebot.....  | 41    |
|   |       | Nr. 66 Ausbildungsplatzangebot der Pax-Bank.....   | 41    |

### Deutsche Bischofskonferenz

#### Nr. 54 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

#### Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

**Nr. 204 Nachsynodales Apostolisches Schreiben AMORIS LAETITIA des Heiligen Vaters Papst Franziskus an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihten Lebens, an die christlichen Eheleute und an alle christgläubigen Laien über die Liebe in der Familie**

Am 8. April 2016 veröffentlichte Papst Franziskus das Nachsynodale Apostolische Schreiben AMORIS LAETITIA. Es fasst die Beratungen der Bischofssynoden zusammen, die im Oktober 2014 und 2015 in Rom stattgefunden haben. Es geht darin um die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de). Unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

## Der Erzbischof von Berlin

### **Nr. 55 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 28. Januar 2016 zur Änderung der Anlage 33 zu den AVR sowie der Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst**

Die Regionalkommission Ost fasst folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss der Bundeskommission zur Neuregelung des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 10. Dezember 2015 wird für den Bereich der Regionalkommission Ost mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort in Eurobeträgen genannten Werte in den Entgelttabellen
  - a) für den Tarifbereich RK Ost-Tarifgebiet Ost (Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten sind, nach § 22 SGB VIII) mit einem Prozentsatz von 92 zu den Mittleren Werten,
  - b) für den Tarifbereich RK Ost-Tarifgebiet West (Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten sind, nach § 22 SGB VIII) mit einem Prozentsatz von 96 zu den Mittleren Werten,
  - c) für den Tarifbereich RK Ost-Tarifgebiet Ost (Mitarbeiter in Kindertagesstätten, nach § 22 SGB VIII) mit einem Prozentsatz von 94 zu den Mittleren Werten,
  - d) für den Tarifbereich RK Ost-Tarifgebiet West (Mitarbeiter in Kindertagesstätten, nach § 22 SGB VIII) mit einem Prozentsatz von 98 zu den Mittleren Werten

als neue Vergütungshöhe festgesetzt werden.

2. Der Beschluss tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regionalkommission Ost vom 28. Januar 2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. April 2016  
B 00510/2016  
Ba/jm  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### **Nr. 56 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Salvator Berlin-Lichtenrade, St. Theresia vom Kinde Jesu Berlin-Buckow, Maria Frieden Berlin-Mariendorf und Herz Jesu Berlin-Tempelhof mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof bezeichnet.
- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 22. April 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 22. April 2016.

Berlin, 22. April 2016  
B 00560/2016  
mw/ne  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### **Nr. 57 Statut des St. Hedwig-Krankenhauses Anstalt des öffentlichen Rechts (SHK-AdöR)**

#### **Präambel**

König Friedrich Wilhelm IV. genehmigte am 11.03.1844 der katholischen Gemeinde St. Hedwig den Erwerb von Grundstücken zum Bau einer Krankenanstalt – unter Leitung der Barmherzigen Schwestern des heiligen Karl Borromäus – und eines Hospizes. Nach Ankunft der ersten Borromäerinnen wurde am 14.06.1846 die Einrichtung in der Kaiserstraße gegründet, die aber bald zu klein wurde. In den Jahren 1851-1854 erfolgte die Errichtung der Gebäude in der Großen Hamburger Straße und der Umzug dorthin. Die Krankenanstalt erhielt den Namen

#### **St. Hedwig-Krankenhaus in Berlin.**

Nachdem am 13.04.1887 der Vorstand des St. Hedwig-Krankenhauses das Statut und die Hausordnung der Einrichtung beschlossen hatte, verlieh Kaiser Wilhelm I.



dem St. Hedwig-Krankenhaus und dem Hospiz durch Allerhöchsten Erlass vom 05.10.1887 die Rechte einer selbständigen Anstalt einer juristischen Person.

Der Fürstbischof von Breslau, Georg Kardinal von Kopp, erteilte mit Datum vom 12.02.1889 die kirchenaufsichtliche Genehmigung. Mit Errichtung des Bistums Berlin am 13.08.1930 (ab 27.06.1994 Erzbistum) wurde der jeweilige Berliner Bischof/Erzbischof Vorsitzender der SHK-AdöR.

Das Statut erhielt durch den Vorstand am 07.04.1936 einige Ergänzungen, die am 03.06.1936 die Staatsgenehmigung des Preußischen Staatsministeriums erhielten.

Als konfessionelle Einrichtung soll dem Auftrag Christi folgend in tätiger christlicher Nächstenliebe kranken Menschen ohne Ansehen der Person, des Geschlechtes, der Rasse oder der Religion Heilung und Pflege gewährt und alten und gebrechlichen Menschen Obdach und Verpflegung geboten werden.

Um diesen umfassenden Fürsorgeauftrag gerecht zu werden, hat die SHK-AdöR im Auftrag des Bischofs von Berlin 1994 entschieden, die St. Hedwig Kliniken Berlin GmbH zu gründen.

Ende 2000 traten die Alexianerbrüder als Mehrheitsgesellschafter in die GmbH ein. Die SHK-AdöR ist Eigentümerin der Krankenhaus-Liegenschaften in Berlin-Mitte und Berlin-Bohnsdorf sowie des Seniorenzentrums St. Michael in Berlin-Bohnsdorf und Minderheitsgesellschafterin der Alexianer St. Hedwig Kliniken Berlin GmbH mit den Standorten St. Hedwig-Krankenhaus, Krankenhaus Hedwigshöhe und verschiedenen Medizinischen Versorgungszentren.

## **§ 1 – SHK-AdöR**

1. Die SHK-AdöR ist eine selbständige caritative Einrichtung der katholischen Kirche des Erzbistums Berlin.
2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
3. Sie ist Mitgesellschafterin der Alexianer St. Hedwig Kliniken Berlin GmbH und vertritt in dieser die Interessen des Erzbistums Berlin. Ferner obliegt ihr die Trägerschaft des Seniorenzentrums St. Michael in Berlin sowie die Verwaltung ihres unbeweglichen Vermögens.
4. Eventuelle Überschüsse dürfen nur zur Förderung der caritativen und sozialen Zwecke verwendet werden.
5. Im Falle einer Auflösung der SHK-AdöR fällt das Vermögen dem Erzbistum Berlin zu, das es jedoch ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuwenden kann.

## **§ 2 – Vorstand**

1. Leitung und Vertretung nach außen obliegt dem Vorstand, der aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern besteht. Das Amt der Mitglieder des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Als solches wird es unentgeltlich geführt; es können nur Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.
2. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes vom Erzbischof von Berlin für je fünf Jahre ernannt. Bis zu vier Wiederwahlen bzw. erneute Berufungen sind zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
3. Der Erzbischof von Berlin kann Mitglieder des Vorstandes abberufen. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder durch Beschluss abwählen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Er wird durch die Bestätigung des Erzbischofs von Berlin wirksam.
4. Die Ernennung eines Vorsitzenden<sup>a</sup> steht dem Erzbischof von Berlin zu. Verzichtet der Erzbischof auf eine Ernennung, obliegt die Wahl eines Vorsitzenden dem Vorstand. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Berlin. Der Vorsitzende ist siegelberechtigt.
5. Der Vorstand wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Berlin.
6. Die Oberin des ansässigen Konvents der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl Borromäus ist weiteres Mitglied im Vorstand, jedoch ohne Stimmrecht; sie muss gehört werden.

## **§ 3 – Verknüpfung mit der Alexianer SHK-Berlin GmbH**

1. Ein leitender Vertreter der Geschäftsführung der Alexianer St. Hedwig Kliniken-Berlin GmbH soll – zeitweise – zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes und die Oberin vertreten die SHK-AdöR in der Gesellschafterversammlung der Alexianer SHK-Berlin GmbH.

## **§ 4 – Arbeitsweise**

1. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte verlangen, in der Regel viermal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich (digital erlaubt) unter Angabe der Tagesordnung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

<sup>a</sup> Wegen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet; womit Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint sind.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen nach dem Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (§ 30 KiVVG) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin.
4. Rechtswirksame Erklärungen sind vom Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter, und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

5. Änderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Berlin.

### § 5 – Gültigkeit

Vorstehendes Statut tritt am 1. Mai 2016 in Kraft; gleichzeitig werden sonstige diesem Statut entgegenstehende Regelungen aufgehoben.

Berlin, den 20. April 2016  
B 00380/2016  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

## Erzbischöfliches Ordinariat

### **Nr. 58 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften**

Bis zum 28. Oktober 2016 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2017 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 12. Januar 2016 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Diözesan-Caritasverbände. (Im Offizialat Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg/im Erzbistum Freiburg: die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich B.) Diese haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste - spätestens bis zum 11. August 2016 - an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 28. Oktober 2016 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlausschüssen zeitnah zur Verfügung stellen wird. Bei der Wahl zur Amtsperiode 2017 bis 2020 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) erstmals die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften - vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises - die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben

sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes  
Karlstr. 40  
79104 Freiburg

spätestens bis zum 14. Mai 2016 (zwei Monate nach diesem Wahlaufuf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 14. März 2016

Der Vorbereitungsausschuss

Josef Taudte  
Vorsitzender

Kontakt: akmas@caritas.deText

#### **Nr. 59 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 - Wahlaufuf - <sup>1</sup>**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2016. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2016.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der

Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2016 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2016 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.<sup>2</sup> Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.<sup>3</sup>

Freiburg im Breisgau, Februar 2016

Vorbereitungsausschuss

Vanessa Falkenstein  
Elke Gundel  
Marc Riede

<sup>1</sup> Wahlaufuf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i.V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

<sup>2</sup> vgl § 6 Abs. 2 AK-O neu

<sup>3</sup> vgl § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu

## Nr. 60 Todesfall

Pfarrer i.R. Msgr. Joachim B u s l ist am 30. März 2016 verstorben. Das Requiem wurde am 08. April 2016 in der Kath. Kirche St. Nikolaus, Zossener Damm 29, in 15827 Blankenfelde gefeiert. Die anschließende Beisetzung fand auf dem Evangelischen Waldfriedhof, Berliner Damm 2, in 15827 Blankenfelde statt (S. 28, 29, 303, 360, 374).

R. I. P.

## Nr. 61 Personalia

### Geistliche

Pater Anselm S c h a d o w O.Praem, 14943 Luckenwalde, wird weiterhin zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben für die Zeit vom 4. April 2016 bis zum 31. Juli 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Unbefleckte Empfängnis, Zossen, im Dekanat XV Potsdam Luckenwalde, ernannt (S. 304, 338).

Diakon Martin W a l t e r , 18528 Bergen auf Rügen, wurde ab dem 15. Februar 2016 zum Diakon in den Pfarreien St. Bonifatius, Bergen auf Rügen, und Heilige Dreifaltigkeit, Stralsund, im Dekanat XVI Vorpommern und zum Gefängnisseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Stralsund im Dekanat XVI Vorpommern ernannt (S. 313, 319).

### Laien

Frau Juliane E n g l e r t , 13359 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung vom Dienst als Pastoralreferentin im Dekanat V Berlin Spandau entpflichtet (S. 227).

Frau Anette S t r a u b , 10315 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung vom Dienst als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Antonius, Berlin Oberschöneweide, Christus König, Berlin Adlershof und St. Josef, Berlin Köpenick im pastoralen Raum Köpenick Stadt des Dekanates IX Berlin Treptow-Köpenick entpflichtet. Gleichzeitig wurde Frau Straub mit Wirkung vom 1. April 2016 als Gemeindereferentin für die Pfarreien St. Bernhard, Herz Jesu, St. Marien und St. Rita im Dekanat X Berlin Reinickendorf ernannt (S. 194, 198, 201, 444).

Frau Stefanie W o l f , 13507 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung vom Dienst als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Marien, St. Bernhard, Herz Jesu und St. Rita im Dekanat X Berlin Reinickendorf entpflichtet (S.277, 279).

## Nr. 62 Erzbischöfliche Schlichtungsstelle

Herr Dr. Franz B a r d e n h e w e r , 14195 Berlin, wurde mit Wirkung vom 1. April 2016 für die Dauer einer Amtszeit von 5 Jahren zum stellvertretenden Vorsitzenden der Erzbischöflichen Schlichtungsstelle und Einigungsstelle ernannt (S. 27).

Herr Michael G r o e p p e r , 14195 Berlin, wurde mit Wirkung vom 1. April 2016 für die Dauer einer Amtszeit von 5 Jahren zum Vorsitzenden der Erzbischöflichen Schlichtungsstelle und der Einigungsstelle ernannt (S. 27).

## Nr. 63 Änderungen im Schematismus

S. 267 Die katholische **Kirchengemeinde St. Antonius in Eichwalde** ist über die **neue Internetseite** [www.antonius-elisabeth.de](http://www.antonius-elisabeth.de), **eMail-Adresse** [Pfarramt@antonius-elisabeth.de](mailto:Pfarramt@antonius-elisabeth.de) sowie über Fax (0 33 75) 20 38 99 zu folgenden Öffnungszeiten des Pfarrbüros erreichbar:  
Mittwoch: 09.00 - 15.00 Uhr

S. 268 Die **katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth in Königs Wusterhausen** ist über die **neue Internetseite** [www.antonius-elisabeth.de](http://www.antonius-elisabeth.de) und **eMail-Adresse** [Pfarramt@antonius-elisabeth.de](mailto:Pfarramt@antonius-elisabeth.de) zu folgenden Öffnungszeiten des Pfarrbüros erreichbar:  
Dienstag: 08.00 - 10.00 Uhr  
Donnerstag: 15.00 - 17.00 Uhr

S. 292 Die Kirchengemeinde **St. Johannes Baptist in Fürstenwalde/Spree** ist unter der **neuen Telefonnummer** (03 35) 28 05 11-30 erreichbar.

S. 329 **Pater Prof. Dr. Martin Üffing** SVD wurde für das Triennium 2016 - 2019 zum **Generalsuperior** der ‚Societas Verbi Divini‘ (SVD / Steyler Missionare) für die Deutsche Provinz gewählt.

---

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 64 Wallfahrt in deutscher Sprache mit Schweige-Exerzitien in Lisieux

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Das Leben und die Lehre der hl. Theresie von Lisieux“

Termin: 30. Juli bis 8. August 2016 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin. Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: ca. EURO 770,00

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V.  
Moritzplatz 5, 86150 Augsburg  
Tel.: (08 21) 51 39 31  
Fax: (08 21) 51 39 90  
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de  
www.theresienwerk.de

Auskunft/

Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, org. Leitung  
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de  
oder Theresienwerk e.V.

### Nr. 65 Wohnungsangebot

Das St. Elisabeth Seniorenheim in Berlin Spandau, Fichtenweg 17-29, 13587 Berlin ist eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 44 Plätzen in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir einen

#### Mieter für unsere Anliegerwohnung – gerne Priester im Ruhestand

Eckdaten zur Wohnung:

- 60 m<sup>2</sup>
- 2 Zimmer – Wohn- und Schlafzimmer
- Einbauküche mit E-Herd und Kühlschrank
- Bad mit ebenerdiger Dusche/Waschmaschinenanschluss
- Terrasse
- Befristet für 2 Jahre

Die Wohnung ist komplett mit Teppich und Linoleum ausgelegt. Diverse Wohnungsausstattung (z.B. Mikrowelle; Wasserkocher, Geschirr und Kleiderschrank) kann vom Vormieter gegen geringen Aufwand übernommen werden.

Nettokaltemiete: 428,40 €  
Betriebskosten: 126,68 €  
Bruttomiete: 555,08 €

Interessant für Ruhestandsgeistlichen:

- Zelebrationsmöglichkeit in der angeschlossenen Kirche St. Elisabeth
- Wochentagsmessen mit der Gemeinschaft der indischen Franziskanerinnen nach Absprache
- regelmäßige Feier der Sonntagsmessen in St. Elisabeth nach Möglichkeit
- Mitbrüderliche Gemeinschaft in der Pfarrei St. Marien und im Dekanat Spandau

Weitere Informationen erhalten Sie im Büro des St. Elisabeth Seniorenheim in den Bürozeiten: Mo-Fr 08:00-15:30 Uhr unter der Telefonnummer (0 30) 84 85 35 - 6 oder per Mail an info@st-elisabeth-spandau.de

### Nr. 66 Ausbildungsplatzangebot der Pax-Bank

Wir sind eine kirchliche Bank mit bundesweit sieben Filialen und einer Bilanzsumme von über EUR 2,3 Mrd. sowie einem Kundengeschäftsvolumen von EUR 5,5 Mrd. Unseren Kundenstamm bilden kath. Kirchengemeinden, soziale und caritative Einrichtungen der kath. Kirche und deren Mitarbeiter.

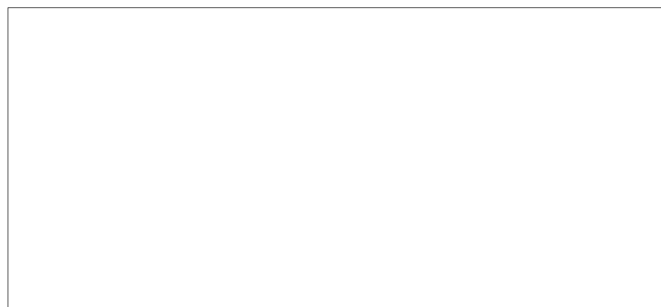
Wir bieten in unserer Berliner Filiale zum 1. August 2016 einen **Ausbildungsplatz Bankkauffrau / -mann** an.

Insgesamt beschäftigen wir 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 8 in unserer Berliner Filiale. 14 Auszubildende absolvieren in unserem Gesamthaus eine Ausbildung. Die Ausbildung schließt alle Bankbereiche mit ein und wird auch einige Wochen in unserer Zentrale in Köln durchgeführt.

Sollten Sie in diesem Jahr Ihr Abitur abschließen bzw. abgeschlossen haben oder einen Höheren Schulabschluss besitzen und Interesse am Bankberuf mitbringen, würden wir uns über Ihre schriftliche Bewerbung freuen. Diese richten Sie bitte **bis zum 30. Mai 2016** an:

Pax-Bank Berlin eG  
Herrn Christian Hartmann  
Chausseestraße 128 A  
10115 Berlin

Bei Fragen können Sie sich auch direkt an den Filialdirektor, Herrn Hartmann, unter der Telefonnummer (0 30) 28 88 11-7 10 wenden.



# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JUNI 2016

88. JAHRGANG, NR. 6

### Inhalt

|  | Seite |   | Seite |
|--|-------|---|-------|
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b>  |       | Nr. 61 Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats.....  | 47    |
| Nr. 54 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....  | 43    | Nr. 62 Korrektur zum Amtsblatt 5/2016 – Statut des St. Hedwig-Krankenhauses - AdöR .....  | 47    |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>   |       | Nr. 63 Todesfall.....   | 47    |
| Nr. 55 Satzung - Rat der Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin.....                                   | 44    | Nr. 64 Personalien .....  | 47    |
| Nr. 56 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Nord-Neukölln .....                                      | 45    | Nr. 65 Änderungen im Schematismus .....   | 48    |
| Nr. 57 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Kreuzberg – Mitte .....                           | 45    | <b>Kirchliche Mitteilungen</b>  |       |
| Nr. 58 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde..... | 46    | Nr. 66 Stellenausschreibung einer Schulrätin i.k.A. / eines Schulrates i.k.A. (Vollzeit / unbefristet) .....                      | 48    |
| <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>   |       | Nr. 67 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Marienschule Potsdam / Grundschule ..... | 49    |
| Nr. 59 Gebet für das Heilige und Große Konzil der Orthodoxen Kirche .....  | 46    | Nr. 68 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: September bis November 2016 .....  | 49    |
| Nr. 60 Neuauflage des Schematismus 2017.....   | 46    |   |       |

### Deutsche Bischofskonferenz

#### Nr. 54 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

#### Arbeitshilfen

#### Nr. 284 Reformation in ökumenischer Perspektive

Die Arbeitshilfe dokumentiert wichtige ökumenische Dialogdokumente und Texte aus dem Raum der katholischen Kirche zu Martin Luther und der Reformation. Damit möchte sie im Kontext des Reformationsgedenkens 2017 dazu einladen, diese als Basis für ein gemeinsames Christusfest zu nutzen. Eine theologische Hinführung und eine didaktische Erschließung ergänzen die Dokumentation und können den Zugang zu den

Texten erleichtern. Die Arbeitshilfe ist für die Arbeit in Gemeinde, Schule und Erwachsenenbildung geeignet.

#### Die deutschen Bischöfe

#### Nr. 102 Erziehung und Bildung im Geist der Frohen Botschaft

Sieben Thesen zum Selbstverständnis und Auftrag Katholischer Schulen

Mit den vorliegenden „Sieben Thesen zum Selbstverständnis und Auftrag Katholischer Schulen“ positionieren sich die deutschen Bischöfe vor dem Hintergrund gegenwärtiger gesellschaftlicher und kirchlicher Herausforderungen zum Engagement der Kirche in der Trägerschaft eigener Schulen.

Das Dokument nimmt Bezug auf die im Jahr 2009 von den deutschen Bischöfen veröffentlichten „Qualitätskriterien für Katholische Schulen“ und ergänzt sie um eine grundlegende Selbstvergewisserung hinsichtlich der Erziehungs- und Bildungsverantwortung der Kirche im Bereich der Schulen.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

---

## Der Erzbischof von Berlin

### Nr. 55 Satzung - Rat der Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin

#### § 1 Auftrag und Zuordnung

Der Rat der Muttersprachlichen Gemeinden (im folgenden „Rat“ genannt) fördert die Anliegen der Muttersprachlichen Gemeinden unter Wahrung ihrer pastoralen Eigenständigkeit. Der Rat ist als Beratungsgremium in Fragen der Muttersprachlichen Seelsorge dem Dezernat Seelsorge zugeordnet.

#### § 2 Zusammensetzung und Amtsperiode

Der Rat der Muttersprachlichen Gemeinden setzt sich zusammen aus Priestern und Laien.

- (1) Dem Rat der Muttersprachlichen Gemeinden gehören an:
  - a. geborene Mitglieder: Abteilungsleiter Kategoriele Seelsorge und Ausländerreferent Dez. II, die Leiter der Muttersprachlichen Gemeinden.
  - b. gewählte Mitglieder: je zwei Vertreter\_innen aus jedem Gemeinderat der Muttersprachlichen Gemeinden.
  - c. berufene Mitglieder: bis zu fünf Mitglieder der Muttersprachlichen Gemeinden, davon eine Jugendvertretung, die von der Seelsorgeamtsleiterin/dem Seelsorge-amtsleiter berufen werden.

Die geborenen und gewählten Mitglieder können sich stimmberechtigt vertreten lassen.

- (2) Die Amtsperiode des Rates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Rates.

#### § 3 Vorstand

- (1) Der Rat der Muttersprachlichen Gemeinden wählt einen Vorstand. Dieser setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, davon:
  - a. 2 Priester
  - b. 5 Laien
- (2) Der Vorstand vertritt den Rat der Muttersprachlichen Gemeinden.

- (3) Der gewählte Vorstand wählt zwei Vorsitzende, davon mindestens einen Laien. Die zur Wahl stehenden Vorsitzenden müssen der deutschen Sprache mächtig sein.
- (4) Der Vorstand kann in allen den Rat betreffenden Fragen bedarfsorientiert sachkundige Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand beobachtet in besonderer Weise die Entwicklungen in Politik, Gesellschaft und Kirche im Blick auf Migrationsfragen.

#### § 4 Aufgaben

Der Rat der Muttersprachlichen Gemeinden hat folgende Aufgaben:

- (1) die Vertretung der Anliegen der Muttersprachlichen Gemeinden in Gremien des Erzbistums und im Dezernat Seelsorge des Erzbischöflichen Ordinariats.
- (2) Information und Beratung bei Themen, die die Muttersprachlichen Gemeinden und ihre Mitglieder betreffen.
- (3) Stärkung der Muttersprachlichen Gemeinden durch Wahrung der religiös-spirituellen und kulturellen Identität.
- (4) Unterstützung der Gemeinderäte bei ihrer Arbeit.
- (5) Förderung der Zusammenarbeit der Muttersprachlichen Gemeinden untereinander und mit den Pfarreien im Erzbistum Berlin.
- (6) Initiierung und Unterstützung insbesondere von Veranstaltungen und Projekten auf Bistumsebene zur Stärkung des kirchlichen Lebens im Erzbistum Berlin.
- (7) Wahl von drei Vertreter\_innen sowie drei Stellvertreter\_innen für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin.
- (8) Wahl von zwei Vertreter\_innen in den Pastoralrat.

#### § 5 Einberufung des Rates

- (1) Der Rat tagt regelmäßig, wenigstens jedoch zweimal jährlich. Die Vorsitzenden laden mindestens zwei Wochen vor den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Darüber hinaus muss der Rat einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.



- (3) In besonderen Eilfällen kann der Vorstand durch einen einstimmigen Beschluss mit einer Frist von achtundvierzig Stunden einladen.

## § 6 Beschlussfassung

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.  
(2) Der Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie gilt zunächst für vier Jahre.

Berlin, 27. April 2016  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Anlage mit Punkten für eine Geschäftsordnung

- (1) Einer der Vorsitzenden leitet die Sitzung des Rates. Die Gesprächsleitung kann jedem Mitglied des Vorstandes übertragen werden.  
(2) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu befinden und die Tagesordnung festzusetzen.  
(3) Ist eine Sitzung des Rates beschlussunfähig, so kann unmittelbar darauf eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung zur ersten Sitzung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.  
(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Namen der Anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Rates der Muttersprachlichen Gemeinden zuzuleiten. Ferner ist je eine Ausfertigung bei den Akten des Vorstandes und beim Abteilungsleiter Kategoriale Seelsorge des Erzbischöflichen Ordinariates aufzubewahren.

## Nr. 56 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Nord-Neukölln

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Clara Berlin-Neukölln, St. Christophorus Berlin-Neukölln und St. Richard Berlin-Neukölln mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Nord-Neukölln bezeichnet.

- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 10. Mai 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 10. Mai 2016.

Berlin, 10. Mai 2016  
B 00746/2016  
mw/ne  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

## Nr. 57 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Kreuzberg – Mitte

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Bonifatius Berlin-Kreuzberg, St. Hedwig Berlin-Mitte, Herz Jesu Berlin-Prenzlauer Berg, St. Marien (Liebfrauen) Berlin-Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.  
2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Berlin-Kreuzberg – Mitte bezeichnet.  
3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.  
4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 21. Mai 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 21. Mai 2016.

Berlin, 21. Mai 2016  
B 00744/2016  
mw/ne  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

**Nr. 58 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Heilig Kreuz Frankfurt (Oder), St. Hedwig Buckow-Müncheberg, St. Johannes Baptist Fürstenwalde/Spree mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastoraler Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde bezeichnet.

3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 19. Mai 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 19. Mai 2016.

Berlin, 19. Mai 2016  
B 00717/2016  
mw/ne  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

**Nr. 59 Gebet für das Heilige und Große Konzil der Orthodoxen Kirche**

Vom 18. bis 27. Juni 2016 wird auf Kreta zum ersten Mal in der Neuzeit wieder ein Heiliges und Großes Konzil der Orthodoxen Kirche zusammenkommen. Einberufen vom Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel werden bischöfliche Delegationen und ihre theologischen Beraterstäbe aus allen 14 autokephalen Kirchen sich zum Gebet und zur geistlichen Beratung treffen, um Beschlussvorlagen zu Fragen der Pastoral, der innerorthodoxen Beziehungen, der Sendung der Kirche in der Welt sowie der ökumenischen Zusammenarbeit zu erörtern und zu verabschieden. Es ist zu erwarten, dass damit ein starkes Zeichen der panorthodoxen Verbundenheit gesetzt werden kann und auch die Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen auf dem Weg zur sichtbaren Einheit gestärkt wird.

Im Prozess der ökumenischen Annäherung der vergangenen Jahrzehnte sind die katholische und die orthodoxe Kirche im Dialog der Liebe und der Wahrheit nach Jahrhunderten der Entfremdung immer mehr aufeinander zugegangen. Heute bezeichnen sie sich als „Schwesterkirchen“, die sich so nahe stehen, dass das, was in der einen Kirche geschieht, die Brüder und Schwestern der anderen Kirchen mitbewegt und zum Gebet füreinander einlädt.

Deswegen empfehlen wir als Zeichen und Ausdruck der ökumenischen Verbundenheit am Sonntag, 19. Juni 2016, in allen katholischen Gottesdiensten im Rahmen der Fürbitten für einen guten Verlauf des Panorthodoxen Konzils zu beten:

*Guter Gott,  
dein Geist führt die vielfältigen Glieder der einen Kirche Jesu Christi auf dem Weg der Ökumene immer mehr zur sichtbaren Einheit.*

*Wir bitten für die in diesen Tagen auf Kreta zum Konzil versammelten Bischöfe der Orthodoxen Kirche:*

*Segne ihre Beratungen, damit sie reiche Frucht tragen für einen lebendiges Zeugnis deiner Gegenwart in dieser Welt und die Einheit der Christen fördern.*

Die Ökumene-Referenten der deutschen Diözesen

**Nr. 60 Neuauflage des Schematismus 2017**

Für Anfang 2017 ist wieder die Herausgabe eines neuen Schematismus in Buchform für das Erzbistum Berlin geplant.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie alle Veränderungen, die Ihnen bekannt sind und bisher noch NICHT im Amtsblatt veröffentlicht wurden, bis **spätestens 01.09.2016** mitzuteilen. Bitte senden Sie die Nachrichten an das

Erzbischöfliche Ordinariat Berlin  
Redaktion Schematismus  
Niederwallstraße 8-9  
10117 Berlin  
Tel.: (030) 3 26 84-3 48 /-3 47  
Fax: (030) 3 26 84-3 84  
E-Mail: [schematismus@erzbistumberlin.de](mailto:schematismus@erzbistumberlin.de)

Alle der Redaktion bisher bekannten Informationen können im Intranet unter Medien / Schematismus aktuell eingesehen werden.

Bitte teilen Sie uns auch Veränderungen mit von denen sie wissen, dass sie erst im Januar oder Februar 2017 eintreten werden.

Für Änderungsmitteilungen, die nach dem angegebenen Redaktionsschluss bei uns eingehen, kann eine Berücksichtigung in der neuen Auflage 2017 nicht mehr garantiert werden.

### **Nr. 61 Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats**

Am Donnerstag, dem 7. Juli 2016 findet der Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats statt. Wir bitten um Verständnis, wenn an diesem Tag die Büros nicht besetzt sind.

### **Nr. 62 Korrektur zum Amtsblatt 5/2016 – Statut des St. Hedwig-Krankenhauses - AdÖR**

Im Amtsblatt Mai 2016, Nr. 57, S. 36 wurde in der Präambel des Statutes für die Einrichtung in der Kaiserstraße als Gründungsdatum der 14.06.1846 angegeben. Das korrekte Gründungsdatum ist der 14.09.1846.

### **Nr. 63 Todesfall**

Pfarrer i.R. Wolfgang **Sciesinski** ist am 27. April 2016 verstorben. Das Requiem wurde am 6. Mai 2016 in der Herz Jesu-Kirche, Alt Lietzow 23, 10587 Berlin gefeiert. Die anschließende Beerdigung fand auf dem St. Hedwigs-Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30-32, 13055 Berlin statt (S. 219, 366, 431).

**R. I. P.**

### **Nr. 64 Personalia**

#### Geistliche

Pfarrer Bernhard **Biskup**, 14199 Berlin, wurde ab dem 21. Mai 2016 zum stellvertretenden Moderator des Pastoralen Raumes Berlin-Kreuzberg – Mitte, der die Pfarreien St. Bonifatius Berlin-Kreuzberg, St. Hedwig Berlin-Mitte, Herz Jesu Berlin-Prenzlauer Berg, St. Marien (Liebfrauen) Berlin-Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 232, 378).

Pfarrer Oliver **Cornelius**, 10965 Berlin, wurde ab dem 21. Mai 2016 zum Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes Berlin-Kreuzberg – Mitte, der die Pfarreien St. Bonifatius Berlin-Kreuzberg, St. Hedwig Berlin-Mitte, Herz Jesu Berlin-Prenzlauer Berg, St. Marien (Liebfrauen) Berlin-Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, ernannt (S. 190, 410).

Pater Michael **Dillmann OP**, 10551 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung zum Dekan des Dekanats I Berlin-Mitte ernannt (S. 185, 327).

Pfarrer Dr. Hans **Hausenbiegl**, 13629 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung zum Dekan des Dekanats V Spandau ernannt (S. 227, 404).

Dekan Martin **Kalinowski**, 12053 Berlin, wurde ab dem 10. Mai 2016 zum Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes Nord-Neukölln, der die Pfarreien St. Clara Berlin-Neukölln, St. Christophorus

Berlin-Neukölln und St. Richard Berlin-Neukölln und die Orte kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 28, 48, 164, 255, 257, 405).

Herr Diakon Peter **Kiesewetter**, 12589 Berlin, wurde ab dem 19. Mai 2016 zum Moderator des Pastoralen Raumes Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde, der die Pfarreien Heilig Kreuz Frankfurt (Oder), St. Hedwig Buckow-Müncheberg, St. Johannes Baptist Fürstenwalde/Spree mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 120, 121, 227, 269, 418).

Pfarrer Bernhard **Kohnke**, 16225 Eberswalde, wurde mit sofortiger Wirkung zum Dekan des Dekanats XII Eberswalde ernannt (S. 135, 285, 286, 388).

Dekan Rainer **Lau**, 12307 Berlin, wurde ab dem 22. April 2016 zum Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof, der die Pfarreien Salvator Berlin-Lichtenrade, St. Theresia vom Kinde Jesu Berlin-Buckow, Maria Frieden Berlin-Mariendorf und Herz Jesu Berlin-Tempelhof und die Orte kirchlichen Lebens umfasst, ernannt (S. 244, 250, 390).

Kaplan Edward Augusto **Santiago Monroy**, 10781 Berlin, wird ab dem 1. September 2016 zum Kaplan in der Pfarrei St. Bonifatius Berlin-Kreuzberg, im Dekanat II Berlin Lichtenberg ernannt (S. 190).

Diakon Olaf **Tuschewski**, 12679 Berlin, wurde ab dem 22. April 2016 zum Moderator des Pastoralen Raumes Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof, der die Pfarreien Salvator Berlin-Lichtenrade, St. Theresia vom Kinde Jesu Berlin-Buckow, Maria Frieden Berlin-Mariendorf und Herz Jesu Berlin-Tempelhof und die Orte kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 187, 418).

Pater Theodor **Wenzel M. Id.**, 15517 Fürstenwalde/Spree, wurde ab dem 19. Mai 2016 zum Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde, der die Pfarreien Heilig Kreuz Frankfurt (Oder), St. Hedwig Buckow-Müncheberg, St. Johannes Baptist Fürstenwalde/Spree mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, ernannt (S. 292, 336).

#### Laien

Herr Christoph **Dähnrich**, 12355 Berlin, wurde ab dem 19. Mai 2016 zum stellvertretenden Moderator des Pastoralen Raumes Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde, der die Pfarreien Heilig Kreuz Frankfurt (Oder), St. Hedwig Buckow-Müncheberg, St. Johannes Baptist Fürstenwalde/Spree mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 56, 111, 297, 298, 303, 306, 307, 440).

Herr Thorsten **Drescher**, 12621 Berlin, wurde ab dem 22. April 2016 zum stellvertretenden Moderator des Pastoralen Raumes Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-

Mariendorf/-Tempelhof, der die Pfarreien Salvator Berlin-Lichtenrade, St. Theresia vom Kinde Jesu Berlin-Buckow, Maria Frieden Berlin-Mariendorf und Herz Jesu Berlin-Tempelhof und die Orte kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 156, 192, 200, 448).

Frau Regina **H a r z d o r f**, 13089 Berlin, wurde ab dem 10. Mai 2016 zur Moderatorin des Pastoralen Raumes Nord-Neukölln, der die Pfarreien St. Clara Berlin-Neukölln, St. Christophorus Berlin-Neukölln und St. Richard Berlin-Neukölln und die Orte kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 203, 211, 449).

Frau Luzia **H ö m b e r g**, 12101 Berlin, wurde ab dem 10. Mai 2016 zur stellvertretenden Moderatorin des Pastoralen Raumes Nord-Neukölln, der die Pfarreien St. Clara Berlin-Neukölln, St. Christophorus Berlin-Neukölln und St. Richard Berlin-Neukölln und die Orte kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 123, 245).

Herr Michael Heinz **H u n d t**, 15537 Alt Buchhorst, wurde ab dem 21. Mai 2016 zum Moderator des Pastoralen Raumes Berlin-Kreuzberg – Mitte, der die Pfar-

reien St. Bonifatius Berlin-Kreuzberg, St. Hedwig Berlin-Mitte, Herz Jesu Berlin-Prenzlauer Berg, St. Marien (Liebfrauen) Berlin-Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 26, 54, 293).

#### Nr. 65 Änderungen im Schematismus

S. 10, 14, 18, 21, 24, 27, 31, 33, 34, 106, 135, 184 **Weihbischof** Dr. Matthias **Heinrich** hat **ab sofort** folgende **Anschrift**: Haderslebener Str. 35, in 12163 Berlin. Die Rufnummern sind gleich geblieben.

S. 338 Die Kanonie Geras/Österreich der **Prämonstratenser** O.Praem. wird **vertreten durch** den Ordinarius Abt Michael K. **Proházka** O.Praem., Mag. Theol.. Die Anschrift lautet: Stift Geras, Hauptstrasse 1, A 2093 Geras Österreich  
Tel.: (+43 2912) 34 52 02  
Fax: (+43 2912) 34 52 99  
Mobil: (+43 676) 8 26 65 42 00

---

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 66 Stellenausschreibung einer Schulrätin i.k.A. / eines Schulrates i.k.A. (Vollzeit / unbefristet)

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n Schulrätin i.k.A. / Schulrat i.k.A. (Vollzeit / unbefristet).

#### Wir sind:

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin ist die zentrale Verwaltungsstelle des Erzbistums Berlin und Träger von 28 Schulen aller Schulformen. Sie sind geprägt von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis und getragen von einer Kultur der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung. Dem Träger ist es wichtig, dass die jungen Menschen bei der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützt und begleitet werden. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, legt das Erzbistum Berlin großen Wert auf die Beratung, Begleitung und Weiterentwicklung der Schulen durch die im Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung verankerten drei Schulräte.

#### Ihr Profil:

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
- volle Übereinstimmung mit der Bildungs- und Erziehungskonzeption des Schulträgers und die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- langjährige Unterrichts- und Leitungserfahrung im Bereich des kirchlichen (oder staatlichen) Schuldienstes (insbesondere im Sekundarbereich II)

- besondere Aufgeschlossenheit für schulpädagogische und bildungspolitische Fragestellungen
- gute Kenntnis im Berliner Schulrecht
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Kooperations- und Teamfähigkeit

#### Ihre Aufgaben:

- Aufsicht über Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin
- Beratung und Unterstützung der einzelnen Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Schulprogramme
- Mitwirkung bei der Evaluation der Einzelschulen
- Mitwirkung bei allen Fragen der Konzeption, der Organisation und der inneren Gestaltung der Bistumsschulen
- Vorbereitung von Einstellungen und Beförderungen

#### Wir bieten:

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben wird.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **30.06.2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/15** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Dezernat I Personal - Christian Schärtl  
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin  
(0 30) 3 26 84 - 1 19  
bewerbung@erzbistumberlin.de

**Nr. 67 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Marienschule Potsdam / Grundschule**

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2016 eine/n Schulleiterin / Schulleiter für die Katholische Marienschule Potsdam / Grundschule, Espengrund 10 in 14482 Potsdam.

Die Grundschule der Katholischen Marienschule Potsdam ist Teil des gleichnamigen Schulzentrums, zu dem des Weiteren ein Gymnasium und ein Hort gehören. Sie liegen inmitten eines campusartigen Geländes in Potsdam Babelsberg. Die Schulen wurden am 31. August 2008 nach wechselvoller Geschichte, die bis in das Jahr 1722 zurückgeht, wiedereröffnet. Durch die enge Verzahnung von Grundschule und Gymnasium wird vielen Schülerinnen und Schülern von Beginn ihrer Schulzeit an eine verlässliche und ihre Entwicklung begleitende Unterstützung gegeben. Dies ist Grundlage der Zusammenarbeit von Grundschule und Gymnasium, der Eltern und der Lehrenden.

Unser Ziel ist es, die Katholischen Marienschulen dauerhaft zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Potsdamer Schullandschaft als Institutionen wertebundener christlicher Erziehung und Bildung zu etablieren. Die gute und enge Zusammenarbeit beider Schulen ist hierfür von ausschlaggebender Bedeutung. Den Besonderheiten dieses Anspruchs kann nur eine Schulleiterin/ein Schulleiter gerecht werden, die/der sich dieser Herausforderung stellt und in der Kooperation die Perspektiven und Entwicklungen der Katholischen Marienschule erkennt.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Schulbereich
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung der Grundschule in enger Abstimmung mit der Schulleitung der weiterführenden Schule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde, zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im Schulumfeld
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis

- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben wird.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **30. Juni 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/16** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Dezernat I Personal - Christian Schärftl  
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
(0 30) 3 26 84 - 1 19  
bewerbung@erzbistumberlin.de

**Nr. 68 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: September bis November 2016**

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern.

Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld.

Sie geben Impulse, veränderten beruflichen Anforderungen adäquat zu begegnen und Entwicklungen, die im Bereich der Pastoral vorangebracht werden sollen, in die persönliche Arbeit zu integrieren. Sie verstehen sich darüber hinaus als Labor für Innovation. Dazu eröffnen sie Freiräume für ergebnisoffene Lernprozesse.

Die Veranstaltungen finden in der Regel im Kardinal-Döpfner-Haus auf dem Domberg in Freising statt. In der religiösen Tradition dieses Ortes verstehen sie das berufliche Handeln als von Gott getragen und bieten geistliche Kraftquellen an.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising.

Kontakt:  
Theologische und Pastorale Fortbildung  
Domberg 27, 85354 Freising  
Telefon: (0 81 61) 1 81 - 22 22  
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de  
www.theologischefortbildung.de

## Seelsorge für Einsatzkräfte

Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen in  
Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Bundeswehr.

26.09.2016 bis 30.09.2016

Referent: Matthias Holzbauer  
Anmeldung bis 30.08.2016  
Kursgebühr: € 260.-  
Pensionskosten: € 232.-

Der Kurs wird anerkannt als SbE-Kurs I und II (nach  
SbE-Bundesvereinigung e. V.) und als Basis-CISM-  
Kurs der International Critical Incident Stress Foundati-  
on.

## Kirche entwickeln

### Bewegung – Veränderung – Neuanfang

Weiterbildung in 8 Modulen

Modul 1

### Mit Paulus Kirche und Gemeinde neu denken

04.10.2016 bis 06.10.2016

Referent: Prof. Thomas Söding, Bochum  
Anmeldung bis 29.07.2016  
Kursgebühr: € 240.-  
Pensionskosten: € 116.-

## INNOQUA

Veränderung durch Lernen

Weiterbildung in 4 Kurseinheiten

Referent: Prof. Dr. Rolf Arnold  
Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim  
Anmeldung bis 30.09.2016  
Kursgebühren: € 1.710.-  
Pensionskosten: € 680.-

Der Kurs wendet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbei-  
ter in kirchlichen Fortbildungs-Einrichtungen.

## Traumland Intensivstation 2016-2017

2-teiliger Intensiv-Kurs

24.10.-28.10.2016 Einführungswoche

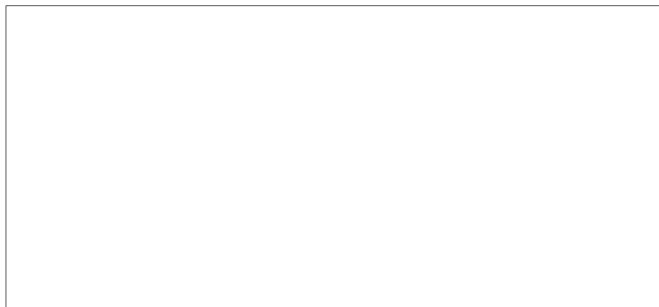
06.03.-10.03.2017 Praxiswoche

Leitung: Peter Ammann, Thomas Kammerer  
Ort: Klinikum der TU München

## Pastoral geistlich gestalten

Ein Weg mit 2 Modulen und Praxisphasen

1. Kurseinheit: „Geistlich wachsen“:  
24.10., bis 27.10.2016
2. Kurseinheit: „Geistlich gestalten“:  
13.02., bis 16.02.2017
3. Kurseinheit: „Tag der Früchte“- Auswertung  
22.05., bis 23.05.2017



Referenten/Kursleitung: Sr. Barbara Bierler,  
Prof. Dr. Christoph Jacobs

Die Fortbildung bietet Ihnen geistliche und pastoralthe-  
ologische Impulse. Sie erarbeiten Maßstäbe und Werk-  
zeuge zur geistlichen Ausrichtung der seelsorglichen  
Praxis.

## Das Tauf-Bewusstsein stärken!

Für ein neues Selbstbewusstsein aller Christen

07.11. bis 09.11.2016

Referentin: Tanya Häringer  
Referent: Max-Josef Schuster  
Anmeldung bis 07.10.2016  
Kursgebühr: € 150.-  
Pensionskosten: € 116.-

Seit einigen Jahren rückt das Taufbewusstsein der  
Gläubigen in den Vordergrund: im Blick auf Ehrenamtli-  
che in der Kirche und angesichts immer größerer Seel-  
sorgeräume. Doch die meisten Getauften haben keine  
prägende Erinnerung an ihre eigene Taufe. So bleibt  
die in der Taufe geschenkte Würde eher eine Behaup-  
tung als eine echte Erfahrung.

## Liturgie und Theater

Mit Stimme und Körper in Kontakt kommen

23.11.2016 bis 25.11.2016

Referentin: Christine Umpfenbach  
Leitung: Thomas Goltsche  
Anmeldung bis 30.9.2016  
Kursgebühr: € 120.-  
Pensionskosten: € 130.-

Jede Wahrheit ist auf Inszenierung angewiesen, stellt  
sich vielleicht dann erst her. In der Liturgie, wie im  
Theater geht es darum Gestalt anzunehmen, dem Ge-  
stalt zu geben, was man zum Ausdruck bringen möch-  
te, sei es Gefühl oder Gedanke. Wie viel Theater  
braucht die Liturgie, um glaubwürdig zu sein?

Ausführliche Beschreibungen der Kurse finden Sie auf  
unserer Homepage [www.theologischefortbildung.de](http://www.theologischefortbildung.de)

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JULI 2016

88. JAHRGANG, NR. 7

### Inhalt

|  | Seite | Seite  |
|--|-------|--|
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b>  |       |  |
| Nr. 69 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz .....   | 51    |  |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>   |       |  |
| Nr. 70 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016 .....          | 52    |  |
| Nr. 71 Dekret zur Bildung des Priesterrates.....   | 52    |  |
| <b>Der Generalvikar</b>  |       |  |
| Nr. 72 Inkraftsetzung der Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV ..... | 53    |  |
| <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>   |       |  |
| Nr. 73 Besetzung der Präsidentin/des Präsidenten an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) .....          | 53    |  |
| Nr. 74 Besetzung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) .....  | 53    |  |
| Nr. 75 Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz .....                                      | 54    |  |
| Nr. 76 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz .....   | 54    |  |
|  |       | Nr. 77 Personalien .....   |
|  |       | Nr. 78 Änderungen im Schematismus.....   |
|  |       | <b>Kirchliche Mitteilungen</b>   |
|  |       | Nr. 79 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute .....  |
|  |       | Nr. 80 Geistliche Tage für Priester .....  |
|  |       | <b>Anlagen:</b>  |
|  |       | <b>Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016 (Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR - Eingruppierung von Pflegelehrkräften)</b> |
|  |       | <b>Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016 (Änderung der Anlage 33 zu den AVR - Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015)</b>          |
|  |       | <b>Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV</b>  |

### Deutsche Bischofskonferenz

#### Nr. 69 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben.

#### Gemeinsame Texte

#### Nr. 24 Erinnerung heilen — Jesus Christus bezeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017

Der Prozess einer Heilung der Erinnerung („healing of memories“) gehört wesentlich zu den gemeinsamen Initiativen, die dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zum Reformationsgedenken 2017 verabredeten Christusfest Gestalt geben. Der Prozess zielt darauf, miteinander die Kirchenspaltung ehrlich anzuschauen, ihre leidvollen Folgen zu bedenken und Gott und einander um Vergebung für das Versagen auf beiden Seiten zu bitten. In ihrem Gemeinsamen Wort zum Jahr 2017 stellen die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat

der EKD dieses Vorhaben in den Kontext der gewachsenen ökumenischen Gemeinschaft. Exemplarisch werden Erinnerungsorte beschrieben, die das kollektive Gedächtnis bis heute prägen und belasten können, um von dort aus dankbar auf die Früchte der ökumenischen Bewegung zu schauen, die offenen Fragen in den Blick zu nehmen, die uns heute herausfordern, und Wege in die Zukunft aufzuzeigen.

Neben dem Gemeinsamen Wort haben im Prozess der Heilung der Erinnerung ökumenische Buß- und Versöhnungsgottesdienste eine Schlüsselstelle. Die zentrale Feier eines solchen Gottesdienstes findet am Vorabend des 2. Fastensonntags, also am 11. März 2017, in Hildesheim statt. Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD regen an, nach dem 11. März 2017 ähnliche Gottesdienste auf regionaler und lokaler Ebene zu feiern. Dazu wird mit dem Gemeinsamen Wort der Gottesdienstentwurf veröffentlicht, der dem Gottesdienst in Hildesheim zugrunde liegen wird.

## **Arbeitshilfen**

### **Nr. 286 Gemeinsam Kirche sein. Impulse – Einsprüche – Ideen**

Im August 2015 haben die deutschen Bischöfe das Wort zur Erneuerung der Pastoral „Gemeinsam Kirche sein“ veröffentlicht. Die nun vorliegende Arbeitshilfe will hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Engagierten Anregungen geben, „Gemeinsam Kirche sein“ vor Ort umzusetzen. Eine Vielzahl von Autoren hat aus der pastoralen Praxis heraus Impulse, Einsprüche und Ideen beigesteuert, wie der durch „Gemeinsam Kirche sein“ angeregte Prozess der Neuorientierung der Pastoral vertieft werden kann

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

---

## **Der Erzbischof von Berlin**

### **Nr. 70 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 17. März 2016 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut der einzelnen Beschlüsse ist im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlagen sind Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016 betreffend die Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst sowie die wegen der Einführung der Anlage 21a zu den AVR über die Eingruppierung von Pflegelehrkräften erforderliche Anpassung der Anlagen 1, 6a, 31 und 32 zu den AVR für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2016  
B 00958/2016  
Ba/Mü  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### **Nr. 71 Dekret zur Bildung des Priesterrates**

Hiermit bilde ich gemäß can. 501 § 2 CIC mit Wirkung vom 17.06.2016 den Priesterrat in seiner früheren Zusammensetzung neu.

Gleichzeitig approbiere ich das Statut des Priesterrates im Erzbistum Berlin in der Fassung vom 29.07.2013.

Berlin, den 16.06.2016  
B 00994/2016  
Z/Prz/Bc  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin



---

## Der Generalvikar

### Nr. 72 Inkraftsetzung der Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV

Gemäß § 25 Absatz 4 MAVO erlasse ich für das Erzbistum Berlin eine Sonderregelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

Der Wortlaut der Regelung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Regelung für den Bereich des Erzbistums Berlin zum 01.07.2016 in Kraft.

Berlin, den 10.06.2016  
GV 00251/2016  
GÜ/ad  
Siegel

Prälat Tobias Przytarski  
Generalvikar

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### Nr. 73 Besetzung der Präsidentin/des Präsidenten an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

An der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), einer Einrichtung des Erzbistums Berlin, ist **zum 1. September 2017 die Position der Präsidentin/des Präsidenten** (in Anlehnung an Besoldungsgruppe B 2) **zu besetzen**.

Als Hochschule für angewandte Wissenschaften in kirchlicher Trägerschaft bietet die KHSB Bachelor- und Masterstudiengänge in Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik, Religionspädagogik und Kunsttherapie an und trägt durch angewandte Forschung und Weiterbildungsangebote zur Weiterentwicklung der Professionen und der sozialen Dienste bei. Die Präsidentin/Der Präsident leitet und vertritt die KHSB in den akademischen Angelegenheiten von Studium, Lehre, Forschung sowie Fort- und Weiterbildung. Sie/Er fördert gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung sowie den anderen Gremien der Hochschule die zukünftige Entwicklung der KHSB.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit folgendem beruflichen Hintergrund:

- mehrjährige außerhochschulische berufliche Erfahrung
- umfangreiche Lehr- und Forschungstätigkeit
- Tätigkeit in maßgeblichen Gremien der akademischen Selbstverwaltung
- Erfahrung in leitender Position, bei der Drittmittelakquise und der Vernetzung
- Erfüllung der Voraussetzungen zum Amt der Professorin/des Professors

Weitere Erfordernisse:

- Führungs- und Leitungskompetenz
- hervorragende Kommunikations-, Kooperations- und Integrationsfähigkeit

- ausgewiesene hochschulpolitische Expertise
- Mitgliedschaft und Engagement in der katholischen Kirche

Die Präsidentin/Der Präsident wird vom Erweiterten Akademischen Senat auf Vorschlag des Kuratoriums für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie/Er übt das Amt in einem Beschäftigungsverhältnis auf der Grundlage der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) aus. Der Amtsinhaber beabsichtigt, erneut für die Wahl zu kandidieren.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 31. August 2016** an den Vorsitzenden des Kuratoriums der KHSB.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Generalvikar Prälat Tobias Przytarski  
Niederwallstr. 8-9  
10117 Berlin

### Nr. 74 Besetzung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

An der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) ist **zum 1. September 2017 die Position der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten zu besetzen**.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident ist Mitglied der Hochschulleitung und unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten bei der Wahrnehmung der Aufgaben und übernimmt gemäß § 15 Abs. 1 der Verfassung der KHSB eigenverantwortliche Aufgabenbereiche. Nach der derzeitigen Geschäftsverteilung sind dies die Lehrplanung und Studienorganisation. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident ist ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident wird vom Erweiterten Akademischen Senat aus dem Kreis der unbefristet angestellten Professorinnen und Professoren der Hochschule für vier Jahre aus der Vorschlagsliste des Kuratoriums gemäß § 9 Absatz 10 der Verfassung der KHSB gewählt. Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Vizepräsidentin/Vizepräsident wird die Lehrverpflichtung um 10 SWS ermäßigt.

Der Amtsinhaber beabsichtigt, erneut für die Wahl zu kandidieren. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 31. August 2016** an den Vorsitzenden des Kuratoriums der KHSB.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Generalvikar Prälat Tobias Przytarski  
Niederwallstr. 8-9  
10117 Berlin

#### **Nr. 75 Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz**

Mitteilung über die Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teiles des Bistums Münster

Nachdem das Verfahren zur Neu- und Wiederbesetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teiles des Bistums Münster nunmehr vollständig und ordnungsgemäß abgeschlossen werden konnte, wird die Zusammensetzung des Gerichts hiermit wie folgt bekannt gegeben:

##### Vorsitzende:

Frau Roswitha Stöcke-Muhlack

##### Stellvertretende Vorsitzende:

Frau Britta Kriesten

##### Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Dienstgeber:

Frau Heidelinde Elstner  
Herr Dr. Markus Güttler  
Herr Thomas Lubkowitz  
Herr Werner Negwer  
Herr Christoph Rink  
Herr Dr. Thomas Willmann

##### Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Dienstnehmer:

Herr Wolfgang Bürder  
Herr Peter Feistel  
Herr Oliver Hölter  
Herr Bernd Kersting  
Herr Norbert Klix  
Herr Stefan Schweer

Die Amtszeit der Richterinnen und Richter endet mit Ablauf des 14. Januar 2021.

Berlin, den 20. Juni 2016  
Das Erzbischöfliche Ordinariat

#### **Nr. 76 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Herr Wolfgang Walbrecht, Dezernat Finanzen und Bau, wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2016 zum Sicherheitsbeauftragten bestellt (S. 63).

Tel.: (0 30) 3 26 84 – 1 04  
Mobil: (01 72) 3 98 80 57  
Fax: (0 30) 3 26 84 – 2 76  
Email: wolfgang.walbrecht@erzbistumberlin.de

#### **Nr. 77 Personalia**

##### Geistliche

Pater Dr. Javier Rico *A l d a v e* M.Id. , 15517 Fürstenwalde, wurde ab dem 1. Juni 2016 bis zum 31. Mai 2017 zum Pfarrvikar der Pfarreien Heilig Kreuz Frankfurt (Oder), St. Hedwig Buckow-Müncheberg und St. Johannes Baptist Fürstenwalde/Spree, im Dekanat XIII Fürstenwalde, beauftragt (S. 290, 291, 292).

Kaplan David *H a s s e n f o r d e r* , 13585 Berlin, wurde ab dem 6. Juni 2016 bis auf Weiteres zum Pfarradministrator der Pfarrei Maria, Hilfe der Christen, Berlin-Spandau, im Dekanat V Berlin Spandau ernannt (S. 306, 412).

Pfarrer Martin *K a l i n o w s k i* , 12053 Berlin, wurde zum Dekan des Dekanates VIII Berlin Neukölln ernannt (S. 28, 48, 164, 255, 257, 405).

Pater Bléblet Armand Serge Cauchy *K o u a m e* CN, 10119 Berlin, wurde ab dem 1. Juni 2016 bis auf Weiteres mit der pastoralen Mitarbeit in der Pfarrei Herz Jesu, Berlin-Prenzlauer Berg, im Dekanat I Berlin Mitte beauftragt (S. 178).

Pfarrer Hanspeter *M i l z* , 17358 Torgelow, wurde ab dem 19. Juni 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Marien Brieselang, im Dekanat V Berlin Spandau ernannt (S. 233).

Monsignore Konrad *P a u l* , 14109 Berlin, wurde von seinem priesterlichen Dienst als Krankenhauseelsorger im Auguste-Viktoria-Krankenhaus im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg und als Hausgeistlicher im Heim Sancta Maria in Berlin-Wannsee entpflichtet (S. 24, 123, 243, 370, 429).

##### Laien

Herr Frank-Peter *B i t t e r* , 16515 Oranienburg, wurde ab dem 1. Juni 2016 für die Geschäftsführung

beim Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin freigestellt (S. 112, 126, 156, 185, 438).

Frau Miriam E c k e r t , 14163 Berlin, wurde ab dem 01.05.2016 mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt (S. 448).

Frau Theresia J o n c z y k , 10247 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung für eine Amtszeit von vier Jahren zur Vorsitzenden der Frauenkommission im Erzbistum Berlin ernannt (S. 28).

Frau Felicitas R i c h t e r , 15374 Müncheberg, wurde mit sofortiger Wirkung für eine Amtszeit von vier Jahren zur stellvertretenden Vorsitzenden der Frauenkommission im Erzbistum Berlin ernannt (S. 65).

#### **Nr. 78 Änderungen im Schematismus**

S. 57 Pater Tarcísio Darrós Feldhaus SCJ wurde bei der Konferenz der muttersprachlichen Gemeinden in den Priesterrat gewählt.

S. 288 Die Pfarrei St. Maria Magdalena in Prenzlau und die Mitarbeiter sind ab sofort unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Kath. Pfarramt St. Maria Magdalena  
Neubrandenburger Str. 1  
17291 Prenzlau

Tel: (0 39 84) 23 35 (Pfarrbüro)

Fax: (0 39 84) 80 19 86

E-Mail: sekretariat@kath-kirche-prenzlau.de

Internet: www.kath-kirche-prenzlau.de

Pfr. Wolfgang Menze

Pfarradministrator

Postfach 11 24

17291 Prenzlau

Tel: (0 39 84) 71 99 75 (Pfarramt)

E-Mail: pfarrer@kath-kirche-prenzlau.de

Reiner Vedder

Gemeindereferent

E-Mail: gemeindereferent@kath-kirche-prenzlau.de

Edeltraut Lange

Sekretariat

E-Mail: sekretariat@kath-kirche-prenzlau.de

---

## **Kirchliche Mitteilungen**

#### **Nr. 79 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute**

„Seele Christi heilige mich“

Der Rahmen: Durchgängiges Schweigen, tägliche Eucharistiefeier, zwei Impulse, stille Anbetung. Ein einmaliges persönliches Gespräch (auch Beichtgespräch) ist erwünscht.

Begleitung: Pater Markus Franz SJ, München

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensleute

Termin: 13.-17. November 2016

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 13.00 Uhr

Kosten: 275,00 €

(Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/WC inkl. Kursgebühr)

Anmeldung: bis zum 15.10.2016

Ort: Sudetendeutsches Priesterwerk e.V.

Haus St. Johann

Leitung: Harald Jäger

83098 Brannenburg, Weidacher Str. 9

Tel.: (0 80 34) 6 97

Fax: (0 80 34) 27 39

E-Mail: zentrale@sud-pw.de

Internet: www.sud-pw.de

Zur Person von Pater Markus Franz SJ:

geb. 1950, Jesuit, Seelsorger und geistlicher Begleiter. Von 1980 bis 1998 Jugendseelsorger und Pfarrer in Nürnberg, von 1998 bis 2012 Exerzitienbegleiter und Leiter von Haus Hoheneichen/Dresden. Seit 2012 Beauftragter für die älteren Mitbrüder in der deutschen Provinz der Jesuiten.

Durch seine Ausbildung im Orden ist Pater Markus Franz seit über 30 Jahren mit den Exerzitien des Ignatius und dem kontemplativen Gebet vertraut.

#### **Nr. 80 Geistliche Tage für Priester**

Die Berufung neu erleben - mit ganzem Herzen Priester sein

In Zeiten des Umbruchs wird die Frage nach der eigenen Identität immer bedeutsamer, um in Freude und Klarheit seine Berufung leben und seinen Dienst ausüben zu können.

Der Kurs ist für Priester gedacht, die ihr Bewusstsein, katholischer Priester zu sein, erweitern und die Beziehung zu ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft vertiefen möchten.

Er ist geeignet,

- neue Wege kennenzulernen, mit Priestern und Ehepaaren ins Gespräch zu kommen
- zu entdecken, was Priester und Ehepaar einander bedeuten können
- zu sehen, wie Träume und Hoffnungen für mein Leben als Priester Wirklichkeit werden können
- die Lebensform des Zölibats lebendig und fruchtbar zu gestalten
- mehr zur Seelsorge an Paaren zu erfahren

Der Kurs wird von der Gemeinschaft Marriage Encounter ME angeboten. ME ist eine in der kath. Kirche verwurzelte Erneuerungsbewegung, die es als ihre Aufgabe ansieht, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich daher gut ergänzen und unterstützen.

Termin: Sonntag, 6.11.2016 18:00 Uhr bis  
Dienstag, 8.11.2014, ca. 17:30 Uhr  
Teilnehmer: Priester jeden Alters und Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter  
Ort: Gästehaus St.Pirmin in der Benediktinerabtei Niederaltaich bei Passau,  
94557 Niederaltaich, Mauritushof 1  
Leitung: Pfr. Franz Götz, Augsburg  
P. Ludger Werner SM, Passau  
Monika und Hermo Eiter-Seiffarth, Ibbenbüren  
Kosten: EUR 190,00  
Anmeldung: P.Ludger Werner SM  
Heiliggeistgasse 2, 94032 Passau  
Tel.: (08 51) 98 85 28 / (01 78) 1 66 61 17  
E-Mail: priesterkurs@me-deutschland.de  
Information: bei P.Werner (siehe Anmeldung) und bei  
Pfr. Franz Götz, Augsburg  
Tel.: (0 82 12) 52 73 16  
E-Mail: goetz@herzjesu.com  
Prospekt: erhältlich über pr@me-deutschland.de  
Wilfried Koch & Waltraud Koch-Heuskel  
Tel.: (02 21) 71 50 07 18

Priester, die den ME-Kurs mitgemacht haben, berichten davon, dass der Kurs ihnen eine vertiefte Sicht auf ihr Priestersein, auf die Ehe, auf die Gottes- und Menschenbeziehung geschenkt habe.

**Beschluss der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 17. März 2016**

**Änderung der Anlage 33 zu den AVR  
Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015**

**Änderung der Anlage 33 zu den AVR  
Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015**

I.

Die Bundeskommission beschließt:

Der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

A. Ziffer I Abschnitt A Änderungen in Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

2. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 11 Abs. 3 wird die Angabe ‚S 6 bis S 8‘ durch die Angabe ‚S 6 bis S 8b‘ ersetzt.“

B. Ziffer I Abschnitt B Änderungen in Anhang A der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird unter der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.“

2. In Nummer 2 werden die Angabe „S 11,“ und in der Tabelle die Zeile mit der Entgeltgruppe S 11 gestrichen.

3. Es wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

|       |         |         |         |         |         |         |
|-------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| S 11b | 2715,30 | 3049,78 | 3195,64 | 3563,13 | 3850,24 | 4022,50 |
| S 11a | 2656,58 | 2991,07 | 3136,01 | 3502,66 | 3789,76 | 3962,02 |

Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.“

4. Es wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In den Entgeltgruppen S 5 und S 6 werden die Tabellenwerte gestrichen und die Worte ‚nicht besetzt‘ eingefügt.“

C. Ziffer I Abschnitt C Änderungen in Anhang B der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Entgeltgruppe S 5 wird das Wort „derzeit“ gestrichen.

b) In der Entgeltgruppe S 6 wird der bisherige Wortlaut durch die Angabe „(nicht besetzt)“ ersetzt.

- c) Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.
- d) Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.
- e) Nach der Entgeltgruppe S 10 werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„S 11a

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind <sup>4, 8</sup>

S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben <sup>13</sup>“

- f) Die Entgeltgruppe S 12 Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten <sup>11, 13, 28</sup>“

- g) Die Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise) <sup>12, 13</sup>“

- h) Die Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt <sup>13</sup>“

- i) Die Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt <sup>13</sup>“

- j) Die Entgeltgruppe S 18 Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen

mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt<sup>13</sup>“

2. In Nummer 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Buchstabe a) werden die Wörter „und je Erziehungsheim“ gestrichen.
- b) Hinter Buchstabe d) wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) Die Anmerkung Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.““

D. In Ziffer I Abschnitt D Anhang F zur Anlage 33 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In der rechten Spalte der Tabelle wird die Angabe „S 9 Fallgruppe 5“ wie folgt geändert:

„S 9 Fallgruppe 5\*\*\*“

2. Am Ende der Tabelle wird folgende neue Zeile eingefügt:

|      |       |
|------|-------|
| S 11 | S 11b |
|------|-------|

3. Am Ende des Absatzes wird folgender Text eingefügt:

„\*\*Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.“

II.

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

III.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Korrekturbeschluss werden Änderungen, die sich aus den redaktionellen Verhandlungen zur Tarifeinigung im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst ergeben haben, für die Anlage 33 übernommen.



#### IV.

##### Durchgeschriebene Fassung der Änderungen

Aufgrund des Beschlusses der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 sowie des Korrekturbeschlusses vom 17. März 2016 lauten die geänderten Regelungen der Anlage 33 zu den AVR wie folgt:

§ 11 Abs. 2 und 3 der Anlage 33

(2) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. <sup>2</sup>Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>3</sup>Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. <sup>5</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>6</sup>Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

<sup>7</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 2 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.

<sup>8</sup>Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 5:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
2. <sup>1</sup>Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. <sup>2</sup>Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die

Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.<sup>3</sup>Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

(3) Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

| die Entgeltgruppe | der Entgeltgruppe |
|-------------------|-------------------|
| 2                 | S2                |
| 4                 | S3                |
| 5                 | S4                |
| 6                 | S5                |
| 8                 | S6 bis S8b        |
| 9                 | S9 bis S14        |
| 10                | S15 und S16       |
| 11                | S17               |
| 12                | S18.              |

§ 15 Abs. 2a der Anlage 33

(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

Anhang A der Anlage 33

| Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt  |            | Entwicklungsstufen |            |            |            |
|--------------------|---------------|------------|--------------------|------------|------------|------------|
|                    | Stufe 1       | Stufe 2    | Stufe 3            | Stufe 4    | Stufe 5    | Stufe 6    |
| <b>S 18</b>        | 3.445,25 €    | 3.560,07 € | 4.019,46 €         | 4.369,97 € | 4.880,76 € | 5.196,57 € |
| <b>S 17</b>        | 3.102,56 €    | 3.416,52 € | 3.789,76 €         | 4.099,46 € | 4.478,80 € | 4.748,69 € |
| <b>S 16</b>        | 3.024,52 €    | 3.341,89 € | 3.594,53 €         | 3.904,60 € | 4.249,12 € | 4.455,84 € |
| <b>S 15</b>        | 2.913,01 €    | 3.215,54 € | 3.445,25 €         | 3.709,38 € | 4.134,29 € | 4.318,02 € |
| <b>S 14</b>        | 2.909,57 €    | 3.182,56 € | 3.437,82 €         | 3.697,48 € | 3.984,60 € | 4.185,57 € |
| <b>S 13</b>        | 2.879,57 €    | 3.102,56 € | 3.387,82 €         | 3.677,48 € | 3.904,60 € | 4.048,14 € |
| <b>S 12</b>        | 2.815,04 €    | 3.093,78 € | 3.367,29 €         | 3.608,45 € | 3.907,04 € | 4.033,37 € |
| <b>S 11b</b>       | 2.715,30 €    | 3.049,78 € | 3.195,64 €         | 3.508,13 € | 3.850,24 € | 4.022,50 € |
| <b>S 11a</b>       | 2.656,58 €    | 2.991,07 € | 3.136,01 €         | 3.502,66 € | 3.789,76 € | 3.962,02 € |
| <b>S 10</b>        | 2.589,68 €    | 2.857,27 € | 2.991,07 €         | 3.307,82 € | 3.709,38 € | 3.973,50 € |
| <b>S 9</b>         | 2.480,00 €    | 2.760,00 € | 2.980,00 €         | 3.300,00 € | 3.600,00 € | 3.830,00 € |
| <b>S 8b</b>        | 2.480,00 €    | 2.760,00 € | 2.980,00 €         | 3.300,00 € | 3.600,00 € | 3.830,00 € |
| <b>S 8a</b>        | 2.460,00 €    | 2.700,00 € | 2.890,00 €         | 3.070,00 € | 3.245,00 € | 3.427,50 € |
| <b>S 7</b>         | 2.405,70 €    | 2.628,70 € | 2.807,11 €         | 2.955,49 € | 3.119,30 € | 3.318,92 € |
| <b>S 6</b>         | nicht besetzt |            |                    |            |            |            |
| <b>S 5</b>         | nicht besetzt |            |                    |            |            |            |
| <b>S 4</b>         | 2.260,76 €    | 2.511,63 € | 2.667,73 €         | 2.778,65 € | 2.874,00 € | 3.030,34 € |
| <b>S 3</b>         | 2.104,67 €    | 2.363,34 € | 2.513,30 €         | 2.651,01 € | 2.714,00 € | 2.789,26 € |
| <b>S 2</b>         | 2.009,72 €    | 2.115,65 € | 2.193,69 €         | 2.202,89 € | 2.372,08 € | 2.461,29 € |

Anhang B der Anlage 33

**Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst im Sinne der Anlage 33**

**S 2**

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

**S 3**

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

**S 4**

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten<sup>2</sup>
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung<sup>3</sup>

3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21</sup>
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

**S 5** (nicht besetzt)

**S 6** (nicht besetzt)

**S 7**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 26, 27</sup>
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>14</sup>
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 22</sup>
6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>20</sup>
7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

**S 8a**

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben<sup>3, 5</sup>

**S 8b**

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten<sup>3, 5, 6</sup>
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>14, 20</sup>
4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 22, 26, 27</sup>
5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

**S 9**

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst<sup>3, 5, 6, 30</sup>
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten<sup>8</sup>
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind<sup>4, 8, 9</sup>
5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit<sup>7</sup>

**S 10**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen

4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>16</sup>
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung <sup>14, 19, 20</sup>
6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 23</sup>
7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen <sup>7, 18</sup>
8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
  - a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung <sup>7</sup>
  - b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe <sup>7</sup>
  - c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe <sup>7</sup>
  - d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten <sup>7</sup>

### **S 11a**

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind <sup>4, 8</sup>

### **S 11b**

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben <sup>13</sup>

### **S 12**

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten <sup>11, 13, 28</sup>
2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>15</sup>
3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen <sup>17</sup>
4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 24, 25</sup>
5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 23</sup>

### **S 13**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen <sup>8, 9</sup>
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind <sup>4, 8, 9</sup>

## **S 14**

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise) <sup>12, 13</sup>

## **S 15**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt <sup>13</sup>
8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen <sup>8, 9</sup>
9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind <sup>4, 8, 9</sup>
10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX <sup>8</sup>
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind <sup>4, 8, 9</sup>
12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind <sup>4, 10</sup>

## **S 16**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen <sup>8, 9</sup>
6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind <sup>4, 8, 9</sup>
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen <sup>8, 9</sup>
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind <sup>4, 8, 9</sup>
9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe <sup>10</sup>
10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind <sup>4, 9, 10</sup>

## **S 17**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind <sup>4, 9, 10</sup>
5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt <sup>13</sup>
6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit <sup>29</sup>
7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>9, 21, 24, 25</sup>
8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen <sup>16, 17</sup>
9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen <sup>15, 17</sup>
10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen <sup>8, 9</sup>
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind <sup>4, 8, 9</sup>
12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen <sup>8, 9</sup>
13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind <sup>4, 8, 9</sup>

## **S 18**

1. (entfallen)
2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt <sup>13</sup>
3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>9, 24</sup>
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen <sup>15, 17</sup>
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen <sup>8, 9</sup>
6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen <sup>8, 9</sup>
7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen <sup>9, 10</sup>

## **Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)**

- 1 (entfällt)
- 2 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
  - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Einrichtungen für Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten und in psychiatrischen Kliniken,
  - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
  - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Gruppen von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
- 3 Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).
- 4 <sup>1</sup>Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. <sup>2</sup>Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.
- 5 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
  - a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
  - b) Kinderkrankenschwester/-pfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,
  - c) Krankenschwestern/-pfleger, Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
  - d) Arbeitserzieher, sofern ihnen die im Tätigkeitsmerkmal beschriebenen Aufgaben übertragen sind und keine speziellere Eingruppierungsziffer zutrifft,eingruppiert.
- 6 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
  - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
  - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
  - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 6,
  - f) Tätigkeiten eines Fach Erziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.



- 7 Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
- 8 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungs- fürsorge.
- 9 <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl, der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze, zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. <sup>4</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>5</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
- 10 Heime der Erziehungs-, Behinderten- oder Jugendhilfe sind Heime, in denen überwiegend Personen ständig leben, die Hilfen nach den §§ 53ff. SGB XII oder § 67 SGB XII erhalten, oder in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche oder junge Erwachsene mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig leben.
- 11 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
  - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
  - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
  - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
  - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
  - f) schwierige Fachberatung,
  - g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
  - h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.
- 12 Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Mitarbeiter mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
- 13 <sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

- 14 <sup>1</sup>Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches verfügt. <sup>2</sup>Der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt ist der Abschluss als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen.
- 15 <sup>1</sup>Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. <sup>2</sup>Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. <sup>3</sup>Ihm muss die technische, kaufmännische, verwaltungs- und personalmäßige Leitung der Werkstatt obliegen.
- 16 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist nur der Mitarbeiter eingruppiert, dem die Verantwortung für den technischen Bereich der Werkstatt nach Weisung des Leiters der Werkstatt für behinderte Menschen obliegt.
- 17 <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Vorübergehend oder für kurze Zeit, z.B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. <sup>3</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. <sup>4</sup>Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.
- 18 Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation verlangt, dass sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist; die Ausbildung muss mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen werden.
- 19 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist der Gruppenleiter eingruppiert, dem die Leitung eines Arbeitsbereichs (z. B. Holz, Metall) übertragen ist und dem zusätzlich mindestens zwei weitere Gruppen zugeordnet sind.
- 20 Unter Techniker im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter zu verstehen, die
- a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder
  - b) einem nach Maßgabe über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ erworben haben.
- 21 Berufliche Anleitung umfasst im Wesentlichen Arbeitstraining, Arbeitsanleitung und Arbeitstherapie im Rahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie der Resozialisierung.
- 22 Dem Mitarbeiter mit Meisterprüfung sind gleichgestellt Techniker im Sinne der Anmerkung 20 sowie Mitarbeiter, die einen vergleichbaren Ausbildungsgang mit vorgeschriebener Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben (z.B. staatlich geprüfte Betriebswirte, staatlich geprüfte Ökotrophologen).
- 23 <sup>1</sup>Ein Teilbereich ist die Zusammenfassung von mehreren Ausbildungs- oder Anleitungsgruppen. <sup>2</sup>Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.

- 24 Die Leitung des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung umfasst im Wesentlichen die Verantwortung für Organisation, Koordination, Überwachung und Planung der beruflichen Ausbildung/Anleitung in einer Einrichtung.
- 25 Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.
- 26 Voraussetzung für die Eingruppierung von Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung/Meisterprüfung ist
- a) in Einrichtungen der Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch entspricht,
  - b) in Einrichtungen der Erziehungshilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die den Richtlinien über die Ausbilder-Fortbildung des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE) entspricht.
- 27 Voraussetzung für die Eingruppierung ist in Einrichtungen der Behindertenhilfe, dass der Mitarbeiter anstelle der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation über die Ausbildereignungsprüfung verfügt.
- 28 <sup>1</sup>Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Vergütungsgruppe 4b der Anlage 2d eingruppiert waren, ohne dass der Bewährungsaufstieg von Vergütungsgruppe 4b in 4a der Anlage 2d vollzogen wurde, wird innerhalb eines Zeitraumes von längstens 4 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zum Zeitpunkt des fiktiven Bewährungsaufstiegs eine entsprechende Neuberechnung des Besitzstandes vorgenommen. <sup>2</sup>Hierbei ist der Mitarbeiter so zu stellen, als hätte er den Bewährungsaufstieg erreicht.
- 29 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
- 30 Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.

#### Anhang F der Anlage 33

### **Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter**

#### Präambel

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

## § 2 Durchführung der Höhergruppierung

- (1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

| Entgeltgruppe alt | Entgeltgruppe neu  |
|-------------------|--------------------|
| S 6 Fallgruppe 1  | S 8a               |
| S 6 Fallgruppe 2  | S 7 Fallgruppe 7   |
| S 6 Fallgruppe 3  | S 7 Fallgruppe 3   |
| S 6 Fallgruppe 4  | S 7 Fallgruppe 5   |
| S 6 Fallgruppe 5  | S 7 Fallgruppe 4   |
| S 6 Fallgruppe 6  | S 7 Fallgruppe 6   |
| S 7 Fallgruppe 1  | S 9 Fallgruppe 3   |
| S 7 Fallgruppe 2  | S 9 Fallgruppe 4   |
| S 8 Fallgruppe 1  | S 8b Fallgruppe 1* |
| S 8 Fallgruppe 2  | S 9 Fallgruppe 5** |
| S 8 Fallgruppe 5  | S 8b Fallgruppe 2  |
| S 8 Fallgruppe 6  | S 8b Fallgruppe 3* |
| S 8 Fallgruppe 7  | S 8b Fallgruppe 4* |
| S 8 Fallgruppe 8  | S 8b Fallgruppe 5* |
| S 11              | S 11b              |

- \* Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschüssige Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.
- \*\* Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschüssige Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.
- (2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

## § 3 Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.

**Regelung zur Erstattung der Kosten  
der Freistellung nach  
§ 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV**



## Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV

### **§ 1 Kosten für die Freistellung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung der DiAG MAV**

Die Kosten für die Freistellung der Vertreter\_innen aus den einzelnen Mitarbeitervertretungen, die für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der DiAG MAV anfallen, werden von der jeweiligen Einrichtung getragen, bei der die Vertreter\_innen beschäftigt sind.

### **§ 2 Kosten für die Freistellung der Vorstandsmitglieder der DiAG MAV**

- (1) Um die Arbeit des Vorstands der DiAG MAV zu gewährleisten, erhalten die Mitglieder eine Freistellung. Näheres zur Freistellung ist in § 5 geregelt.
- (2) Die Kosten, die den Dienstgebern der jeweiligen Vorstandsmitglieder entstehen, werden gemäß dieser Regelung erstattet. Die dafür anfallenden Kosten werden von allen kirchlichen Dienstgebern aus dem Erzbistum Berlin gemeinsam getragen.
- (3) Für alle Dienstgeber aus dem Erzbistum Berlin in der Regional-KODA Nord-Ost (DVO) trägt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin anteilig die anfallenden Gesamtkosten.
- (4) Für alle Dienstgeber aus dem Erzbistum Berlin in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AVR), tragen die Träger, die mehr als 100 Vollzeitstellen haben und Mitglied im Caritasverband Berlin e.V. sind, anteilig die anfallenden Gesamtkosten.
- (5) Die anfallenden Freistellungskosten tragen zu 84 % die Träger aus dem Bereich AVR und zu 16 % aus dem Bereich DVO. Grundlage für diesen Verteilungsschlüssel ist das Verhältnis der Vollzeitstellen, die es bei den Dienstgebern im Bereich der AVR und den Dienstgebern der DVO mit Inkrafttreten dieser Ordnung gibt. Innerhalb der beiden Bereiche werden die Kosten ebenfalls im Verhältnis der jeweils vorhandenen Vollzeitstellen unter den Trägern aufgeteilt.
- (6) Der Verteilungsschlüssel für die Freistellungskosten wird gegen Ende einer jeden Wahlperiode überprüft.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Erstattung der Freistellungskosten**

- (1) Jeder Dienstgeber, der ein Mitglied aus dem Vorstand der DiAG MAV beschäftigt und das für seine Tätigkeit im DiAG-Vorstand eine Freistellung erhält, bekommt die Kosten für die Freistellung erstattet, wenn dafür im Umfang der Freistellung zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden.
- (2) Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind im Arbeitsbereich des freigestellten DiAG-Vorstandsmitgliedes beim jeweiligen Dienstgeber zu schaffen.
- (3) Die Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen kann durch Neueinstellung, Aufstockung von Teilzeitverträgen, Beschäftigung von Aushilfskräften oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen.

### **§ 4 Verfahren für die Erstattung**

- (1) Die Erstattung der Kosten erfolgt rückwirkend und jährlich.
- (2) Anträge auf Erstattung sind spätestens zum 31. März des Folgejahres beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin, Dezernat I Personal, einzureichen.
- (3) Aus dem Antrag müssen die entstandenen Kosten für die Freistellung, der Umfang der Freistellung sowie die geschaffenen Ressourcen nach § 3 dieser Ordnung hervorgehen und nachgewiesen werden.

- (4) Nach Antragsschluss werden die Gesamtkosten für das zurückliegende Jahr ermittelt und gemäß Verteilungsschlüssel § 2 Absatz 5 dieser Regelung verteilt.
- (5) Die Träger aus dem Bereich AVR zahlen ihren Anteil an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, das die Erstattung an die antragstellenden Dienstgeber auszahlt.

#### **§ 5 Freistellungsumfang für die Mitglieder des Vorstands der DiAG-MAV**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied der DiAG MAV erhält eine Grundfreistellung in Höhe von 8 % einer Vollzeitstelle.
- (2) Darüber hinaus erhält der gesamte Vorstand zusätzlich ein Freistellungskontingent in Höhe von 80% einer Vollzeitstelle.
- (3) Zu Beginn einer Wahlperiode legt der Vorstand der DiAG MAV die Verteilung des Kontingents aus Absatz 2 fest. Er teilt dem Erzbischöflichen Ordinariat bzw. den Dienstgebern der betroffenen Vorstandsmitglieder die Verteilung mit.
- (4) Verändert sich die Zusammensetzung des Vorstandes oder die Aufgabenverteilung, kann auch die Verteilung des Kontingents nach Absatz 2 verändert werden.
- (5) Es ist zu vermeiden, dass das gesamte Freistellungskontingent aus Absatz 2 auf ein einziges Vorstandsmitglied entfällt.

#### **§ 6 Inkraftsetzung**

- (1) Diese Regelung tritt am 01.07.2016 in Kraft
- (2) Freistellungskosten, die ab 01.01.2016 angefallen sind, können über diese Regelung abgerechnet werden.

Berlin 10. Juni 2016  
Siegel

Prälat Tobias Przytarski  
Generalvikar



**Beschluss der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 17. März 2016**

**Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR  
Eingruppierung von Pflegelehrkräften**

## **Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR Eingruppierung von Pflegelehrkräften**

I.

### Die Bundeskommission beschließt:

A. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt I Absatz a und Absatz c wird jeweils hinter die Angabe „2d“ ein Komma und die Angabe „21a“ eingefügt.

B. Änderungen in Anlage 6a zu den AVR

I. In § 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach der Angabe „Kr 14 bis Kr 9“ ein Komma und die Angabe „E 10 bis E 15 (Anlage 21a zu den AVR)“ eingefügt.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe in den Anlagen 3, 3a und 21a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Regelvergütung bzw. Tabellenentgelt der Stufe 4}}{\text{durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit} * 4,348}$$

C. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR – Anhang A

In den Entgeltgruppen 14 und 15 wird die Angabe „ab 150“ durch die Angabe „ab 151“ ersetzt.

D. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,  
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,  
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und  
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
- b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
- c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden
    - a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
    - b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
    - c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“

ersetzt.
  3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden
    - a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
    - b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.
  4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfallen)“ ersetzt.

#### E. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

##### I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,  
 Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,  
 Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und  
 Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

##### II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden
  - a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
  - b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
  - c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.
2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden
  - a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
  - b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
  - c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“ ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden
    - a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
    - b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.
  4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

#### F. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. AUGUST 2016

88. JAHRGANG, NR. 8

### Inhalt

|                                   | Seite  |  | Seite   |
|-----------------------------------|--|--|---|
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b> |  | Nr. 86   | Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.05.2016 .....59 |
| Nr. 81                            | Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016 ..... 57  | <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>   |   |
| Nr. 82                            | Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz..... 58   | Nr. 87   | Todesfall.....60  |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>  |  | Nr. 88   | Personalien .....60   |
| Nr. 83                            | Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Treptow-Köpenick..... 58  | Nr. 89   | Änderungen im Schematismus.....61   |
| Nr. 84                            | Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Mitte..... 59  | <b>Anlage: Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.05.2016</b> |   |
| <b>Der Generalvikar</b>           |  |  |   |
| Nr. 85                            | Inkraftsetzung des Beschlusses 1/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 03.03.2016 (Änderung der Anlage 2 zur DVO) ..... 59 |  |   |

### Deutsche Bischofskonferenz

#### Nr. 81 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. In diesem Jahr beschäftigt sich die Caritas besonders mit der Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen.

Alle Prognosen gehen davon aus, dass die Zahl junger Menschen in unserer Gesellschaft zurückgehen wird, während die Zahl der älteren Menschen deutlich steigt. Das Verhältnis der Generationen wird sich verändern. Was bedeutet es für eine Gesellschaft, wenn immer mehr ältere und immer weniger junge Menschen zusammenleben? Wie wirkt sich das auf die Situation von Kindern und Jugendlichen aus und was bedeutet es für die Versorgung bei Krankheit und Pflege der älteren Generation?

Die Caritas stellt bei ihrer Kampagne dazu Kinder in den Mittelpunkt. „Kann die junge Generation künftige Lasten stemmen?“ ist auf einem Plakat zu lesen, auf dem ein kleines Mädchen eine Hantel stemmt. „Muss die nächste Generation für zwei arbeiten?“ fragt ein kleiner Junge, der einen Gabelstapler zieht. „Wie schweißen wir alle Generationen für eine gute Zukunft zusammen?“ fragen ein Mädchen und ein Junge, die vor einer Werkbank stehen.

Auch in den Pfarrgemeinden sind die Auswirkungen des demografischen Wandels spürbar. Die Antworten darauf sind nicht leicht, sie bieten aber auch die Chance, Neues zu wagen. Die Caritas fordert dazu auf, sich für Generationengerechtigkeit stark zu machen. Alle sind eingeladen, sich mit ihren Ideen und ihren Erfahrungen für ein gutes Miteinander der Generationen einzusetzen.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Berlin, den 21. Juni 2016 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 25. September 2016 (alternativ: 18. September 2016) auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

### **Nr. 82 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz**

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

### **Arbeitshilfen**

### **Nr. 287 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2015/16**

Bonn, 2016

Zum sechsten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt. Neu sind drei der vier Schwerpunktthemen „Engagiert für Flüchtlinge“, „Auszeichnungen der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie „Sterben in Würde“ und „60 Jahre TelefonSeelsorge“.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de). Unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

---

## **Der Erzbischof von Berlin**

### **Nr. 83 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Treptow-Köpenick**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Christus König Berlin-Adlershof, St. Antonius Berlin-Oberschöneeweide, St. Josef Berlin-Köpenick mit allen Orten kirchlichen Lebens und der Ukrainischen Gemeinde werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastoraler Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Treptow-Köpenick bezeichnet.

3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 6. Juli 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 6. Juli 2016.

Berlin, 6. Juli 2016

B 01086/2016

mw/ne

Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

#### **Nr. 84 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Mitte**

Änderung zum Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Kreuzberg – Mitte (B 00744/2016 ABl. 6/2016 Nr. 57 S. 45)

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Bonifatius Berlin-Kreuzberg, St. Hedwig Berlin-Mitte, Herz Jesu Berlin-Prenzlauer Berg, St. Marien (Liebfrauen) Berlin-Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Berlin-Mitte bezeichnet.

3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 21. Mai 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 16. Juni 2016.

Berlin, 16. Juni 2016  
B 00990/2016  
mw/ne  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

---

### **Der Generalvikar**

#### **Nr. 85 Inkraftsetzung des Beschlusses 1/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 03.03.2016 (Änderung der Anlage 2 zur DVO)**

In der Sitzung am 03.03.2016 hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der Anlage 2 zur DVO

Die folgenden Entgelttabellen der Anlage 2 zur DVO finden keine Anwendung mehr und werden gestrichen:

- Entgelttabelle 3, gültig ab 1. Oktober 2009:
  - für Lehrkräfte allgemein im Land Berlin
  - für Lehrkräfte für katholische Religionslehre im Erzbistum Berlin (Anlage 8 und 9)
- Entgelttabelle 4, gültig ab 1. Oktober 2009:
  - für Lehrkräfte im Land Berlin mit der Befähigung und in der Tätigkeit für das Lehramt an Gymnasien nach Anlage 8 zur DVO
- Entgelttabelle 5, gültig ab 1. Oktober 2009:
  - für Lehrkräfte allgemein und für Lehrkräfte mit der Befähigung und in der Tätigkeit für das Lehramt an Gymnasien nach Anlage 8 zur DVO im Land Brandenburg
- Entgelttabelle 6, gültig ab 1. Oktober 2009:
  - für sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Land Berlin nach Anlage 8 zur DVO

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 03.03.2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 18.07.2016  
GV 00323/2016  
GÜ/ad  
Siegel

Prälat Tobias Przytarski  
Generalvikar

#### **Nr. 86 Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.05.2016**

In der Sitzung am 09.05.2016 hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 3/2016 (Änderung der Anlage 13 zur DVO) gefasst. Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 11.07.2016  
GV 00254/2016  
GÜ/ad  
Siegel

Prälat Tobias Przytarski  
Generalvikar

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### Nr. 87 Todesfall

Pfarrer i. R. Erhard **C z e c h** ist am 23. Juni 2016 verstorben. Das Requiem wurde am 2. Juli 2016 in der katholischen Kirche St. Joseph, Schulstraße 11, in 16727 Velten gefeiert. Die Beerdigung erfolgte anschließend auf dem städtischen Friedhof in Velten (S. 299, 369, 423).

**R. I. P.**

### Nr. 88 Personalialia

#### Geistliche

Pfarrer Bernhard **B i s k u p**, 14199 Berlin, wurde ab dem 21. Mai 2016 zum stellvertretenden Moderator des Pastoralen Raumes Berlin-Mitte, der die Pfarreien St. Bonifatius Berlin-Kreuzberg, St. Hedwig Berlin-Mitte, Herz Jesu Berlin-Prenzlauer Berg, St. Marien (Liebfrauen) Berlin-Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 232, 378).

Pfarrer Bernhard **B i s k u p**, 14199 Berlin, wurde ab dem 6. Juli 2016 zum Moderator des Pastoralen Raumes Treptow-Köpenick, der die Pfarreien Christus König Berlin-Adlershof, St. Antonius Berlin-Oberschöneweide, St. Josef Berlin-Köpenick mit allen Orten kirchlichen Lebens und der Ukrainischen Gemeinde umfasst, beauftragt (S. 232, 378).

Pater Harold **B u m a n n** IVE, 15562 Rüdersdorf bei Berlin, wird mit Ablauf des 31. August 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei Heilige Familie, Rüdersdorf, im Dekanat XIII Fürstenwalde entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. September 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Kreuz Wittstock/Dosse, im Dekanat XVII Wittenberge, ernannt (S. 296, 324).

Pater Federico **C e r i a n i** IVE, 15562 Rüdersdorf bei Berlin, wird mit Ablauf des 31. August 2016 als Pfarrvikar der Pfarrei Heilige Familie, Rüdersdorf, im Dekanat XIII Fürstenwalde entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. September 2016 zum Pfarrvikar der Pfarrei Heilig Kreuz Wittstock/Dosse, im Dekanat XVII Wittenberge, ernannt (S. 296, 324).

Pfarrer Oliver **C o r n e l i u s**, 10965 Berlin, wurde ab dem 21. Mai 2016 zum Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes Berlin-Mitte, der die Pfarreien St. Bonifatius Berlin-Kreuzberg, St. Hedwig Berlin-Mitte, Herz Jesu Berlin-Prenzlauer Berg, St. Marien (Liebfrauen) Berlin-Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, ernannt (S. 190, 410).

Pfarrer Mathias **F a u s t m a n n**, 12621 Berlin, wird mit Ablauf des 31. August 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Martin, Berlin-Kaulsdorf/Mahlsdorf, im

Dekanat II Berlin Lichtenberg, entpflichtet. Gleichzeitig wird er bis zum 31. August 2021 für den Dienst in der deutschsprachigen katholischen Gemeinde in Mexiko freigestellt (S. 198, 407).

Pfarrer Mathias **L a m i n s k i**, 12555 Berlin, wurde ab dem 6. Juli 2016 zum Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes Treptow-Köpenick, der die Pfarreien Christus König Berlin-Adlershof, St. Antonius Berlin-Oberschöneweide, St. Josef Berlin-Köpenick mit allen Orten kirchlichen Lebens und der Ukrainischen Gemeinde umfasst, ernannt (S. 401, 421).

Domkapitular Msgr. Martin **P i e t s c h**, 15566 Schöneiche bei Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung als Rektor des St. Konrad Hauses in Schöneiche entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. September 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei Heilige Familie, Rüdersdorf, im Dekanat XIII Fürstenwalde, ernannt (S. 18, 27, 29, 34, 47, 48, 49, 64, 65, 144, 296, 360, 386, 460).

Dompropst Ronald **R o t h e r**, 10115 Berlin, wurde mit Ablauf des 29. Juni 2016 als Propst des Metropolitankapitels bei St. Hedwig in Berlin entpflichtet und gleichzeitig ab dem 30. Juni 2016 in den Ruhestand versetzt (S. 18, 21, 360, 387).

Pater Jacinto **W e i z e n m a n n** SCJ, 10405 Berlin wird ab dem 1. September 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei Ss. Corpus Christi, Berlin-Prenzlauer Berg, im Dekanat III Berlin Pankow, ernannt (S. 203).

Pfarrer Jörg **W i t t i g**, 13189 Berlin wurde mit Ablauf des 14. Juli 2016 als Pfarrer der Pfarrei St. Georg, Berlin-Pankow, im Dekanat III Berlin-Pankow, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 15. Juli 2016 bis auf Weiteres zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Georg, Berlin-Pankow, im Dekanat III Berlin-Pankow, ernannt (S. 204, 380)

#### Laien

Frau Nikola **B a n a c h**, 14169 Berlin, wurde ab dem 6. Juli 2016 zur stellvertretenden Moderatorin des Pastoralen Raumes Treptow-Köpenick, der die Pfarreien Christus König Berlin-Adlershof, St. Antonius Berlin-Oberschöneweide, St. Josef Berlin-Köpenick mit allen Orten kirchlichen Lebens und der Ukrainischen Gemeinde umfasst, beauftragt (S. 28, 48, 53, 439).

Herr Markus **B u n z e l**, 10717 Berlin, wird ab dem 1. September 2016 zum Dienst als Pastoralreferent im Erzbistum Berlin beauftragt und die Jugend- und Stadtteilseelsorge in den Pfarreien St. Matthias Berlin-Schöneberg und St. Norbert Berlin-Schöneberg, im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg, übertragen (S. 247, 249).



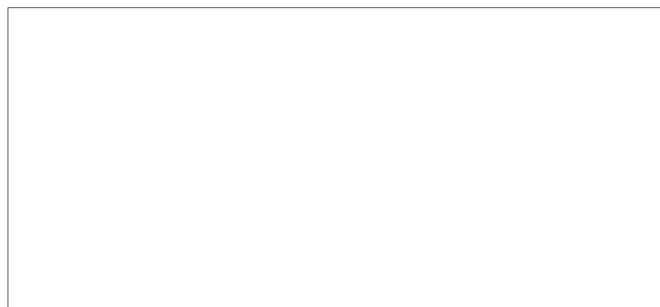
Frau Theresia H ä r t e l , 99089 Erfurt, wird ab dem 1. September 2016 zum Dienst als Pastoralassistentin mit dem Schwerpunkt Jugendseelsorge im Pastoralen Raum Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof, der die Pfarreien Salvator Berlin-Lichtenrade, St. Theresia vom Kinde Jesu Berlin-Buckow, Maria Frieden Berlin-Mariendorf und Herz Jesu Berlin-Tempelhof umfasst, beauftragt (S. 244, 246, 250, 262).

Herr Michael Heinz H u n d t , 15537 Alt Buchhorst, wurde ab dem 21. Mai 2016 zum Moderator des Pastoralen Raumes Berlin-Mitte, der die Pfarreien St. Bonifatius Berlin-Kreuzberg, St. Hedwig Berlin-Mitte, Herz Jesu Berlin-Prenzlauer Berg, St. Marien (Liebfrauen) Berlin-Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 26, 54, 293).

Frau Bettina L o c k l a i r , 10629 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2016 von der Leitung des Dezernates IV, Schule, Hochschule und Erziehung, entpflichtet. (S. 64).

Frau Steffi R o h r d a n z - S t a s , 44369 Dortmund, wird ab dem 1. September 2016 zum Dienst als Gemeindereferentin im Erzbistum Berlin beauftragt und die Jugendarbeit im Dekanat V Berlin Spandau übertragen (S. 227).

Herr Peter S c h a u m a n n , 13467 Berlin, wurde mit Wirkung vom 1. August 2016 zum Oberschulrat im kirchlichen Dienst ernannt. Gleichzeitig wurde er mit der Leitung des Dezernates IV, Schule, Hochschule und Erziehung, beauftragt (S. 64).



### Änderungen im Schematismus

- S. 9, 330 Der **neue Provinzial der Herz-Jesu-Priester** ist **P. Heinz Lau SCJ**. Er ist zu erreichen im Provinzialat der Herz-Jesu-Priester, Waldstr. 145, 67434 Neustadt/Weinstraße,  
Tel.: (0 63 21) 8 75-400  
Fax: (0 63 21) 8 75-440  
provinzialat@scj.de,  
heinz.lau@scj.de
- S. 58 Frau **Regina Walter** ist ab sofort unter der **Mobilfunkrufnummer** (01 71) 8 49 63 15 erreichbar.
- S. 115, 313, **Diakon Martin Walter** ist ab sofort unter der **Mobilfunkrufnummer** (01 52) 53 58 87 43 erreichbar.
- S. 368, 432 Die **neue Adresse** von **Pfarrer Dr. Nikolaus Timpe** lautet: An der Schanze 9, 04509 Wiedemar OT Zwochau.

**Beschluss 3/2016  
der Regional-KODA Nord-Ost  
vom 09.05.2016**



### **Beschluss 3/ 2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.05.2016**

Im schriftlichen Abstimmungsverfahren nach § 15 (2) der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

#### **Änderung der Anlage 13 zur DVO**

Anlage 13 zur DVO wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a wie folgt eingefügt:  
„(2a) Für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst, die über den 29. Februar 2016 hinaus in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der Anlage 13 zur DVO zu demselben Dienstgeber stehen, erfolgt am 1. März 2016 in den Fällen, die in § 6a bestimmt sind, eine Umgruppierung nach Maßgabe der zum 1. März 2016 geänderten Tätigkeitsmerkmale zu den Entgeltgruppen (§ 3). Die Umgruppierung erfolgt nach den Regelungen in § 6a und § 7a.“
2. In § 2 Absatz 2 Satz 6 Buchstabe b) wird die Angabe „Entgeltgruppe S 8“ durch die Angabe „Entgeltgruppe S 8b“ und „Fallgruppe 3“ wird durch „Fallgruppe 2“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 2 Satz 7 Buchstabe a) wird geändert und wie folgt gefasst:  
„a) in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5;“
4. In § 2 Absatz 2 Satz 7 Buchstabe b) wird die Angabe „S 6“ durch die Angabe „S 8a“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „S 6 bis S 8“ durch die Angabe „S 6 bis S 8b“ ersetzt.
6. In § 2 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
„(4) Auf Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Absatz 2 und Absatz 2a DVO für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“
7. § 3 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 wird nach „...die folgenden Tätigkeitsmerkmale“ der Zusatz „ab 1. März 2016“ eingefügt.
  - In Entgeltgruppe S 4 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird nach „...in der Tätigkeit von Erziehern“ der Zusatz „,Heilerziehungspfleger oder Heilerzieher“ eingefügt.
  - Entgeltgruppe S 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zurzeit unbesetzt.“
  - Entgeltgruppe S 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zurzeit unbesetzt.“
  - Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.
  - Nach der Entgeltgruppe S 7 wird die Entgeltgruppe S 8a wie folgt neu eingefügt:  
„S 8a  
Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3 und 5)“

- Nach der Entgeltgruppe S 8a wird die Entgeltgruppe S 8b wie folgt neu eingefügt:  
 „S 8b  
 1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3, 5 und 6)  
 2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.  
 (Hierzu Anmerkung Nummer 1)“
- Entgeltgruppe S 9 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3 und 5)“
- Entgeltgruppe S 9 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 7)“
- In Entgeltgruppe S 9 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wie folgt neu eingefügt:  
 „3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
- In Entgeltgruppe S 9 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wie folgt neu eingefügt:  
 „4. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten.  
 (Hierzu Anmerkung Nummer 8)“
- In Entgeltgruppe S 9 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wie folgt neu eingefügt:  
 „5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 10 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Zurzeit unbesetzt.“
- Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.
- Nach der Entgeltgruppe S 10 wird die Entgeltgruppe S 11a wie folgt neu eingefügt:  
 „S 11a  
 Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 4 und 8)“
- Nach der Entgeltgruppe S 11a wird die Entgeltgruppe S 11b wie folgt neu eingefügt:  
 „S 11b  
 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen

– mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“

- In Entgeltgruppe S 12 wird nach „...mit staatlicher Anerkennung“ eingefügt „sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils“; das folgende Wort „und“ wird gestrichen.  
Der Klammerzusatz wird wie folgt neu gefasst:  
„(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 12 und 15)“
- In Entgeltgruppe S 13 werden die Tätigkeitsmerkmale Nr. 3, 4 und 5 gestrichen. Die Tätigkeitsmerkmale Nr. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:  
„1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)
- 2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- In der Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird die Zahl „100“ ersetzt durch die Zahl „70“.
- In der Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird die Zahl „130“ ersetzt durch die Zahl „100“.
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.  
(Hierzu Anmerkung Nummer 8)“
- In der Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wird „behinderte Menschen“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“ und die Zahl „70“ wird ersetzt durch die Zahl „40“.
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4 und 10)“
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 7 wird gestrichen.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird die Zahl „130“ ersetzt durch die Zahl „100“.

- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird die Zahl „180“ ersetzt durch die Zahl „130“.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wird „behinderte Menschen“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“ und die Zahl „70“ wird ersetzt durch die Zahl „40“.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wird „behinderte Menschen“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“ und die Zahl „90“ wird ersetzt durch die Zahl „70“.
- In Entgeltgruppe S 16 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wie folgt neu eingefügt:  
 „5. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 10)“
- In Entgeltgruppe S 16 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 6 wie folgt neu eingefügt:  
 „6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4, 9 und 10)“
- In der Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird die Zahl „180“ ersetzt durch die Zahl „130“.
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
 „3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
 „4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:  
 „5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4, 9 und 10)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:  
 „6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“

- In Entgeltgruppe S 17 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 7 wie folgt neu eingefügt:  
 „7. Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.  
 (Hierzu Anmerkung Nummer 16)“
  - Entgeltgruppe S 18 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)“
  - Entgeltgruppe S 18 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „2. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)“
  - In Entgeltgruppe S 18 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wie folgt neu eingefügt:  
 „3. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 9 und 10)“
  - In Entgeltgruppe S 18 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wie folgt neu eingefügt:  
 „4. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.  
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
8. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:
- Nr. 1 wird wie folgt geändert:  
 Nach „Satz 2: Zurzeit unbesetzt.“ wird eingefügt „Satz 3: Zurzeit unbesetzt.“ Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.
  - In Nr. 4 wird ein Satz 2 wie folgt angefügt:  
 „Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“
  - In Nr. 6 e) wird die Angabe „Entgeltgruppe S 6“ geändert durch die Angabe „Entgeltgruppe S 8a“.
  - In Nr. 9 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 zu den Sätzen 4 und 5. Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:  
 „Eine Unterschreitung um mehr als 5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“
  - Nr. 11 wird wie folgt geändert:  
 „Zurzeit unbesetzt.“
  - Die bisherige Nr. 11 wird zu Nr. 12.
  - Nr. 13 wird wie folgt neu eingefügt:  
 „13. Zurzeit unbesetzt.“



- Nr. 14 wird wie folgt neu eingefügt:  
„14. Zurzeit unbesetzt.“
  - Nr. 15 wird wie folgt neu eingefügt:  
„15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.“
  - Nr. 16 wird wie folgt neu eingefügt:  
„16. Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“
9. In § 4 wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)“ gestrichen. Die in § 4 vorhandenen Entgelttabellen werden gestrichen und durch die folgende Entgelttabelle ersetzt:

Gültig ab 01.03.2016

| Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt    |          | Entwicklungsstufen |          |          |          |
|--------------------|-----------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | Stufe 1         | Stufe 2  | Stufe 3            | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
| <b>S 18</b>        | 3.445,25        | 3.560,07 | 4.019,46           | 4.363,97 | 4.880,76 | 5.196,57 |
| <b>S 17</b>        | 3.102,56        | 3.416,52 | 3.789,76           | 4.019,46 | 4.478,80 | 4.748,69 |
| <b>S 16</b>        | 3.024,52        | 3.341,89 | 3.594,53           | 3.904,60 | 4.249,12 | 4.455,84 |
| <b>S 15</b>        | 2.913,01        | 3.215,54 | 3.445,25           | 3.709,38 | 4.134,29 | 4.318,02 |
| <b>S 14</b>        | 2.909,57        | 3.182,56 | 3.437,82           | 3.697,48 | 3.984,60 | 4.185,57 |
| <b>S 13</b>        | 2.879,57        | 3.102,56 | 3.387,82           | 3.617,48 | 3.904,60 | 4.048,14 |
| <b>S 12</b>        | 2.815,04        | 3.093,78 | 3.367,29           | 3.608,45 | 3.907,04 | 4.033,37 |
| <b>S 11b</b>       | 2.715,30        | 3.049,78 | 3.195,64           | 3.563,13 | 3.850,24 | 4.022,50 |
| <b>S 11a</b>       | 2.656,58        | 2.991,07 | 3.136,01           | 3.502,66 | 3.789,76 | 3.962,02 |
| <b>S 10</b>        | (nicht besetzt) |          |                    |          |          |          |
| <b>S 9</b>         | 2.480,00        | 2.760,00 | 2.980,00           | 3.300,00 | 3.600,00 | 3.830,00 |
| <b>S 8b</b>        | 2.480,00        | 2.760,00 | 2.980,00           | 3.300,00 | 3.600,00 | 3.830,00 |
| <b>S 8a</b>        | 2.460,00        | 2.700,00 | 2.890,00           | 3.070,00 | 3.245,00 | 3.427,50 |
| <b>S 7</b>         | 2.405,70        | 2.628,70 | 2.807,11           | 2.985,49 | 3.119,30 | 3.318,92 |
| <b>S 6</b>         | (nicht besetzt) |          |                    |          |          |          |
| <b>S 5</b>         | (nicht besetzt) |          |                    |          |          |          |
| <b>S 4</b>         | 2.260,76        | 2.511,63 | 2.667,73           | 2.773,65 | 2.874,00 | 3.030,34 |
| <b>S 3</b>         | 2.104,67        | 2.363,34 | 2.513,30           | 2.651,01 | 2.714,00 | 2.789,26 |
| <b>S 2</b>         | 2.009,72        | 2.115,65 | 2.193,69           | 2.282,89 | 2.372,08 | 2.461,29 |

10. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach „...nach den Tätigkeitsmerkmalen in § 3“ der Zusatz eingefügt „gemäß der am 1. Oktober 2010 geltenden Fassung“.

11. In § 6 Absatz 8 werden die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü wie folgt geändert:

gültig ab 1. März 2016

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 2.926,55 | 3.149,53 | 3.436,20 | 3.665,88 | 3.952,98 | 4.096,53 |

12. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Besondere Regelungen für am 29. Februar 2016 nach § 3 Anlage 13 zur DVO eingruppierte Mitarbeiter und weitere Regelungen

(1) Mitarbeiter, die nach § 3 Anlage 13 zur DVO am 29. Februar 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. März 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

| <b>Entgeltgruppe am<br/>29. Februar 2016</b>   | <b>Entgeltgruppe am<br/>1. März 2016</b> |
|--|--|
| S 6  | S 8a                                     |
| S 8 bei Tätigkeiten der<br>Fallgruppen 1 und 3 | S 8b                                     |
| S 7, S 8 bei Tätigkeiten<br>der Fallgruppe 2   | S 9                                      |
| S 11   | S 11b                                    |

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. März 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. § 6 Absatz 4 Satz 7 findet Anwendung.

(1a) Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Mitarbeiter, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:

- Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
- Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.
- Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
- Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

(2) Mitarbeiter, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. März 2016 nach § 3 Anlage 13 zur DVO eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 29. Februar 2016 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 28. Februar 2017 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. Der Antrag wirkt auf

den 1. März 2016 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung. Für diese Höhergruppierungen finden § 17 Absatz 4 DVO und § 6 Absatz 5 Satz 1 Anwendung. Fallen am 1. März 2016 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

- (2a) Für Mitarbeiter, die über den 29. Februar 2016 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend folgende Tabellenwerte:

gültig ab 1. März 2016

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 2.589,68 | 2.857,27 | 2.991,07 | 3.387,82 | 3.709,38 | 3.973,50 |

Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vorhundertersatz.

- (2b) Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 29. Februar 2016 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 4 Satz 4 DVO die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 29. Februar 2016 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.
- (3) Werden Mitarbeiter zum 1. März 2016 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiter erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. Soweit sich zum 1. März 2016 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe aufgrund von § 4 erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 4 entsprechende Anwendung.
- (4) Für Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 29. Februar 2016 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 29. Februar 2016 Anwendung.“
13. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach „...Umsetzung der Überleitung“ der Zusatz „nach § 6“ eingefügt.
14. In § 7 werden nach Absatz 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu eingefügt:
- „(3) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung nach § 6a, soweit diese nicht antragsabhängig ist, bis zum 30. September 2016 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig bezeichnet werden. Bis zum 30. September 2016 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) aus der Überleitung nach § 6a beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätestens mit Ablauf des 30. September 2016.“
15. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:
- „§ 7a  
Ausnahmen vom Geltungsbereich
- Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, gilt Anlage 13 zur DVO in der ab dem 01. März 2016 geltenden Fassung nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2016 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausscheiden, gilt die Anlage 13 zur DVO in der bis zum 29. Februar 2016 geltenden Fassung.“

16. § 8 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2010 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. März 2016 Anwendung.“

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.03.2016 in Kraft.

Berlin 11. Juli 2016

Siegel

Prälat Tobias Przytarski  
Generalvikar



# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTMBER 2016

88. JAHRGANG, NR. 9

### Inhalt

|  | Seite |  | Seite |
|--|-------|--|-------|
| <b>Apostolischer Stuhl</b>   |       | <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>   |       |
| Nr. 90 Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11.09.2016 .....   | 63    | Nr. 95 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016 ...  | 66    |
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b>  |       | Nr. 96 Personalien .....   | 67    |
| Nr. 91 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2016 .....  | 63    | Nr. 97 Änderungen im Schematismus .....  | 68    |
| Nr. 92 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016 .....  | 65    | <b>Kirchliche Mitteilungen</b>   |       |
| Nr. 93 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz .....  | 65    | Nr. 98 Stellenausschreibung einer Schulrätin i.k.A. / eines Schulrates i.k.A. (Vollzeit / unbefristet) .....                           | 68    |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>   |       | <b>Anlage Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO) Stand 1.8.2016</b> |       |
| Nr. 94 Inkraftsetzung der Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO) – Stand 01.08.2016 ..... | 66    |  |       |

### Apostolischer Stuhl

#### Nr. 90 Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11.09.2016

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11. September

2016 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter [www.vatican.va](http://www.vatican.va) / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Welttag der sozialen Kommunikationsmittel heruntergeladen werden.

### Deutsche Bischofskonferenz

#### Nr. 91 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2016

»Vielfalt. Das Beste gegen Einfalt.« – So lautet das Motto der Interkulturellen Woche 2016. Für manche mag es naiv oder provokant klingen angesichts der komplexen Herausforderungen, vor denen die Gesellschaft in Deutschland steht. Tatsächlich erleben wir ei-

ne Zeit der Umbrüche und Veränderungen, wie wir sie seit der Wiedervereinigung nicht gesehen haben: Fünf Jahre Bürgerkrieg in Syrien zwingen immer mehr Menschen zur Flucht. Vergeblich haben wir bislang gehofft, dass dieser Krieg bald ein Ende finden werde und Menschen sich nicht länger auf die gefährlichen Fluchtwege machen müssen. Auch von anderen Orten

der Welt brechen Menschen auf und hoffen auf Schutz und Chancen in Europa. Dies wirft viele Fragen auf: Wie geht es weiter mit den Flüchtlingen? Wie gelingt die Integration von Menschen mit unterschiedlichen Kulturen, Sprachen und Religionen? Wie können die Werte von Freiheit, Sicherheit und Recht in Europa bewahrt werden? Was ist unsere Verantwortung als Christen?

»Mein Vater war ein heimatloser Aramäer« (Dtn 26,5). So beginnt im fünften Buch Mose das Bekenntnis, das das Volk Israel nach der Befreiung aus Sklaverei und Unterdrückung und nach der ersten Ernte im Gelobten Land sprechen soll. Aktueller geht es kaum. Wir stehen als Christen in der Nachfolge dieser heimatlosen Aramäer aus dem Gebiet des heutigen Syrien, des Irak und der anderen Länder im Mittleren Osten. Das Christentum ist eine Religion, die auch aus den Flüchtlingserfahrungen des Alten Testaments gewachsen ist. Im Buch Levitikus wird die Konsequenz formuliert: »Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr euer Gott« (Lev 19,33f.) In der Sprache des Neuen Testaments gesprochen: Das Gebot, den Fremden zu lieben, ist für Christen die Erfüllung der Gottes- und Nächstenliebe. Der Flüchtling ist unser Nächster. Fremdenhass ist mit der christlichen Botschaft unvereinbar.

Der Herausforderung durch die Not der Flüchtlinge können und dürfen wir nicht ausweichen. Es nützt nichts, ja es ist gefährlich und lähmt unser Vermögen, konkret auf die Herausforderungen zu antworten, wenn wir uns von Sorgen, Ängsten und Bedenken gefangen nehmen lassen. Auf die Probleme der globalisierten Welt können wir nicht mit Abschottung reagieren: Obergrenzen, Stacheldraht und Zäune führen nur dazu, dass die Schutzsuchenden auf neuen, meist gefährlicheren Routen fliehen. Stattdessen ist Mut zur Menschlichkeit und zu unseren Werten gefragt. Dem Recht auf Asyl, das im Grundgesetz niedergelegt ist, und den Verpflichtungen, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben, wird unser Land nur gerecht, wenn jeder, der bei uns Zuflucht sucht, Zugang zu einem individuellen, fairen und unvoreingenommenen Verfahren hat – unabhängig davon, wie viele Menschen gerade schutzbedürftig sind und unabhängig davon, aus welchem Herkunftsland ein Schutzsuchender stammt. Es gibt in der gegenwärtigen Situation keine einfachen und schnellen Lösungen.

Mit großer Sorge sehen wir, dass Populisten in Deutschland und anderswo in Europa wachsenden Zuspruch finden. Doch der Rückzug in nationales Denken ist fatal, die versprochene Sicherheit ein Trugschluss. Längst leben wir in einer vielfältigen Gesellschaft, die geprägt ist von Jahrzehnten der Zu- und Abwanderung. Dieser bunten Gegenwart gehört auch die Zukunft – trotz aller Probleme, die damit verbunden sind. Mit Angst und Abgrenzung ist kein Staat zu machen. Eine

solche Politik vertrüge sich nicht mit der offenen Gesellschaft, an deren Aufbau gerade auch Christen beteiligt waren und sind. Und sie vertrüge sich nicht mit einem Europa der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einem Europa, in dem die Menschenrechte das höchste Gut sind. Europa ist nicht nur als Wirtschaftsunion eine einzigartige Erfolgsgeschichte, sondern auch als Werteunion unersetzlich. Gerade in diesen Tagen gilt es, diese europäische Idee zu verteidigen.

Wir sind erschrocken über die zunehmende Verrohung der Sprache und die Radikalisierung des Denkens in manchen Teilen der Gesellschaft. Ressentiments und Aggressivität bis hin zu öffentlichen Gewaltfantasien werden spürbar mehr. Wie gefährlich diese Entwicklung ist, zeigt nicht nur die deutsche Geschichte, sondern auch die Gegenwart: Die steigende Zahl von Anschlägen auf Moscheen, die unzähligen antisemitischen Angriffe, die anhaltende Gewalt gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte müssen uns alle entsetzen. Mitunter schlägt den Geflüchteten offener Hass entgegen, es kommt zu Pöbeleien oder gar körperlichen Angriffen.

So groß die Herausforderungen sind, vor denen wir stehen: Wir dürfen nicht die Getriebenen unserer Ängste werden, sondern müssen die Herausforderungen angehen. Daher rufen wir auf zur Solidarität mit den Geflüchteten, die angesichts von Gewalt und Perspektivlosigkeit zu uns gekommen sind: Begegnen wir ihnen mit Offenheit – im Geiste der Nächstenliebe!

Die Integration der Flüchtlinge – auch derjenigen, die nur für eine begrenzte Zeit in Deutschland bleiben können – ist der Schlüssel für ein gutes Miteinander in unserem Land. Besonders in den Bereichen Wohnen, Spracherwerb, Kindergärten und Schulen hat der Staat hier eine herausragende Aufgabe. Aber auch die Gesellschaft und nicht zuletzt die Kirchen sind gefordert. Mit Dankbarkeit erfüllt uns das große Engagement und die ungebrochene Bereitschaft von hunderttausenden Menschen in Deutschland, die weiter zuversichtlich anpacken und Menschen in Not helfen. Das Maß an Solidarität und Unterstützung, das Flüchtlinge in Kirchen und anderswo in unserer Gesellschaft erfahren, ist beeindruckend. Viele Helferinnen und Helfer beraten schutzsuchende Familien, sie begleiten Flüchtlinge bei Behördengängen und der Wohnungssuche oder stellen selbst Unterkünfte zur Verfügung.

Wer mit Helferinnen und Helfern spricht, hört nicht nur von Schwierigkeiten, sondern auch von viel Neuem, das entsteht, von Chancen und Freundschaften. Die unzähligen Momente der Begegnung mit den Fremden halten für die Helfenden wertvolle Erfahrungen bereit: Flüchtlinge werden als Menschen mit individuellen Geschichten erlebt; mit ihnen kommen neue Erfahrungen, Hoffnungen und Ideen zu uns. Wir sind überzeugt: Je mehr sich die Menschen begegnen, umso weniger bleibt Platz für Vorurteile, Hass und Ablehnung.

Die Hilfsbereitschaft der Vielen macht Mut für die vor uns liegenden Aufgaben und zeigt: Deutschland ist eine starke und menschliche Gesellschaft. Wir vertrauen darauf, dass durch dieses Engagement die neue Vielfalt in unserem Land nicht nur als Gegebenheit, sondern auch als Chance wahrgenommen wird.

Die Interkulturelle Woche ist mit ihren 5.000 Veranstaltungen an mehr als 500 Orten in ganz Deutschland breit verankert. Lassen Sie uns die in über 40 Jahren gewachsenen Erfahrungen nutzen! Denn wo Angst und Hass sich ausbreiten wollen, kann Begegnung helfen, Vorurteile abzubauen. Wir treffen Menschen mit ähnlichen Hoffnungen und Sorgen und der Sehnsucht nach einem Leben in Frieden.

So wünschen wir allen Mitwirkenden an Veranstaltungen im Rahmen der Interkulturellen Woche, dass sie in diesem Jahr die Vielfalt Deutschlands zeigen. Zusammen stehen wir ein gegen Gewalt und Rassismus. Vielfalt ist der Raum, in dem wir gemeinsam unser Christsein leben und die Zukunft in Deutschland und Europa gestalten wollen: zum Wohle aller Menschen, die hier leben.

Reinhard Kardinal Marx  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm  
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augustinos von Deutschland  
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

## **Nr. 92 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016**

Liebe Schwestern und Brüder,

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 23. Oktober begangen. Gemeinsam mit missio laden wir Sie ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen kennenzulernen, die sich aus dem Glauben heraus für die Würde der Menschen und besonders der Familien einsetzen. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weitverbreiteter Armut lassen sie sich ihre Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu ihrem Werkzeug zu werden. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist Ausdruck eben dieser Barmherzigkeit. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Nahezu

alle katholischen Gemeinden der Welt, Christen in Europa und Nordamerika, in Afrika, Asien und Lateinamerika beteiligen sich an dieser Kollekte. Gemeinsam füllen sie den Globalen Solidaritätsfonds, aus dem weltweit die pastorale und soziale Arbeit der Kirche unterstützt wird. Die Hilfe wird dringend gebraucht. Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befindet sich in Ländern, die zu den ärmsten der Welt gehören. Durch den Solidaritätsfonds können auch diejenigen Diözesen, die selbst kaum genug zum Leben haben, für die Ärmsten der Armen da sein.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen Sie uns ein Zeichen unserer Glaubwürdigkeit als Christen in der heutigen Welt setzen. „Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret“, schreibt Papst Franziskus, „und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen“.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 25.04.2016 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 23. Oktober 2016 ist ausschließlich für missio (Aachen und München) bestimmt.

## **Nr. 93 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz**

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

### **Arbeitshilfen**

**Nr. 142 Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche: Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive** Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers

Seit dem Jahr 1988 ist die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (KAO)“ die zentrale Vorgabe für das kirchliche Archivwesen. Ihre Novellierung war der Anlass, die seit Jahren vergriffene Arbeitshilfe 142 in überarbeiteter und umfangreich ergänzter Form vorzulegen.

Die Arbeitshilfe will eine praktische Handreichung sein. Neben dem Schreiben der Päpstlichen Kommission zur pastoralen Funktion der kirchlichen Archive enthält sie weitere Grunddokumente zum kirchlichen Archivwesen: Die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC) sind hier ebenso zu finden wie die aktuellen Rahmenord-



nungen und Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz oder der Deutschen Ordensobernkonzferenz sowie verschiedene Arbeitspapiere der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste,

Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

---

## Der Erzbischof von Berlin

### **Nr. 94 Inkraftsetzung der Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGro) – Stand 01.08.2016**

Hiermit setze ich die Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGro) zum 01.08.2016 in Kraft.

Der Wortlaut der Schulgremienordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 17.08.2016  
B 01585/2016  
Schau/ko  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### **Nr. 95 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016**

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 23. Oktober begangen. Die missio-Aktion lädt ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen kennenzulernen, die sich aus dem Glauben heraus für die Würde der Menschen und besonders der Familien einsetzen.

#### **Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit**

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Sonntag der Weltmission in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. „Barmherzigkeit verändert die Welt“ schreibt Papst Franziskus. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist Ausdruck eben dieser Barmherzigkeit. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Nahezu alle katholischen Gemeinden der Welt beteiligen sich an dieser Kollekte und füllen gemeinsam den Globalen Solidaritätsfonds, aus dem weltweit die pastorale und soziale Arbeit der Kirche unterstützt wird. Die Hilfe wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die zu den ärmsten der Welt gehören. Durch den Solidaritätsfonds können auch diejenigen Diözesen, die selbst kaum genug zum Leben haben, für die Ärmsten der Armen da sein.

### **Eröffnung der missio-Aktion**

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 30.09. bis 02.10.2016 in der Diözese Hildesheim statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Philippinen feiert missio um 10.00 Uhr im Dom zu Hildesheim einen feierlichen Eröffnungsgottesdienst.

### **missio-Aktion in den Gemeinden**

- Das missio-Aktionsplakat zeigt die Fischerfamilie Espera in der Taifun-Region Tacloban. Schwester Celine Saplala begleitet die Familie und hilft, ihr Leben nach dem Taifun wieder selbst in die Hand zu nehmen. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Schwester Celine Saplala und weitere Gäste aus den Philippinen zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.
- Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche auf den Philippinen finden Sie auf einer DVD.
- Die gemeinsam mit kfd und KDFB entwickelt Frauengebetskette zum Schwerpunktland Philippinen kann über missio und die Frauenverbände bezogen werden.
- Die Gebetsaktion steht in diesem Jahr im Zeichen des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit. Informati-

onen und Gestaltungshinweise, besonders für die Gottesdienste im Oktober, finden Sie unter [www.missio-hilft.de/gebetsaktion2016](http://www.missio-hilft.de/gebetsaktion2016)

### **missio-Kollekte am 23. Oktober**

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

### **Informationen und Kontakt**

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms)

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen:

Tel: (02 41) 75 07-3 50, FAX: (02 41) 75 07-3 36 oder [bestellungen@missio.de](mailto:bestellungen@missio.de)

Bei inhaltlichen Fragen zur missio-Aktion wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig;

Tel.: (02 41) 75 07-2 89 oder

[w.meyer-zum-farwig@missio-hilft.de](mailto:w.meyer-zum-farwig@missio-hilft.de)

## **Nr. 96 Personalia**

### Geistliche

Pfarrer Hansjörg **B l a t t n e r** , 17375 Hoppenwalde, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Hoppenwalde, im Dekanat XVI Vorpommern, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. September 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Bonifatius, Erkner, im Dekanat Berlin Treptow-Köpenick, ernannt (S. 318, 409).

Kaplan Andrea **C i g l i a** , 10965 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Kaplan in der Pfarrei St. Bonifatius, Berlin-Kreuzberg, im Dekanat II Berlin-Lichtenberg, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. September 2016 als Kaplan in den Pfarreien St. Peter und Paul, Potsdam, St. Antonius, Potsdam-Babelsberg und St. Cäcilia, Michendorf, im Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde, ernannt (S. 190, 305, 306, 308).

Pfarrer Stephan **F r i e d r i c h o w i c z** , 13403 Berlin, wurde ab dem 1. September 2016 zum Pfarrvikar der Pfarreien St. Bernhard, Herz Jesu, St. Marien und St. Rita im Dekanat X Berlin-Reinickendorf mit einem

Stellenumfang von 50 % ernannt (S. 48, 113, 269, 270, 390).

Pfarrer Steffen **K a r a s** , 15827 Blankenfelde, wurde ab dem 1. August 2016 zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Unbefleckte Empfängnis, Zossen, im Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde, ernannt (S. 129, 408, 420).

P. Bernhard **K o h l O P**, 10119 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2016 als Studentenpfarrer der Katholischen Studierendengemeinde Edith Stein in Berlin sowie als Geistlichen Beirat der Akademikerseelsorge entpflichtet (S. 55, 111, 182, 209, 328).

Pfarrer Marek **M a l e s a** , 30453 Hannover, wurde ab dem 1. September 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Hoppenwalde, im Dekanat XVI Vorpommern, ernannt (S. 406, 421).

Pfarrer Bernhard **O i l m e r t** , 13591 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2016 auf eigenen Wunsch als Krankenhauspfarrer im Universitätsklinikum Charité, Campus Mitte, Campus Rudolf Virchow und Campus Benjamin Franklin sowie im Deutschen Herzzentrum entpflichtet. Gleichzeitig wurde er in den Ruhestand versetzt (S. 41, 118, 119, 122, 146, 387, 474).

Pfarrer Josef **R u d o l f** , 15537 Erkner, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius Erkner, im Dekanat IX Berlin Treptow-Köpenick, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. September 2016 in den Ruhestand versetzt (S. 44, 263, 268, 384, 459).

Kaplan Johannes **S c h a a n** , 16761 Hennigsdorf, wurde ab dem 1. September 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei Zu den Heiligen Schutzengeln, Hennigsdorf, im Dekanat XIV Oranienburg, ernannt (S. 280, 412).

P. Josef **S c h u l t e** OFM, 10719 Berlin, wurde zum 31.08.2016 von seinen Aufgaben als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entpflichtet. Mit Wirkung zum 01.09.2016 wurde er zur priesterlichen Ansprechperson für des Missbrauchs an Minderjährigen beschuldigte Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst ernannt (S. 21, 22, 222, 328).

Kaplan Witold **W ó j c i k** , 14467 Potsdam, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul, Potsdam, im Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. September 2016 bis auf Weiteres zum Kaplan in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Hoppenwalde, im Dekanat XVI Vorpommern, ernannt (S. 306, 318).

Pfarrer Fernando **Y a g o C a n t ó** , 16761 Hennigsdorf, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als

Pfarrer der Pfarrei Zu den Heiligen Schutzengeln, Hennigsdorf, im Dekanat XIV Oranienburg, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. September 2016 für die Dauer von drei Jahren für Aufgaben in der neokatechumenalen Gemeinschaft freigestellt (S. 298, 407).

#### Laien

Frau Bettina Locklair, 10629 Berlin, wurde zum 31.07.2016 von ihrem Amt als Geschäftsführerin der Schulstiftung Dr. Carl Sonnenschein abberufen. Als neuer Geschäftsführer wurde zum 01.08.2016 Herr Peter Schumann, 13467 Berlin, Leiter des Dezernates IV Schule, Hochschule und Erziehung, berufen (S. 68).

Herr Stephan Napieralski, 13465 Berlin, wurde ab dem 1. September 2016 zum Dienst als Gemeindeassistent im Pastoralen Raum Treptow-Köpenick, der die Pfarreien Christus König Berlin-Adlershof, St. Antonius Berlin-Oberschöneweide, St. Josef Berlin-Köpenick umfasst, beauftragt (S. 263, 264, 266).

#### **Nr. 97 Änderungen im Schematismus**

S. 44, 263, **Pfarrer i.R. Josef Rudolf** ist ab sofort 268, 384, **wohnhaft** in der Friedrichstraße 42 A, 459 15537 Erkner.



S. 179, 344 Das **Provinzialat der Steyler Missionsschwestern** sowie die **Leiterin Sr. Anna-Maria Kofler SSpS** sind ab Mitte August unter folgenden **Kontaktdaten** zu erreichen:

Steyler Missionsschwestern - Provinzialat  
Sr. Anna-Maria Kofler SSpS  
Rudolfstraße 7, 41068 Mönchengladbach  
eMail: anna-maria.kofler@ssps.de  
Tel.: (0 21 61) 24 79 65 3  
Fax: (0 21 61) 24 79 65 2  
Mobil: (01 51) 16 16 98 35

S. 368, 432 **Pfarrer Dr. Nikolaus Timpe** ist unter folgender **neuer Telefonnummer** erreichbar: (03 42 07) 91 15 00

---

## **Kirchliche Mitteilungen**

#### **Nr. 98 Stellenausschreibung einer Schulrätin i.k.A. / eines Schulrates i.k.A. (Vollzeit / unbefristet)**

für den Bereich der staatlich anerkannten Katholischen Schulen in eigener Trägerschaft

#### Ihr Profil:

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt
- volle Übereinstimmung mit der Bildungs- und Erziehungskonzeption des Schulträgers
- langjährige Unterrichts- und Leitungserfahrung im Bereich des kirchlichen (oder staatlichen) Schuldienstes
- besondere Aufgeschlossenheit für schulpädagogische und bildungspolitische Fragestellungen
- gute Kenntnis im Berliner Schulrecht
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Mitgliedschaft und aktive Teilnahme am Leben der Katholischen Kirche

#### Ihre Aufgaben:

- Aufsicht über Grundschulen, integrierte Sekundarschulen und Gymnasien
- Beratung und Unterstützung der einzelnen Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Schulprogramme
- Mitwirkung bei der Evaluation der Einzelschulen
- Mitwirkung bei allen Fragen der Konzeption, der Organisation und der inneren Gestaltung der Bistumsschulen
- Vorbereitung, Begleitung und Durchführung von Schulverwaltungsabläufen

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **01.10.2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/26** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Dezernat I Personal - Christian Schärftl  
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
(0 30) 3 26 84 - 1 19  
bewerbung@erzbistumberlin.de

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTMBER 2016

88. JAHRGANG, NR. 9

### Inhalt

|  | Seite |  | Seite |
|--|-------|--|-------|
| <b>Apostolischer Stuhl</b>   |       | <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>   |       |
| Nr. 90 Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11.09.2016 .....   | 63    | Nr. 95 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016 ...  | 66    |
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b>  |       | Nr. 96 Personalien .....   | 67    |
| Nr. 91 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2016 .....  | 63    | Nr. 97 Änderungen im Schematismus .....  | 68    |
| Nr. 92 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016 .....  | 65    | <b>Kirchliche Mitteilungen</b>   |       |
| Nr. 93 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz .....  | 65    | Nr. 98 Stellenausschreibung einer Schulrätin i.k.A. / eines Schulrates i.k.A. (Vollzeit / unbefristet) .....                           | 68    |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>   |       | <b>Anlage Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO) Stand 1.8.2016</b> |       |
| Nr. 94 Inkraftsetzung der Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO) – Stand 01.08.2016 ..... | 66    |  |       |

### Apostolischer Stuhl

#### Nr. 90 Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11.09.2016

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11. September

2016 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter [www.vatican.va](http://www.vatican.va) / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Welttag der sozialen Kommunikationsmittel heruntergeladen werden.

### Deutsche Bischofskonferenz

#### Nr. 91 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2016

»Vielfalt. Das Beste gegen Einfalt.« – So lautet das Motto der Interkulturellen Woche 2016. Für manche mag es naiv oder provokant klingen angesichts der komplexen Herausforderungen, vor denen die Gesellschaft in Deutschland steht. Tatsächlich erleben wir ei-

ne Zeit der Umbrüche und Veränderungen, wie wir sie seit der Wiedervereinigung nicht gesehen haben: Fünf Jahre Bürgerkrieg in Syrien zwingen immer mehr Menschen zur Flucht. Vergeblich haben wir bislang gehofft, dass dieser Krieg bald ein Ende finden werde und Menschen sich nicht länger auf die gefährlichen Fluchtwege machen müssen. Auch von anderen Orten

der Welt brechen Menschen auf und hoffen auf Schutz und Chancen in Europa. Dies wirft viele Fragen auf: Wie geht es weiter mit den Flüchtlingen? Wie gelingt die Integration von Menschen mit unterschiedlichen Kulturen, Sprachen und Religionen? Wie können die Werte von Freiheit, Sicherheit und Recht in Europa bewahrt werden? Was ist unsere Verantwortung als Christen?

»Mein Vater war ein heimatloser Aramäer« (Dtn 26,5). So beginnt im fünften Buch Mose das Bekenntnis, das das Volk Israel nach der Befreiung aus Sklaverei und Unterdrückung und nach der ersten Ernte im Gelobten Land sprechen soll. Aktueller geht es kaum. Wir stehen als Christen in der Nachfolge dieser heimatlosen Aramäer aus dem Gebiet des heutigen Syrien, des Irak und der anderen Länder im Mittleren Osten. Das Christentum ist eine Religion, die auch aus den Flüchtlingserfahrungen des Alten Testaments gewachsen ist. Im Buch Levitikus wird die Konsequenz formuliert: »Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr euer Gott« (Lev 19,33f.) In der Sprache des Neuen Testaments gesprochen: Das Gebot, den Fremden zu lieben, ist für Christen die Erfüllung der Gottes- und Nächstenliebe. Der Flüchtling ist unser Nächster. Fremdenhass ist mit der christlichen Botschaft unvereinbar.

Der Herausforderung durch die Not der Flüchtlinge können und dürfen wir nicht ausweichen. Es nützt nichts, ja es ist gefährlich und lähmt unser Vermögen, konkret auf die Herausforderungen zu antworten, wenn wir uns von Sorgen, Ängsten und Bedenken gefangen nehmen lassen. Auf die Probleme der globalisierten Welt können wir nicht mit Abschottung reagieren: Obergrenzen, Stacheldraht und Zäune führen nur dazu, dass die Schutzsuchenden auf neuen, meist gefährlicheren Routen fliehen. Stattdessen ist Mut zur Menschlichkeit und zu unseren Werten gefragt. Dem Recht auf Asyl, das im Grundgesetz niedergelegt ist, und den Verpflichtungen, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben, wird unser Land nur gerecht, wenn jeder, der bei uns Zuflucht sucht, Zugang zu einem individuellen, fairen und unvoreingenommenen Verfahren hat – unabhängig davon, wie viele Menschen gerade schutzbedürftig sind und unabhängig davon, aus welchem Herkunftsland ein Schutzsuchender stammt. Es gibt in der gegenwärtigen Situation keine einfachen und schnellen Lösungen.

Mit großer Sorge sehen wir, dass Populisten in Deutschland und anderswo in Europa wachsenden Zuspruch finden. Doch der Rückzug in nationales Denken ist fatal, die versprochene Sicherheit ein Trugschluss. Längst leben wir in einer vielfältigen Gesellschaft, die geprägt ist von Jahrzehnten der Zu- und Abwanderung. Dieser bunten Gegenwart gehört auch die Zukunft – trotz aller Probleme, die damit verbunden sind. Mit Angst und Abgrenzung ist kein Staat zu machen. Eine

solche Politik vertrüge sich nicht mit der offenen Gesellschaft, an deren Aufbau gerade auch Christen beteiligt waren und sind. Und sie vertrüge sich nicht mit einem Europa der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einem Europa, in dem die Menschenrechte das höchste Gut sind. Europa ist nicht nur als Wirtschaftsunion eine einzigartige Erfolgsgeschichte, sondern auch als Werteunion unersetzlich. Gerade in diesen Tagen gilt es, diese europäische Idee zu verteidigen.

Wir sind erschrocken über die zunehmende Verrohung der Sprache und die Radikalisierung des Denkens in manchen Teilen der Gesellschaft. Ressentiments und Aggressivität bis hin zu öffentlichen Gewaltfantasien werden spürbar mehr. Wie gefährlich diese Entwicklung ist, zeigt nicht nur die deutsche Geschichte, sondern auch die Gegenwart: Die steigende Zahl von Anschlägen auf Moscheen, die unzähligen antisemitischen Angriffe, die anhaltende Gewalt gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte müssen uns alle entsetzen. Mitunter schlägt den Geflüchteten offener Hass entgegen, es kommt zu Pöbeleien oder gar körperlichen Angriffen.

So groß die Herausforderungen sind, vor denen wir stehen: Wir dürfen nicht die Getriebenen unserer Ängste werden, sondern müssen die Herausforderungen angehen. Daher rufen wir auf zur Solidarität mit den Geflüchteten, die angesichts von Gewalt und Perspektivlosigkeit zu uns gekommen sind: Begegnen wir ihnen mit Offenheit – im Geiste der Nächstenliebe!

Die Integration der Flüchtlinge – auch derjenigen, die nur für eine begrenzte Zeit in Deutschland bleiben können – ist der Schlüssel für ein gutes Miteinander in unserem Land. Besonders in den Bereichen Wohnen, Spracherwerb, Kindergärten und Schulen hat der Staat hier eine herausragende Aufgabe. Aber auch die Gesellschaft und nicht zuletzt die Kirchen sind gefordert. Mit Dankbarkeit erfüllt uns das große Engagement und die ungebrochene Bereitschaft von hunderttausenden Menschen in Deutschland, die weiter zuversichtlich anpacken und Menschen in Not helfen. Das Maß an Solidarität und Unterstützung, das Flüchtlinge in Kirchen und anderswo in unserer Gesellschaft erfahren, ist beeindruckend. Viele Helferinnen und Helfer beraten schutzsuchende Familien, sie begleiten Flüchtlinge bei Behördengängen und der Wohnungssuche oder stellen selbst Unterkünfte zur Verfügung.

Wer mit Helferinnen und Helfern spricht, hört nicht nur von Schwierigkeiten, sondern auch von viel Neuem, das entsteht, von Chancen und Freundschaften. Die unzähligen Momente der Begegnung mit den Fremden halten für die Helfenden wertvolle Erfahrungen bereit: Flüchtlinge werden als Menschen mit individuellen Geschichten erlebt; mit ihnen kommen neue Erfahrungen, Hoffnungen und Ideen zu uns. Wir sind überzeugt: Je mehr sich die Menschen begegnen, umso weniger bleibt Platz für Vorurteile, Hass und Ablehnung.

Die Hilfsbereitschaft der Vielen macht Mut für die vor uns liegenden Aufgaben und zeigt: Deutschland ist eine starke und menschliche Gesellschaft. Wir vertrauen darauf, dass durch dieses Engagement die neue Vielfalt in unserem Land nicht nur als Gegebenheit, sondern auch als Chance wahrgenommen wird.

Die Interkulturelle Woche ist mit ihren 5.000 Veranstaltungen an mehr als 500 Orten in ganz Deutschland breit verankert. Lassen Sie uns die in über 40 Jahren gewachsenen Erfahrungen nutzen! Denn wo Angst und Hass sich ausbreiten wollen, kann Begegnung helfen, Vorurteile abzubauen. Wir treffen Menschen mit ähnlichen Hoffnungen und Sorgen und der Sehnsucht nach einem Leben in Frieden.

So wünschen wir allen Mitwirkenden an Veranstaltungen im Rahmen der Interkulturellen Woche, dass sie in diesem Jahr die Vielfalt Deutschlands zeigen. Zusammen stehen wir ein gegen Gewalt und Rassismus. Vielfalt ist der Raum, in dem wir gemeinsam unser Christsein leben und die Zukunft in Deutschland und Europa gestalten wollen: zum Wohle aller Menschen, die hier leben.

Reinhard Kardinal Marx  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm  
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augustinos von Deutschland  
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

## **Nr. 92 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016**

Liebe Schwestern und Brüder,

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 23. Oktober begangen. Gemeinsam mit missio laden wir Sie ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen kennenzulernen, die sich aus dem Glauben heraus für die Würde der Menschen und besonders der Familien einsetzen. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weitverbreiteter Armut lassen sie sich ihre Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu ihrem Werkzeug zu werden. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist Ausdruck eben dieser Barmherzigkeit. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Nahezu

alle katholischen Gemeinden der Welt, Christen in Europa und Nordamerika, in Afrika, Asien und Lateinamerika beteiligen sich an dieser Kollekte. Gemeinsam füllen sie den Globalen Solidaritätsfonds, aus dem weltweit die pastorale und soziale Arbeit der Kirche unterstützt wird. Die Hilfe wird dringend gebraucht. Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befindet sich in Ländern, die zu den ärmsten der Welt gehören. Durch den Solidaritätsfonds können auch diejenigen Diözesen, die selbst kaum genug zum Leben haben, für die Ärmsten der Armen da sein.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen Sie uns ein Zeichen unserer Glaubwürdigkeit als Christen in der heutigen Welt setzen. „Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret“, schreibt Papst Franziskus, „und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen“.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 25.04.2016 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 23. Oktober 2016 ist ausschließlich für missio (Aachen und München) bestimmt.

## **Nr. 93 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz**

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

### **Arbeitshilfen**

**Nr. 142 Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche: Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive** Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers

Seit dem Jahr 1988 ist die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (KAO)“ die zentrale Vorgabe für das kirchliche Archivwesen. Ihre Novellierung war der Anlass, die seit Jahren vergriffene Arbeitshilfe 142 in überarbeiteter und umfangreich ergänzter Form vorzulegen.

Die Arbeitshilfe will eine praktische Handreichung sein. Neben dem Schreiben der Päpstlichen Kommission zur pastoralen Funktion der kirchlichen Archive enthält sie weitere Grunddokumente zum kirchlichen Archivwesen: Die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC) sind hier ebenso zu finden wie die aktuellen Rahmenord-

nungen und Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz oder der Deutschen Ordensobernkonzferenz sowie verschiedene Arbeitspapiere der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste,

Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

---

## Der Erzbischof von Berlin

### **Nr. 94 Inkraftsetzung der Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGro) – Stand 01.08.2016**

Hiermit setze ich die Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGro) zum 01.08.2016 in Kraft.

Der Wortlaut der Schulgremienordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 17.08.2016  
B 01585/2016  
Schau/ko  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### **Nr. 95 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016**

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 23. Oktober begangen. Die missio-Aktion lädt ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen kennenzulernen, die sich aus dem Glauben heraus für die Würde der Menschen und besonders der Familien einsetzen.

#### **Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit**

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Sonntag der Weltmission in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. „Barmherzigkeit verändert die Welt“ schreibt Papst Franziskus. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist Ausdruck eben dieser Barmherzigkeit. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Nahezu alle katholischen Gemeinden der Welt beteiligen sich an dieser Kollekte und füllen gemeinsam den Globalen Solidaritätsfonds, aus dem weltweit die pastorale und soziale Arbeit der Kirche unterstützt wird. Die Hilfe wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die zu den ärmsten der Welt gehören. Durch den Solidaritätsfonds können auch diejenigen Diözesen, die selbst kaum genug zum Leben haben, für die Ärmsten der Armen da sein.

### **Eröffnung der missio-Aktion**

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 30.09. bis 02.10.2016 in der Diözese Hildesheim statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Philippinen feiert missio um 10.00 Uhr im Dom zu Hildesheim einen feierlichen Eröffnungsgottesdienst.

### **missio-Aktion in den Gemeinden**

- Das missio-Aktionsplakat zeigt die Fischerfamilie Espera in der Taifun-Region Tacloban. Schwester Celine Saplala begleitet die Familie und hilft, ihr Leben nach dem Taifun wieder selbst in die Hand zu nehmen. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Schwester Celine Saplala und weitere Gäste aus den Philippinen zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.
- Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche auf den Philippinen finden Sie auf einer DVD.
- Die gemeinsam mit kfd und KDFB entwickelte Frauengebetsskette zum Schwerpunktland Philippinen kann über missio und die Frauenverbände bezogen werden.
- Die Gebetsaktion steht in diesem Jahr im Zeichen des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit. Informati-

onen und Gestaltungshinweise, besonders für die Gottesdienste im Oktober, finden Sie unter [www.missio-hilft.de/gebetsaktion2016](http://www.missio-hilft.de/gebetsaktion2016)

### **missio-Kollekte am 23. Oktober**

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

### **Informationen und Kontakt**

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms)

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen:

Tel: (02 41) 75 07-3 50, FAX: (02 41) 75 07-3 36 oder [bestellungen@missio.de](mailto:bestellungen@missio.de)

Bei inhaltlichen Fragen zur missio-Aktion wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig;

Tel.: (02 41) 75 07-2 89 oder

[w.meyer-zum-farwig@missio-hilft.de](mailto:w.meyer-zum-farwig@missio-hilft.de)

## **Nr. 96 Personalia**

### Geistliche

Pfarrer Hansjörg **B l a t t n e r** , 17375 Hoppenwalde, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Hoppenwalde, im Dekanat XVI Vorpommern, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. September 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Bonifatius, Erkner, im Dekanat Berlin Treptow-Köpenick, ernannt (S. 318, 409).

Kaplan Andrea **C i g l i a** , 10965 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Kaplan in der Pfarrei St. Bonifatius, Berlin-Kreuzberg, im Dekanat II Berlin-Lichtenberg, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. September 2016 als Kaplan in den Pfarreien St. Peter und Paul, Potsdam, St. Antonius, Potsdam-Babelsberg und St. Cäcilia, Michendorf, im Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde, ernannt (S. 190, 305, 306, 308).

Pfarrer Stephan **F r i e d r i c h o w i c z** , 13403 Berlin, wurde ab dem 1. September 2016 zum Pfarrvikar der Pfarreien St. Bernhard, Herz Jesu, St. Marien und St. Rita im Dekanat X Berlin-Reinickendorf mit einem

Stellenumfang von 50 % ernannt (S. 48, 113, 269, 270, 390).

Pfarrer Steffen **K a r a s** , 15827 Blankenfelde, wurde ab dem 1. August 2016 zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Unbefleckte Empfängnis, Zossen, im Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde, ernannt (S. 129, 408, 420).

P. Bernhard **K o h l O P**, 10119 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2016 als Studentenpfarrer der Katholischen Studierendengemeinde Edith Stein in Berlin sowie als Geistlichen Beirat der Akademikerseelsorge entpflichtet (S. 55, 111, 182, 209, 328).

Pfarrer Marek **M a l e s a** , 30453 Hannover, wurde ab dem 1. September 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Hoppenwalde, im Dekanat XVI Vorpommern, ernannt (S. 406, 421).

Pfarrer Bernhard **O i l m e r t** , 13591 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2016 auf eigenen Wunsch als Krankenhauspfarrer im Universitätsklinikum Charité, Campus Mitte, Campus Rudolf Virchow und Campus Benjamin Franklin sowie im Deutschen Herzzentrum entpflichtet. Gleichzeitig wurde er in den Ruhestand versetzt (S. 41, 118, 119, 122, 146, 387, 474).

Pfarrer Josef **R u d o l f** , 15537 Erkner, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius Erkner, im Dekanat IX Berlin Treptow-Köpenick, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. September 2016 in den Ruhestand versetzt (S. 44, 263, 268, 384, 459).

Kaplan Johannes **S c h a a n** , 16761 Hennigsdorf, wurde ab dem 1. September 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei Zu den Heiligen Schutzengeln, Hennigsdorf, im Dekanat XIV Oranienburg, ernannt (S. 280, 412).

P. Josef **S c h u l t e** OFM, 10719 Berlin, wurde zum 31.08.2016 von seinen Aufgaben als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entpflichtet. Mit Wirkung zum 01.09.2016 wurde er zur priesterlichen Ansprechperson für des Missbrauchs an Minderjährigen beschuldigte Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst ernannt (S. 21, 22, 222, 328).

Kaplan Witold **W ó j c i k** , 14467 Potsdam, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul, Potsdam, im Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. September 2016 bis auf Weiteres zum Kaplan in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Hoppenwalde, im Dekanat XVI Vorpommern, ernannt (S. 306, 318).

Pfarrer Fernando **Y a g o C a n t ó** , 16761 Hennigsdorf, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als



Pfarrer der Pfarrei Zu den Heiligen Schutzengeln, Hennigsdorf, im Dekanat XIV Oranienburg, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. September 2016 für die Dauer von drei Jahren für Aufgaben in der neokatechumenalen Gemeinschaft freigestellt (S. 298, 407).

#### Laien

Frau Bettina Locklair, 10629 Berlin, wurde zum 31.07.2016 von ihrem Amt als Geschäftsführerin der Schulstiftung Dr. Carl Sonnenschein abberufen. Als neuer Geschäftsführer wurde zum 01.08.2016 Herr Peter Schumann, 13467 Berlin, Leiter des Dezernates IV Schule, Hochschule und Erziehung, berufen (S. 68).

Herr Stephan Napieralski, 13465 Berlin, wurde ab dem 1. September 2016 zum Dienst als Gemeindeassistent im Pastoralen Raum Treptow-Köpenick, der die Pfarreien Christus König Berlin-Adlershof, St. Antonius Berlin-Oberschöneweide, St. Josef Berlin-Köpenick umfasst, beauftragt (S. 263, 264, 266).

#### **Nr. 97 Änderungen im Schematismus**

S. 44, 263, **Pfarrer i.R. Josef Rudolf** ist ab sofort 268, 384, **wohnhaft** in der Friedrichstraße 42 A, 459 15537 Erkner.



S. 179, 344 Das **Provinzialat der Steyler Missionsschwestern** sowie die **Leiterin Sr. Anna-Maria Kofler SSPs** sind ab Mitte August unter folgenden **Kontaktdaten** zu erreichen:

Steyler Missionsschwestern - Provinzialat  
Sr. Anna-Maria Kofler SSPs  
Rudolfstraße 7, 41068 Mönchengladbach  
eMail: anna-maria.kofler@ssps.de  
Tel.: (0 21 61) 24 79 65 3  
Fax: (0 21 61) 24 79 65 2  
Mobil: (01 51) 16 16 98 35

S. 368, 432 **Pfarrer Dr. Nikolaus Timpe** ist unter folgender **neuer Telefonnummer** erreichbar: (03 42 07) 91 15 00

---

## **Kirchliche Mitteilungen**

#### **Nr. 98 Stellenausschreibung einer Schulrätin i.k.A. / eines Schulrates i.k.A. (Vollzeit / unbefristet)**

für den Bereich der staatlich anerkannten Katholischen Schulen in eigener Trägerschaft

#### Ihr Profil:

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt
- volle Übereinstimmung mit der Bildungs- und Erziehungskonzeption des Schulträgers
- langjährige Unterrichts- und Leitungserfahrung im Bereich des kirchlichen (oder staatlichen) Schuldienstes
- besondere Aufgeschlossenheit für schulpädagogische und bildungspolitische Fragestellungen
- gute Kenntnis im Berliner Schulrecht
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Mitgliedschaft und aktive Teilnahme am Leben der Katholischen Kirche

#### Ihre Aufgaben:

- Aufsicht über Grundschulen, integrierte Sekundarschulen und Gymnasien
- Beratung und Unterstützung der einzelnen Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Schulprogramme
- Mitwirkung bei der Evaluation der Einzelschulen
- Mitwirkung bei allen Fragen der Konzeption, der Organisation und der inneren Gestaltung der Bistumsschulen
- Vorbereitung, Begleitung und Durchführung von Schulverwaltungsabläufen

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **01.10.2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/26** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Dezernat I Personal - Christian Schärtl  
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
(0 30) 3 26 84 - 1 19  
bewerbung@erzbistumberlin.de

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2016

88. JAHRGANG, NR. 10

### Inhalt

|   | Seite |   | Seite |
|---|-------|---|-------|
| <b>Apostolischer Stuhl</b>                        |       | Nr. 107 Dekret zur Bestellung eines             |       |
| Nr. 99 Botschaft des Heiligen Vaters zum          |       | Kirchenvorstandes der Katholischen              |       |
| Weltmissionssonntag am 23.10.2016 .....           | 69    | Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus –        |       |
|   |       | Reinickendorf Nord .....                        | 73    |
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b>                 |       | <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>              |       |
| Nr. 100 Aufruf der deutschen Bischöfe zum         |       | Nr. 108 Bitte um Durchführung und Weiterleitung |       |
| Diaspora-Sonntag 2016 .....                       | 70    | der Kollekte in den Allerseelen-                |       |
| Nr. 101 Neue Broschüre der Deutschen              |       | Gottesdiensten am Mittwoch,                     |       |
| Bischofskonferenz .....                           | 70    | dem 2. November 2016 .....                      | 74    |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>                  |       | Nr. 109 Hinweise zur Durchführung der Diaspora- |       |
| Nr. 102 Berufung von Mitgliedern in die           |       | Aktion 2016 .....                               | 75    |
| Kommission für sakrale Kunst und                  |       | Nr. 110 Kollektenplan 2017 .....                | 75    |
| kirchliches Bauen im Erzbistum Berlin .....       | 71    | Nr. 111 Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- |       |
| Nr. 103 Inkraftsetzung der Beschlüsse der         |       | teilnehmerInnen am 13. November 2016 .....      | 78    |
| Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen           |       | Nr. 112 Personalien .....                       | 78    |
| Kommission vom 16. Juni 2016 .....                | 71    | Nr. 113 Änderungen im Schematismus .....        | 79    |
| Nr. 104 Dekret über die Errichtung „Pastoraler    |       | <b>Kirchliche Mitteilungen</b>                  |       |
| Raum im Nordosten Berlins“ .....                  | 71    | Nr. 114 Liturgisches Direktorium 2017 und       |       |
| Nr. 105 Dekret über die Errichtung des Pastoralen |       | Katholischer Taschenkalender 2017               |       |
| Raumes Buch-Bernau-Eberswalde .....               | 71    | erschienen .....                                | 80    |
| Nr. 106 Dekret über die Aufhebung der             |       | <b>Anlage</b>                                   |       |
| Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien           |       | <b>Beschlüsse der Bundeskommission</b>          |       |
| St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria              |       | <b>der Arbeitsrechtlichen Kommission</b>        |       |
| Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin,             |       | <b>vom 16. Juni 2016</b>                        |       |
| Berlin-Märkisches Viertel und die                 |       |   |       |
| Errichtung der Katholischen Kirchen-              |       |   |       |
| gemeinde Pfarrei St. Franziskus –                 |       |   |       |
| Reinickendorf Nord und Gesetz über die            |       |   |       |
| Neuordnung des Vermögens dieser                   |       |   |       |
| Körperschaften .....                              | 72    |   |       |

### Apostolischer Stuhl

#### Nr. 99 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 23.10.2016

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 23.10.2016 wurde veröffentlicht. Sie kann

ab sofort unter [www.vatican.va](http://www.vatican.va) / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Weltmissionstag heruntergeladen werden.

---

## Deutsche Bischofskonferenz

### Nr. 100 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

wer sind wir Christen? Was macht unser Christ-Sein aus? Was verbindet uns mit unseren Mitmenschen und was unterscheidet uns von ihnen? Diese Fragen nach der Identität stellen sich die Christen zu allen Zeiten. Sie gewinnen im heutigen Europa an Schärfe und Dringlichkeit, da das Christ-Sein immer weniger selbstverständlich ist.

In der diesjährigen Diaspora-Aktion gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Hinweise für eine Antwort. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“. Barmherzigkeit gehört für uns Christen untrennbar zum eigenen Selbstverständnis. Sie ist ein Herzstück unseres Glaubens. Jesus selbst trägt uns auf: „Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!“ (Lk 6,36).

Das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit lenkt unseren Blick auf Orte und Situationen, in denen Menschen sich selbstlos für andere einsetzen. Die Katholiken in Skandinavien, im Baltikum und in der deutschen Diaspora brauchen unsere besondere Unterstützung, damit sie sich in den Dienst der Barmherzigkeit Gottes stellen können. Was andernorts selbstverständlich ist, stellt die kleinen katholischen Minderheiten vor große Probleme: etwa der Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Programme der Weitergabe des Glaubens oder caritative Projekte für die Bedürftigsten. Die Kirche in der Diaspora bedarf der Hilfe, damit sie Zeugnis geben kann von der Barmherzigkeit Gottes.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Würzburg, den 25.04.2016 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise

bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2016, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

### Nr. 101 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

#### Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

#### Nr. 44 Der bedrohte Boden

Ein Expertentext aus sozialemethischer Perspektive zum Schutz des Bodens

Die Arbeitsgruppe für ökologische Fragen hat im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (VI) der Deutschen Bischofskonferenz einen Expertentext erarbeitet, der die Bedeutung der Böden für Mensch und Umwelt als wichtiges Thema christlicher Schöpfungsverantwortung darlegt.

Dass mit ökologischen Herausforderungen Fragen sozialer und intergenerationeller Gerechtigkeit verbunden sind, hat Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* – *Über die Sorge für das gemeinsame Haus* eindrücklich dargelegt. Die Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen möchte mit der Veröffentlichung des Expertentextes „Der bedrohte Boden“ für eine stärker am Gemeinwohl und am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierte Bodennutzung sensibilisieren und einen Beitrag zur öffentlichen Auseinandersetzung mit diesem Thema leisten.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de). Unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden

---

## Der Erzbischof von Berlin

### Nr. 102 Berufung von Mitgliedern in die Kommission für sakrale Kunst und kirchliches Bauen im Erzbistum Berlin

Gemäß der Ordnung der Kommission für sakrale Kunst und kirchliches Bauen im Erzbistum Berlin vom 1. Juni 2004 berufe ich zum 1. September 2016 für die Amtszeit von fünf Jahren folgende Mitglieder:

- Schwester Christiane Winkler OSB, Am Mellensee
- Frau Dipl.-Ing. Uta Zerjeski, Brandenburg
- Herrn Norman Gebauer, Berlin
- Herrn Dr. Jan Krieger, Berlin
- Herrn Konstantin Manthey, Berlin
- Herrn Marcus Nitschke, Berlin
- Herrn Dipl.-Ing. Hans-Joachim Schade, Berlin

Berlin, den 15. August 2016

B 00073/2016

Prz/Bc

Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### Nr. 103 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 16. Juni 2016 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut der einzelnen Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 betreffend die Tarifrunde 2016/2017 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. September 2016

B 01633/2016

Ba/Mü

Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### Nr. 104 Dekret über die Errichtung „Pastoraler Raum im Nordosten Berlins“

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Pfarreien St. Josef Berlin-Weißensee, Heilig Kreuz Berlin-Hohenschönhausen, Ss. Corpus Christi Berlin-Prenzlauer Berg, St. Georg Berlin-Pankow mit

allen Orten kirchlichen Lebens, der Portugiesischen Gemeinde und einem Standort der Vietnamesischen Gemeinde werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als „Pastoraler Raum im Nordosten Berlins“ bezeichnet.

3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 17. September 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 17. September 2016.

Berlin, 17. September 2016

B 01365/2016

mw/ne

Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### Nr. 105 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Buch-Bernau-Eberswalde

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Pfarreien Mater Dolorosa Berlin-Buch, Herz Jesu Bernau, St. Peter und Paul Eberswalde mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Buch-Bernau-Eberswalde bezeichnet.

3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 9. September 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 9. September 2016.

Berlin, 9. September 2016

B 01370/2016

mw/ne

Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

**Nr. 106 Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

**I. Teil**

**Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates in seiner Sitzung am 04.03.2016 wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2016 werden die Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2017 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord errichtet.
3. Die Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord umfasst ab dem 01.01.2017 das Gebiet der bisherigen nach Nummer 1 aufgehobenen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord erforderliche Eintragungen in neu anzule-

gende Kirchenbücher vor. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben.

7. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin vom 01.01.2007 (KiVVG) von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KiVVG aus.
8. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates werden der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres wird durch diözesane Bestimmungen geregelt.

**II. Teil**

**Gesetz über die Neuordnung des Vermögens**

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

**§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils**

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord ist Bestandteil dieses Gesetzes.

**§ 2 – Rechtsnachfolge**

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2017 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen drei Kirchengemeinden.

**§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens**

Im Rahmen der Neuordnung des Grundvermögens der bisherigen kirchlichen Körperschaften, die im I. Teil Nummer 1 dieser Urkunde genannt sind, geht das Eigentum des nachfolgend im Einzelnen genannten Grundvermögens mit allen Rechten, Pflichten und Be-

standteilen von den jeweiligen gemäß I. Teil Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord wie folgt über:

- a) die in der bisherigen Kirchengemeinde St. Hildegard, Berlin-Frohnau,
- im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Frohnau Blatt 03105, mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Hildegard in Berlin, Flur 3, Flurstück 860, verzeichneten Grundstücke Senheimer Straße 35, 37,
  - im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg, Grundbuch von Schildow Blatt 1536, mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Hildegard, Berlin, Flur 12, Flurstück 150, verzeichnete Grundstück Hauptstraße 20, Gemarkung Schildow
  - im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg, Grundbuch von Schildow Blatt 1616, mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Hildegard, Berlin, Flur 13, Flurstück 4/1 (Bahnhofstraße 7) und Flur 14, Flurstück 102/1 (Am Berg 11), verzeichneten Grundstücke, Gemarkung Schildow
- b) die in der bisherigen Kirchengemeinde Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf,
- im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Hermsdorf Blatt 7093 mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde Maria Gnaden, Berlin, Flur 1, Flurstücke 8/14, 3847/8, 3848/8, verzeichneten Grundstücke Hermsdorfer Damm 195, Olafstraße 48, Gemarkung Hermsdorf
  - im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Hermsdorf Blatt 06618 mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde Maria Gnaden, Berlin, Flur 1, Flurstück 1364, verzeichnete Grundstück Roswithastraße 21, Gemarkung Hermsdorf
- c) die in der bisherigen Kirchengemeinde St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel,
- im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Wittenau Blatt 5154, mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Martin in Berlin, Flur 4, Flurstücke 58/7, 45/21, 80/52, verzeichneten Grundstücke Königshorster Straße 2, 4, Wilhelmsruher Damm 144, 144 A, 144 B, Gemarkung Wilhelmsruh
  - im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Wittenau Blatt 03292 mit der Eigen-

tümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Martin in Berlin, Flur 4, Flurstücke 274/58 und 275/58, verzeichneten Grundstücke Königshorster Straße 2, 4, Wilhelmsruher Damm 144, 144 A, 144 B, Gemarkung Wilhelmsruh

- im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Wittenau Blatt 7643, mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus in Berlin-Wittenau, Flur 1, Flurstücke 79/3, 79/4 und 79/9, verzeichneten Grundstücke Spießweg 1, 3, Techowpromenade 35, 37, 39, 41, 43 der Gemarkung Wittenau.

Bezüglich der genannten Grundstücke wird die Eigentümerbezeichnung geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord.

### III. Teil Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2016 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2016  
B 01642/2016  
Ba/jm  
Siegel

Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### Nr. 107 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2016 werden die Katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Hildegard, Berlin-Frohnau
- Pfarrei Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf
- Pfarrei St. Martin, Berlin- Märkisches Viertel

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2017 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin vom 01.01.2007 (KiVVG) übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden

2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2016 bestehenden Kirchenvorstände der drei Katholischen Kirchengemeinden. Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Pfarrei St. Hildegard, der Pfarrei Maria Gnaden und der Pfarrei St. Martin wählt aus seiner jeweiligen Mitte oder führt jeweils eine Entscheidung durch Los herbei, vier Mitglieder, die dem Erzbischof spätestens bis zum 31.11.2016 zur Ernennung vorzuschlagen sind. Wird von dem jeweils amtierenden Vorstand kein Vorschlag genannt, gelten die jeweiligen zwei ältesten und die jeweiligen zwei jüngsten gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes als vorgeschlagen
3. abweichend von § 3 (1) Nr. 3 KiVVG höchstens zwei vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufene hauptamtlich tätige Geistliche
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird
5. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der drei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nach-

besetzung statt. Entsprechend § 9 (6) Satz 3 KiVVG wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Gebietes der aufgehobenen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2017.

Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit der konstituierenden Sitzung eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Berlin zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2016  
B 01641/2016  
Ba/jm  
Siegel

Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

## Erzbischöfliches Ordinariat

### **Nr. 108 Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2016**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2016“ überwiesen werden an das **Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Der Generalvikar

#### **Nähere Auskünfte:**

Solidaritätsaktion Renovabis  
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising  
Tel.: (0 81 61) 53 09-53 oder -49  
Fax: (0 81 61) 53 09-44  
E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de)  
Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

## Nr. 109 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Unter dem **Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“** nimmt die Diaspora-Aktion 2016 daher Orte und Situationen in den Blick, in denen Menschen sich barmherzig für andere einsetzen. So ist beispielsweise das Engagement für Sterbende und deren Angehörige in Hospizen ein Zeichen gelebter Barmherzigkeit und Solidarität. Andere solcher Zeichen finden sich dort, wo Menschen den Neubau oder die Instandhaltung von Kirchen und Gemeinderäumen fördern; wo Menschen mithelfen, weite Wege zueinander und zum Gottesdienst zu überwinden; wo Menschen sich für die Weitergabe des Glaubens einsetzen.

Das gezeichnete **Motiv zur Diaspora-Aktion** zeigt Menschen unterschiedlicher Herkunft, die sich an den Händen halten, füreinander da sind und so ein Herz bilden. Das Herz steht für die Barmherzigkeit Gottes, der sein Herz an die Menschen verschenkt hat und durch das Evangelium Orientierung gibt. Alle miteinander leben sie ihre christliche Identität und schenken Gemeinschaft. Doch das Herz ist nicht ganz geschlossen, ein Platz ist noch frei. Erst wenn auch Außenstehende eingeladen und in der Gemeinschaft aufgenommen werden, kann die Menschenkette ein vollständiges Herz ergeben. Gerade unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora – die ihren Glauben in einer extremen Minderheit leben – sehnen sich nach Gemeinschaft.

**Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 5. bis 7. November 2016 im Erzbistum München-Freising statt.** Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 6. November um 10 Uhr in der Frauenkirche in München ein feierliches Pontifikalamt.

**Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 20. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt.** Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Eine andere Verwendung der Kollekten ist nicht zulässig. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

### Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende September 2016 erhalten alle Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Vorschläge zur Gestaltung des Gottesdienstes, Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate). Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in ihrer Gemeinde auf.

## Samstag / Sonntag, 12. / 13. November 2016

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

## Diaspora-Sonntag, 19. / 20. November 2016

Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das „Aktions-Impulsheft“, die sich im Materialpaket befinden. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen hin.

## Samstag / Sonntag, 26. / 27. November 2016

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

### Informationen und Kontakt für die Nachbestellung:

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an (0 52 51) 29 96-53, oder per Fax an (0 52 51) 29 96-88.

## Nr. 110 Kollektenplan 2017

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachte Teil B.

### A Sonn- und Feiertagskollekten

|                       |    |  | Kollekten-Nr. |
|-----------------------|----|--|---------------|
| Neujahr               | So | 01.01. Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk            | 02            |
| Epiphanie             | Fr | 06.01. Sternsinger   | 35            |
| Taufe des Herrn       | So | 08.01. Für afrikanische Katechisten                              | 03            |
|                       | So | 15.01. Familiensonntag: für die Familienarbeit der Kirche        | 05            |
|                       | So | 22.01. frei  |               |
|                       | So | 29.01. Bibelsonntag: Für die Bibelarbeit in der eigenen Gemeinde |               |
| Darstellung des Herrn | Do | 02.02. frei  |               |
|                       | So | 05.02. frei  |               |
|                       | So | 12.02. Zur Förderung der Caritasarbeit                           | *             |
|                       | So | 19.02. frei  |               |
|                       | So | 26.02. Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)       | 04            |



|   |    |        |   |     |
|---|----|--------|---|-----|
| Ascher-<br>mittwoch                                       | Mi | 01.03. | frei  |     |
| 1. Fasten-<br>sonntag                                     | So | 05.03. | Für die katholischen<br>Kindertagesstätten  | **  |
| 2. Fasten-<br>sonntag                                     | So | 12.03. | frei  |     |
| 3. Fasten-<br>sonntag                                     | So | 19.03. | frei  |     |
| 4. Fasten-<br>sonntag                                     | So | 26.03. | frei  |     |
| 5. Fasten-<br>sonntag                                     | So | 02.04. | MISEREOR Fas-<br>tenopfer gegen<br>Hunger und Krank-<br>heit in der Welt                              | 08  |
| Palmsonntag   | So | 09.04. | Kollekte für das<br>heilige Land  | 10  |
| Karfreitag  | Fr | 14.04. | frei  |     |
| Ostersonntag  | So | 16.04. | frei  |     |
| Ostermontag   | Mo | 17.04. | frei  |     |
| Weißer Sonn-<br>tag (So d.<br>göttl. Barm-<br>herzigkeit) | So | 23.04. | frei / Diasporaopfer<br>der Erstkommuni-<br>onkinder (sofern<br>Tag der feierlichen<br>Erstkommunion) | 24  |
|   | So | 30.04. | frei  |     |
|   | So | 07.05. | "Pro Vita"-Kollekte<br>für in Not und Aus-<br>weglosigkeit gerate-<br>ne werdende Mütter              | *** |
|   | So | 14.05. | frei  |     |
|   | So | 21.05. | frei  |     |
| Christi<br>Himmelfahrt                                    | Do | 25.05. | frei  |     |
|   | So | 28.05. | frei  |     |
| Pfingst-<br>sonntag                                       | So | 04.06. | RENOVABIS zur<br>Linderung der Not<br>der Menschen in<br>Ost- und Südosteu-<br>ropa                   | 11  |
| Pfingst-<br>montag  | Mo | 05.06. | frei  |     |
| Dreifaltigkeit  | So | 11.06. | frei  |     |
| Fronleichnam  | Do | 15.06. | frei  |     |
|   | So | 18.06. | Zur Förderung der<br>Caritاسarbeit  | *   |
| Herz Jesu<br>Fest   | Fr | 23.06. | frei  |     |
|   | So | 25.06. | frei  |     |
| Peter und<br>Paul   | Do | 29.06. | frei  |     |
|   | So | 02.07. | Für die Aufgaben<br>des Hl. Vaters -<br>"Peterspfennig"   | 14  |
|   | So | 09.07. | frei  |     |
|   | So | 16.07. | Für die katholischen<br>Kindertagesstätten  | **  |

|                                      |    |        |  |    |
|--------------------------------------|----|--------|--|----|
|                                      | So | 23.07. | frei   |    |
|                                      | So | 30.07. | frei   |    |
|                                      | So | 06.08. | frei   |    |
|                                      | So | 13.08. | frei   |    |
| Aufnahme<br>Mariens in<br>den Himmel | Di | 15.08. | frei   |    |
|                                      | So | 20.08. | frei   |    |
|                                      | So | 27.08. | Für weltkirchliche<br>Aufgaben des Erz-<br>bistums Berlin                                | 16 |
|                                      | So | 03.09. | frei   |    |
|                                      | So | 10.09. | Mediensonntag: Für<br>die Arbeit der Kirche<br>in Fernsehen, Hör-<br>funk, Presse, Video | 17 |
| Kreuz-<br>erhöhung                   | Do | 14.09. | frei   |    |
|                                      | So | 17.09. | Caritاسsonntag: zur<br>Förderung der Cari-<br>tاسarbeit                                  | *  |
|                                      | So | 24.09. | Für den katholi-<br>schen Religionsun-<br>terricht an öffentli-<br>chen Schulen          | 18 |
|                                      | So | 01.10. | frei   |    |
|                                      | So | 08.10. | Für unsere katholi-<br>schen Schulen<br>(Herbstkollekte)                                 | 15 |
|                                      | So | 15.10. | Für Sanierung der<br>St. Hedwigs-<br>Kathedrale  | 21 |
|                                      | So | 22.10. | Weltmissionsson-<br>ntag:MISSIO-Kollekte   | 19 |
|                                      | So | 29.10. | frei   |    |
| Allerheiligen                        | Mi | 01.11. | frei   |    |
| Allerseelen                          | Do | 02.11. | Für die Priesteraus-<br>bildung in Mittel-<br>und Osteuropa                              | 20 |
|                                      | So | 05.11. | Bernhard-<br>Lichtenberg-Kollekte  | 31 |
|                                      | So | 12.11. | frei   |    |
|                                      | So | 19.11. | Diaspora-Sonntag:<br>Für das Bonifatius-<br>werk der deutschen<br>Katholiken             | 13 |
| Christkönig                          | So | 26.11. | frei   |    |
| 1. Advent                            | So | 03.12. | Zur Förderung der<br>Caritاسarbeit   | *  |
| Mariä<br>Unbefl. Empf.               | Fr | 08.12. | frei   |    |
| 2. Advent                            | So | 10.12. | Für familienlose<br>Kinder und Waisen-<br>kinder   | ** |

|                  |    |        |  |    |
|------------------|----|--------|--|----|
| 3. Advent        | So | 17.12. | frei   |    |
| 4. Advent        | So | 24.12. | frei   |    |
| Heiligabend      | So | 24.12. | Christmette: Sammlung für ADVENIAT                                 | 22 |
| Weihnachten      | Mo | 25.12. | ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika                     | 22 |
| 2. Weihnachtstag | Di | 26.12. | frei   |    |
| Heilige Familie  | Fr | 29.12. | frei   |    |
| Silvester        | So | 31.12. | frei / In Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk | 02 |
| Neujahr          | Mo | 01.01. | Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk                     | 02 |

## B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

1. Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
  - a) das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag (Inhalt der Opfertüte) 24
  - b) das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25
2. Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kindergottesdienst zwischen Weihnachten 2016 und Erscheinung des Herrn 2017 eingesammelt werden. 26
3. Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27
4. Das Fastenalmosen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
5. Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben. 10
6. Die am 5. November erbetene Bernhard-Lichtenberg-Kollekte dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die

Veranstaltung der jährlichen Bernhard-Lichtenberg-Wallfahrt. 31

7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt. 15

## C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

### Kollekten-Nr.

- 08 Brüderlich teilen (Misereor - in einigen Gemeinden noch üblich)
- 19 Beitrag MISSIO
- 22 Adveniat-Opferstock
- 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
- 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW) / Priesterausbildung / Päpstliche Werk für geistliche Berufe / Binationen
- 33 Bonifatius-Verein
- 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

### Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

1. Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekten ist - wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist - ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.
3. Es wird gebeten, bei der Überweisung der Diözesankollekten auf dem Überweisungsträger die Kollektennummer und die Kennzahl der Kirchengemeinde anzugeben (s. Amtsblätter Nr. 11 vom 1.11.1996 und Nr. 12 vom 1.12.1996). **Bitte überweisen Sie bis zum 15. des folgenden Monats**, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten, besonders denen, die unter C angegeben sind, vierteljährlich.

Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das **Konto Erzbistum Berlin - Sonderkonto Kollekten - : Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.

#### 4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:

- a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem \* besonders gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
- b) Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder (\*\*)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
- c) Die **Kollekten für die Kindertagesstätten (\*\*)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehenskasse Münster, IBAN: DE58 4006 0265 0004 0900 25, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.
- d) Die **Kollekte für „Pro-Vita“ (\*\*\*)** wird ebenfalls in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Sonderkonto Pro Vita (Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM) überwiesen.

Berlin, den 15.07.2016

Prälat Tobias Przytarski  
Generalvikar

#### Nr. 111 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 13. November 2016

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. November 2016) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

#### Nr. 112 Personalia

##### Geistliche

Pater Martin **B e n n i n g** OMI, 10315 Berlin, wurde ab dem 1. September 2016 zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Martin, Berlin-Kaulsdorf, im Dekanat II Berlin-Lichtenberg, ernannt (S. 198).

Pfarrer Markus **H a h n**, 16866 Kyritz, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Kreuz, Wittstock, im Dekanat XVII Wittenberge, entpflichtet (S. 322, 324, 399).

Pater Alois **H o f m a n n** SAC, 12055 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung als Pfarradministrator der Pfarrei St. Richard, Berlin-Neukölln, im Dekanat VIII Berlin-Neukölln, entpflichtet (S. 261, 337).

Dekan Martin **K a l i n o w s k i**, 12053 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Richard, Berlin-Neukölln, im Dekanat VIII Berlin-Neukölln, ernannt (S. 28, 48, 164, 255, 257, 405).

Diakon Peter **K i e s e w e t t e r**, 12589 Berlin, wird mit Ablauf des 30. September 2016 als Diakon und Pastoraler Mitarbeiter der Pfarreien St. Antonius, Eichwalde und St. Elisabeth, Königs Wusterhausen, im Dekanat IX Berlin Treptow-Köpenick, entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. Oktober 2016 zum Diakon in den Pfarreien St. Hubertus, Petershagen, St. Georg, Hoppegarten und Heilige Familie, Rüdersdorf, im Dekanat XIII Fürstenwalde und St. Bonifatius, Erkner, im Dekanat IX Berlin Treptow-Köpenick (S. 120, 121, 227, 269, 418).

Dekan Bernhard **K o h n k e**, 16225 Eberswalde, wurde ab dem 9. September 2016 zum Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes Buch-Bernau-Eberwalde, der die Pfarreien Mater Dolorosa Berlin-Buch, Herz Jesu Bernau, St. Peter und Paul Eberswalde mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, ernannt (S. 135, 285, 286, 388).

Diakon Bernd **K o t r é**, 10435 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 von seinem Dienst im Justizvollzugskrankenhaus Berlin entpflichtet (S. 113, 114, 417).

Dekan Bernd **K r a u s e**, 13086 Berlin, wurde ab dem 17. September 2016 zum Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes im Nordosten Berlins, der die Pfarreien St. Josef Berlin-Weißensee, Heilig Kreuz Berlin-Hohenschönhausen, Ss. Corpus Christi Berlin-Prenzlauer Berg, St. Georg Berlin-Pankow mit allen Orten kirchlichen Lebens, der Portugiesischen Gemeinde und einem Standort der Vietnamesischen Gemeinde umfasst, ernannt (S. 203, 211, 393).

Monsignore Martin **P i e t s c h**, 15566 Schöneiche bei Berlin, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 15.06.2016 für die Dauer von sechs Jahren zum Vorsitzenden des Bonifatiuswerkes

der deutschen Katholiken im Erzbistum Berlin e.V. ernannt (S. 18, 27, 29, 34, 47, 48, 49, 64, 65, 144, 296, 360, 386, 460).

Frater Felix **P o l t e n** SJ, 14057 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Flüchtlingsseelsorger im Erzbistum Berlin entpflichtet (S. 162, 215)

Dekan Michael **R i t s c h e l** , 16798 Fürstenberg/Havel, wurde ab dem 1. September 2016 zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei Herz Jesu, Neuruppin, im Dekanat XIV Oranienburg, ernannt (S. 297, 298, 385).

Kaplan Johannes **S c h a a n** , 16761 Hennigsdorf, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Kaplan in der Pfarrei Herz Jesu, Neuruppin, im Dekanat XIV Oranienburg, entpflichtet Gleichzeitig wurde er zum Pfarradministrator der Pfarrei Zu den Heiligen Schutzengeln, Hennigsdorf, im Dekanat XIV Oranienburg ernannt (S. 280, 412).

Diakon Berthold **S c h a l k** , 13585 Berlin, wurde ab dem 1. September 2016 zum Krankenhauseelsorger im Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe und im Evangelischen Waldkrankenhaus Berlin-Spandau ernannt. Gleichzeitig wird er von der Seelsorge im Unfallkrankenhaus Berlin entpflichtet (S. 117, 121).

Pater Yury **S h e n d a** OP, 10551 Berlin, wurde ab dem 1. August 2016 zum Krankenhauseelsorger im Universitätsklinikum Charité Campus Virchow sowie im Deutschen Herzzentrum Berlin im Pastoralen Raum Tiergarten-Wedding mit einem Stellenumfang von 50% ernannt (S. 118, 119, 185, 327).

#### Laien

Herr Christoph **D ä h n r i c h** , 12355 Berlin, wurde ab dem 17. September 2016 zum Moderator des Pastoralen Raumes im Nordosten Berlins, der die Pfarreien St. Josef Berlin-Weißensee, Heilig Kreuz Berlin-Hohenschönhausen, Ss. Corpus Christi Berlin-Prenzlauer Berg, St. Georg Berlin-Pankow mit allen Orten kirchlichen Lebens, der Portugiesischen Gemeinde und einem Standort der Vietnamesischen Gemeinde umfasst, beauftragt (S. 56, 111, 297, 298, 303, 306, 307, 440).

Herr Hermann **F r ä n k e r t – F e c h t e r** , 13503 Berlin, wurde gemäß § 5 der Satzung des Bonifatiuswerkes im Erzbistum Berlin mit Wirkung vom 01.06.2016 für die Dauer von sechs Jahren zum Geschäftsführer des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Erzbistum Berlin e.V. ernannt (S. 46, 47, 48, 54, 58).

Herr Andreas **K o m i s c h k e** , 13591 Berlin, wurde ab dem 9. September 2016 zum Moderator des Pastoralen Raumes Buch-Bernau-Eberwalde, der die Pfarreien Mater Dolorosa Berlin-Buch, Herz Jesu Bernau, St. Peter und Paul Eberswalde mit allen Orten kirchli-

chen Lebens umfasst, beauftragt (S. 30, 50, 214, 225, 436).

Frau Michaela **L a p a w c z y k** , 12437 Berlin, wurde ab dem 1. September 2016 zum Dienst als Gemeindeferentin für den Pastoralen Raum Berlin-Mitte, der die Pfarreien St. Bonifatius Berlin-Kreuzberg, St. Hedwig Berlin-Mitte, Herz Jesu Berlin-Prenzlauer Berg, St. Marien (Liebfrauen) Berlin-Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 176, 178, 190, 196).

Frau Vera **M a r k e r t** , 10553 Berlin, wurde ab dem 1. September 2016 als Pastoralreferentin beauftragt und als Krankenhauseelsorgerin im Universitätsklinikum Charité Campus Mitte im Pastoralen Raum Berlin-Mitte mit einem Stellenumfang von 50% bestellt (S. 119).

Herrn Andreas **M a t s c h o ß** , 10999 Berlin, wurde ab dem 17. September 2016 zum stellvertretenden Moderator des Pastoralen Raumes im Nordosten Berlins, der die Pfarreien St. Josef Berlin-Weißensee, Heilig Kreuz Berlin-Hohenschönhausen, Ss. Corpus Christi Berlin-Prenzlauer Berg, St. Georg Berlin-Pankow mit allen Orten kirchlichen Lebens, der Portugiesischen Gemeinde und einem Standort der Vietnamesischen Gemeinde umfasst, beauftragt (S. 192, 203, 204, 211).

Frau Cordula **N a p i e r a j** , 13591 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2016 von Ihrem Dienst als Gemeindeferentin im Erzbistum Berlin entpflichtet (S. 119, 255, 446).

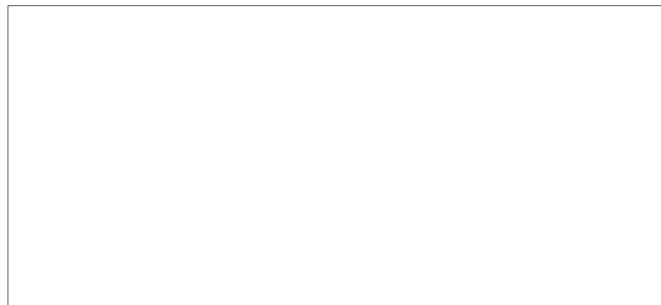
Herr Alexander **O b s t** , 14167 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 von seinen Aufgaben in der Begleitung der Firmvorbereitung im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg entpflichtet (S. 52, 70, 244, 250, 437).

Herr Rene **P a c h m a n n** , 12043 Berlin, wurde ab dem 1. September 2016 mit der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Plötzensee und im Justizvollzugskrankenhaus Berlin der JVA Plötzensee mit einem Stellenumfang von 50% ernannt (S. 113).

Frau Barbara **W e r f e l** , 15517 Fürstenwalde/Spree, wurde ab dem 9. September zur stellvertretenden Moderatorin des Pastoralen Raumes Buch-Bernau-Eberwalde, der die Pfarreien Mater Dolorosa Berlin-Buch, Herz Jesu Bernau, St. Peter und Paul Eberswalde mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 136, 293).

#### **Nr. 113 Änderungen im Schematismus**

S. 160, 239, **Sr. Barbara Wundrack** ist seit 25. September die **Konventverantwortliche der Franziskanerinnen von Vöcklabruck**. Sie ist erreichbar unter der **E-Mail-Adresse: BarbaraBRB@gmx.det**



---

## Kirchliche Mitteilungen

### **Nr. 114 Liturgisches Direktorium 2017 und Katholischer Taschenkalender 2017 erschienen**

Das Liturgische Direktorium 2017 (ISBN 978-3-7462-4537-9), Preis 9,95 EUR, die dazu passende Ringmappe (ISBN 978-3-7462-4276-7), Preis 3,95 EUR sowie der neue katholische Taschenkalender 2017 mit allen liturgischen Angaben für den Tag (ISBN 978-3-7462-4536-2), Preis 7,95 EUR können ab sofort beim:

St. Benno-Verlag GmbH  
Stammerstraße 11, 04159 Leipzig  
Tel.: (03 41) 4 67 77 11  
Fax: (03 41) 4 67 77 23  
E-Mail: [service@st-benno.de](mailto:service@st-benno.de)  
Internet: [www.st-benno.de](http://www.st-benno.de)

bestellt werden.

**Beschlüsse der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 16. Juni 2016**

## A. Tarifrunde 2016/2017

### I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v.H. nach oben und unten.

### II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

| Zeitpunkt       | Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um |
|-----------------|--|
| 1. Januar 2016  | Ausgangswert   |
| ab 1. Juni 2016 | 2,4 v.H.   |

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

#### 2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)

Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.

#### 3. Auszubildende und Praktikanten

- a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.
- b) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

| Zeitpunkt         | Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um |
|-------------------|--|
| 1. Januar 2016    | Ausgangswert   |
| ab 1. Juni 2016   | 2,4 v.H.   |
| ab 1. Januar 2017 | 2,35 v.H.  |

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.
5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.
6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses

Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 solange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.

7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.
8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.
9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs.1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.
10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.
11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

### III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 89,25 Euro |
|-----------------|------------|

“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 80,34 Euro |
|-----------------|------------|

“

### IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:



„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| ab 1. Juni 2016 | 112,87 Euro |
|-----------------|-------------|

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

| Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind |
|--|---|---|
| VG 12, 11, 10, 9, Kr 1                 | 6,38 Euro                               | 31,88 Euro                                  |
| VG 9a und Kr 2                         | 6,38 Euro                               | 25,48 Euro                                  |
| VG 8                                   | 6,38 Euro                               | 19,13 Euro                                  |

„

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 19,28 Euro |
|-----------------|------------|

„

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

| Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen | ab 1. Juni 2016 |
|---------------------------------------|-----------------|
| 1 bis 2, Kr14, Kr13                   | 133,21 Euro     |
| 3 bis 5b, Kr12 bis Kr7                | 133,21 Euro     |
| 5c bis 12, Kr6 bis Kr1                | 126,88 Euro     |

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 62,31 Euro |
|-----------------|------------|

„

2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 62,31 Euro |
|-----------------|------------|

„

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

- IX. „A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| ab 1. Juni 2016 | 152,33 Euro |
|-----------------|-------------|

.“

X. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

| ab           | A      | B      | C      | D      | E      | F      |
|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1. Juni 2016 | 103,80 | 124,57 | 137,57 | 152,33 | 126,95 | 169,03 |

.“

XI. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| ab 1. Juni 2016 | 1,52 Euro |
|-----------------|-----------|

.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| ab 1. Juni 2016 | 0,76 Euro |
|-----------------|-----------|

.“

XII. Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

*Anmerkung:*

Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„<sup>2</sup>Sie beträgt

|                            | ab 1. Juni 2016 |
|----------------------------|-----------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 1.010,69 Euro   |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.072,07 Euro   |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.173,38 Euro   |

.

<sup>2</sup>Sie beträgt

|                            | ab 1. Januar 2017 |
|----------------------------|-------------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 1.040,69 Euro     |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.102,07 Euro     |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.203,38 Euro     |

“

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

„<sup>2</sup>Sie beträgt

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| ab 1. Juni 2016   | 934,91 Euro |
| ab 1. Januar 2017 | 964,91 Euro |

“

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„<sup>2</sup>Es beträgt für

|   | ab 1. Juni 2016 |
|---|-----------------|
| 1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en | 1.467,53 Euro   |
| 2. Masseur und med. Bademeister/innen         | 1.412,17 Euro   |
| 3. Sozialarbeiter/innen                       | 1.686,58 Euro   |
| 4. Sozialpädagoge/inn/en                      | 1.686,58 Euro   |
| 5. Erzieher/innen                             | 1.467,53 Euro   |
| 6. Kinderpfleger/innen                        | 1.412,17 Euro   |
| 7. Altenpfleger/innen                         | 1.467,53 Euro   |
| 8. Haus- und Familienpfleger/innen            | 1.467,53 Euro   |
| 9. Heilerziehungshelfer/innen                 | 1.412,17 Euro   |
| 10. Heilerziehungspfleger/innen               | 1.527,86 Euro   |
| 11. Arbeitserzieher/innen                     | 1.527,86 Euro   |
| 12. Rettungsassistent/inn/en                  | 1.412,17 Euro   |

.

<sup>2</sup>Es beträgt für

|   | ab 1. Januar 2017 |
|---|-------------------|
| 1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en | 1.502,02 Euro     |
| 2. Masseure und med. Bademeister/innen        | 1.445,36 Euro     |
| 3. Sozialarbeiter/innen                       | 1.726,21 Euro     |
| 4. Sozialpädagoge/inn/en                      | 1.726,21 Euro     |
| 5. Erzieher/innen                             | 1.502,02 Euro     |
| 6. Kinderpfleger/innen                        | 1.445,36 Euro     |
| 7. Altenpfleger/innen                         | 1.502,02 Euro     |
| 8. Haus- und Familienpfleger/innen            | 1.502,02 Euro     |
| 9. Heilerziehungshelfer/innen                 | 1.445,36 Euro     |
| 10. Heilerziehungspfleger/innen               | 1.563,76 Euro     |
| 11. Arbeitserzieher/innen                     | 1.563,76 Euro     |
| 12. Rettungsassistent/inn/en                  | 1.445,36 Euro     |

“

5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„<sup>2</sup>Es beträgt

|                            | ab 1. Juni 2016 |
|----------------------------|-----------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 888,26 Euro     |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 938,20 Euro     |
| im dritten Ausbildungsjahr | 984,02 Euro     |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.047,59 Euro   |

<sup>2</sup>Es beträgt

|                            | ab 1. Januar 2017 |
|----------------------------|-------------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 918,26 Euro       |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 968,20 Euro       |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.014,02 Euro     |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.077,59 Euro     |

“

XIII. Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„XIII            Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Individualität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.“

## 2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

- a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnungen“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.
- b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen:

„Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

<sup>1</sup>Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (Versorgungsordnung A/Versorgungsordnung B) zu veranlassen. <sup>2</sup>Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. <sup>3</sup>Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.“

## 3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR

- a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.
- b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Beitragssatz

(1) <sup>1</sup>Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. <sup>2</sup>An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

(2) <sup>1</sup>Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. <sup>3</sup>Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. <sup>4</sup>Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) <sup>1</sup>Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. <sup>2</sup>Ist die persönliche Beteiligung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) <sup>1</sup>Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.

c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H.

oder

e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. <sup>2</sup>Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.“

(7) <sup>1</sup>Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. <sup>2</sup>Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. <sup>3</sup>Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausnahmeregelung

(1) <sup>1</sup>Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. <sup>2</sup>Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

(2) <sup>1</sup>Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von § 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zusätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist.

<sup>3</sup>Die Höhe und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD.“

XIV. Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| ab 1. Juni 2016 | 300,64 Euro |
|-----------------|-------------|

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| ab 1. Juni 2016 | 390,83 Euro |
|-----------------|-------------|

.“

XV. Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

XVI. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.“

XVII. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

„<sup>4</sup>Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

XVIII. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

„Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

XIX. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |
|-----------------|------------|

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

|                  |            |
|------------------|------------|
| ab 01. Juni 2016 | 92,22 Euro |
|------------------|------------|

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |
|-----------------|------------|

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |
|-----------------|------------|

.“

XX. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |
|-----------------|------------|

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |
|-----------------|------------|

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |
|-----------------|------------|



bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |
|-----------------|------------|

“

XXI. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |
|-----------------|------------|

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |
|-----------------|------------|

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |
|-----------------|------------|

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |
|-----------------|------------|

“

XXII. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

**Anhang**

Regelvergütung und Tabellenentgelte

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juni 2016

Anhang

Anlage 3 – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

| Vergütungs-<br>gruppe | Grundvergütungssätze in Stufe |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |
|-----------------------|-------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
|                       | 1                             | 2          | 3          | 4          | 5          | 6          | 7          | 8          | 9          | 10         | 11         | 12         |
| 1                     | 4.471,57 €                    | 4.863,18 € | 5.254,79 € | 5.460,25 € | 5.665,67 € | 5.871,03 € | 6.076,47 € | 6.281,88 € | 6.487,26 € | 6.692,70 € | 6.898,11 € | 7.086,18 € |
| 1a                    | 4.139,48 €                    | 4.477,37 € | 4.815,22 € | 5.003,35 € | 5.191,48 € | 5.379,59 € | 5.567,77 € | 5.755,86 € | 5.944,05 € | 6.132,12 € | 6.320,26 € | 6.404,72 € |
| 1b                    | 3.838,11 €                    | 4.127,95 € | 4.417,85 € | 4.602,11 € | 4.786,44 € | 4.970,72 € | 5.154,99 € | 5.339,29 € | 5.523,56 € | 5.707,88 € | 5.784,66 € | - €        |
| 2                     | 3.652,84 €                    | 3.900,44 € | 4.148,09 € | 4.301,65 € | 4.455,22 € | 4.608,85 € | 4.762,43 € | 4.916,01 € | 5.069,55 € | 5.223,12 € | 5.321,08 € | - €        |
| 3                     | 3.324,85 €                    | 3.537,93 € | 3.751,00 € | 3.891,17 € | 4.031,29 € | 4.171,46 € | 4.311,55 € | 4.451,69 € | 4.591,86 € | 4.732,01 € | 4.753,11 € | - €        |
| 4a                    | 3.102,45 €                    | 3.280,66 € | 3.463,05 € | 3.585,95 € | 3.708,81 € | 3.831,64 € | 3.954,49 € | 4.077,39 € | 4.200,23 € | 4.317,35 € | - €        | - €        |
| 4b                    | 2.902,99 €                    | 3.052,12 € | 3.201,23 € | 3.307,56 € | 3.415,05 € | 3.522,55 € | 3.630,08 € | 3.737,59 € | 3.845,11 € | 3.929,54 € | - €        | - €        |
| 5b                    | 2.725,89 €                    | 2.847,13 € | 2.973,87 € | 3.067,03 € | 3.156,51 € | 3.246,17 € | 3.338,29 € | 3.430,42 € | 3.522,55 € | 3.583,98 € | - €        | - €        |
| 5c                    | 2.539,65 €                    | 2.633,78 € | 2.731,13 € | 2.812,51 € | 2.898,25 € | 2.983,96 € | 3.069,71 € | 3.155,43 € | 3.231,83 € | - €        | - €        | - €        |
| 6b                    | 2.410,07 €                    | 2.488,44 € | 2.566,83 € | 2.622,01 € | 2.679,06 € | 2.736,19 € | 2.795,75 € | 2.859,07 € | 2.922,48 € | 2.969,06 € | - €        | - €        |
| 7                     | 2.293,30 €                    | 2.358,93 € | 2.424,48 € | 2.470,84 € | 2.517,21 € | 2.563,58 € | 2.610,24 € | 2.658,93 € | 2.707,65 € | 2.737,91 € | - €        | - €        |
| 8                     | 2.186,19 €                    | 2.240,58 € | 2.294,96 € | 2.330,14 € | 2.362,12 € | 2.394,08 € | 2.426,07 € | 2.458,06 € | 2.490,02 € | 2.522,03 € | 2.552,40 € | - €        |
| 9a                    | 2.116,67 €                    | 2.157,70 € | 2.198,71 € | 2.230,58 € | 2.262,44 € | 2.294,33 € | 2.326,23 € | 2.358,13 € | 2.389,98 € | - €        | - €        | - €        |
| 9                     | 2.068,74 €                    | 2.113,48 € | 2.158,28 € | 2.191,88 € | 2.222,24 € | 2.252,66 € | 2.283,01 € | 2.313,41 € | - €        | - €        | - €        | - €        |
| 10                    | 1.920,27 €                    | 1.957,06 € | 1.993,87 € | 2.027,44 € | 2.057,80 € | 2.088,17 € | 2.118,57 € | 2.148,97 € | 2.169,77 € | - €        | - €        | - €        |
| 11                    | 1.799,31 €                    | 1.845,10 € | 1.873,90 € | 1.896,31 € | 1.918,66 € | 1.941,08 € | 1.963,44 € | 1.985,86 € | 2.008,25 € | - €        | - €        | - €        |
| 12                    | 1.723,60 €                    | 1.752,36 € | 1.781,18 € | 1.803,53 € | 1.825,95 € | 1.848,31 € | 1.870,73 € | 1.893,10 € | 1.915,48 € | - €        | - €        | - €        |

Anhang

Anlage 3a – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

| Vergütungs-<br>gruppe | Grundvergütungssätze in Stufe |            |            |            |            |            |            |            |            |
|-----------------------|-------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
|                       | 1                             | 2          | 3          | 4          | 5          | 6          | 7          | 8          | 9          |
| Kr 14                 | 4.727,62 €                    | 4.867,93 € | 5.008,23 € | 5.117,39 € | 5.226,52 € | 5.335,66 € | 5.444,78 € | 5.553,94 € | 5.663,07 € |
| Kr 13                 | 4.229,61 €                    | 4.369,91 € | 4.510,25 € | 4.619,38 € | 4.728,48 € | 4.837,63 € | 4.946,79 € | 5.055,91 € | 5.165,07 € |
| Kr 12                 | 3.899,57 €                    | 4.030,27 € | 4.160,92 € | 4.262,52 € | 4.364,18 € | 4.465,80 € | 4.567,43 € | 4.669,04 € | 4.770,71 € |
| Kr 11                 | 3.677,55 €                    | 3.802,96 € | 3.928,38 € | 4.025,95 € | 4.123,48 € | 4.221,03 € | 4.318,56 € | 4.416,10 € | 4.513,65 € |
| Kr 10                 | 3.465,23 €                    | 3.581,59 € | 3.697,95 € | 3.788,43 € | 3.878,94 € | 3.969,39 € | 4.059,89 € | 4.150,37 € | 4.240,89 € |
| Kr 9                  | 3.270,36 €                    | 3.377,92 € | 3.485,55 € | 3.569,24 € | 3.652,95 € | 3.736,66 € | 3.820,34 € | 3.904,03 € | 3.987,71 € |
| Kr 8                  | 3.093,66 €                    | 3.190,43 € | 3.288,65 € | 3.366,20 € | 3.443,76 € | 3.521,30 € | 3.598,82 € | 3.676,39 € | 3.753,90 € |
| Kr 7                  | 2.932,94 €                    | 3.022,36 € | 3.111,74 € | 3.181,29 € | 3.251,16 € | 3.322,79 € | 3.394,41 € | 3.466,04 € | 3.537,63 € |
| Kr 6                  | 2.743,94 €                    | 2.825,88 € | 2.907,81 € | 2.971,51 € | 3.035,26 € | 3.098,99 € | 3.162,72 € | 3.226,44 € | 3.291,68 € |
| Kr 5a                 | 2.655,04 €                    | 2.731,64 € | 2.808,24 € | 2.867,82 € | 2.927,37 € | 2.986,98 € | 3.046,56 € | 3.106,14 € | 3.165,70 € |
| Kr 5                  | 2.593,99 €                    | 2.666,48 € | 2.738,95 € | 2.795,30 € | 2.851,71 € | 2.908,06 € | 2.964,40 € | 3.020,78 € | 3.077,17 € |
| Kr 4                  | 2.483,65 €                    | 2.548,07 € | 2.612,50 € | 2.662,59 € | 2.712,70 € | 2.762,80 € | 2.812,92 € | 2.863,03 € | 2.913,12 € |
| Kr 3                  | 2.381,30 €                    | 2.436,04 € | 2.490,80 € | 2.533,38 € | 2.575,94 € | 2.618,53 € | 2.661,10 € | 2.703,68 € | 2.746,26 € |
| Kr 2                  | 2.204,95 €                    | 2.252,90 € | 2.300,90 € | 2.338,24 € | 2.375,53 € | 2.412,87 € | 2.450,16 € | 2.487,49 € | 2.524,81 € |
| Kr 1                  | 2.116,98 €                    | 2.159,70 € | 2.202,41 € | 2.235,61 € | 2.268,82 € | 2.302,03 € | 2.335,24 € | 2.368,42 € | 2.401,65 € |

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

|    | Entgelt-<br>gruppe               | Grundentgelt             |            | Entwicklungsstufen |            |            |                          |
|----|----------------------------------|--------------------------|------------|--------------------|------------|------------|--------------------------|
|    |                                  | Stufe 1                  | Stufe 2    | Stufe 3            | Stufe 4    | Stufe 5    | Stufe 6                  |
|    | 15                               | 4.280,05 €               | 4.748,72 € | 4.923,20 €         | 5.546,38 € | 6.020,00 € | 6.331,60 €               |
|    | 14                               | 3.876,23 €               | 4.299,99 € | 4.549,26 €         | 4.923,20 € | 5.496,55 € | 5.808,12 €               |
|    | 13                               | 3.573,37 €               | 3.963,48 € | 4.175,38 €         | 4.586,64 € | 5.159,99 € | 5.396,82 €               |
|    | 12                               | 3.204,27 €               | 3.552,17 € | 4.050,72 €         | 4.486,96 € | 5.047,84 € | 5.297,11 €               |
|    | 11                               | 3.095,36 €               | 3.427,56 € | 3.676,82 €         | 4.050,72 € | 4.592,90 € | 4.842,18 €               |
|    | 10                               | 2.986,43 €               | 3.302,89 € | 3.552,17 €         | 3.801,47 € | 4.275,08 € | 4.387,25 €               |
|    | 9 <sup>1)</sup>                  | 2.648,85 €               | 2.925,94 € | 3.071,16 €         | 3.464,92 € | 3.776,53 € | 4.025,78 €               |
|    | 8                                | 2.485,48 €               | 2.744,42 € | 2.865,46 €         | 2.974,36 € | 3.095,36 € | 3.171,59 € <sup>2)</sup> |
|    | 7                                | 2.333,03 € <sup>3)</sup> | 2.575,02 € | 2.732,33 €         | 2.853,36 € | 2.944,10 € | 3.028,81 €               |
|    | 6                                | 2.289,44 €               | 2.526,62 € | 2.647,62 €         | 2.762,59 € | 2.841,25 € | 2.919,91 € <sup>4)</sup> |
|    | 5                                | 2.197,47 €               | 2.423,78 € | 2.538,73 €         | 2.653,69 € | 2.738,39 € | 2.798,90 €               |
|    | 4                                | 2.093,40 € <sup>5)</sup> | 2.308,81 € | 2.454,02 €         | 2.538,73 € | 2.623,44 € | 2.673,03 €               |
|    | 3 <sup>6)</sup>                  | 2.060,76 €               | 2.272,49 € | 2.333,03 €         | 2.429,82 € | 2.502,44 € | 2.568,98 €               |
|    | 2                                | 1.908,26 €               | 2.103,09 € | 2.163,60 €         | 2.224,12 € | 2.357,19 € | 2.496,38 €               |
|    | 1                                | - €                      | 1.711,04 € | 1.740,08 €         | 1.776,39 € | 1.810,25 € | 1.897,38 €               |
|    | Für Mitarbeiter im Pflegedienst: |                          |            |                    |            |            |                          |
| 1) | E9b                              | - €                      | - €        | 3.174,02 €         | 3.365,23 € | 3.602,03 € | 3.826,37 €               |
| 2) | 3.220,01 €                       |                          |            |                    |            |            |                          |
| 3) | 2.393,52 €                       |                          |            |                    |            |            |                          |
| 4) | 2.986,43 €                       |                          |            |                    |            |            |                          |
| 5) | 2.153,91 €                       |                          |            |                    |            |            |                          |
| 6) | E3a                              |                          |            |                    |            |            |                          |
|    | 38,5 Std.                        | 2.032,03 €               | 2.096,25 € | 2.139,68 €         | 2.171,79 € | 2.194,45 € | 2.228,45 €               |
|    | 39 Std.                          | 2.057,21 €               | 2.122,24 € | 2.166,24 €         | 2.198,77 € | 2.221,72 € | 2.256,16 €               |
|    | 40 Std.                          | 2.107,53 €               | 2.174,24 € | 2.219,37 €         | 2.252,73 € | 2.276,27 € | 2.311,59 €               |

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD)    | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt |            |                 |                 |                 |            | Entwicklungsstufen |         |         |         |  |  |
|-------------------------|-----------------|--|--------------|------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------|--------------------|---------|---------|---------|--|--|
|                         |                 |  | Stufe 1      | Stufe 2    | Stufe 3         | Stufe 4         | Stufe 5         | Stufe 6    | Stufe 3            | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |  |  |
| EG 12                   | 12a             | 12 mit Aufstieg nach 13                        | - €          | - €        | 4.050,72 €      | 4.486,96 €      | 5.047,84 €      | 5.297,11 € |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €             | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | - €        |                    |         |         |         |  |  |
| EG 11                   | 11b             | 11 mit Aufstieg nach 12                        | - €          | - €        | - €             | 4.050,72 €      | 4.592,90 €      | 4.842,18 € |                    |         |         |         |  |  |
|                         | 11a             | 10 mit Aufstieg nach 11                        | - €          | - €        | 3.676,82 €      | 4.050,72 €      | 4.592,90 €      | - €        |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 | - €  | - €          | - €        | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €             |            |                    |         |         |         |  |  |
| EG 10                   | 10a             | 9 mit Aufstieg nach 10                         | - €          | - €        | 3.552,17 €      | 3.801,47 €      | 4.275,08 €      | - €        |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €             | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | - €        |                    |         |         |         |  |  |
| EG 9, EG 9 b            | 9d              | 8 mit Aufstieg nach 9                          | - €          | - €        | 3.464,92 €      | 3.776,53 €      | 4.025,78 €      | - €        |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €             | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | - €        |                    |         |         |         |  |  |
|                         | 9c              | 7 mit Aufstieg nach 8                          | - €          | - €        | 3.365,23 €      | 3.602,03 €      | 3.826,37 €      | - €        |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €             | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €        |                    |         |         |         |  |  |
|                         | 9b              | 6 mit Aufstieg nach 7                          | - €          | - €        | 3.071,16 €      | 3.464,92 €      | 3.602,03 €      | - €        |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €             | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €        |                    |         |         |         |  |  |
| 9a                      | 6 ohne Aufstieg | - €  | - €          | 3.071,16 € | 3.174,02 €      | 3.365,23 €      | - €             |            |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 | - €  | - €          | - €        | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €             |            |                    |         |         |         |  |  |
| EG 7, EG 8, EG 9 b      | 8a              | 5 a mit Aufstieg nach 6                        | - €          | 2.732,33 € | 2.865,46 €      | 2.974,36 €      | 3.174,02 €      | 3.365,23 € |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6                   | - €          | 2.732,33 € | 2.865,46 €      | 2.974,36 €      | 3.174,02 €      | 3.365,23 € |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 | 5 mit Aufstieg nach 6                          | 2.575,02 €   | 2.732,33 € | 2.865,46 €      | 2.974,36 €      | 3.174,02 €      | 3.365,23 € |                    |         |         |         |  |  |
| EG 7, EG 8              | 7a              | 5 mit Aufstieg nach 5a                         | - €          | 2.575,02 € | 2.732,33 €      | 2.974,36 €      | 3.095,36 €      | 3.220,01 € |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a                   | 2.393,52 €   | 2.575,02 € | 2.732,33 €      | 2.974,36 €      | 3.095,36 €      | 3.220,01 € |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 | 4 mit Aufstieg nach 5                          | 2.393,52 €   | 2.575,02 € | 2.732,33 €      | 2.974,36 €      | 3.095,36 €      | - €        |                    |         |         |         |  |  |
| EG 4, EG 6              | 4a              | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4                    | 2.153,91 €   | 2.308,81 € | 2.454,02 €      | 2.762,59 €      | 2.841,25 €      | 2.986,43 € |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 | 3 mit Aufstieg nach 4                          | 2.153,91 €   | 2.308,81 € | 2.454,02 €      | 2.762,59 €      | 2.841,25 €      | 2.986,43 € |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 | 2 ohne Aufstieg                                | 2.153,91 €   | 2.308,81 € | 2.454,02 €      | - €             | - €             | - €        |                    |         |         |         |  |  |
| EG 3, EG 4              | 3a              | 1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.              | 2.032,03 €   | 2.096,25 € | 2.139,68 €      | 2.171,79 €      | 2.194,45 €      | 2.228,45 € |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 | 1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.                | 2.057,21 €   | 2.122,24 € | 2.166,24 €      | 2.198,77 €      | 2.221,72 €      | 2.256,16 € |                    |         |         |         |  |  |
|                         |                 | 1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.                | 2.107,53 €   | 2.174,24 € | 2.219,37 €      | 2.252,73 €      | 2.276,27 €      | 2.311,59 € |                    |         |         |         |  |  |

Anhang

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

| Entgeltgruppe | Stundenentgelt |
|---------------|----------------|
| Kr12a         | 25,18 €        |
| Kr11b         | 23,52 €        |
| Kr11a         | 22,23 €        |
| Kr10a         | 20,82 €        |
| Kr9d          | 20,05 €        |
| Kr9c          | 19,34 €        |
| Kr9b          | 18,46 €        |
| Kr9a          | 18,17 €        |
| Kr8a          | 17,36 €        |
| Kr7a          | 16,64 €        |
| Kr4a          | 15,41 €        |
| Kr3a          | 12,84 €        |

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

|    | Entgelt-<br>gruppe               | Grundentgelt             |            | Entwicklungsstufen |            |            |                          |
|----|----------------------------------|--------------------------|------------|--------------------|------------|------------|--------------------------|
|    |                                  | Stufe 1                  | Stufe 2    | Stufe 3            | Stufe 4    | Stufe 5    | Stufe 6                  |
|    | 15                               | 4.280,05 €               | 4.748,72 € | 4.923,20 €         | 5.546,38 € | 6.020,00 € | 6.331,60 €               |
|    | 14                               | 3.876,23 €               | 4.299,99 € | 4.549,26 €         | 4.923,20 € | 5.496,55 € | 5.808,12 €               |
|    | 13                               | 3.573,37 €               | 3.963,48 € | 4.175,38 €         | 4.586,64 € | 5.159,99 € | 5.396,82 €               |
|    | 12                               | 3.204,27 €               | 3.552,17 € | 4.050,72 €         | 4.486,96 € | 5.047,84 € | 5.297,11 €               |
|    | 11                               | 3.095,36 €               | 3.427,56 € | 3.676,82 €         | 4.050,72 € | 4.592,90 € | 4.842,18 €               |
|    | 10                               | 2.986,43 €               | 3.302,89 € | 3.552,17 €         | 3.801,47 € | 4.275,08 € | 4.387,25 €               |
|    | 9 <sup>1)</sup>                  | 2.648,85 €               | 2.925,94 € | 3.071,16 €         | 3.464,92 € | 3.776,53 € | 4.025,78 €               |
|    | 8                                | 2.485,48 €               | 2.744,42 € | 2.865,46 €         | 2.974,36 € | 3.095,36 € | 3.171,59 € <sup>2)</sup> |
|    | 7                                | 2.333,03 € <sup>3)</sup> | 2.575,02 € | 2.732,33 €         | 2.853,36 € | 2.944,10 € | 3.028,81 €               |
|    | 6                                | 2.289,44 €               | 2.526,62 € | 2.647,62 €         | 2.762,59 € | 2.841,25 € | 2.919,91 € <sup>4)</sup> |
|    | 5                                | 2.197,47 €               | 2.423,78 € | 2.538,73 €         | 2.653,69 € | 2.738,39 € | 2.798,90 €               |
|    | 4                                | 2.093,40 € <sup>5)</sup> | 2.308,81 € | 2.454,02 €         | 2.538,73 € | 2.623,44 € | 2.673,03 €               |
|    | 3 <sup>6)</sup>                  | 2.060,76 €               | 2.272,49 € | 2.333,03 €         | 2.429,82 € | 2.502,44 € | 2.568,98 €               |
|    | 2                                | 1.908,26 €               | 2.103,09 € | 2.163,60 €         | 2.224,12 € | 2.357,19 € | 2.496,38 €               |
|    | 1                                | - €                      | 1.711,04 € | 1.740,08 €         | 1.776,39 € | 1.810,25 € | 1.897,38 €               |
|    | Für Mitarbeiter im Pflegedienst: |                          |            |                    |            |            |                          |
| 1) | E9b                              | - €                      | - €        | 3.174,02 €         | 3.365,23 € | 3.602,03 € | 3.826,37 €               |
| 2) | 3.220,01 €                       |                          |            |                    |            |            |                          |
| 3) | 2.393,52 €                       |                          |            |                    |            |            |                          |
| 4) | 2.986,43 €                       |                          |            |                    |            |            |                          |
| 5) | 2.153,91 €                       |                          |            |                    |            |            |                          |
| 6) | E3a                              |                          |            |                    |            |            |                          |
|    | 39 Std.                          | 2.057,21 €               | 2.122,24 € | 2.166,24 €         | 2.198,77 € | 2.221,72 € | 2.256,16 €               |
|    | 40 Std.                          | 2.107,53 €               | 2.174,24 € | 2.219,37 €         | 2.252,73 € | 2.276,27 € | 2.311,59 €               |

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD)    | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt |            | Entwicklungsstufen |                 |                 |            |
|-------------------------|-----------------|--|--------------|------------|--------------------|-----------------|-----------------|------------|
|                         |                 |  | Stufe 1      | Stufe 2    | Stufe 3            | Stufe 4         | Stufe 5         | Stufe 6    |
| EG 12                   | 12a             | 12 mit Aufstieg nach 13                        | - €          | - €        | 4.050,72 €         | 4.486,96 €      | 5.047,84 €      | 5.297,11 € |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €                | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | - €        |
| EG 11                   | 11b             | 11 mit Aufstieg nach 12                        | - €          | - €        | - €                | 4.050,72 €      | 4.592,90 €      | 4.842,18 € |
|                         | 11a             | 10 mit Aufstieg nach 11                        | - €          | - €        | 3.676,82 €         | 4.050,72 €      | 4.592,90 €      | - €        |
| EG 10                   | 10a             | 9 mit Aufstieg nach 10                         | - €          | - €        | 3.552,17 €         | 3.801,47 €      | 4.275,08 €      | - €        |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €                | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €        |
| EG 9, EG 9 b            | 9d              | 8 mit Aufstieg nach 9                          | - €          | - €        | 3.464,92 €         | 3.776,53 €      | 4.025,78 €      | - €        |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €                | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | - €        |
|                         | 9c              | 7 mit Aufstieg nach 8                          | - €          | - €        | 3.365,23 €         | 3.602,03 €      | 3.826,37 €      | - €        |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €                | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €        |
|                         | 9b              | 6 mit Aufstieg nach 7                          | - €          | - €        | 3.071,16 €         | 3.464,92 €      | 3.602,03 €      | - €        |
|                         |                 | 7 ohne Aufstieg                                | - €          | - €        | 3.071,16 €         | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €        |
| 9a                      | 6 ohne Aufstieg | - €  | - €          | 3.071,16 € | 3.174,02 €         | 3.365,23 €      | - €             |            |
|                         |                 | - €  | - €          | - €        | nach 5 J. St. 3    | nach 5 J. St. 4 | - €             |            |
| EG 7, EG 8, EG 9 b      | 8a              | 5a mit Aufstieg nach 6                         | - €          | 2.732,33 € | 2.865,46 €         | 2.974,36 €      | 3.174,02 €      | 3.365,23 € |
|                         |                 | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6                   | - €          | 2.732,33 € | 2.865,46 €         | 2.974,36 €      | 3.174,02 €      | 3.365,23 € |
|                         |                 | 5 mit Aufstieg nach 6                          | 2.575,02 €   | 2.732,33 € | 2.865,46 €         | 2.974,36 €      | 3.174,02 €      | 3.365,23 € |
| EG 7, EG 8              | 7a              | 5 mit Aufstieg nach 5a                         | - €          | 2.575,02 € | 2.732,33 €         | 2.974,36 €      | 3.095,36 €      | 3.220,01 € |
|                         |                 | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a                   | 2.393,52 €   | 2.575,02 € | 2.732,33 €         | 2.974,36 €      | 3.095,36 €      | 3.220,01 € |
|                         |                 | 4 mit Aufstieg nach 5                          | 2.393,52 €   | 2.575,02 € | 2.732,33 €         | 2.974,36 €      | 3.095,36 €      | - €        |
| EG 4, EG 6              | 4a              | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4                    | 2.153,91 €   | 2.308,81 € | 2.454,02 €         | 2.762,59 €      | 2.841,25 €      | 2.986,43 € |
|                         |                 | 3 mit Aufstieg nach 4                          | 2.153,91 €   | 2.308,81 € | 2.454,02 €         | 2.762,59 €      | 2.841,25 €      | 2.986,43 € |
|                         |                 | 2 ohne Aufstieg                                | 2.153,91 €   | 2.308,81 € | 2.454,02 €         | - €             | - €             | - €        |
| EG 3, EG 4              | 3a              | 1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.                | 2.057,21 €   | 2.122,24 € | 2.166,24 €         | 2.198,77 €      | 2.221,72 €      | 2.256,16 € |
|                         |                 | 1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.                | 2.107,53 €   | 2.174,24 € | 2.219,37 €         | 2.252,73 €      | 2.276,27 €      | 2.311,59 € |

Anhang

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

| Entgeltgruppe | Stundenentgelt |
|---------------|----------------|
| Kr12a         | 25,18 €        |
| Kr11b         | 23,52 €        |
| Kr11a         | 22,23 €        |
| Kr10a         | 20,82 €        |
| Kr9d          | 20,05 €        |
| Kr9c          | 19,34 €        |
| Kr9b          | 18,46 €        |
| Kr9a          | 18,17 €        |
| Kr8a          | 17,36 €        |
| Kr7a          | 16,64 €        |
| Kr4a          | 15,41 €        |
| Kr3a          | 12,84 €        |

Anhang

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

| <b>EG</b>    | <b>Stufe 1</b> | <b>Stufe 2</b> | <b>Stufe 3</b> | <b>Stufe 4</b> | <b>Stufe 5</b> | <b>Stufe 6</b> |
|--------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| <b>S 18</b>  | 3.527,94 €     | 3.645,51 €     | 4.115,93 €     | 4.468,71 €     | 4.997,90 €     | 5.321,29 €     |
| <b>S 17</b>  | 3.177,02 €     | 3.498,52 €     | 3.880,71 €     | 4.115,93 €     | 4.586,29 €     | 4.862,66 €     |
| <b>S 16</b>  | 3.097,11 €     | 3.422,10 €     | 3.680,80 €     | 3.998,31 €     | 4.351,10 €     | 4.562,78 €     |
| <b>S 15</b>  | 2.982,92 €     | 3.292,71 €     | 3.527,94 €     | 3.798,41 €     | 4.233,51 €     | 4.421,65 €     |
| <b>S 14</b>  | 2.979,40 €     | 3.258,94 €     | 3.520,33 €     | 3.786,22 €     | 4.080,23 €     | 4.286,02 €     |
| <b>S 13</b>  | 2.948,68 €     | 3.177,02 €     | 3.469,13 €     | 3.704,30 €     | 3.998,31 €     | 4.145,30 €     |
| <b>S 12</b>  | 2.882,60 €     | 3.168,03 €     | 3.448,10 €     | 3.695,05 €     | 4.000,81 €     | 4.130,17 €     |
| <b>S 11b</b> | 2.780,47 €     | 3.122,97 €     | 3.272,34 €     | 3.648,65 €     | 3.942,65 €     | 4.119,04 €     |
| <b>S 11a</b> | 2.720,34 €     | 3.062,86 €     | 3.211,27 €     | 3.586,72 €     | 3.880,71 €     | 4.057,11 €     |
| <b>S 10</b>  | 2.651,83 €     | 2.925,84 €     | 3.062,86 €     | 3.469,13 €     | 3.798,41 €     | 4.068,86 €     |
| <b>S 9</b>   | 2.539,52 €     | 2.826,24 €     | 3.051,52 €     | 3.379,20 €     | 3.686,40 €     | 3.921,92 €     |
| <b>S 8b</b>  | 2.539,52 €     | 2.826,24 €     | 3.051,52 €     | 3.379,20 €     | 3.686,40 €     | 3.921,92 €     |
| <b>S 8a</b>  | 2.519,04 €     | 2.764,80 €     | 2.959,36 €     | 3.143,68 €     | 3.322,88 €     | 3.509,76 €     |
| <b>S 7</b>   | 2.463,44 €     | 2.691,79 €     | 2.874,48 €     | 3.057,14 €     | 3.194,16 €     | 3.398,57 €     |
| <b>S 6</b>   | nicht besetzt  |                |                |                |                |                |
| <b>S 5</b>   | nicht besetzt  |                |                |                |                |                |
| <b>S 4</b>   | 2.315,02 €     | 2.571,91 €     | 2.731,76 €     | 2.840,22 €     | 2.942,98 €     | 3.103,07 €     |
| <b>S 3</b>   | 2.155,18 €     | 2.420,06 €     | 2.573,62 €     | 2.714,63 €     | 2.779,14 €     | 2.856,20 €     |
| <b>S 2</b>   | 2.057,95 €     | 2.166,43 €     | 2.246,34 €     | 2.337,68 €     | 2.429,01 €     | 2.520,36 €     |



## B. Weitere Beschlüsse

### I. Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.

2. Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

a) In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:

„Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden- Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 57,50 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig- Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 78,47 v. H.“

b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.“

c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

e) Versorgungsordnung

(1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

(2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie

in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs.2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

„Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v.H. zu berechnen“

- f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten

Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,“

- g) Beihilfe

In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Diese Anlage findet keine Anwendung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.“

- h) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter

1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten

1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.

(2) <sup>1</sup>Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. <sup>2</sup>Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. <sup>3</sup>Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR –

Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern

1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

### **C. Luxemburger Deklaration**

Die Bundeskommission teilt die in der Luxemburger Deklaration zum Ausdruck gebrachten und beschriebenen Grundsätze zur betrieblichen Gesundheitsförderung und wird die Deklaration unterzeichnen.

Die Bundeskommission bittet den Vorsitzenden, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

#### A. Tarifrunde 2016/2017

Mit dem oben wiedergegebenen Beschluss zeichnet die Arbeitsrechtliche Kommission den im öffentlichen Dienst erzielten Tarifabschluss für die Einrichtungen und Dienste des Deutschen Caritasverbandes e. V. nach.

#### B. Weitere Beschlüsse

##### I. Abschaffung des § 2a AT AVR (Übergangsregelung für die Region Ost)

Mit den oben wiedergegebenen Änderungen wird § 2a AT AVR abgeschafft.

Als Referenzwerte für die Berechnung der Weihnachtsszuwendung und der Jahressonderzahlung werden auch im Tarifgebiet Ost der Region Ost die Tabellen des Tarifgebiets West der Region Ost festgelegt, was zu einer Erhöhung der Vergütungen und Entgelte führt.

Die Bestimmung über die Anwendung der Anlage 8 zu den AVR – Versorgungsordnung B – in der Region wird beibehalten. Sie wird in die Anlage 8 zu den AVR verschoben.

Es wird klargestellt, dass in der ehemaligen DDR abgeleistete Wehrdienstzeiten, Wehersatzdienstzeiten bis zur Höhe der Dauer des Grundwehrdienstes, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes als Dienstzeiten anerkannt werden.

Zudem wird klargestellt, dass die Regelungen der Anlage 11 zu den AVR – Beihilfen – im Gebiet der neuen Bundesländer sowie in Berlin (Ost) nicht anwendbar sind.

Die Streichung des § 2a AT AVR hat darüber hinaus zur Folge, dass die in den Tätigkeitsmerkmalen bzw. Anmerkungen in festen Beträgen ausgebrachten Zulagen in der Region Ost ab Inkrafttreten dieses Beschlusses in Höhe von 100 % ausbezahlt sind. Die bisherige Absenkung auf 93,50 % entfällt. Zudem haben Auszubildende unter den Voraussetzungen der Anlage 9 zu den AVR Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von monatlich 13,29 Euro. Die bisherige Absenkung auf 6,65 Euro entfällt.

##### II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR (Bewertung von Unterkünften)

Anlage 12 zu den AVR fand gemäß § 2a AT zu den AVR in den neuen Bundesländern keine Anwendung. Im Zusammenhang mit der Streichung des § 2a AT AVR (siehe dazu oben B.I.) wurde erörtert, ob statt einer Einführung der Regelung der Anlage 12 zu den AVR in den neuen Bundesländern eine Streichung der Anlage 12 zu den AVR möglich wäre. Die Regelung hat kaum praktische Relevanz und für die Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohns genügen auch die gesetzlichen Regelungen. Sie wird daher ersatzlos gestrichen.

##### III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR (Praktikanten)

Die bestehende Regelung zur Vergütung in § 2 Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR entspricht nicht den Vorgaben des Mindestlohngesetzes. Mit der Neufassung des § 2 Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird das geheilt.

Der Geltungsbereich des Abschnitts A und B unterscheidet grundsätzlich zwischen Praktika nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und solchen, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen. Die Komplexität rührt daher, dass zusätzlich die Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beachten sind.

Nachfolgend wird dargestellt, welche Praktika wo einzuordnen sind und wie sie zu vergüten sind.

| Praktika nach Abschnitt A und B der Anlage 7b zu den AVR  |   |
|---|---|
| <u>Abschnitt A</u>  | <u>Abschnitt B</u>  |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Geltungsbereich des BBiG</li> <li>2. Mindestlohn nach § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG</li> <li>3. Vergütung gem. § 2 Abs.1 Abschnitt A</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nicht im Geltungsbereich des BBiG</li> <li>2. Kein Mindestlohn nach § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG</li> <li>3. Vergütung gem. § 2 Abschnitt B</li> </ol>  |
| <i>Freiwillige</i> Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung, länger als drei Monate (Vergütung gem. § 2 Abs. 1 Abschnitt A)   | <i>Pflichtpraktika</i> im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium  |
|   | Praxisphasen während eines dualen Studiums, generell bei ausbildungsintegrierten Studiengängen, sowie praxisintegrierten Studiengängen bei denen praktische Tätigkeiten regelmäßig innerhalb des Studiengangs verpflichtend sind. |
| Abschnitt A<br><ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geltungsbereich des BBiG</li> <li>2. Vergütung gem. § 2 Abs. 2 Abschnitt A</li> </ol>  |   |
| Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung bis zu drei Monaten (§ 2 Abs. 2 Abschnitt A)   |   |
| Freiwillige Praktika bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen (Vergütung gem. § 2 Abs. 2 Abschnitt A)  |   |

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)

Die Befristung der Regelung zur Ausbildung von Notfallsanitätern wird um drei Jahre verlängert.

C. Luxemburger Deklaration

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. schließt sich der Luxemburger Deklaration zur betrieblichen Gesundheitsförderung an.

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. NOVEMBER 2016

88. JAHRGANG, NR. 11

### Inhalt

|  | Seite |  | Seite   |
|--|-------|--|---|
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b>  |       | <b>Kirchliche Mitteilungen</b>   |   |
| Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016 .....   | 82    | Nr. 130 Stellenausschreibung einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschullektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Salvator / Integrierte Sekundarschule .....       | 89  |
| Nr. 116 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....   | 82    | Nr. 131 Stellenausschreibung einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschullektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule St. Franziskus / Integrierte Sekundarschule ..... | 90  |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>   |       | Nr. 132 Stellenausschreibung einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Liebfrauen .....  | 90  |
| Nr. 117 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen .....               | 83    | Nr. 133 Stellenausschreibung einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Theresien .....   | 91  |
| Nr. 118 Inkraftsetzung des Beschlusses 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016.....                           | 83    |  |   |
| Nr. 119 Inkraftsetzung der Ordnung für die Verleihung der Missio Canonica im Erzbistum Berlin.....                     | 83    | <b>Anlagen</b>   | <b>Beschluss 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016</b>   |
| Nr. 120 Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 14.10.2016..... | 84    |  | <b>Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio Canonica und der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion im Erzbistum Berlin (Missio Canonica Ordnung des Erzbistums Berlin)</b> |
| <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>   |       |  |   |
| Nr. 121 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016 .....   | 85    |  |   |
| Nr. 122 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2017 .....  | 86    |  |   |
| Nr. 123 Woche für das Leben 2017 vom 29.April bis 6. Mai .....   | 86    |  |   |
| Nr. 124 Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2017.....   | 87    |  |   |
| Nr. 125 Änderung der Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin - MAVO..... | 87    |  |   |
| Nr. 126 Korrektur zum Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes .....  | 87    |  |   |
| Nr. 127 Todesfälle .....   | 87    |  |   |
| Nr. 128 Personalien.....   | 87    |  |   |
| Nr. 129 Änderungen im Schematismus .....   | 89    |  |   |

---

## Deutsche Bischofskonferenz

### Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika *Laudato si'*. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Fulda, den 22. 09. 2016 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

### Nr. 116 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

#### Arbeitshilfen

#### Nr. 288 Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit

Impulse der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zu den Herausforderungen der Digitalisierung

Die Digitalisierung wirkt sich tiefgreifend auf die Gesellschaft und die Kommunikation aus. Die Stichworte Big Data, Industrie 4.0, Internet der Dinge, Robotik und „Maschinen-Verantwortung“, aber auch Disruption usw. spielen hier eine Rolle. Welche Rolle spielt aber der Mensch? Wie wird das Humanum in diesen Umbrüchen gesichert? Bei den Themen Datenschutzsensibilität, Teilhabegerechtigkeit, Urheberrecht, Jugendmedienschutz und Hass und Verrohung der Kommunikation im Netz findet ein heftiger Wertediskurs statt. Die Netzpolitik braucht daher taugliche Regelungen, die sowohl unserem christlichen Menschenbild als auch der Dynamik der Medienwelt Rechnung tragen.

Die Publizistische Kommission der Deutschen Bischofskonferenz mit ihrer Expertengruppe Social Media, die dem digitalen Wandel aufgeschlossen gegenüberstehen, haben daher in enger Zusammenarbeit mit dem Katholischen Büro in Berlin die netzpolitischen Herausforderungen beschrieben und, an den Prinzipien der Katholischen Soziallehre orientiert, eigene Positionen formuliert.

#### Nr. 289 Erinnerungskultur und Friedensarbeit

Aktivitäten und Perspektiven der von katholischen Vertriebenen und Aussiedlern aus Mittel- und Osteuropa gegründeten Verbände in der AKVMOE

Bereits nach Ende des Zweiten Weltkrieges haben geflüchtete und vertriebene deutsche Katholiken sich in Verbänden zusammengeschlossen, um Wege zur Verständigung und Versöhnung mit den Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas zu finden und zu gestalten. Die Arbeitshilfe verdeutlicht, dass die katholischen Vertriebenen- und Aussiedlerverbände als Teil der kirchlichen Erinnerungskultur und Friedensarbeit auch nach sieben Jahrzehnten weiterhin ihren eigenen unverwechselbaren Beitrag einbringen und auf möglichst breiter Ebene lebendig halten wollen.

Die Arbeitshilfe ist unter Wirkung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Mittel- und Osteuropa (AKVMOE) entstanden.

#### Nr. 290 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit.

Arabische Halbinsel

Auf der Arabischen Halbinsel hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in der Mehrzahl der Länder ein lebendiges und vielfältiges Christentum etabliert.

Die Christen auf der Arabischen Halbinsel kommen aus der ganzen Welt und sind als Arbeitsmigranten meist nur einige Jahre in der Region. Auch wenn in keinem

der Länder der Arabischen Halbinsel das Menschenrecht auf Religionsfreiheit vollumfänglich gewahrt ist, haben die Christen doch ihre Nische gefunden und können ihre Religion, von den Ausnahmen Saudi-Arabien und Jemen abgesehen, relativ unbehelligt von staatlichen Repressionen leben.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem

an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden

---

## Der Erzbischof von Berlin

### **Nr. 117 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Pfarreien Heilige Familie Rüdersdorf, St. Bonifatius Erkner, St. Georg Hoppegarten, St. Hubertus Petershagen mit allen Orten kirchlichen Lebens und das Gebiet der früheren Kuratie Alt-Buchhorst werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen bezeichnet.

3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 30. September 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 30. September 2016.

Berlin, 30. September 2016  
B 01287/2016  
mw/ne  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### **Nr. 118 Inkraftsetzung des Beschlusses 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016**

In der Sitzung am 16.06.2016 hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 4/2016 gefasst. Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 07.10.2016  
B 01671/2016  
I-GÜ/kö  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### **Nr. 119 Inkraftsetzung der Ordnung für die Verleihung der Missio Canonica im Erzbistum Berlin**

Hiermit setze ich die Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio Canonica und der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion im Erzbistum Berlin zum 01.11.2016 in Kraft.

Der Wortlaut der Ordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 22.09.2016  
B 01585/2016  
Schau/ko  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin



**Nr. 120 Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 14.10.2016**

**§ 1 Arten der Kirchensteuer**

Im Erzbistum Berlin werden von den Angehörigen der Katholischen Kirche Kirchensteuern erhoben als:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
2. Mindestkirchensteuer
3. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

**§ 2 Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen**

- (1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch 3 Prozent (für Sachsen-Anhalt 3,5 Prozent) des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung).
- (2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

**§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft**

- (1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach Maßgabe von § 9 Absätze 2 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben
  1. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagt werden,
  2. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), die Steuern in eigener Verwal-

tung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser steuererhebenden Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des katholischen Steuerpflichtigen nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld entsprechend § 3 Absatz 3 angerechnet.

- (2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt (Kirchgeldtabelle):

| Stufe | Bemessungsgrundlage  |     |         | jährliches Kirchgeld | monatliches Kirchgeld |
|-------|--|-----|---------|----------------------|-----------------------|
|       | (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Absatz 1 KiStO kath.) |     |         |                      |                       |
|       | Euro   |     |         | Euro                 | Euro                  |
| 1     | 30.000   | bis | 37.499  | 96                   | 8                     |
| 2     | 37.500   | bis | 49.999  | 156                  | 13                    |
| 3     | 50.000   | bis | 62.499  | 276                  | 23                    |
| 4     | 62.500   | bis | 74.999  | 396                  | 33                    |
| 5     | 75.000   | bis | 87.499  | 540                  | 45                    |
| 6     | 87.500   | bis | 99.999  | 696                  | 58                    |
| 7     | 100.000  | bis | 124.999 | 840                  | 70                    |
| 8     | 125.000  | bis | 149.999 | 1.200                | 100                   |
| 9     | 150.000  | bis | 174.999 | 1.560                | 130                   |
| 10    | 175.000  | bis | 199.999 | 1.860                | 155                   |
| 11    | 200.000  | bis | 249.999 | 2.220                | 185                   |
| 12    | 250.000  | bis | 299.999 | 2.940                | 245                   |
| 13    | 300.000 und mehr   |     |         | 3.600                | 300                   |

- (3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis

zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Einkommen (§ 5 KiStO kath.) ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

- (4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur so weit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

#### **§ 4 Berechnungsgrundlagen**

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.

#### **§ 5 Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer**

- (1) Wird Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37a, 37b, 40, 40a Absätze 1, 2a bis 5, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.
- (2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Durch den Arbeitgeber ist diese Kirchensteuer der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen; die auf den Anteil der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Kirchen-

steuer beträgt 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-Katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 3.

- (3) Kann die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zugeordnet werden, so ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 70 Prozent für die Evangelische Kirche und 30 Prozent für die Katholische Kirche im Land Brandenburg, 90 Prozent zu 10 Prozent im Land Mecklenburg-Vorpommern und im Land Sachsen-Anhalt 73 Prozent zu 27 Prozent aufzuteilen und abzuführen. Im Land Berlin ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 69,97 Prozent für die Evangelische Kirche, 29,97 Prozent für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 Prozent für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2016  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

---

## **Erzbischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 121 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016**

Im Advent 2016 stellt Adveniat die Amazonas-Region in den Mittelpunkt seiner Jahresaktion.

Das Ökosystem des Amazonas mit seiner großartigen Artenvielfalt ist auch Kulturraum indigener Lebensfor-

men. Doch es wird durch multinationale Energiekonzerne und Landspekulanten, Goldgräber und Holzfäller bedroht. Diese treiben die Einheimischen in die Flucht und richten schwere Umweltschäden an. Vor dem Hintergrund des ökologischen und sozialen Kahlschlags stärkt Adveniat das Selbstbewusstsein und die Rechte der Indigenen.

Für die Adveniat-Aktion 2016 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion wird am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2016, mit einem Gottesdienst im Liebfrauentempel zu München feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auch im Münchner Kirchenradio, auf [domradio.de](http://domradio.de) und [weltkirche.katholisch.de](http://weltkirche.katholisch.de) zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag am 27. November 2016 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigegefügt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite [www.advent-teilen.de](http://www.advent-teilen.de) bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe gelesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des Erzbistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2016“ vollständig bis spätestens zum 10. Januar 2017 auf das Konto der Bistumskasse, Kollektenplan-Nr. 22 mit dem Vermerk „Adveniat 2016“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2016 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.,  
Gildehofstraße 2, 45127 Essen,  
Tel.: (02 01) 17 56-208,  
Fax: (02 01) 17 56-111  
[www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).

### **Nr. 122 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2017**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht unter dem Motto „Versöhnung - die Liebe Christi drängt uns“ (2 Kor 5,14-20).

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) stellt Materialien zur Vorbereitung und Durchführung der Gebetswoche kostenlos und ausschließlich im Internet zur Verfügung. Darunter finden sich das Logo der Gebetswoche, ein Ökumenischer Gottesdienst, Tagesmeditationen, Andachten und weitere Informationen. Alle Materialien können ab sofort aus dem Internet heruntergeladen werden unter folgendem Link: [www.gebetswoche.de](http://www.gebetswoche.de).

### **Nr. 123 Woche für das Leben 2017 vom 29. April bis 6. Mai**

#### **Kinderwunsch – Wunschkind - Designerbaby**

Es soll bei dem Jahresthema um Geburt und Zeugung gehen und um die damit zusammenhängenden Fragen der reproduktionsmedizinischen Techniken und der diagnostischen Verfahren zum Erkennen genetischer Defekte und Krankheiten vor Implantation oder Geburt sowie um die neueren Diskussionen zu Genome Editing (eine molekularbiologische Methode zur Entfernung, Einfügung und Veränderung von DNA) und Social Egg Freezing (das vorsorgliche Einfrieren von unbefruchteten Eizellen ohne medizinischen Grund).

Die bundesweite Eröffnung der Woche für das Leben findet am Samstag, 29. April 2017 in der Martinskirche in Kassel statt. Kostenfrei kann Material im Internet unter dem folgenden Link bestellt werden:

<http://www.woche-fuer-das-leben.de/mitmachen/material-zum-bestellen>

## Nr. 124 Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2017

Unbeschadet des Wegfalls der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bleiben die Kirchengemeinden gemäß § 17 Abs. 1 b) des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes i.V.m. §§ 27 bis 37 Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin verpflichtet, für sich als Grundlage für die Haushaltsführung einen Haushaltsplan aufzustellen, im Kirchenvorstand zu beraten und nach Beschlussfassung zur Einsichtnahme der Gläubigen öffentlich auszulegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltspläne einzelner Kirchengemeinden behält sich das Erzbischöfliche Ordinariat vor.

Die Kirchengemeinden werden wie im Vorjahr über die ihnen im Jahr 2017 zustehenden Finanzzuweisungen in einem gesonderten Schreiben informiert.

Stichtag für die Feststellung der Gemeindeglieder (nur Hauptwohnsitze) und der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen ist der 01.10.2016.

## Nr. 125 Änderung der Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin - MAVO

I. Die Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO vom 07.12.2012 (ABI 1/2013, Nr. 3, S. 4) werden wie folgt geändert:

Nr. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt: „Die Pastoralassistenten\_innen und –referenten\_innen und die Gemeindeassistenten\_innen und –referenten\_innen, die beim Erzbistum Berlin beschäftigt sind, bilden eine Sondervertretung gemäß § 23 Abs. 1 MAVO.“

II. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft.

Berlin, den 17.10.2016  
GV 00459/2016  
Ba/Mü  
Siegel

Prälat Tobias Przytarski  
Generalvikar

## Nr. 126 Korrektur zum Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes

Im ABI. 10/2016, Nr. 107, S. 74, Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord wird in Nr. 2 das Datum „31.11.2016“ in „**30.11.2016**“ berichtigt.

## Nr. 127 Todesfälle

Am 4. Oktober 2016 ist Pfarrer i.R. Msgr. Norbert K a c z m a r e k , 13469 Berlin, im Alter von 87 Jahren verstorben. Das Requiem und die anschließende Beisetzung fanden am 14.10.2016 auf dem St. Hedwig-Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30-32, in 13055 Berlin, statt (S. 275, 360, 364, 426).

Am 10. Oktober 2016 ist Prälat Otto R i e d e l , 10587 Berlin, im Alter von 86 Jahren verstorben. Das Requiem wurde am 21. Oktober 2016 in der St. Hedwigs-Kathedrale, 10117 Berlin, gefeiert. Die anschließende Beisetzung fand auf dem St. Matthias-Friedhof, Röblingstr. 91, in 12105 Berlin, statt (S. 19, 219, 360, 363, 429).

Das Requiem für den am 1. Juni 2015 im Alter von 87 Jahren verstorbenen Pfarrer i.R. Wolfgang-Ambrosius S o l d e s fand am 05.10.2016 in der Friedhofskapelle des St. Sebastians-Friedhofs, Humboldtstr. 68, in 13403 Berlin statt. Die anschließende Beisetzung erfolgte in der Grabstelle der Dominikaner (S. 254, 363, 431).

R. I. P.

## Nr. 128 Personalia

### Geistliche

Pfarrer Matthias B r ü h e , 13507 Berlin, wurde ab dem 1. November 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Bernhard, Berlin-Tegel/Süd, im Dekanat X Berlin-Reinickendorf, ernannt (S. 23, 30, 145, 280, 398).

Pfarrer Wolfgang B r u m m e t , 16816 Neuruppin, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu, Neuruppin, im Dekanat XIV Oranienburg, entpflichtet (S. 300, 392).

Kaplan Fernando D i e z M a t e o s , 12683 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung für zunächst zwei Jahre für die Aufgaben in der neokatechumenalen Gemeinschaft freigestellt (S. 30, 229, 411).

Pfarrer Clemens D z i k o w s k i , 13509 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Bernhard, Berlin-Tegel/Süd, im Dekanat X Berlin-Reinickendorf, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er für die Dauer von sechs Jahren für die Arbeit in der Militärseelsorge freigestellt (S. 269, 404).

Pfarrer Frank Roland F e l g n e r , 12249 Berlin, wurde mit Ablauf des 30. September 2016 als Pfarrvikar der Pfarrei Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz, im Dekanat VI Berlin Steglitz-Zehlendorf, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. Oktober 2016 mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum Pfarrvikar der Pfarreien St. Bernhard, Berlin-Tegel/Süd, Herz Jesu, Berlin-Tegel, St. Marien, Berlin-Reinickendorf und St. Rita, Berlin-Reinickendorf, im Dekanat X Berlin-Reinickendorf, ernannt (S. 290, 291, 401).

Kaplan Markus H a r t u n g , 18528 Bergen auf Rügen, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2016 als Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Bergen auf Rügen, im Dekanat XVI Vorpommern, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. November 2016 zum Pfarrvikar der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit, Brandenburg an der Havel und der Pfarrei St. Georg, Rathenow, im Dekanat XI Brandenburg, ernannt (S. 255, 257, 412).

Pater Serge-Armand K o u a m e CN, 10119 Berlin, wurde ab dem 7. Oktober 2016 bis auf Weiteres zum Pfarrvikar der Pfarreien St. Hedwig, Berlin-Mitte und Herz Jesu, Berlin-Prenzlauer Berg, im Dekanat I Berlin-Mitte, ernannt (S.176, 178).

Pfarrer Markus L a s c h e w s k i , 15370 Petershagen, wurde mit Ablauf des 30. September 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Georg, Hoppegarten und als Pfarrer der Pfarrei St. Hubertus, Petershagen, im Dekanat XIII Fürstenwalde, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. Oktober 2016 zum Pfarrvikar der Pfarreien St. Martin, Berlin-Kaulsdorf und Zum Guten Hirten, Berlin-Friedrichsfelde, im Dekanat II Berlin-Lichtenberg, ernannt (S. 295, 408).

Kaplan David M a n t h e y , 14776 Brandenburg an der Havel, wurde mit Ablauf des 30. September 2016 als Kaplan in der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit, Brandenburg an der Havel, im Dekanat XI Brandenburg entpflichtet (S. 280).

Domvikar Arduino M a r r a , 10117 Berlin, wurde ab dem 7. Oktober 2016 bis auf Weiteres zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei Herz Jesu, Berlin-Prenzlauer Berg, im Dekanat I Berlin-Mitte, ernannt (S. 176, 411).

Pater Jacek M l e c z k o CN, 10117 Berlin, wurde mit Ablauf des 6. Oktober 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei Herz Jesu, Berlin-Prenzlauer Berg, im Dekanat I Berlin-Mitte, entpflichtet (S. 178, 326).

Pater Markus M ö n c h , 10407 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei Ss. Corpus Christi, Berlin-Prenzlauer Berg, im Dekanat III Berlin-Pankow, entpflichtet (S. 203, 330).

Dekan Msgr. Winfried O n i z a z u k , 10365 Berlin, wurde auf Vorschlag des Pastoralen Konventes vom 7. September 2016 mit sofortiger Wirkung bis zur Auflösung des Dekanats zum Dekan des Dekanats II Berlin-Lichtenberg, ernannt (S. 189, 199, 360, 390).

Dekan Matthias P a t z e l t , 14776 Brandenburg/Havel, wurde ab dem 1. November 2016 zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Georg, Rathenow, im Dekanat XI Brandenburg, ernannt (S. 20, 22, 26, 105, 152, 161, 305, 308, 405).

Domkapitular Msgr. Martin P i e t s c h , 15566 Schöneiche bei Berlin, wurde ab dem 30. September 2016 zum Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen, der die Pfarreien Heilige Familie Rüdersdorf, St. Bonifatius Erkner, St. Georg Hoppegarten, St. Hubertus Petershagen mit allen Orten kirchlichen Lebens und das Gebiet der früheren Kuratie Alt-Buchhorst umfasst, ernannt (S. 18, 27, 29, 34, 47, 48, 49, 64, 65, 144, 296, 360, 386, 460).

Pater Dr. Sebastian P u n a y a r CMI, 12489 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei Christus König, Berlin-Adlershof, im Dekanat IX Berlin Treptow-Köpenick, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. November 2016 zum Pfarrvikar der Pfarrei Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz, im Dekanat VI Berlin Steglitz-Zehlendorf und der Pfarrei Vom Guten Hirten, im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg, ernannt (S. 264, 331).

Pfarrer Frank-Michael S c h e e l e , 10715 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung zum Dekan des Dekanates IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf ernannt (S. 214, 225, 412).

Pfarrer Bernhard S c h o l t z , 14712 Rathenow, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Georg, Rathenow, im Dekanat XI Brandenburg, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. November 2016 zum Pfarrvikar des Pastoralen Raumes Stralsund/Rügen/Demmin, der die Pfarreien Heilige Dreifaltigkeit Stralsund, Maria Rosenkranzkönigin Demmin, St. Bonifatius Bergen/Rügen mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, ernannt (S. 280, 284, 395).

Diakon Olaf T u s z e w s k i , 12679 Berlin, wurde ab dem 30. September 2016 als stellvertretender Moderator des Pastoralen Raumes Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen, der die Pfarreien Heilige Familie Rüdersdorf, St. Bonifatius Erkner, St. Georg

Hoppegarten, St. Hubertus Petershagen mit allen Orten kirchlichen Lebens und das Gebiet der früheren Kuratie Alt-Buchhorst umfasst, beauftragt (S. 187, 418).

Pfarrer Matthias Ullrich, 12459 Berlin, wurde ab dem 1. November 2016 zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei Christus König, Berlin-Adlershof, im Dekanat IX Berlin Treptow-Köpenick, ernannt (S. 263, 398).

Pfarrer Franklin Zea Garcia, 14656 Brieselang, wurde mit Ablauf des 18. Juni 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Marien, Brieselang, im Dekanat V Berlin-Spandau, entpflichtet (S. 308, 410).

Pater Dr. Dr. Markus Zimmermann OT, 13593 Berlin, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in das Erzbistum Berlin inkardiniert (S. 270, 337).

### Laien

Frau Marianne Dasko, 12279 Berlin, wurde mit Ablauf des 30. September 2016 von Ihrem Dienst als Gemeindereferentin im Erzbistum Berlin entpflichtet (S. 28, 240, 449).

Frau Gabriele Kratz, 73433 Aalen, wurde ab dem 30. September 2016 als Moderatorin des Pastoralen Raumes Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen, der die Pfarreien Heilige Familie Rüdersdorf, St. Bonifatius Erkner, St. Georg Hoppegarten, St. Hubertus Petershagen mit allen Orten kirchlichen Lebens und das Gebiet der früheren Kuratie Alt-Buchhorst umfasst, beauftragt (S. 268, 294, 295, 296).

### **Nr. 129 Änderungen im Schematismus**

S. 160, 239, Die **korrekte E-Mail-Adresse** der 281, 317, Konventoberin der Franziskanerinnen 349 von Vöcklabruck, Sr. Barbara Wundrack, lautet: **Sr.BarbaraBRB@gmx.de**

---

## **Kirchliche Mitteilungen**

### **Nr. 130 Stellenausschreibung einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Salvator / Integrierte Sekundarschule**

Zum 1. Februar 2017 ist die Stelle einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Salvator / Integrierte Sekundarschule neu zu besetzen.

#### Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die der Koordination in der mittleren Schulstufe (Sekundarstufe I) bedürfen;
- Organisation und Koordination der Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler in Schul-, Prüfungs-, Schullaufbahn-, Ausbildungs- und Berufsfragen;
- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen;
- Übernahme des Prüfungsvorsitzes und der Aufgaben im Prüfungsausschuss für Schülerprüfungen, soweit beauftragt;

- die Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sekundarstufe I, insbesondere:

Koordination der Jahrgangseleitungen, der Schullaufbahn- und Berufsberatung, der besonderen Veranstaltungen der Schule wie Betriebspraktika bzw. Sozialpraktika.

#### Wir erwarten:

- laufbahnrechtliche Voraussetzungen,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich der Sekundarschulen,
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung,
- Bereitschaft, sich auf die spezifischen Erfordernisse eines Schulzentrums von Integrierter Sekundarschule (Sek I), Gymnasium und einer Grundschule einzustellen und in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zusammenzuwirken,
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers,
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin.

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, richten ihre **Bewerbung** bitte bis zum **30. November 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/29** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Dezernat I Personal - Christian Schärtl  
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
(0 30) 3 26 84 - 1 19  
bewerbung@erzbistumberlin.de

**Nr. 131 Stellenausschreibung einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule St. Franziskus / Integrierte Sekundarschule**

Zum 1. Februar 2017 ist die Stelle einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule St. Franziskus / Integrierte Sekundarschule neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die der Koordination in der mittleren Schulstufe (Sekundarstufe I) bedürfen;
- Organisation und Koordination der Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler in Schul-, Prüfungs-, Schullaufbahn-, Ausbildungs- und Berufsfragen;
- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen;
- Übernahme des Prüfungsvorsitzes und der Aufgaben im Prüfungsausschuss für Schülerprüfungen, soweit beauftragt;
- die Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sekundarstufe I, insbesondere:  
Koordination der Jahrgangseleitungen, der Schullaufbahn- und Berufsberatung, der besonderen Veranstaltungen der Schule wie Betriebspraktika bzw. Sozialpraktika.

Wir erwarten:

- laufbahnrechtliche Voraussetzungen,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich der Sekundarschulen,
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung,
- Bereitschaft, sich auf die spezifischen Erfordernisse eines Schulzentrums von Integrierter Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe und einer Grund-

- schule einzustellen und in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zusammenzuwirken,
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers,
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin.

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, richten ihre **Bewerbung** bitte bis zum **30. November 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/30** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Dezernat I Personal - Christian Schärtl  
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
(0 30) 3 26 84 - 1 19  
bewerbung@erzbistumberlin.de

**Nr. 132 Stellenausschreibung einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Liebfrauen**

Zum 1. Februar 2017 ist die Stelle einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Liebfrauen neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die der Koordination in der mittleren Schulstufe (Sekundarstufe I) bedürfen;
- Organisation und Koordination der Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler in Schul- und Prüfungsfragen;
- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen in der Sekundarstufe I;
- Übernahme des Prüfungsvorsitzes und der Aufgaben im Prüfungsausschuss für Schülerprüfungen, soweit beauftragt;
- die Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben, insbesondere:  
Koordination der Schullaufbahnberatung, der besonderen Veranstaltungen der Schule wie Betriebspraktika bzw. Sozialpraktika.

Wir erwarten:

- laufbahnrechtliche Voraussetzungen,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich des Gymnasiums,

- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung,
- Bereitschaft, in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten das vielfältige Aufgabenspektrum zu gestalten und zu erfüllen,
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers,
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin.

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, richten ihre **Bewerbung** bitte bis zum **30. November 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/31** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
 Dezernat I Personal - Christian Schärtl  
 Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
 (0 30) 3 26 84 - 1 19  
 bewerbung@erzbistumberlin.de

**Nr. 133 Stellenausschreibung einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Theresien**

Zum 1. Februar 2017 ist die Stelle einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Theresien neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die der Koordination in der mittleren Schulstufe (Sekundarstufe I) bedürfen;
- Organisation und Koordination der Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler in Schul- und Prüfungsfragen;

- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen in der Sekundarstufe I;
- Übernahme des Prüfungsvorsitzes und der Aufgaben im Prüfungsausschuss für Schülerprüfungen, soweit beauftragt;
- die Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben, insbesondere:  
 Zur Aufnahme der neuen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 5 und 7;  
 Koordination der Schullaufbahnberatung, der besonderen Veranstaltungen der Schule wie Betriebspraktika.

Wir erwarten:

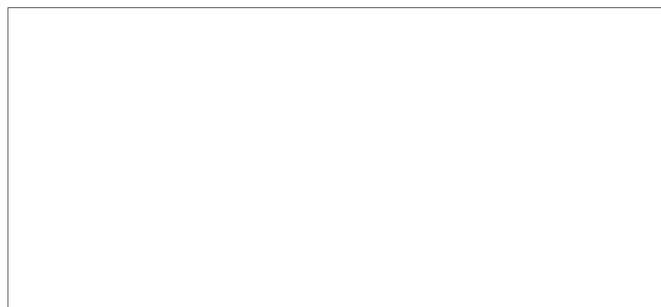
- laufbahnrechtliche Voraussetzungen,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich des Gymnasiums,
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung,
- Bereitschaft, in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten das vielfältige Aufgabenspektrum zu gestalten und zu erfüllen,
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers,
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin.

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, richten ihre **Bewerbung** bitte bis zum **30. November 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/32** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
 Dezernat I Personal - Christian Schärtl  
 Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
 (0 30) 3 26 84 - 1 19  
 bewerbung@erzbistumberlin.de





**Beschluss 4/2016 der Regional-KODA  
Nord-Ost vom 16.06.2016**

## **Beschluss 4/ 2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016**

In der Sitzung am 16.06.2016 in Hamburg hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

### **1. Lineare Entgelterhöhung**

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) sowie die Entgelte der Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO werden

- ab dem 1. Mai 2016 um 2,4 Prozent und
- ab dem 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent

erhöht.

### **2. Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Görlitz, Hamburg, Magdeburg und Erfurt**

#### **Entgelterhöhung**

Die Ausbildungsentgelte werden

- zum 1. Mai 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro und
- zum 1. Februar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro

erhöht.

### **3. Zusatzversorgung**

§ 7 der Anlage 3 zur DVO erhält folgende Fassung:

(1) Der Dienstgeber trägt die von der KZVK nach § 62 der Satzung der KZVK festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Mitarbeiters allein. An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich ab dem 01.02.2017 der Mitarbeiter zur Hälfte, höchstens mit einem Eigenbeitrag in Höhe von 0,3 % im Sinne des § 61 Absatz 2 der Satzung der KZVK.

(2) Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Absatz 1 der Satzung der KZVK ab. Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Mitarbeiter. Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Mitarbeiters vom Arbeitsentgelt des Mitarbeiters ein. Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) Dem Mitarbeiter wird unter Bezug auf § 30e Absatz 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Absatz 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt. Ist die persönliche Beteiligung des Mitarbeiters und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der KZVK vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche hieraus ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förde-

rung nach den §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die KZVK diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Arbeitsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.

(6) Der Dienstgeber bringt darüber hinaus weitere Mittel auf, soweit dies in der Satzung der KZVK vorgesehen ist.

#### **4. Sonderregelung für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg**

Die lineare Entgelterhöhung gemäß Ziffer 1 findet auf die Mitarbeiter der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg mit der Maßgabe Anwendung, dass die erste Erhöhung abweichend ab dem 01.08.2016 erfolgt.

Die durch die Ziffern 1, 2 und 4 geänderten Werte ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieses Beschlusses und sind an den bezeichneten Stellen in die DVO aufzunehmen.

#### Anlage 1

#### **Anlage 2 zur DVO**

#### **Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 DVO**

**für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,  
für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig  
ab 01.05.2016**

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO)

| Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt |          | Entwicklungsstufen |          |          |          |
|--------------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | Stufe 1      | Stufe 2  | Stufe 3            | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
| <b>15</b>          | 4.280,05     | 4.748,72 | 4.923,20           | 5.546,38 | 6.020,00 | 6.331,60 |
| <b>14</b>          | 3.876,23     | 4.299,99 | 4.549,26           | 4.923,20 | 5.496,55 | 5.808,12 |
| <b>13</b>          | 3.573,37     | 3.963,48 | 4.175,38           | 4.586,64 | 5.159,99 | 5.396,82 |
| <b>12</b>          | 3.204,27     | 3.552,17 | 4.050,72           | 4.486,96 | 5.047,84 | 5.297,11 |
| <b>11</b>          | 3.095,36     | 3.427,56 | 3.676,82           | 4.050,72 | 4.592,90 | 4.842,18 |
| <b>10</b>          | 2.986,43     | 3.302,89 | 3.552,17           | 3.801,47 | 4.275,08 | 4.387,25 |
| <b>9</b>           | 2.648,85     | 2.925,94 | 3.071,16           | 3.464,92 | 3.776,53 | 4.025,78 |
| <b>8</b>           | 2.485,48     | 2.744,42 | 2.865,46           | 2.974,36 | 3.095,36 | 3.171,59 |
| <b>7</b>           | 2.333,03     | 2.575,02 | 2.732,33           | 2.853,36 | 2.944,10 | 3.028,81 |
| <b>6</b>           | 2.289,44     | 2.526,62 | 2.647,62           | 2.762,59 | 2.841,25 | 2.919,91 |
| <b>5</b>           | 2.197,47     | 2.423,78 | 2.538,73           | 2.653,69 | 2.738,39 | 2.798,90 |
| <b>4</b>           | 2.093,40     | 2.308,81 | 2.454,02           | 2.538,73 | 2.623,44 | 2.673,03 |
| <b>3</b>           | 2.060,76     | 2.272,49 | 2.333,03           | 2.429,82 | 2.502,44 | 2.568,98 |
| <b>2</b>           | 1.908,26     | 2.103,09 | 2.163,60           | 2.224,12 | 2.357,19 | 2.496,38 |
| <b>1</b>           | -            | 1.711,04 | 1.740,08           | 1.776,39 | 1.810,25 | 1.897,38 |

## Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle für Lehrkräfte der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO) gültig ab 01.08.2016,  
für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt und Görlitz (nach Anlage 8 zur DVO) gültig ab 01.05.2016

| Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt |          | Entwicklungsstufen |          |          |          |
|--------------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | Stufe 1      | Stufe 2  | Stufe 3            | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
| 15                 | 4.280,05     | 4.748,72 | 4.923,20           | 5.546,38 | 6.020,00 |          |
| 14                 | 3.876,23     | 4.299,99 | 4.549,26           | 4.923,20 | 5.496,55 |          |
| 13                 | 3.573,37     | 3.963,48 | 4.175,38           | 4.586,64 | 5.159,99 |          |
| 12                 | 3.204,27     | 3.552,17 | 4.050,72           | 4.486,96 | 5.047,84 |          |
| 11                 | 3.095,36     | 3.427,56 | 3.676,82           | 4.050,72 | 4.592,90 |          |
| 10                 | 2.986,43     | 3.302,89 | 3.552,17           | 3.801,47 | 4.275,08 |          |
| 9                  | 2.648,85     | 2.925,94 | 3.071,16           | 3.464,92 | 3.776,53 |          |
| 8                  | 2.485,48     | 2.744,42 | 2.865,46           | 2.974,36 | 3.095,36 | 3.171,59 |
| 7                  | 2.333,03     | 2.575,02 | 2.732,33           | 2.853,36 | 2.944,10 | 3.028,81 |
| 6                  | 2.289,44     | 2.526,62 | 2.647,62           | 2.762,59 | 2.841,25 | 2.919,91 |
| 5                  | 2.197,47     | 2.423,78 | 2.538,73           | 2.653,69 | 2.738,39 | 2.798,90 |
| 4                  | 2.093,40     | 2.308,81 | 2.454,02           | 2.538,73 | 2.623,44 | 2.673,03 |
| 3                  | 2.060,76     | 2.272,49 | 2.333,03           | 2.429,82 | 2.502,44 | 2.568,98 |
| 2                  | 1.908,26     | 2.103,09 | 2.163,60           | 2.224,12 | 2.357,19 | 2.496,38 |
| 1                  | -            | 1.711,04 | 1.740,08           | 1.776,39 | 1.810,25 | 1.897,38 |

Anlage 13 zur DVO

§ 4 Entgelttabelle für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Gültig ab 01.05.2016

| Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt    |          | Entwicklungsstufen |          |          |          |
|--------------------|-----------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | Stufe 1         | Stufe 2  | Stufe 3            | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
| S 18               | 3.527,94        | 3.645,51 | 4.115,93           | 4.468,71 | 4.997,90 | 5.321,29 |
| S 17               | 3.177,02        | 3.498,52 | 3.880,71           | 4.115,93 | 4.586,29 | 4.862,66 |
| S 16               | 3.097,11        | 3.422,10 | 3.680,80           | 3.998,31 | 4.351,10 | 4.562,78 |
| S 15               | 2.982,92        | 3.292,71 | 3.527,94           | 3.798,41 | 4.233,51 | 4.421,65 |
| S 14               | 2.979,40        | 3.258,94 | 3.520,33           | 3.786,22 | 4.080,23 | 4.286,02 |
| S 13               | 2.948,68        | 3.177,02 | 3.469,13           | 3.704,30 | 3.998,31 | 4.145,30 |
| S 12               | 2.882,60        | 3.168,03 | 3.448,10           | 3.695,05 | 4.000,81 | 4.130,17 |
| S 11b              | 2.780,47        | 3.122,97 | 3.272,34           | 3.648,65 | 3.942,65 | 4.119,04 |
| S 11a              | 2.720,34        | 3.062,86 | 3.211,27           | 3.586,72 | 3.880,71 | 4.057,11 |
| S 10               | [nicht besetzt] |          |                    |          |          |          |
| S 9                | 2.539,52        | 2.826,24 | 3.051,52           | 3.379,20 | 3.686,40 | 3.921,92 |
| S 8b               | 2.539,52        | 2.826,24 | 3.051,52           | 3.379,20 | 3.686,40 | 3.921,92 |
| S 8a               | 2.519,04        | 2.764,80 | 2.959,36           | 3.143,68 | 3.322,88 | 3.509,76 |
| S 7                | 2.463,44        | 2.691,79 | 2.874,48           | 3.057,14 | 3.194,16 | 3.398,57 |
| S 6                | [nicht besetzt] |          |                    |          |          |          |
| S 5                | [nicht besetzt] |          |                    |          |          |          |
| S 4                | 2.315,02        | 2.571,91 | 2.731,76           | 2.840,22 | 2.942,98 | 3.103,07 |
| S 3                | 2.155,18        | 2.420,06 | 2.573,62           | 2.714,63 | 2.779,14 | 2.856,20 |
| S 2                | 2.057,95        | 2.166,43 | 2.246,34           | 2.337,68 | 2.429,01 | 2.520,36 |

Gültig ab 01.02.2017

| Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt    |          | Entwicklungsstufen |          |          |          |
|--------------------|-----------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | Stufe 1         | Stufe 2  | Stufe 3            | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
| S 18               | 3.610,85        | 3.731,18 | 4.212,65           | 4.573,72 | 5.115,35 | 5.446,34 |
| S 17               | 3.251,68        | 3.580,74 | 3.971,91           | 4.212,65 | 4.694,07 | 4.976,93 |
| S 16               | 3.169,89        | 3.502,52 | 3.767,30           | 4.092,27 | 4.453,35 | 4.670,01 |
| S 15               | 3.053,02        | 3.370,09 | 3.610,85           | 3.887,67 | 4.333,00 | 4.525,56 |
| S 14               | 3.049,42        | 3.335,53 | 3.603,06           | 3.875,20 | 4.176,12 | 4.386,74 |
| S 13               | 3.017,97        | 3.251,68 | 3.550,65           | 3.791,35 | 4.092,27 | 4.242,71 |
| S 12               | 2.950,34        | 3.242,48 | 3.529,13           | 3.781,88 | 4.094,83 | 4.227,23 |
| S 11b              | 2.845,81        | 3.196,36 | 3.349,24           | 3.734,39 | 4.035,30 | 4.215,84 |
| S 11a              | 2.784,27        | 3.134,84 | 3.286,73           | 3.671,01 | 3.971,91 | 4.152,45 |
| S 10               | [nicht besetzt] |          |                    |          |          |          |
| S 9                | 2.599,20        | 2.892,66 | 3.123,23           | 3.458,61 | 3.773,03 | 4.014,09 |
| S 8b               | 2.599,20        | 2.892,66 | 3.123,23           | 3.458,61 | 3.773,03 | 4.014,09 |
| S 8a               | 2.578,24        | 2.829,77 | 3.028,90           | 3.217,56 | 3.400,97 | 3.592,24 |
| S 7                | 2.521,33        | 2.755,05 | 2.942,03           | 3.128,98 | 3.269,22 | 3.478,44 |
| S 6                | [nicht besetzt] |          |                    |          |          |          |
| S 5                | [nicht besetzt] |          |                    |          |          |          |
| S 4                | 2.369,42        | 2.632,35 | 2.795,96           | 2.906,97 | 3.012,14 | 3.175,99 |
| S 3                | 2.205,83        | 2.476,93 | 2.634,10           | 2.778,42 | 2.844,45 | 2.923,32 |
| S 2                | 2.106,31        | 2.217,34 | 2.299,13           | 2.392,62 | 2.486,09 | 2.579,59 |

### § 6 Absatz 8 Anlage 13 zur DVO

Gültig ab 01.05.2016

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 2.996,79 | 3.225,12 | 3.518,67 | 3.753,86 | 4.047,85 | 4.194,85 |

Gültig ab 01.02.2017

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 3.067,21 | 3.300,91 | 3.601,36 | 3.842,08 | 4.142,97 | 4.293,43 |

### § 6a Absatz 2a Anlage 13 zur DVO

Gültig ab 01.05.2016

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 2.651,83 | 2.925,84 | 3.062,86 | 3.469,13 | 3.798,41 | 4.068,86 |

Gültig ab 01.02.2017

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 2.714,15 | 2.994,60 | 3.134,84 | 3.550,65 | 3.887,67 | 4.164,48 |

### § 19 Absatz 1 Anlage 12 zur DVO

für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,  
für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig ab  
01.05.2016

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1.973,60 | 2.175,71 | 2.248,31 | 2.345,12 | 2.411,66 | 2.461,30 |

Entgeltgruppe 2 Ü ab 01.02.2017

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 2.019,98 | 2.226,84 | 2.301,15 | 2.400,23 | 2.468,33 | 2.519,14 |

### § 19 Absatz 2 Anlage 12 zur DVO

für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,  
für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig ab  
01.05.2016

| Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|
| 5.459,14 | 6.051,16 | 6.612,04 | 6.985,97 | 7.073,20 |

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.02.2017

| Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|
| 5.587,43 | 6.193,36 | 6.767,42 | 7.150,14 | 7.239,42 |

### § 19 Absatz 2a Anlage 12 zur DVO

für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,  
für die Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg gültig ab 01.05.2016

| Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  |
|----------|----------|----------|----------|
| 5.459,14 | 6.051,16 | 6.612,04 | 6.985,97 |

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.02.2017

| Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  |
|----------|----------|----------|----------|
| 5.587,43 | 6.193,36 | 6.767,42 | 7.150,14 |

### § 19 Absatz 2b Anlage 12 zur DVO

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.05.2016

| Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  |
|----------|----------|----------|----------|
| 5.459,14 | 6.051,16 | 6.612,04 | 6.985,97 |

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.02.2017

| Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  |
|----------|----------|----------|----------|
| 5.587,43 | 6.193,36 | 6.767,42 | 7.150,14 |



## Anlage 2

### **1.) Monatliches Ausbildungsentgelt § 8 Absatz 1 Anlage 6 zur DVO (für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)**

a) für Auszubildende in Ausbildungsgängen zu einem kaufmännischen Beruf;  
in Ausbildungsgängen des öffentlichen Dienstes für die Verwaltung sowie  
in Ausbildungsgängen, die mit einem Studienabschluss bei der Berufsakademie enden:

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
|                                | ab 01.05.2016 |
| im ersten Ausbildungsjahr      | 888,26 Euro   |
| im zweiten Ausbildungsjahr     | 938,20 Euro   |
| ab dem dritten Ausbildungsjahr | 984,02 Euro   |

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
|                                | ab 01.02.2017 |
| im ersten Ausbildungsjahr      | 918,26 Euro   |
| im zweiten Ausbildungsjahr     | 968,20 Euro   |
| ab dem dritten Ausbildungsjahr | 1014,02 Euro  |

b) für alle sonstigen Auszubildenden:

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
|                                | ab 01.05.2016 |
| im ersten Ausbildungsjahr      | 737,51 Euro   |
| im zweiten Ausbildungsjahr     | 829,59 Euro   |
| ab dem dritten Ausbildungsjahr | 942,14 Euro   |

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
|                                | ab 01.02.2017 |
| im ersten Ausbildungsjahr      | 767,51 Euro   |
| im zweiten Ausbildungsjahr     | 859,59 Euro   |
| ab dem dritten Ausbildungsjahr | 972,14 Euro   |

### **2.) Monatliche Unterhaltszuschüsse § 8 Anlage 7 zur DVO**

**für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,  
für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig  
ab 01.05.2016**

|              |               |
|--------------|---------------|
| § 8 Absatz 1 | 2.075,12 Euro |
| § 8 Absatz 2 | 2.244,84 Euro |
| § 8 Absatz 3 | 1.745,09 Euro |

#### **Gültig ab 01.02.2017**

|              |               |
|--------------|---------------|
| § 8 Absatz 1 | 2.123,89 Euro |
| § 8 Absatz 2 | 2.297,59 Euro |
| § 8 Absatz 3 | 1.786,10 Euro |

**Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und  
den Entzug der Missio Canonica und der  
vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis  
für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches  
Katholische Religion im Erzbistum Berlin**

**(Missio Canonica Ordnung des Erzbistums Berlin)**

## **Missio Canonica Ordnung des Erzbistums Berlin**

Mit der Verleihung der Missio Canonica durch den Erzbischof von Berlin werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beauftragt und bevollmächtigt, katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Berlin zu erteilen. Der Erzbischof nimmt damit seine Aufgabe und sein Recht wahr, den katholischen Religionsunterricht zu regeln und zu überwachen (vgl. can. 804 § 1 CIC), Lehrkräfte zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen (vgl. can. 805 CIC). Zudem müssen gemäß der Schulgesetze in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern Lehrkräfte zur Erteilung des Religionsunterrichtes von den Religionsgemeinschaften bevollmächtigt sein.

Zur Regelung der Verleihung, der Rückgabe und des Entzuges der Missio Canonica wird daher für das Erzbistum Berlin folgende Ordnung erlassen.

### **Präambel**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Missio Canonica im katholischen Religionsunterricht handeln im Auftrag des Erzbischofs und stehen mit ihrer Person für den Glauben der Kirche. In den Schulen werden sie von Kindern, Jugendlichen, deren Eltern und den Kolleginnen und Kollegen als Repräsentantinnen und Repräsentanten des christlichen Glaubens und der katholischen Kirche angesehen und angesprochen. So bauen sie immer wieder Brücken zwischen Kirche und Schule.

Mit der Verleihung der Missio Canonica geht die Verpflichtung der Lehrkräfte einher, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche zu beachten und so ihre berufliche Tätigkeit als Gabe im Dienst der Menschen und zum Aufbau der Kirche zu verstehen. Mit der Verleihung der Missio Canonica spricht der Erzbischof von Berlin den Lehrkräften im Religionsunterricht das Vertrauen aus, dass sie sich dieser Verpflichtung bewusst sind und sie erfüllen. Gleichzeitig ist die Missio Canonica ein Zeichen der Wertschätzung ihrer Arbeit, das ständige Ermutigung sein soll.

### **§ 1 Voraussetzungen für die Verleihung der Missio Canonica an Religionslehrkräfte und Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

Auf ihren Antrag hin wird Bewerberinnen und Bewerbern die Missio Canonica zur Erteilung des Religionsunterrichtes vom Erzbischof von Berlin bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

- (1) Erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie oder katholischen Religionspädagogik,
- (2) erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis,
- (3) die volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie,
- (4) eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche, nachgewiesen durch ein pfarramtliches Zeugnis und
- (5) das schriftliche Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten.

### **§ 2 Antragstellung auf Verleihung der Missio Canonica für Religionslehrkräfte und Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Missio Canonica ist schriftlich beim Erzbischöflichen Ordinariat, Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung einzureichen.
- (2) Antragsberechtigt sind Personen, die als Lehrkräfte für katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Berlin tätig werden.
- (3) Dem Antrag ist
  - a) die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen,
  - b) die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Kirche zu beachten, sowie
  - c) ein pfarramtliches Zeugnis beizufügen.

- (4) Wird der Antrag von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Missio Canonica eines anderen Ortsordinarius gestellt, so genügt statt des pfarramtlichen Zeugnisses die Vorlage der bestehenden Missio Canonica, wenn diese nicht älter als zwei Jahre ist oder die Gültigkeit durch das abgebende (Erz-) Bistum ausdrücklich noch einmal schriftlich bestätigt wird.

### **§ 3 Verleihung der Missio Canonica für Religionslehrkräfte und Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

- (1) Zuständig für die Verleihung der Missio Canonica ist das Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung. Nach Prüfung des Antrags auf Verleihung der Missio Canonica schlägt das Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung dem Erzbischof die Verleihung der Missio Canonica oder bei Nichterfüllung der Voraussetzungen die Ablehnung des Antrags vor. Mit der Ablehnung wird das Verfahren nach § 4 dieser Ordnung eingeleitet.
- (2) Die Missio Canonica wird zeitlich unbefristet erteilt. Sie gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung im Erzbistum Berlin. Sie kann jederzeit zurückgegeben werden.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Missio Canonica als erteilt.

### **§ 4 Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung oder bei Entzug der Missio Canonica**

Lehnt der Erzbischof auf Empfehlung des Dezernates Schule, Hochschule und Erziehung den Antrag auf Verleihung der Missio Canonica ab oder liegen Gründe vor, eine verliehene Missio Canonica zu entziehen, gilt folgende Verfahrensregelung:

- (1) Der oder die Vorsitzende der Missio-Canonica-Kommission wird vom Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung von der Ablehnung oder dem beabsichtigten Entzug und die Gründe in Kenntnis gesetzt. Er oder sie beruft die Missio-Canonica-Kommission ein und setzt die oder den Betroffenen schriftlich über die Gründe, die gegen die Verleihung oder für den beabsichtigten Entzug der Missio Canonica sprechen in Kenntnis und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
- (2) Auf Antrag der oder des Betroffenen kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Die oder der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (3) Zieht der oder die Betroffene den Antrag auf Verleihung der Missio Canonica zurück oder wird die erteilte Missio Canonica zurückgeben, so ist das Verfahren beendet.
- (4) Die Missio-Canonica-Kommission prüft alle Gesichtspunkte im Verfahren. Sie kann Zeuginnen oder Zeugen und sachkundige Dritte hinzuziehen. Die Missio-Canonica-Kommission unterbreitet dem Erzbischof eine Empfehlung für seine Entscheidung. Auf Antrag eines bei der Empfehlung überstimmten Kommissionsmitgliedes kann dessen Minderheitsvotum beigefügt werden.
- (5) Die Entscheidung des Erzbischofs wird der oder dem Betroffenen schriftlich und begründet zugestellt. Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene über den Erzbischof bei der zuständigen römischen Kongregation gem. can. 1732-1739 CIC Beschwerde einlegen.
- (6) Wird die Missio Canonica entzogen, verliert die Religionslehrkraft oder die Religionslehrerin oder der Religionslehrer die Vollmacht, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Die zuständigen staatlichen Stellen werden davon unterrichtet.
- (7) Der Erzbischof kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio Canonica während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Der oder dem Betroffenen wird vor dieser vorläufigen Entscheidung Gelegenheit gegeben, unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Der vorläufige Entzug ist nicht anfechtbar.

### **§ 5 Die Missio-Canonica-Kommission**

- (1) Die Missio-Canonica-Kommission wird vom Erzbischof eingerichtet. Ihr gehören an:
- die Leiterin oder der Leiter des Dezernates Schule, Hochschule und Erziehung im Erzbischöflichen Ordinariat oder als Vertretung die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Abteilung Religionsunterricht im Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung
  - eine Religionslehrkraft oder eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer
  - eine Person mit der Befähigung zum Hochschullehramt im Fach katholische Theologie

- eine Juristin oder ein Jurist mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, welche/r der katholischen Kirche angehört
- ein weiteres Mitglied, das der katholischen Kirche angehört

Der Erzbischof ernennt die Mitglieder der Missio-Canonica-Kommission für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ernennt der Erzbischof eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (2) Anlässlich der Ernennung der Mitglieder der Missio-Canonica-Kommission beruft der Erzbischof eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.
- (3) Die Missio-Canonica-Kommission tritt bei einer beabsichtigten Ablehnung oder dem beabsichtigten Entzug der Missio Canonica zusammen. Hierzu wird von dem oder der Vorsitzenden schriftlich eingeladen.
- (4) Die Missio-Canonica-Kommission verhandelt nicht öffentlich. Sie ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses entscheidet das Votum der oder des Vorsitzenden.
- (5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) Einzelne Mitglieder der Missio-Canonica-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit durch die oder den Betroffenen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-Canonica-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

#### **§ 6 Verleihung einer vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis**

- (1) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird Referendarinnen und Referendaren aller Schulformen auf Antrag die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt, soweit die Voraussetzungen aus § 1 Absätze 1, 3-5 vorliegen.
- (2) Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten und Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten erhalten diese für die Zeit ihrer Ausbildung ohne besonderes Verfahren.
- (3) Die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zeitlich befristet in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes im Erzbistum Berlin erteilt.
- (4) Für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis sind die Regelungen für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio Canonica sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 7 Missio Canonica für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 1-5 dieser Ordnung nicht. Näheres wird in Verantwortung des Dezernates Personal geregelt.

- (1) Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Pastoralreferentinnen und -referenten wird die Missio Canonica mit der kirchlichen Sendung von Amts wegen erteilt. Wollen diese nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst weiter Religionsunterricht erteilen, bedarf der Fortbestand der Missio Canonica der ausdrücklichen Bestätigung durch den Erzbischof.
- (2) Priester haben die Missio Canonica von Amts wegen, es sei denn, es ist in ihrer Ernennungs-urkunde etwas anderes bestimmt.
- (3) Diakonen wird bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen die Missio Canonica mit ihrer Weihe und Beauftragung von Amts wegen erteilt, soweit ihr Einsatz die Erteilung von Religionsunterricht vorsieht.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Vorstehende Ordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 27.09.2016  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. DEZEMBER 2016

88. JAHRGANG, NR. 12

### Inhalt

|   | Seite | Seite   |
|---|-------|---|
| <b>Apostolischer Stuhl</b>  |       |   |
| Nr. 134 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag<br>des Migranten und des Flüchtlings<br>am 15. Januar 2017.....   | 94    |   |
| Nr. 135 Gebetsanliegen des Papstes 2017 .....   | 94    |   |
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b>   |       |   |
| Nr. 136 Aufruf der deutschen Bischöfe zur<br>Aktion Dreikönigssingen 2017.....  | 94    |   |
| Nr. 137 Neue Broschüren der<br>Deutschen Bischofskonferenz.....   | 95    |   |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>  |       |   |
| Nr. 138 Inkraftsetzung der neuen Fassung der<br>Beschlüsse der Bundeskommission der<br>Arbeitsrechtlichen Kommission<br>vom 16. Juni 2016 .....   | 95    |   |
| Nr. 139 Ordnung zur Veröffentlichung kirchlicher<br>Amtshandlungsdaten und Jubiläen .....   | 96    |   |
| Nr. 140 Haushaltsrechnung der Katholischen<br>Kirche des Erzbistums Berlin<br>für das Jahr 2015.....  | 96    |   |
| <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>  |       |   |
| Nr. 141 Hinweise zur Aktion<br>Dreikönigssingen 2017 .....  | 98    |   |
| Nr. 142 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:<br>der „Weltmissionstag der Kinder 2016/17“<br>(„Krippenopfer“) .....  | 99    |   |
| Nr. 143 „Bereitet dem Herrn den Weg“ - Aufruf zur<br>Kollekte für Afrika (Afrikatag 2017).....  | 99    |   |
| Nr. 144 Termine 2017 .....  | 100   |   |
| Nr. 145 Mitarbeitervertreter in der<br>Bundeskommission und der   |       | Regionalkommission Ost der<br>Arbeitsrechtlichen Kommission..... 100  |
|   |       | Nr. 146 Schließung des Amtsgebäudes<br>Niederwallstraße 8- 9..... 100   |
|   |       | Nr. 147 Bewerbung für die Ausbildung zum<br>Ständigen Diakon im Zivilberuf 2017 .....   |
|   |       | 101   |
|   |       | Nr. 148 Personalia .....  |
|   |       | 101   |
|   |       | Nr. 149 Änderungen im Schematismus.....   |
|   |       | 102   |
| <b>Kirchliche Mitteilungen</b>  |       |   |
| Nr. 150 Stellenausschreibung einer/s ständigen<br>Vertreterin / ständigen Vertreters des<br>Schulleiters am Katholischen Gymnasium<br>Bernhardinum/Fürstenwalde.....                          |       | 102   |
| Nr. 151 Stellenausschreibung einer/s ständigen<br>Vertreterin / ständigen Vertreters des<br>Schulleiters an der Katholischen Schule<br>Salvator – Grundschule, Berlin-<br>Waidmannslust ..... |       | 102   |
| <b>Anlagen</b>  |       | <b>Wahlordnung der Gemeinderäte und<br/>des Pfarreirates in Berlin-Reinickendorf<br/>Nord für die Wahl am 19./20. November<br/>2016</b> |
|   |       | <b>Satzungen der Gemeinderäte und des<br/>Pfarreirates in der Pfarrei St. Franzis-<br/>kus Berlin-Reinickendorf Nord</b>                |
|   |       | <b>Beschlüsse der Bundeskommission<br/>der Arbeitsrechtlichen Kommission<br/>vom 16. Juni 2016</b>                                      |

---

## Apostolischer Stuhl

### Nr. 134 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings am 15. Januar 2017

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings am 15. Januar 2017 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter [www.vatican.va](http://www.vatican.va) / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Welttag der Migranten heruntergeladen werden.

### Nr. 135 Gebetsanliegen des Papstes 2017

#### Januar

Für die Einheit der Christen: Alle Christen mögen sich treu zur Lehre des Herrn in Gebet und Nächstenliebe intensiv um die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft bemühen und sich gemeinsam den humanitären Herausforderungen stellen.

#### Februar

Um Trost für die Notleidenden: Dass alle, die in Bedrängnis sind, besonders die Armen, Flüchtlinge und Ausgegrenzten, in unseren Gemeinden willkommen sind und Trost finden.

#### März

Um Hilfe für die verfolgten Christen: Sie mögen von der ganzen Kirche durch Gebet und materielle Hilfe unterstützt werden.

#### April

Die jungen Menschen mögen bereitwillig ihrer Berufung folgen und ernsthaft darüber nachdenken, ob Gott sie zu Priestertum oder geweihtem Leben ruft.

#### Mai

Für die Christen in Afrika: Dass sie nach dem Beispiel des barmherzigen Jesus ein prophetisches Zeugnis für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden geben.

#### Juni

Für die Lenker der Staaten: Dass sie sich fest verpflichten, jeglichen Waffenhandel zu unterbinden, der so viele unschuldige Menschen zu Opfern macht.

#### Juli

Dass unsere Schwestern und Brüder, die den Glauben verloren haben, durch unser Gebet und unser Zeugnis für das Evangelium die barmherzige Nähe des Herrn und die Schönheit des christlichen Lebens wieder entdecken.

#### August

Die zeitgenössischen Künstler mögen durch ihre Kreativität vielen helfen, die Schönheit der Schöpfung zu entdecken.

#### September

Missionarischer Geist möge unsere Pfarreien inspirieren, den Glauben mitzuteilen und die Liebe sichtbar zu machen.

#### Oktober

Für die Arbeiter und die Arbeitslosen: Um Respekt und Rechtsschutz für die Arbeiter und dass auch die Arbeitslosen die Möglichkeit erhalten, zum Gemeinwohl beizutragen.

#### November

Für die Christen in Asien: Dass sie durch ihr Zeugnis für das Evangelium in Wort und Tat den Dialog, den Frieden und das gegenseitige Verstehen fördern, besonders in der Begegnung mit Menschen anderer Religionen.

#### Dezember

Für die älteren Menschen: Getragen durch ihre Familien und christliche Gemeinschaften mögen sie ihre Weisheit und ihre Erfahrung in Glaubensverbreitung und Formung der jeweils jüngeren Generationen einbringen.

---

## Deutsche Bischofskonferenz

### Nr. 136 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres besuchen die Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln für Kinderhilfsprojekte

weltweit. So werden die Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Papst Franziskus beschreibt die Welt als unser gemeinsames Haus, um das er sich sorgt. „Laudato si' – Gelobt seist du, mein Herr“ hat er seine Enzyklika in Anlehnung an den Sonnengesang des heiligen Franz von Assisi überschrieben. Der Sonnengesang prägt auch die kommende Sternsingeraktion: Die Sternsinger richten ihren Blick auf die von Menschen verursachten Klimaveränderungen und die daraus erwachsenden

Bedrohungen der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie erinnern damit an unsere Verantwortung für die Schöpfung.

Beispielhaft lernen die Sternsinger Kinder kennen, die in der Trockenregion Turkana im ostafrikanischen Kenia leben. Sie erfahren, was es für das Leben der Menschen dort bedeutet, wenn der Regen ausbleibt, die Böden austrocknen und Menschen und Tiere nicht mehr genug Wasser haben. Deshalb lautet das Motto der nächsten Sternsingeraktion: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 22. 09. 2016 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

#### **Nr. 137 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz**

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

##### **Arbeitshilfen**

#### **Nr. 291 „Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“ .Welttag des Friedens 2017**

Vor dem Hintergrund der zahlreichen gewalttätigen Konflikte weltweit und der Fragilität einer jeden Frie-

densordnung, hat Papst Franziskus den 50. Welttag des Friedens am 1. Januar 2017 unter das Thema „Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“ gestellt. Zu diesem Tag richtet er eine Botschaft an die Repräsentanten der Staaten und alle Menschen guten Willens, in der er die gemeinsame Verantwortung für ein gewaltloses Zusammenleben, die allen Gliedern der einen Menschheitsfamilie aufgetragen ist, unterstreicht.

Die Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz greift den 50. Jahrestag der Einführung des Welttags des Friedens durch Papst Paul VI. am 1. Januar 1967 mit einem Rückblick auf die vergangenen Welttage des Friedens auf.

#### **Nr. 292 „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5,1). Sucht — Eine Herausforderung für die Pastoral**

Im Jahr 1968 hat das Bundessozialgericht die Alkoholabhängigkeit erstmals in Deutschland als eine Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt. Inzwischen sind weitere stoffliche und nicht-stoffliche Abhängigkeiten dazu gekommen. Die Ursachen und Phänomene der Suchterkrankungen sind komplex und bisweilen mit sehr langwierigen Prozessen verbunden. Für pastorales Handeln bringen Suchterkrankungen sehr spezifische Anforderungen mit sich.

Ziel der Arbeitshilfe ist vor allem, den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen, eine Suchterkrankung zu erkennen und ihre Dynamiken zu verstehen. Sie informiert aber auch über die Angebote der professionellen Suchthilfe und Sucht-Selbsthilfe.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden

---

## **Der Erzbischof von Berlin**

#### **Nr. 138 Inkraftsetzung der neuen Fassung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016**

Im Amtsblatt 10/2016, Nr.103, S. 71 sind die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin veröffentlicht.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat diese Beschlüsse neu gefasst. Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Amtsblatt

ersichtlich. Diese Anlagen sind Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die neue Fassung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 betreffend die Tarifrunde 2016/2017 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. November 2016  
B 01751/2016  
Ba/Mü  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin



### Nr. 139 Ordnung zur Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungsdaten und Jubiläen

Bei Sakramentenspendung, Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen können Namen der Betroffenen und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten) sowie in den kircheneigenen Printmedien veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist mindestens einmal jährlich in den Publikationsorganen der Pfarreien bzw. in den kircheneigenen Printmedien hinzuweisen. Der Hinweis ist im äußeren Erscheinungsbild von dem Rest des Textes der Veröffentlichung hervorzuheben. Ein bei der Pfarrei eingereichter Widerspruch ist unverzüglich der Meldestelle des Erzbistums Berlin mitzuteilen.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 25., 50. und jedes weitere 5. Ehejubiläum.

Soll eine weitere über die genannten Medien hinausgehende Veröffentlichung, insbesondere eine solche im Internet erfolgen, ist die vorherige Zustimmung der Betroffenen einzuholen.

Die Meldestelle des Erzbistums Berlin ist berechtigt auf Anfrage einer der genannten Stellen die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die Pfarreien sind berechtigt, die entsprechenden Daten an ein kircheneigenes Printmedium zu übermitteln.

Die Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck der Veröffentlichung in den genannten Medien verwendet werden.

Das Bestehen eines Sperrvermerks steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

Diese Ordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2016  
B 01689/2016  
Ba/jm  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### Nr. 140 Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2015

Nach Beschlussfassung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat am 16.09.2016 wird die in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 242.320.234,23 EUR ausgeglichene Haushaltsrechnung 2015 der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin in nachstehender Fassung veröffentlicht.

Berlin, den 03.11.2016  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

|   | Einnahmen<br>EUR      | Ausgaben<br>EUR       |
|---|-----------------------|-----------------------|
| <b>Einzelplan</b>                         |                       |                       |
| 0 Diözesanleitung                         | 999.169,52            | 13.068.444,13         |
| 1 Allgemeine Seelsorge                    | 5.509.435,42          | 26.561.468,08         |
| 2 Besondere Seelsorge                     | 2.727.137,13          | 7.401.680,59          |
| 3 Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst | 86.447.330,27         | 86.539.145,20         |
| 4 Soziale Dienste                         | 2.179.766,49          | 10.280.692,35         |
| 5 Gesamtkirchliche Aufgaben               | 8.092,44              | 2.771.207,00          |
| 6 Finanzen und Versorgung                 | 10.418.403,87         | 68.865.652,73         |
| 7 Kirchensteuer                           | 134.030.899,09        | 26.831.944,15         |
| <b>Summe Gesamtplan</b>                   | <b>242.320.234,23</b> | <b>242.320.234,23</b> |

|  |  | Einnahmen<br>EUR     | Ausgaben<br>EUR      |
|--|--|----------------------|----------------------|
| <b>Zusammenstellung der Einzelpläne</b>    |  |                      |                      |
| <b>Einzelplan 0 - Diözesanleitung</b>      |  |                      |                      |
| 01   | Leitung und Leitungsgremien                        | 272.759,41           | 1.623.155,04         |
| 02   | Allgemeine Verwaltung                              | 49.839,39            | 4.400.356,92         |
| 03   | Finanzverwaltung                                   | 283.870,66           | 1.438.501,66         |
| 04   | Bauverwaltung                                      | 22.511,02            | 2.605.681,33         |
| 05   | Offizialat   | 12.571,33            | 310.109,25           |
| 06   | Gemeinsame Stellen der Verwaltung                  | 193.338,72           | 1.048.751,44         |
| 07   | Öffentlichkeitsarbeit                              | 50.984,34            | 560.911,22           |
| 08   | Aus- und Fortbildung der Geistlichen               | 31.094,72            | 567.325,67           |
| 09   | Räte und Mittelinstanzen                           | 82.199,93            | 513.651,60           |
| <b>Summe EP 0</b>                          |  | <b>999.169,52</b>    | <b>13.068.444,13</b> |
| <b>Einzelplan 1 - Allgemeine Seelsorge</b> |  |                      |                      |
| 11   | Leitung  | 20.639,02            | 640.206,24           |
| 12   | Diözesane Seelsorge                                | 669.044,84           | 1.723.119,05         |
| 14   | Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden)                  | 4.818.015,93         | 24.175.425,02        |
| 15   | Ordensgemeinschaften                               | 1.575,00             | 22.000,92            |
| 19   | Friedhöfe  | 160,63               | 716,85               |
| <b>Summe EP 1</b>                          |  | <b>5.509.435,42</b>  | <b>26.561.468,08</b> |
| <b>Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge</b>  |  |                      |                      |
| 22   | Jugendseelsorge                                    | 1.233.671,96         | 2.703.939,80         |
| 23   | Erwachsenenseelsorge                               | 63.780,59            | 451.053,41           |
| 24   | Berufsbezogene Seelsorge                           | 299.958,31           | 828.976,90           |
| 25   | Ausländerseelsorge                                 | 698.905,42           | 1.407.221,17         |
| 26   | Behindertenseelsorge                               | 1.919,00             | 92.946,72            |
| 27   | Krankenseelsorge                                   | 210.519,80           | 786.765,19           |
| 29   | Sonstige Sonderseelsorge                           | 218.382,05           | 1.130.777,40         |
| <b>Summe EP 2</b>                          |  | <b>2.727.137,13</b>  | <b>7.401.680,59</b>  |
| <b>Einzelplan 3 - Schule und Bildung</b>   |  |                      |                      |
| 31   | Leitung  | 66.763,62            | 875.782,64           |
| 32   | Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen      | 8.229.569,96         | 13.899.181,19        |
| 33   | Katholische Schulen (eigene Trägerschaft)          | 77.257.901,93        | 68.819.294,04        |
| 34   | Canisius-Kolleg                                    | 200.000,00           | 220.902,40           |
|  | Sancta-Maria-Schule                                | 0,00                 | 31.751,42            |
|  | Domsingschule                                      | 0,00                 | 70,00                |
| 35   | Erwachsenenbildung                                 | 331.425,30           | 356.519,51           |
|  | Kath. Akademie in Berlin e.V. (inkl. Künstlerhaus) | 105.690,00           | 826.500,00           |
| 36   | Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin            | 244.569,86           | 1.304.747,52         |
| 37   | Kunst- und Denkmalspflege                          | 459,60               | 185.497,19           |
| 38   | Medien   | 60,00                | 8.995,29             |
| 39   | Musikalische Veranstaltungen (Chöre)               | 10.890,00            | 9.904,00             |
| <b>Summe EP 3</b>                          |  | <b>86.447.330,27</b> | <b>86.539.145,20</b> |

|   | Einnahmen<br>EUR    | Ausgaben<br>EUR      |
|---|---------------------|----------------------|
| <b>Einzelplan 4 - Soziale Dienste</b>           |                     |                      |
| 41 Caritasverbände                              | 0,00                | 6.011.726,00         |
| 42 CV Liegenschaften                            | 1.206,00            | 1.206,00             |
| 43 Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden) | 0,00                | 2.108.067,14         |
| 44 Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz)              | 2.176.760,49        | 1.842.045,01         |
| 47 CV Beratungsstellen / Pro Vita               | 0,00                | 284.600,00           |
| 49 Sonstige soziale Aufgaben                    | 1.800,00            | 33.048,20            |
| <b>Summe EP 4</b>                               | <b>2.179.766,49</b> | <b>10.280.692,35</b> |

#### Einzelplan 5 - Gesamtkirchliche Aufgaben

|                            |                 |                     |
|----------------------------|-----------------|---------------------|
| 50 Verbandsumlage          | 0,00            | 2.312.069,00        |
| 53 Länderaufgaben          | 7.669,42        | 308.732,95          |
| 54 Weltkirchliche Aufgaben | 423,02          | 150.405,05          |
| <b>Summe EP 5</b>          | <b>8.092,44</b> | <b>2.771.207,00</b> |

#### Einzelplan 6 - Finanzen und Versorgung

|   |                      |                      |
|---|----------------------|----------------------|
| 61 Erbschaften                            | 14.842,70            | 15.587,95            |
| 62 Staatsleistungen                       | 4.361.748,04         | 0,00                 |
| 63 Allgemeines Grundvermögen              | 3.243.624,00         | 3.842.140,04         |
| 64 Allgemeines Kapitalvermögen            | 239.309,05           | 73.189,14            |
| 65 Kapitaldienste                         | 8.890,92             | 77.777,46            |
| 66 Versorgung                             | 226.465,33           | 23.007.506,74        |
| 68 A/O Einnahmen / Ausgaben               | 2.323.523,83         | 39.420.762,69        |
| 69 Auflösung von / Zuführung zu Rücklagen | 0,00                 | 2.428.688,71         |
| <b>Summe EP 6</b>                         | <b>10.418.403,87</b> | <b>68.865.652,73</b> |

#### Einzelplan 7 - Kirchensteuer

|                   |                       |                      |
|-------------------|-----------------------|----------------------|
| 71 Kirchensteuern | 125.710.899,09        | 0,00                 |
| Finanzausgleich   | 3.420.000,00          | 0,00                 |
| Clearing          | 4.900.000,00          | 23.044.500,00        |
| Verwaltungskosten | 0,00                  | 3.787.444,15         |
| <b>Summe EP 7</b> | <b>134.030.899,09</b> | <b>26.831.944,15</b> |

## Erzbischöfliches Ordinariat

### Nr. 141 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2017

„Segen bringen – Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung in Kenia und weltweit!“

lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2017. Am Beispiel der Turkana, einer extrem trockenen Region im Norden Kenias, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf die Ursachen und Folgen des Klimawandels.

Alle Gemeinden erhalten ein Infopaket mit Materialien zur Vorbereitung: Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Kenia“ schildert Kinderfilmautor Willi Weitzel das Leben der Menschen und besonders die Situation der Kinder in der Turkana-Region. Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2017 informiert über den Klimawandel und seine Folgen und berichtet von der Arbeit der Projektpartner in Kenia. Neben Ideen für Gruppenstunden, Spielen, Liedern und prakti-

schen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt. Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Modellvorschläge für eine heilige Messe zum Hochfest Erscheinung des Herrn, eine Wort-Gottes-Feier zum Thema „Schöpfung bewahren“ und katechetische Impulse zur Aktion Dreikönigssingen 2017. An die Sternsinger selbst richtet sich das Sternsinger-Magazin „Wasser für die Wüste“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Passend zum Thema der aktuellen Aktion hat das Kindermissionswerk in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein eine kindgerechte Fassung der Enzyklika „Laudato si“ publiziert. Alle Materialien können Sie über die Internetseite [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de) oder beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellen:

Tel. (02 41) 44 61 - 44;

E-Mail: [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de)

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2016 in Neumarkt i. d. Oberpfalz (Bistum Eichstätt) statt. Interessierte Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen, und dass die Mittel ebenso wirksam und nachhaltig wie transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund um das Sternsingen beantworten wir gerne:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.

Stephanstr. 35, 52064 Aachen

Tel.: (02 41) 44 61 - 14

Internet: [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de)

#### **Nr. 142 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2016/17“ („Krippenopfer“)**

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem

Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2016 – 6. Januar 2017). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.

Stephanstr. 35, 52064 Aachen

Bestell-Telefon: (02 41) 44 61 - 44

Bestell-Fax: (02 41) 44 61 - 88

[bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de)

[www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de)

#### **Nr. 143 „Bereitet dem Herrn den Weg“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2017)**

Am 8. Januar 2017 findet in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte statt.

1891 rief Papst Leo XIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln.

Heute hilft die Kollekte, einheimische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden. Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern.

Der Afrikatag 2017 stellt die Versöhnungsarbeit einheimischer Priester in Ruanda vor. 22 Jahre nach dem Völkermord der Hutu an der Tutsi-Minderheit, dem mehr als 800.000 Menschen zum Opfer fielen, geht es um die schmerzliche Aufarbeitung der Vergangenheit und den schweren Weg der Versöhnung zwischen Opfern und Tätern.

Wie in Ruanda sind Priester an vielen Orten in Afrika Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen sie eine gute Ausbildung und eine umfassende Vorbereitung auf ihre schwierigen Aufgaben. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten zum Ausle-

gen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag, Gebet zum Afrikatag und weiterführenden Informationen.

Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

## Nr. 144 Termine 2017

### Bewegliche Hochfeste, Feste und Tage

|    |            |  |
|----|------------|--|
| So | 08.01.2017 | Taufe des Herrn                                      |
| Mi | 01.03.2017 | Aschermittwoch                                       |
| So | 09.04.2017 | Palmsonntag  |
| So | 16.04.2017 | Ostersonntag   |
| Do | 25.05.2017 | Christi Himmelfahrt                                  |
| So | 04.06.2017 | Pfingstsonntag                                       |
| So | 26.11.2017 | Christkönig (34. und letzter Sonntag im Jahreskreis) |

### Gebotene Feiertage

alle Sonntage sowie die beiden Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten

|    |            |   |
|----|------------|---|
| So | 01.01.2017 | Hochfest der Gottesmutter Maria - Neujahr             |
| Fr | 06.01.2017 | Hochfest der Erscheinung des Herrn                    |
| Do | 25.05.2017 | Hochfest Christi Himmelfahrt                          |
| Do | 15.06.2017 | Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam |
| Mi | 01.11.2017 | Hochfest Allerheiligen                                |

### Pastoral und liturgisch bedeutsame Tage

|    |            |  |
|----|------------|--|
| Do | 02.02.2017 | Fest der Darstellung des Herrn - Lichtmess                             |
| Mi | 01.03.2017 | Aschermittwoch - Beginn der österlichen Bußzeit                        |
| So | 19.03.2017 | Hochfest des hl. Josef   |
| Sa | 25.03.2017 | Hochfest der Verkündigung des Herrn                                    |
| Fr | 23.06.2017 | Hochfest des hl. Herzens Jesu  |
| Do | 29.06.2017 | Hochfest der hl. Apostel Petrus und Paulus                             |
| Di | 15.08.2017 | Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel                            |
| Mo | 16.10.2017 | Fest der hl. Hedwig  |
| Do | 02.11.2017 | Gedenktag Allerseelen  |
| So | 05.11.2017 | Gedenk- und Wallfahrtstag des sel. Bernhard Lichtenberg                |
| Fr | 08.12.2017 | Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria |

### Tage mit bestimmter Widmung

|    |            |                               |
|----|------------|-------------------------------|
| So | 01.01.2017 | Weltgebetstag für den Frieden |
| Fr | 06.01.2017 | Afrikatag                     |
| So | 15.01.2017 | Familiensonntag               |
| So | 29.01.2017 | Bibelsonntag                  |

|       |                |  |
|-------|----------------|--|
| Sa    | 11.02.2017     | Welttag der Kranken (Maria von Lourdes)                      |
| Fr    | 03.03.2017     | Weltgebetstag der Frauen                                     |
| So    | 02.04.2017     | MISEREOR-Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt |
| So    | 07.05.2017     | Gebetstag für geistliche Berufe                              |
| So    | 04.06.2017     | RENOVABIS (Pfingsten)  |
| So    | 10.09.2017     | Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien Sonntag)   |
| So    | 17.09.2017     | Caritas-Sonntag  |
| Fr    | 29.09.2017     | Tag des Flüchtlings  |
| So    | 22.10.2017     | MISSIO-Sonntag   |
| So    | 19.11.2017     | Diasporasonntag  |
| So/Mo | 24./25.12.2017 | ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika               |

### Gebets- und Aktionswochen

|    |             |            |   |
|----|-------------|------------|---|
| Mi | 18.01. - Mi | 25.01.2017 | Weltgebetswoche für die Einheit der Christen          |
| So | 05.03. - So | 12.03.2017 | Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüd.)              |
| Sa | 29.04. - Sa | 06.05.2017 | Woche für das Leben                                   |
| Mi | 24.05. - So | 28.05.2017 | Evangelischer Kirchentag in Wittenberg                |
| Fr | 26.05. - Sa | 03.06.2017 | Pfingstnovene für die Einheit der Christen            |
| Sa | 23.09. - Sa | 30.09.2017 | Woche der ausländischen Mitbürger in ganz Deutschland |
| So | 12.11. - Mi | 22.11.2017 | Ökumenische Friedensdekade                            |

## Nr. 145 Mitarbeitervertreter in der Bundeskommission und der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission

Als Vertreter der Mitarbeiter/innen in den vorbezeichneten Kommissionen wurde am 19. Oktober 2016 für das Erzbistum Berlin gewählt:

- Herr Andreas **Jaster**, Franziskus-Krankenhaus, Budapester Straße 15 – 19, 10787 Berlin

Als Vertreter der Mitarbeiter/innen in der Regionalkommission Ost wurde am 19. Oktober 2016 für das Erzbistum Berlin gewählt:

- Herr Stephan **Kliem**, Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin, Schönhauser Straße 41, 13158 Berlin

## Nr. 146 Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8- 9

Das Amtsgebäude in der Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin, wird mit Zustimmung der Mitarbeiterver-

tretung in der Zeit vom 27. bis 30.12.2016 geschlossen. Dies dient vorrangig der Ersparnis von Betriebskosten.

### **Nr. 147 Bewerbung für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Zivilberuf 2017**

Interessierte Männer auf dem Berufsweg zum Ständigen Diakon, die zwischen 35 und 50 Jahre alt sind, sich im Glauben und in der Familie bewährt haben, sich verbindlich neben der Tätigkeit im Zivilberuf in den diakonischen Arbeitsfeldern einsetzen wollen und den Grundkurs Theologie von „Theologie im Fernkurs“ Würzburg bereits mit mindestens befriedigendem Abschluss beendet haben, können sich für den im Frühjahr 2016 beginnenden neuen Ausbildungskurs in Magdeburg **bis spätestens 31. Januar 2017** im Erzbischöflichen Ordinariat, Dezernat Personal – Pastorales Personal melden.

Die tätigkeitsbegleitende Ausbildung dauert von September 2017 bis Sommer 2020 und erfolgt über die Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg in Kooperation mit dem Erzbistum Berlin und den dort stattfindenden diözesanen Ausbildungsveranstaltungen. Die Ausbildung wird nicht entlohnt. Nach der Diakonenweihe erfolgt die zweijährige Berufseinführung.

Dem Bewerbungsschreiben mit der Bitte um Aufnahme als Bewerber für den Ständigen Diakon, gerichtet an den Erzbischof von Berlin, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf
- beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
- aktueller Auszug aus dem Taufregister
- beglaubigte Kopien der Schul-, Studien- und Berufsabschlüsse, sowie das Abschlusszeugnis des Grundkurses von „Theologie im Fernkurs“
- zwei Passfotos
- Einverständniserklärung der Ehefrau zur Ausbildung des Ehemannes
- Pfarramtliches Zeugnis
- Nennung eines hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin, die über den Bewerber Auskunft geben können

Interessierte melden sich bitte im

Erzbischöflichen Ordinariat Berlin  
Dezernat Personal - Pastorales Personal  
Regens Matthias Goy  
Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin  
(0 30) 3 26 84-1 64/-3 51  
personalfuehrung@erzbistumberlin.de

### **Nr. 148 Personalia**

#### Geistliche

Pfarrer Ulrich K o t z u r , 10999 Berlin, wurde mit Wirkung vom 28. Oktober 2016 zum Rektor ecclesiae der Kapelle im Landjugendhaus der KLJB Meyenburg ernannt (S. 324, 399).

Pater Ivan M a c u t OFM, 13355 Berlin, wurde mit Ablauf des 30. September 2016 als vicarius cooperator des Leiters der Kroatischen Katholischen Mission im Erzbistum Berlin entpflichtet (S. 131).

Pfarrer Alfred Nava M e d i a v i l l a , 15711 Königs Wusterhausen, wurde ab dem 28. Oktober 2016 zum Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes Königs Wusterhausen-Eichwalde, der die Pfarreien St. Elisabeth Königs Wusterhausen, St. Antonius Eichwalde mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, ernannt (S. 268, 406).

P. Edvard S o k o l OFM, 13355 Berlin, wurde ab dem 1. Oktober 2016 zum vicarius cooperator des Leiters der Kroatischen Katholischen Mission im Erzbistum Berlin ernannt (S.131).

Pater Dr. Gerald T a n y e SVD, 41311 Nettetal, wurde ab dem 27. November 2016 zum Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Geist, Berlin-Charlottenburg, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, ernannt (S. 216).

Pater Paskalis T e l i L o l a n SVD, 14052 Berlin, wurde mit Ablauf des 26. November 2016 als Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Geist, Berlin-Charlottenburg, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, entpflichtet (S. 216).

#### Laien

Frau Ute H i n z e n , 50997 Köln, wird ab dem 1. Februar 2017 als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Berlin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % für den Pastoralen Raum Königs Wusterhausen-Eichwalde, der die Pfarreien St. Elisabeth Königs Wusterhausen und St. Antonius Eichwalde mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 267, 268).

Herr Andreas M a t s c h o ß , 10999 Berlin, wurde ab dem 28. Oktober 2016 zum stellvertretenden Moderator des Pastoralen Raumes Königs Wusterhausen-Eichwalde, der die Pfarreien St. Elisabeth Königs Wusterhausen, St. Antonius Eichwalde mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 267, 268).

Herr Johannes M o t t e r , 13595 Berlin, wurde ab dem 28. Oktober 2016 zum Moderator des Pastoralen Raumes Königs Wusterhausen-Eichwalde, der die Pfarreien St. Elisabeth Königs Wusterhausen, St. Antonius Eichwalde mit allen Orten kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 230, 450).

## Nr. 149 Änderungen im Schematismus

S. 133, 263, Die **neue E-Mail-Adresse** von Pfarrer **Sergiy Dankiv** aus der Ukrainischen Gemeinde in Berlin lautet: o.ser.dankiv73@gmail.com

S. 219, 388 Pfarrer Prof. Dr. **Burkhard Sauermost** ist **wohnhaf** im Lütgweg 9, in 10587 Berlin.

S. 222 Pfarrer Prof. Dr. **Klaus Limburg** ist **wohnhaf** in der Bismarckallee 2, in 14193 Berlin. Er ist erreichbar unter der E-Mail-Adresse: limburg.klaus@gmail.com

S. 245, 358 Sr. **Doris Magner** ist die **neue Oberin** der Schwestern von der heiligen Elisabeth im St. Joseph-Krankenhaus. Sie ist erreichbar unter der E-Mail-Adresse: doris.magner@schwestern-vdhl-elisabeth.de

---

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 150 Stellenausschreibung einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters am Katholischen Gymnasium Bernhardinum/Fürstenwalde

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. Februar 2017 eine/n ständige Vertreterin / ständigen Vertreter des Schulleiters am Katholischen Gymnasium Bernhardinum/Fürstenwalde.

Das Katholische Gymnasium Bernhardinum ist Teil des Katholischen Schulzentrums Bernhardinum, zu dem ebenso eine Grundschule mit angeschlossenem Hort und eine Oberschule gehören. Insgesamt lernen 900 Schülerinnen und Schüler auf dem Campus; 400 von ihnen besuchen das Gymnasium.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Bereich der Sekundarstufe I/II
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **31.12.2016** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/36** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Dezernat I Personal - Christian Schärfl  
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
(0 30) 3 26 84 - 1 19  
bewerbung@erzbistumberlin.de

### Nr. 151 Stellenausschreibung einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters an der Katholischen Schule Salvator – Grundschule, Berlin-Waidmannslust

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. Februar 2017 eine/n ständige Vertreterin / ständigen Vertreter des Schulleiters an der Katholischen Schule Salvator – Grundschule, Fürst-Bismarck-Str. 8-10 in 13469 Berlin-Waidmannslust

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Bereich der Grundschule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin

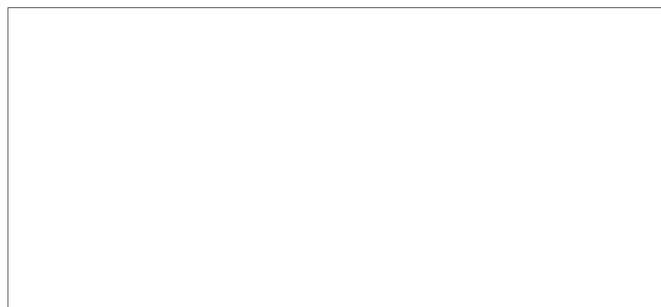
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **31.12.2016** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/39** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
 Dezernat I Personal - Christian Schärtl  
 Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
 (0 30) 3 26 84 - 1 19  
 bewerbung@erzbistumberlin.de





**Wahlordnung der Gemeinderäte und  
des Pfarreirates in Berlin-Reinickendorf Nord  
für die Wahl am 19./20. November 2016**

# **Wahlordnung der Gemeinderäte und des Pfarreirates in Berlin-Reinickendorf Nord für die Wahl am 19./20. November 2016**

## **§ 1**

### **Wahl durch die Pfarrgemeinden (St. Hildegard, Maria Gnaden und St. Martin)**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinderäte und des Pfarreirates werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Ihre Zahl richtet sich nach der gültigen Satzung für die Gemeinderäte und der gültigen Satzung für den Pfarreirat.

2. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen: eine für den Pfarreirat und eine für einen Gemeinderat nach eigener Entscheidung, d.h. dort, wo sich der Wahlberechtigte zugehörig fühlt bzw. wo er sich engagiert, dort kann er den Gemeinderat vor Ort wählen und seine Stimme für den überörtlichen Pfarreirat abgeben. Das Wahlrecht kann nur einmal für den Gemeinderat und einmal für den Pfarreirat ausgeübt werden.
3. Die Grundlage für den Nachweis der Wahlberechtigung ist die schriftliche Benachrichtigung und der Eintrag in das Wählerverzeichnis.
4. (1) Katholikinnen/Katholiken, die aktiv am Leben einer Pfarrgemeinde teilnehmen, in der sie nicht ihren Wohnsitz haben, können die Wahlberechtigung in dieser Pfarrgemeinde erlangen, wenn sie spätestens bis zum 30.10.2016 bei dem Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, in der sie wählen wollen, schriftlich die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.  
  
(2) Der Wahlausschuss gibt dem Antrag statt, wenn der Antragsteller am Leben dieser Pfarrgemeinde teilnimmt.  
  
(3) Wenn dem Antragsteller eine Ablehnung des Antrags nicht bis zum 13.11.2016 mitgeteilt worden ist, gilt sein Antrag als stattgegeben.

## **§ 2**

### **Wählbarkeit**

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinden St. Hildegard, Maria Gnaden und St. Martin im Erzbistum Berlin, die ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind.

Wer aktiv in der Pfarrgemeinde mitarbeitet, kann gewählt werden, auch wenn er nicht im Pfarrgebiet wohnt. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Wahlausschuss.

## **§ 3**

### **Feststellung der Wahlberechtigung**

1. Den Wahlberechtigten wird in der Zeit vom 05.11.2016 bis zum 14.11.2016 während der Bürostunden an den Werktagen sowie an den beiden Wochenenden nach den Gottesdiensten, die Möglichkeit gegeben, im Pfarrbüro oder durch Einsicht bis zum 06.11.2016 bei dem Wahlausschuss bzw. ab dem 07.11.2016 bis zum 14.11.2016 bei dem Wahlvorstand festzustellen, ob ihr Name in der Pfarrkartei verzeichnet ist; dies ist rechtzeitig durch Kanzelvermeldung ab 29.10.2016 und durch Aushang anzukündigen.

2. Mängel der Kartei hat das Gemeindemitglied spätestens zum 14.11.2016 im Pfarrbüro oder bis zum 06.11.2016 beim Wahlausschuss bzw. ab dem 07.11.2016 bis zum 14.11.2016 beim Wahlvorstand anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Berufung des Wahlausschusses**

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat einen Wahlausschuss. Im Hinblick auf die Wahl des Pfarreirates bilden diese drei Wahlausschüsse zusammen mit dem leitenden Pfarrer den Wahlausschuss für die Wahl des Pfarreirates.
2. Dem Wahlausschuss für den Gemeinderat gehören drei vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder an. Dem Wahlausschuss für den Pfarreirat gehören an:
  - a) der leitende Pfarrer
  - b) die Mitglieder der drei Wahlausschüsse für die Gemeinderäte.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 4 Nr. 2 b) dieser Wahlordnung müssen seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrgemeinde wohnen und dürfen nicht nach § 7 Nr. 2 der Satzung der Pfarrgemeinderäte vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

#### **§ 5**

##### **Aufgaben des Wahlausschusses**

1. Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen, insbesondere etwaige Zweifel über die Wahlberechtigung zu klären und den Wahlvorstand zu bilden.
2. Der Wahlausschuss hat der Pfarrgemeinde bis zum 16.10.2016 einen ersten Wahlvorschlag vorzulegen und die Gemeindemitglieder aufzufordern, bis zum 30.10.2016 ihrerseits Wahlvorschläge einzureichen.

#### **§ 6**

##### **Wahlvorschlag des Wahlausschusses**

1. Unverzüglich nach seiner Berufung fordert der Wahlausschuss die in der Pfarrgemeinde tätigen Gruppen und Verbände auf, Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge für den vorläufigen Wahlvorschlag bis zum 14.10.2016 einzureichen.
2. Diese Wahlvorschläge sind vom Vorstand oder einem entsprechenden Gremium der Gruppe oder des Verbandes zu unterzeichnen.
3. Am 16.10.2016 macht der Wahlausschuss seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde durch Aushang bekannt.

Bei seinem Vorschlag soll der Wahlausschuss nach Möglichkeit die Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge der Gruppen und Verbände angemessen berücksichtigen.

4. Der Wahlvorschlag hat mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten zu enthalten, wie gemäß Satzungen zu wählen sind.

5. Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl vorgeschlagen werden, haben zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären und zu bestätigen, dass Ausschlussgründe nach § 6.2. der Satzungen nicht vorliegen.
6. Dieser Wahlvorschlag ist bis zum 30.10.2016 zur Einsicht offen zu legen.

Er ist außerdem der Pfarrgemeinde am 16.10.2016 im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Wahlvorschläge aus der Pfarrgemeinde**

1. Die Pfarrgemeinde ist bei Bekanntgabe des Wahlvorschlages darauf hinzuweisen, dass bis zum 30.10.2016 weitere Wahlvorschläge aus der Pfarrgemeinde beim Wahlausschuss eingereicht werden können.
2. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zehn Unterschriften wahlberechtigter Gemeindemitglieder erforderlich.
3. Die schriftlichen Zustimmungen der in den Wahlvorschlägen genannten Kandidatinnen/Kandidaten sind beizufügen.

Der Wahlausschuss hält vorgedruckte Zustimmungserklärungen bereit.

## **§ 8**

### **Endgültige Kandidatinnen-/Kandidatenliste und Pfarrversammlung**

1. Der Wahlausschuss hat nach dem Ablauf der im § 7.1. genannten Frist für die Wahlvorschläge der Pfarrgemeinde ab dem 06.11.2016 die endgültige Kandidatinnen-/Kandidatenliste getrennt nach Gemeinderat und Pfarreirat in alphabetischer Reihenfolge und bei den Gemeinderäten zusätzlich mit Angabe des jeweiligen Kirchorts der Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben.
2. Die in dieser Liste bezeichneten Kandidatinnen/Kandidaten sollten sich in einer Pfarrversammlung der Gemeinde oder in einem Sonntagsgottesdienst vorstellen.

**§ 9**  
**Wahltermin und Wahlort**

1. Der Erzbischof setzt den Wahltermin auf den 19./20.11.2016 fest.
2. Der Wahlausschuss setzt den Ort und die Zeitdauer der Wahlhandlung wie folgt fest:

Für den **Gemeinderat St. Hildegard/St. Katharinen/St. Judas Thaddäus:**

|                     |                                    |  |
|---------------------|------------------------------------|--|
| Sonntag, 13.11.2016 | 10:00-10:30 Uhr                    | St. Katharinen, Schildow   |
| Samstag, 19.11.2016 | 18:00-19:00 Uhr                    | St. Judas Thaddäus<br>in der Evangelischen Gemeinde<br>Hohen Neuendorf |
|                     | 19:30-20:30 Uhr                    | St. Hildegard, Frohnau   |
| Sonntag, 20.11.2016 | 10:15-11:00 und<br>12:00-13:00 Uhr | St. Hildegard, Frohnau   |

Für den **Gemeinderat Maria Gnaden/Christkönig:**

|                     |                 |                                 |
|---------------------|-----------------|---------------------------------|
| Samstag, 19.11.2016 | 19:00-20:00 Uhr | Christkönig, Lübars             |
| Sonntag, 20.11.2016 | 10:00-10:20 Uhr | Dominikuskrankenhaus, Hermsdorf |
|                     | 10:30-11:30 Uhr | Maria Gnaden, Hermsdorf         |

Für den **Gemeinderat St. Martin/St. Nikolaus:**

|                     |                                    |                                |
|---------------------|------------------------------------|--------------------------------|
| Sonntag, 20.11.2016 | 10:30-11:00 und<br>12:00-13:00 Uhr | St. Martin, Märkisches Viertel |
|                     | 16:30-17:00 und<br>18:00-19:00 Uhr | St. Nikolaus, Wittenau         |

**§ 10**  
**Wahlvorstand**

1. Für die Durchführung der Wahl und die Feststellung ihres Ergebnisses hat der Wahlausschuss für jede Pfarrgemeinde bis zum 07.11.2016 einen Wahlvorstand zu bilden.
2. Der Wahlvorstand für die Wahl der Gemeinderäte besteht aus
  - a) einer/einem Vorsitzenden
  - b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
3. Für den Pfarreirat bilden alle drei Wahlvorstände gemeinsam mit dem Pfarrer einen Wahlvorstand. Vorsitzender ist der leitende Pfarrer.
4. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind wählbare Gemeindemitglieder, die nicht für die zu wählenden Gremien kandidieren.

5. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen/ Wähler zu registrieren, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Stimmen nach dem Abschluss der Wahl auszuzählen.

## **§ 11 Wahlhandlung**

1. Die Wählerinnen/Wähler nennen jeweils ihren Namen und ihre Anschrift zum Abgleich mit dem Wählerverzeichnis. In Zweifelsfällen kann der Wahlvorstand die Vorlage amtlicher Personalpapiere verlangen. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung dient als Nachweis dafür, dass das Stimmrecht nur an diesem Wahlort ausgeübt wird. Für den Fall, dass die Wahlbenachrichtigung beim Wahlgang vergessen worden ist, muss der Wahlberechtigte glaubhaft machen, dass er sein Stimmrecht in keiner der beiden anderen Pfarrgemeinden ausgeübt hat. Der Wahlvorstand kann die Ausübung des Stimmrechts danach zulassen. In Zweifelsfällen kann der Wahlvorstand an den anderen Wahlorten Erkundigungen einholen bzw. die Ausübung des Stimmrechts verweigern.
2. Die Wählerinnen/Wähler dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.

## **§ 12 Briefwahl**

1. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter, die/der aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit) verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag die Briefwahlunterlagen (zwei Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den Briefwahlschein und einen Briefwahlumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes).
2. Dieser Antrag kann bis zum 13.11.2016 schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss bzw. beim Wahlvorstand (Pfarrbüro) gestellt werden.

Die Briefwahlunterlagen werden vom Wahlvorstand unverzüglich nach Erstellung (spätestens ab dem 10.11.2016) ausgehändigt.

3. Die Aushändigung des Briefwahlscheines wird in der Pfarrkartei vermerkt.
4. Die Wahlberechtigte/Der Wahlberechtigte hat dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übergeben bzw. zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

Auf dem Briefwahlschein hat die/der Wahlberechtigte zu versichern, dass sie/er die Namen auf dem Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder am Wahltag dem Wahlvorstand abgegeben werden.

### **§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Nach Schluss der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis für den Gemeinderat und für den Pfarreirat aus der jeweiligen Gemeinde fest und teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlvorstandes mit. Dieser stellt das Wahlergebnis für den Pfarreirat fest.
2. Für den Gemeinderat sind die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen für die im Gemeinderat vertretenen Kirchorte erhalten haben. Für die übrigen vorgesehenen Plätze im Gemeinderat sind die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl erhalten haben.

Das heißt: In den Gemeinderat St. Hildegard/St. Katharinen/St. Judas Thaddäus sind die drei Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche für die Kirchorte St. Hildegard Berlin-Frohnau, St. Katharinen Schildow und St. Judas Thaddäus Hohen Neuendorf die jeweils meisten Stimmen erhalten haben und weitere drei Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl erhalten haben. In den Gemeinderat Maria Gnaden/Christkönig sind die zwei Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche für die Kirchorte Maria Gnaden und Christkönig die jeweils meisten Stimmen erhalten haben und weitere vier Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl erhalten haben. In den Gemeinderat St. Martin/St. Nikolaus sind die zwei Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche für die Kirchorte St. Martin und St. Nikolaus die jeweils meisten Stimmen erhalten haben und weitere vier Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Für den Pfarreirat sind die sechs Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl haben.
4. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind als Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen waren.  
Schriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.
5. Stimmzettel mit nicht eindeutigen Ankreuzungen sind zunächst auszusondern.  
Über die Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor dem Abschluss der Zählung.
6. Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.  
Sie ist von der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern zu unterzeichnen.
7. Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.

### **§ 14 Berufung von Mitgliedern**

In der konstituierenden Sitzung hat der Gemeinderat bzw. der Pfarreirat die in den jeweiligen Satzungen genannten Mitglieder zu berufen.



## **§ 15 Einspruchverfahren**

Einsprüche gegen die Wahl sind bei dem noch amtierenden Pfarrgemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahlsonntag zu erheben.

Der Pfarrgemeinderat entscheidet innerhalb von weiteren zwei Wochen.

Der Beschwerdeführerin/Dem Beschwerdeführer steht nach der Zustellung des begründeten Bescheides des Pfarrgemeinderates innerhalb von weiteren zwei Wochen die Anrufung des Dekanatsrates der Katholiken im Erzbistum Berlin offen, der endgültig entscheidet.

## **§ 16 Bekanntgabe**

Die Namen aller Mitglieder der Gemeinderäte und des Pfarreirates sowie des Sprecherteams, des Vorstandes und der/des ggf. gewählten Vorsitzenden sind vom Pfarrer innerhalb eines Monats nach der Wahl den Pfarrgemeinden bekannt zu geben.

Ferner sind das Erzbischöfliche Ordinariat, der Dekanatsrat der Katholiken im Dekanat und die Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarreirates und der Gemeinderäte zu unterrichten.

## **§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern**

1. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarreirates bzw. des Gemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit die Kandidatin/der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. § 13.2. Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Pfarreirat bzw. der Gemeinderat beruft ein Mitglied, wenn keine gewählte Ersatzkandidatin/ kein gewählter Ersatzkandidat vorhanden ist.
2. Scheidet ein geborenes Mitglied vorzeitig aus, so tritt der Nachfolger an dessen Stelle.
3. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, beruft der Pfarreirat bzw. der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Wahlordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Berlin, den 31.10.2016

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

**Satzungen der Gemeinderäte und  
des Pfarreirates in der Pfarrei St. Franziskus  
Berlin-Reinickendorf Nord**

# **Satzungen der Gemeinderäte und des Pfarreirates in der Pfarrei St. Franziskus Berlin-Reinickendorf Nord**

## **Präambel**

In der Umsetzung des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ benötigt auch das Laienapostolat veränderte Strukturen. Eingedenk des Prinzips der Subsidiarität soll das Engagement der Laien und deren Mitwirkung an der Pastoral auch in der neuen Pfarrei dort seine Legitimation finden, wo die Kirche den Menschen am nächsten ist, nämlich in den Gemeinden, die im Ergebnis des Prozesses eine Pfarrei bilden. Hier finden sich gewachsene Bindungen und Beziehungen, hier ist Kirche sicht- und erlebbar. Unbeschadet der größeren kirchenrechtlich und verwaltungstechnisch notwendigen Einheiten gilt es, die Entscheidungsprozesse in der Laienpastoral so weit wie möglich „von unten“ her zu gestalten und organisatorisch zu verfestigen. So bleibt Kirche bei den Menschen und für die Menschen lebendig.

Die folgenden Satzungen sehen daher vor, dass es je einen Gemeinderat in St. Hildegard/St. Katharinen/St. Judas Thaddäus, in Maria Gnaden/Christkönig und in St. Martin/St. Nikolaus und einen Pfarreirat der Pfarrei St. Franziskus gibt. Gemeinsam ist den Gemeinderäten und dem Pfarreirat, dass deren Zusammensetzung jeweils durch direkte Wahl oder Delegation, durch Amt, durch Funktion und durch Berufung erfolgt.

Aufgabe der Gemeinderäte wird es sein, in pastoralen Fragen, die die jeweilige Gemeinde vor Ort betreffen, beratend oder beschließend mitzuwirken oder als Organ des Laienapostulats in eigener Verantwortung tätig zu werden. Der Pfarreirat dagegen hat vor allem die Aufgabe der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche im gesamten pastoralen Raum und der Umsetzung entsprechend dem Pastoralen Konzept.

## **Teil 1: Satzung der Gemeinderäte**

### **§ 1 Gemeinderat**

Der Gemeinderat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Gemeinde. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche in der Pfarrei bei. Aufgabe des Gemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen, je nach Sachbereichen, beratend oder beschließend aktiv zu werden und mitzugestalten und geeignete Personen in den Pfarreirat zu entsenden.

Jedes Mitglied der Gemeinde hat das Recht, sich an den Gemeinderat zu wenden.

Der Gemeinderat koordiniert die kirchlichen Aktivitäten der Gemeinde.

Der Gemeinderat wirkt an der Entwicklung des Pastoral Konzeptes der Pfarrei mit.

### **§ 2 Aufgaben des Gemeinderates**

Als Pastoralrat hat der Gemeinderat die Gemeindeleitung zu beraten und zu unterstützen.

Dies gilt insbesondere

- für die Einheit der Gemeinde sowie mit der Pfarrei;
- für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente;
- für die Bemühungen um die Einheit der Christen und die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

Als Organ des Laienapostolats hat der Gemeinderat, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen, Verbände und Orte kirchlichen Lebens in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig zu werden und zu beschließen.

Die Aufgaben des Gemeinderates, für deren Durchführung er sich Schwerpunkte setzen soll und die sich an der konkreten Situation der Gemeinde und am Pastoral Konzept des pastoralen Raumes orientieren, sind vor allem:

1. In der Gemeinde:

- Das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde wecken und aktivieren;
- Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensunterweisung gewinnen und fördern;
- Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde einbringen;
- den Dienst im karitativen und sozialen Bereich fördern;
- die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Gemeinde sehen, ihr in der Gemeindegemeinschaft gerecht werden und die Möglichkeit seelsorgerischer Hilfe suchen;
- Verantwortung für christliche Erziehung in Familie, Schule, Gemeinde und ihren Einrichtungen wach halten;
- ökumenische Zusammenarbeit suchen und fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft bemühen;
- Kontakte mit Menschen anderen Glaubens suchen und vertiefen;

- katholische Verbände, Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen in der Gemeinde unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abstimmen;
- Kontakte zu denen suchen, die dem Gemeindeleben fern stehen;
- die Gemeinde regelmäßig über die Arbeit in der Gemeinde und in der Pfarrei informieren.

## 2. Im übergemeindlichen Bereich:

- Den Zusammenhalt in der Pfarrei fördern und erhalten;
- die Verantwortung der Gemeinde für Mission wach halten;
- die Verantwortung der Gemeinde für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wecken und fördern.

Der Gemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse oder bestellt Sachbearbeiter/innen, die in ihrer Arbeit jeweils dem Gemeinderat verantwortlich sind. Die Berufung in einen Sachausschuss oder zur/zum Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter setzt die Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht voraus. Die Sachausschüsse wählen sich eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Gemeinderates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

## § 3 Mitglieder

### a) Dem Gemeinderat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Pfarrer/Pfarradministrator oder ein von ihm beauftragter Priester in besonderer Verantwortung als geborenes Mitglied;
- sechs in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Gemeinde gewählte Mitglieder: Es ist darauf zu achten, dass jeder Kirchort der bisherigen Pfarreien im neuen Gemeinderat mit mindestens einem gewählten Mitglied vertreten ist: Im Gemeinderat St. Hildegard/St. Katharinen/St. Judas Thaddäus sollen mindestens jeweils ein Mitglied aus St. Hildegard Berlin-Frohnau, aus St. Katharinen Schildow und aus St. Judas Thaddäus Hohen Neuendorf vertreten sein. Im Gemeinderat Maria Gnaden/Christkönig sollen mindestens jeweils ein Mitglied aus Maria Gnaden und aus Christkönig vertreten sein. Im Gemeinderat St. Martin/St. Nikolaus sollen mindestens jeweils ein Mitglied aus St. Martin und aus St. Nikolaus vertreten sein.
- ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied wenn möglich aus der Gemeinde kommend;
- ein/e von der Jugend vorgeschlagene/r und in den Gemeinderat delegierte/r Vertreter/in;
- zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Gemeinderat berufene Vertreter/innen;
- bis zu zwei vom Gemeinderat in Abstimmung mit dem Pfarrer berufene weitere Mitglieder.

### b) Dem Gemeinderat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an

- ein/e Vertreter/in des Pastoralen Personals;
- ein/e Vertreter/in der Ökumene.

Der Gemeinderat trägt Sorge dafür, dass alle im Gemeindegebiet tätigen relevanten Gruppen, Verbände, Organisationen und Orte kirchlichen Lebens mit beratender Stimme vertreten sind und an der Gemeindeentwicklung mitwirken können.

#### **§ 4**

#### **Entsendung von Mitgliedern in den Pfarreirat**

Der Gemeinderat beschließt in der konstituierenden Sitzung über die Delegation von zwei Personen in den Pfarreirat. Die Personen sollen das Vertrauen des gesamten Gemeinderates genießen und im konsensualen Prozess gefunden werden. Gelingt diese Einmütigkeit nicht, sind die zu entsendenden Mitglieder zu wählen. Das Wahlverfahren legt das Sprecherteam des Gemeinderates unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände fest.

#### **§ 5**

#### **Amtszeit**

Die Amtszeit des Gemeinderates beträgt drei Jahre und endet 2019 mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates.

#### **§ 6**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei wohnen, und Katholikinnen/Katholiken, die zwar nicht in der Pfarrei wohnen, aber aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und sich in der vorgesehenen Frist ins Wählerverzeichnis haben eintragen lassen, wenn sie
  - a) am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) nicht nach Nr. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Nicht wahlberechtigt ist:
  - a) wer infolge Gerichtsentscheid das Wahlrecht nach dem Landeswahlgesetz nicht besitzt,
  - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde wohnt oder am Leben der Gemeinde aktiv teilnimmt.
4. Eine Wahl in mehrere Gemeinderäte ist unzulässig.
5. Personen, die bei der Wahl sowohl für den Gemeinderat wie für den Pfarreirat kandidiert haben, müssen sich – falls sie in beide Gremien gewählt worden sind – nach der Wahl entscheiden, welches Mandat sie als gewähltes Mitglied ausüben wollen. Ebenso dürfen Kirchenvorstandsmitglieder, die für den Gemeinderat oder den Pfarreirat kandidiert haben und gewählt worden sind, ihr Mandat künftig nur in einem der drei Gremien als gewähltes Mitglied ausüben.

## **§ 7 Konstituierung**

Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt der Pfarrer/Pfarradministrator die Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Vor dieser Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates in einem Gottesdienst durch den Pfarrer/Pfarradministrator in ihr Amt eingeführt. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates leitet der Pfarrer/Pfarradministrator bis zur Übernahme des Amtes durch das Sprecherteam.

## **§ 8 Sprecherteam und Arbeitsweise**

Der Gemeinderat bildet ein Sprecherteam, das aus drei Personen wie folgt besteht:

- a) aus dem Pfarrer/Pfarradministrator oder einem vom Pfarrer der Pfarrei beauftragten Priester in besonderer Verantwortung für die Gemeinde,
- b) aus zwei weiteren Personen, wenn möglich einem Mann und einer Frau, die vom Gemeinderat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

Das Sprecherteam kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden wählen.

Das Sprecherteam leitet den Gemeinderat, bereitet dessen Sitzungen vor und lädt zu den Sitzungen ein.

Die Sitzungen finden wenigstens einmal vierteljährlich statt.

Der Gemeinderat kann sich und den Organen eine Geschäftsordnung geben.

Während der Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende oder – wenn kein/e Vorsitzende/r gewählt worden ist – das Sprecherteam des Gemeinderates bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung für diese Sitzung. Bei Weiterbestehen der Meinungsverschiedenheiten über die Sitzung hinaus wird eine Entscheidung durch Anrufen des Vorstandes des Pastoralrates des Erzbistums Berlin herbeigeführt.

Eine Sitzung des Gemeinderates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Sprecherteams oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Das Sprecherteam muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates ausschließen, wenn Personalangelegenheiten beraten werden, oder wenn der Gemeinderat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.

Die Sitzungen des Sprecherteams sind nicht öffentlich, die Sachausschüsse entscheiden in eigener Verantwortung über die Zulassung der Öffentlichkeit.

Über die Sitzungen ist ein Schlussprotokoll anzufertigen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.

Die Geschäftsführung des Gemeinderates wird vom Zentralbüro der Pfarrei wahrgenommen.

## **§ 9 Beschlussfassung**

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Um der Einheit und Geschwisterlichkeit in der Gemeinde wirksam zu dienen, muss der Gemeinderat bei seinen Beratungen und Beschlüssen eine größtmögliche Übereinstimmung herbeiführen.

Eine Beschlussfassung sollte auf die nächste, sofort festzulegende Sitzung vertagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass auch nur eine Minderheit des Gemeinderates oder der Gemeinde in einer berechtigten Sorge übergangen wird.

Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.

Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinderates eine gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat nicht mehr gegeben, kann der Erzbischof angerufen werden. Gelingt es nicht, eine Einigung herbeizuführen, kann der Erzbischof Neuwahlen anordnen.

## **§ 10 Berichtspflicht**

Der Gemeinderat hat mindestens jährlich in einer Gemeindeversammlung über seine Arbeit zu berichten. In dieser Gemeindeversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Gemeinde für die Arbeit des Gemeinderates gegeben.

## **§ 11 Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand**

Beschlüsse des Gemeinderates, die finanzielle Auswirkungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Pfarreirat und der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt haben, da der Kirchenvorstand das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet und der Pfarreirat für die Koordinierung der gesamten Pastoral zuständig ist.

Vor allen wichtigen Beschlüssen des Kirchenvorstandes, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, hat der jeweils betroffene Gemeinderat nach rechtzeitiger Information seine Stellungnahme abzugeben.

Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer/Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Gemeinderates bei.



## **Teil 2: Satzung des Pfarreirates**

### **§1 Pfarreirat**

Die Pastoral in einer Pfarrei orientiert sich an einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem gemeinsamen pastoralen Auftrag aller Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens der Pfarrei und der Förderung des Lebens der einzelnen Gemeinden, die durch ihre Traditionen und die Charismen ihrer Gläubigen geprägt sind.

Der Pfarreirat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Pfarrei. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche bei.

Aufgabe des Pfarreirats ist es, in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen, je nach Sachbereichen beratend oder beschließend mitzuwirken.

Jedes Pfarreimitglied hat das Recht, sich an den Pfarreirat zu wenden.

Der Pfarreirat ist für die Koordinierung der gesamten Pastoral und des Informationsaustausches innerhalb der Pfarrei zuständig. Zugleich ist es seine Aufgabe darauf zu achten, neue Orte gelebten Glaubens zu entdecken und deren Entwicklung zu fördern.

Der Pfarreirat ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Pastoralkonzeptes der Pfarrei verantwortlich.

### **§ 2 Aufgaben des Pfarreirats**

Als Pastoralrat hat der Pfarreirat den Pfarrer/Pfarradministrator zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt besonders in den Bereichen, in denen der Pfarrer/ Pfarradministrator als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Pfarrei besondere Verantwortung trägt:

- für die Einheit der Pfarrei sowie die Einheit mit dem Erzbischof und damit mit der Weltkirche;
- für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente;
- für die Bemühungen um die Einheit der Christen und die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

In diesen Bereichen ist der Pfarreirat vom Pfarrer/Pfarradministrator zur Beratung hinzuzuziehen.

Als Organ des Laienapostolats hat der Pfarreirat, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens, in allen Angelegenheiten der Pfarrei in eigener Verantwortung tätig zu werden und zu beschließen.

Der Pfarreirat übernimmt die im Pastoralkonzept übertragenen Aufgaben. Soweit erforderlich übernimmt er subsidiär die Aufgaben der Gemeinderäte.

Der Pfarreirat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse oder bestellt Sachbearbeiter/innen, die in ihrer Arbeit jeweils dem Pfarreirat verantwortlich sind. Die Berufung in einen Sachausschuss oder zur/zum Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter setzt die Mitgliedschaft im

Pfarrereirat nicht voraus. Die Sachausschüsse wählen sich eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Pfarrereirates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

### **§ 3 Wirken in Pfarrei und Gesellschaft**

Der Pfarrereirat soll sich für die Durchführung seiner Aufgaben Schwerpunkte setzen. Im überpfarrlichen Bereich sind dies vor allem die folgenden:

- Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrei in überpfarrliche Gremien entsenden;
- das Bewusstsein der Pfarrei für die Einheit des Erzbistums (Stadt - Land) wach halten;
- die Verantwortung der Pfarrei für Mission fördern;
- die Verantwortung der Pfarrei für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wecken und fördern;
- die ökumenische Gemeinschaft suchen und fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft bemühen;
- Kontakte zu Menschen anderen Glaubens suchen.

Im kommunalen Bereich

- Anliegen der Katholiken der Pfarrei in der Öffentlichkeit vertreten;
- Entwicklungen und Probleme des Alltags der politischen Gemeinde/n beobachten, überdenken und sachgerechte Vorschläge den kommunalpolitisch Verantwortlichen unterbreiten.

### **§ 4 Mitglieder**

Dem Pfarrereirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Pfarrer/Pfarradministrator der Pfarrei als geborenes Mitglied;
- sechs durch direkte Wahl der Wahlberechtigten der ganzen Pfarrei gewählte Personen;
- sechs Mitglieder, die von den drei Gemeinderäten delegiert sind (zwei aus jedem der Gemeinderäte);
- zwei Vertreter/innen der Spanischen Mission;
- zwei von der Jugend benannte und in den Pfarrereirat delegierte Vertreter/innen;
- zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Pfarrereirat berufene Vertreter/innen;
- ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied;
- bis zu zwei vom Pfarrereirat berufene weitere Mitglieder.

Dem Pfarrereirat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

- der/die Verwaltungsleiter/in der Pfarrei;
- zwei Vertreter/innen des Pastoralen Personals;
- ein/e Vertreter/in der Ökumene.

## **§ 5 Amtszeit**

Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt drei Jahre und endet 2019 mit der Konstituierung eines neuen Pfarreirates.

## **§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen/Katholiken, die seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei wohnen, und Katholikinnen/Katholiken, die zwar nicht in der Pfarrei wohnen, aber aktiv am Leben einer Gemeinde innerhalb der Pfarrei teilnehmen und sich in der vorgesehenen Frist ins Wählerverzeichnis haben eintragen lassen, wenn sie

- a) am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) nicht nach Nr. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

2. Nicht wahlberechtigt ist:

- a) wer infolge Gerichtsentscheid das Wahlrecht nach dem Landeswahlgesetz nicht besitzt,
- b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Pfarrei wohnt oder am Leben einer Gemeinde innerhalb der Pfarrei aktiv teilnimmt.

4. Personen, die bei der Wahl sowohl für den Gemeinderat wie für den Pfarreirat kandidiert haben, müssen sich – falls sie in beide Gremien gewählt worden sind – nach der Wahl entscheiden, welches Mandat sie als gewähltes Mitglied ausüben wollen. Ebenso dürfen Kirchenvorstandsmitglieder, die für den Pfarreirat oder Gemeinderat kandidiert haben und gewählt worden sind, ihr Mandat künftig nur in einem der drei Gremien als gewähltes Mitglied ausüben.

## **§ 7 Konstituierung**

Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt der Pfarrer/Pfarradministrator die Mitglieder des Pfarreirates zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Vor dieser Sitzung werden die Mitglieder des Pfarreirates in einem Gottesdienst durch den Pfarrer/Pfarradministrator in ihr Amt eingeführt. Die konstituierende Sitzung des Pfarreirates leitet der Pfarrer/Pfarradministrator bis zur Übernahme des Amtes durch den Vorstand.

## **§ 8 Vorstand und Arbeitsweise**

Den Pfarreirat leitet ein Vorstand, der aus drei Personen wie folgt besteht:

- a) aus dem Pfarrer/Pfarradministrator als geborenem Mitglied,
- b) aus zwei weiteren Personen, wenn möglich einem Mann und einer Frau, die vom Pfarreirat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden wählen.

Die/Der Vorsitzende bereitet zusammen mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarreirates vor und lädt zu den Sitzungen ein. Sollte kein Vorsitzender gewählt worden sein, verständigt sich der Vorstand über die diesbezügliche Verfahrensweise.

Die Sitzungen finden wenigstens einmal vierteljährlich statt.  
Der Pfarreirat kann sich und den Organen eine Geschäftsordnung geben.

Während der Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende des Pfarreirates oder – wenn kein/e Vorsitzende/r gewählt worden ist – der Vorstand bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung für diese Sitzung. Bei Weiterbestehen der Meinungsverschiedenheiten über die Sitzung hinaus wird eine Entscheidung durch Anrufen des Vorstandes des Pastoralrates des Erzbistums Berlin herbeigeführt.

Eine Sitzung des Pfarreirates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich. Der Vorstand muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Pfarreirates ausschließen, wenn Personalangelegenheiten beraten werden, oder wenn der Pfarreirat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, die Sachausschüsse entscheiden in eigener Verantwortung über die Zulassung der Öffentlichkeit.

Über die Sitzungen ist ein Schlussprotokoll anzufertigen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.

Die Geschäftsführung des Pfarreirates wird vom Zentralbüro der Pfarrei wahrgenommen.

## **§ 9 Beschlussfassung**

Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Um der Einheit und Geschwisterlichkeit in der Gemeinde wirksam zu dienen, soll der Pfarreirat bei seinen Beratungen und Beschlüssen eine größtmögliche Übereinstimmung herbeiführen.

Eine Beschlussfassung sollte auf die nächste, sofort festzulegende Sitzung vertagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass auch nur eine Minderheit des Pfarreirates oder der Pfarrei in einer berechtigten Sorge übergangen wird.

Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.

Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, kann der Erzbischof angerufen werden. Gelingt es nicht, eine Einigung herbeizuführen, kann der Erzbischof Neuwahlen anordnen.

## **§ 10 Berichtspflicht**

Der Pfarreirat hat mindestens jährlich in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit zu berichten. In dieser Pfarrversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Pfarrei, den Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens für die Arbeit des Pfarreirates gegeben.

## **§ 11 Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand**

Beschlüsse des Pfarreirates, die finanzielle Auswirkungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt hat, da der Kirchenvorstand das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

Vor allen wichtigen Beschlüssen des Kirchenvorstandes, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, hat der Pfarreirat nach rechtzeitiger Information seine Stellungnahme abzugeben.

Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer/Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Pfarreirates bei.

## **Inkrafttreten**

Die Satzungen der Gemeinderäte und des Pfarreirates treten am 01.11.2016 in Kraft.

Berlin, den 31.10.2016

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

**Beschlüsse der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 16. Juni 2016**

## A. Tarifrunde 2016/2017

### I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v.H. nach oben und unten.

### II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

| Zeitpunkt       | Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um |
|-----------------|--|
| 1. Januar 2016  | Ausgangswert   |
| ab 1. Juni 2016 | 2,4 v.H.   |

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

#### 2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)

Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.

#### 3. Auszubildende und Praktikanten

- a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.
- b) Die Bundeskommission erhöht die die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

| Zeitpunkt         | Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um |
|-------------------|--|
| 1. Januar 2016    | Ausgangswert   |
| ab 1. Juni 2016   | 2,4 v.H.   |
| ab 1. Januar 2017 | 2,35 v.H.  |

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.
5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.

6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 solange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.
7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.
8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.
9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs.1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.
10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.
11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

### III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 89,25 Euro |
|-----------------|------------|

“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 80,34 Euro |
|-----------------|------------|

“

### IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:



„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| ab 1. Juni 2016 | 112,87 Euro |
|-----------------|-------------|

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

| Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind |
|--|---|---|
| VG 12, 11, 10, 9, Kr 1                 | 6,38 Euro                               | 31,88 Euro                                  |
| VG 9a und Kr 2                         | 6,38 Euro                               | 25,48 Euro                                  |
| VG 8                                   | 6,38 Euro                               | 19,13 Euro                                  |

“  
V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 19,28 Euro |
|-----------------|------------|

“  
VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

| Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen | ab 1. Juni 2016 |
|---------------------------------------|-----------------|
| 1 bis 2, Kr14, Kr13                   | 133,21 Euro     |
| 3 bis 5b, Kr12 bis Kr7                | 133,21 Euro     |
| 5c bis 12, Kr6 bis Kr1                | 126,88 Euro     |

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 62,31 Euro |
|-----------------|------------|

“  
2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 62,31 Euro |
|-----------------|------------|

“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| ab 1. Juni 2016 | 152,33 Euro |
|-----------------|-------------|

“

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

| ab           | A      | B      | C      | D      | E      | F      |
|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1. Juni 2016 | 103,80 | 124,57 | 137,57 | 152,33 | 126,95 | 169,03 |

“

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| ab 1. Juni 2016 | 1,52 Euro |
|-----------------|-----------|

“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| ab 1. Juni 2016 | 0,76 Euro |
|-----------------|-----------|

“

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

*Anmerkung:*

Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig

Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„<sup>2</sup>Sie beträgt

|                            | ab 1. Juni 2016 |
|----------------------------|-----------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 1.010,69 Euro   |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.072,07 Euro   |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.173,38 Euro   |

.

<sup>2</sup>Sie beträgt

|                            | ab 1. Januar 2017 |
|----------------------------|-------------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 1.040,69 Euro     |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.102,07 Euro     |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.203,38 Euro     |

„

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

„<sup>2</sup>Sie beträgt

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| ab 1. Juni 2016   | 934,91 Euro |
| ab 1. Januar 2017 | 964,91 Euro |

„

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„<sup>2</sup>Es beträgt für

|   | ab 1. Juni 2016 |
|---|-----------------|
| 1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en | 1.467,53 Euro   |
| 2. Masseur und med. Bademeister/innen         | 1.412,17 Euro   |
| 3. Sozialarbeiter/innen                       | 1.686,58 Euro   |
| 4. Sozialpädagoge/inn/en                      | 1.686,58 Euro   |
| 5. Erzieher/innen                             | 1.467,53 Euro   |
| 6. Kinderpfleger/innen                        | 1.412,17 Euro   |
| 7. Altenpfleger/innen                         | 1.467,53 Euro   |
| 8. Haus- und Familienpfleger/innen            | 1.467,53 Euro   |
| 9. Heilerziehungshelfer/innen                 | 1.412,17 Euro   |
| 10. Heilerziehungspfleger/innen               | 1.527,86 Euro   |
| 11. Arbeitserzieher/innen                     | 1.527,86 Euro   |
| 12. Rettungsassistent/inn/en                  | 1.412,17 Euro   |

.

<sup>2</sup>Es beträgt für

|   | ab 1. Januar 2017 |
|---|-------------------|
| 1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en | 1.502,02 Euro     |
| 2. Masseure und med. Bademeister/innen        | 1.445,36 Euro     |
| 3. Sozialarbeiter/innen                       | 1.726,21 Euro     |
| 4. Sozialpädagoge/innen                       | 1.726,21 Euro     |
| 5. Erzieher/innen                             | 1.502,02 Euro     |
| 6. Kinderpfleger/innen                        | 1.445,36 Euro     |
| 7. Altenpfleger/innen                         | 1.502,02 Euro     |
| 8. Haus- und Familienpfleger/innen            | 1.502,02 Euro     |
| 9. Heilerziehungshelfer/innen                 | 1.445,36 Euro     |
| 10. Heilerziehungspfleger/innen               | 1.563,76 Euro     |
| 11. Arbeitserzieher/innen                     | 1.563,76 Euro     |
| 12. Rettungsassistent/inn/en                  | 1.445,36 Euro     |

- “
5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„<sup>2</sup>Es beträgt

|                            | ab 1. Juni 2016 |
|----------------------------|-----------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 888,26 Euro     |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 938,20 Euro     |
| im dritten Ausbildungsjahr | 984,02 Euro     |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.047,59 Euro   |

<sup>2</sup>Es beträgt

|                            | ab 1. Januar 2017 |
|----------------------------|-------------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 918,26 Euro       |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 968,20 Euro       |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.014,02 Euro     |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.077,59 Euro     |

“

Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„XIII            Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Individualität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.“

## 2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

- a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnungen“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.
- b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen:

„Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

<sup>1</sup>Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (Versorgungsordnung A/Versorgungsordnung B) zu veranlassen. <sup>2</sup>Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. <sup>3</sup>Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.“

## 3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR

- a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.
- b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Beitragssatz

(1) <sup>1</sup>Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. <sup>2</sup>An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

(2) <sup>1</sup>Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. <sup>3</sup>Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. <sup>4</sup>Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) <sup>1</sup>Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. <sup>2</sup>Ist die persönliche Beteiligung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) <sup>1</sup>Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.

c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H.

oder

e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. <sup>2</sup>Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.“

(7) <sup>1</sup>Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. <sup>2</sup>Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. <sup>3</sup>Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausnahmeregelung

(1) <sup>1</sup>Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. <sup>2</sup>Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

(2) <sup>1</sup>Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von § 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zu-

sätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist. <sup>3</sup>Die Höhe und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD.“

#### Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| ab 1. Juni 2016 | 300,64 Euro |
|-----------------|-------------|

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| ab 1. Juni 2016 | 390,83 Euro |
|-----------------|-------------|

#### XII. Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

#### XIII. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.“

#### XIV. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

„<sup>4</sup>Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

#### XV. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

„Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

XVI. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeiträge fest:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |
|-----------------|------------|

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

|                  |            |
|------------------|------------|
| ab 01. Juni 2016 | 92,22 Euro |
|------------------|------------|

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |
|-----------------|------------|

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |
|-----------------|------------|

„

XVII. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeiträge fest:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |
|-----------------|------------|

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |
|-----------------|------------|

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |
|-----------------|------------|

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |
|-----------------|------------|

„



XVIII. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |
|-----------------|------------|

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |
|-----------------|------------|

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |
|-----------------|------------|

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

|                 |            |
|-----------------|------------|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |
|-----------------|------------|

„

XIX. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

## Anhang

### Regelvergütung und Tabellenentgelte

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juni 2016

## Anhang

### Anlage 3 – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

| Vergütungs-<br>gruppe | Grundvergütungssätze in Stufe |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |
|-----------------------|-------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
|                       | 1                             | 2          | 3          | 4          | 5          | 6          | 7          | 8          | 9          | 10         | 11         | 12         |
| 1                     | 4.471,57 €                    | 4.863,18 € | 5.254,79 € | 5.460,25 € | 5.665,67 € | 5.871,03 € | 6.076,47 € | 6.281,88 € | 6.487,26 € | 6.692,70 € | 6.898,11 € | 7.086,18 € |
| 1a                    | 4.139,48 €                    | 4.477,37 € | 4.815,22 € | 5.003,35 € | 5.191,48 € | 5.379,59 € | 5.567,77 € | 5.755,86 € | 5.944,05 € | 6.132,12 € | 6.320,26 € | 6.404,72 € |
| 1b                    | 3.838,11 €                    | 4.127,95 € | 4.417,85 € | 4.602,11 € | 4.786,44 € | 4.970,72 € | 5.154,99 € | 5.339,29 € | 5.523,56 € | 5.707,88 € | 5.784,66 € | - €        |
| 2                     | 3.652,84 €                    | 3.900,44 € | 4.148,09 € | 4.301,65 € | 4.455,22 € | 4.608,85 € | 4.762,43 € | 4.916,01 € | 5.069,55 € | 5.223,12 € | 5.321,08 € | - €        |
| 3                     | 3.324,85 €                    | 3.537,93 € | 3.751,00 € | 3.891,17 € | 4.031,29 € | 4.171,46 € | 4.311,55 € | 4.451,69 € | 4.591,86 € | 4.732,01 € | 4.753,11 € | - €        |
| 4a                    | 3.102,45 €                    | 3.280,66 € | 3.463,05 € | 3.585,95 € | 3.708,81 € | 3.831,64 € | 3.954,49 € | 4.077,39 € | 4.200,23 € | 4.317,35 € | - €        | - €        |
| 4b                    | 2.902,99 €                    | 3.052,12 € | 3.201,23 € | 3.307,56 € | 3.415,05 € | 3.522,55 € | 3.630,08 € | 3.737,59 € | 3.845,11 € | 3.929,54 € | - €        | - €        |
| 5b                    | 2.725,89 €                    | 2.847,13 € | 2.973,87 € | 3.067,03 € | 3.156,51 € | 3.246,17 € | 3.338,29 € | 3.430,42 € | 3.522,55 € | 3.583,98 € | - €        | - €        |
| 5c                    | 2.539,65 €                    | 2.633,78 € | 2.731,13 € | 2.812,51 € | 2.898,25 € | 2.983,96 € | 3.069,71 € | 3.155,43 € | 3.231,83 € | - €        | - €        | - €        |
| 6b                    | 2.410,07 €                    | 2.488,44 € | 2.566,83 € | 2.622,01 € | 2.679,06 € | 2.736,19 € | 2.795,75 € | 2.859,07 € | 2.922,48 € | 2.969,06 € | - €        | - €        |
| 7                     | 2.293,30 €                    | 2.358,93 € | 2.424,48 € | 2.470,84 € | 2.517,21 € | 2.563,58 € | 2.610,24 € | 2.658,93 € | 2.707,65 € | 2.737,91 € | - €        | - €        |
| 8                     | 2.186,19 €                    | 2.240,58 € | 2.294,96 € | 2.330,14 € | 2.362,12 € | 2.394,08 € | 2.426,07 € | 2.458,06 € | 2.490,02 € | 2.522,03 € | 2.552,40 € | - €        |
| 9a                    | 2.116,67 €                    | 2.157,70 € | 2.198,71 € | 2.230,58 € | 2.262,44 € | 2.294,33 € | 2.326,23 € | 2.358,13 € | 2.389,98 € | - €        | - €        | - €        |
| 9                     | 2.068,74 €                    | 2.113,48 € | 2.158,28 € | 2.191,88 € | 2.222,24 € | 2.252,66 € | 2.283,01 € | 2.313,41 € | - €        | - €        | - €        | - €        |
| 10                    | 1.920,27 €                    | 1.957,06 € | 1.993,87 € | 2.027,44 € | 2.057,80 € | 2.088,17 € | 2.118,57 € | 2.148,97 € | 2.169,77 € | - €        | - €        | - €        |
| 11                    | 1.799,31 €                    | 1.845,10 € | 1.873,90 € | 1.896,31 € | 1.918,66 € | 1.941,08 € | 1.963,44 € | 1.985,86 € | 2.008,25 € | - €        | - €        | - €        |
| 12                    | 1.723,60 €                    | 1.752,36 € | 1.781,18 € | 1.803,53 € | 1.825,95 € | 1.848,31 € | 1.870,73 € | 1.893,10 € | 1.915,48 € | - €        | - €        | - €        |

## Anhang

### Anlage 3a – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

| Vergütungs-<br>gruppe | Grundvergütungssätze in Stufe |            |            |            |            |            |            |            |            |
|-----------------------|-------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
|                       | 1                             | 2          | 3          | 4          | 5          | 6          | 7          | 8          | 9          |
| Kr 14                 | 4.727,62 €                    | 4.867,93 € | 5.008,23 € | 5.117,39 € | 5.226,52 € | 5.335,66 € | 5.444,78 € | 5.553,94 € | 5.663,07 € |
| Kr 13                 | 4.229,61 €                    | 4.369,91 € | 4.510,25 € | 4.619,38 € | 4.728,48 € | 4.837,63 € | 4.946,79 € | 5.055,91 € | 5.165,07 € |
| Kr 12                 | 3.899,57 €                    | 4.030,27 € | 4.160,92 € | 4.262,52 € | 4.364,18 € | 4.465,80 € | 4.567,43 € | 4.669,04 € | 4.770,71 € |
| Kr 11                 | 3.677,55 €                    | 3.802,96 € | 3.928,38 € | 4.025,95 € | 4.123,48 € | 4.221,03 € | 4.318,56 € | 4.416,10 € | 4.513,65 € |
| Kr 10                 | 3.465,23 €                    | 3.581,59 € | 3.697,95 € | 3.788,43 € | 3.878,94 € | 3.969,39 € | 4.059,89 € | 4.150,37 € | 4.240,89 € |
| Kr 9                  | 3.270,36 €                    | 3.377,92 € | 3.485,55 € | 3.569,24 € | 3.652,95 € | 3.736,66 € | 3.820,34 € | 3.904,03 € | 3.987,71 € |
| Kr 8                  | 3.093,66 €                    | 3.190,43 € | 3.288,65 € | 3.366,20 € | 3.443,76 € | 3.521,30 € | 3.598,82 € | 3.676,39 € | 3.753,90 € |
| Kr 7                  | 2.932,94 €                    | 3.022,36 € | 3.111,74 € | 3.181,29 € | 3.251,16 € | 3.322,79 € | 3.394,41 € | 3.466,04 € | 3.537,63 € |
| Kr 6                  | 2.743,94 €                    | 2.825,88 € | 2.907,81 € | 2.971,51 € | 3.035,26 € | 3.098,99 € | 3.162,72 € | 3.226,44 € | 3.291,68 € |
| Kr 5a                 | 2.655,04 €                    | 2.731,64 € | 2.808,24 € | 2.867,82 € | 2.927,37 € | 2.986,98 € | 3.046,56 € | 3.106,14 € | 3.165,70 € |
| Kr 5                  | 2.593,99 €                    | 2.666,48 € | 2.738,95 € | 2.795,30 € | 2.851,71 € | 2.908,06 € | 2.964,40 € | 3.020,78 € | 3.077,17 € |
| Kr 4                  | 2.483,65 €                    | 2.548,07 € | 2.612,50 € | 2.662,59 € | 2.712,70 € | 2.762,80 € | 2.812,92 € | 2.863,03 € | 2.913,12 € |
| Kr 3                  | 2.381,30 €                    | 2.436,04 € | 2.490,80 € | 2.533,38 € | 2.575,94 € | 2.618,53 € | 2.661,10 € | 2.703,68 € | 2.746,26 € |
| Kr 2                  | 2.204,95 €                    | 2.252,90 € | 2.300,90 € | 2.338,24 € | 2.375,53 € | 2.412,87 € | 2.450,16 € | 2.487,49 € | 2.524,81 € |
| Kr 1                  | 2.116,98 €                    | 2.159,70 € | 2.202,41 € | 2.235,61 € | 2.268,82 € | 2.302,03 € | 2.335,24 € | 2.368,42 € | 2.401,65 € |

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

|                                  | Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt             |            | Entwicklungsstufen |            |            |                          |
|----------------------------------|--------------------|--------------------------|------------|--------------------|------------|------------|--------------------------|
|                                  |                    | Stufe 1                  | Stufe 2    | Stufe 3            | Stufe 4    | Stufe 5    | Stufe 6                  |
|                                  | 15                 | 4.280,05 €               | 4.748,72 € | 4.923,20 €         | 5.546,38 € | 6.020,00 € | 6.331,60 €               |
|                                  | 14                 | 3.876,23 €               | 4.299,99 € | 4.549,26 €         | 4.923,20 € | 5.496,55 € | 5.808,12 €               |
|                                  | 13                 | 3.573,37 €               | 3.963,48 € | 4.175,38 €         | 4.586,64 € | 5.159,99 € | 5.396,82 €               |
|                                  | 12                 | 3.204,27 €               | 3.552,17 € | 4.050,72 €         | 4.486,96 € | 5.047,84 € | 5.297,11 €               |
|                                  | 11                 | 3.095,36 €               | 3.427,56 € | 3.676,82 €         | 4.050,72 € | 4.592,90 € | 4.842,18 €               |
|                                  | 10                 | 2.986,43 €               | 3.302,89 € | 3.552,17 €         | 3.801,47 € | 4.275,08 € | 4.387,25 €               |
|                                  | 9 <sup>1)</sup>    | 2.648,85 €               | 2.925,94 € | 3.071,16 €         | 3.464,92 € | 3.776,53 € | 4.025,78 €               |
|                                  | 8                  | 2.485,48 €               | 2.744,42 € | 2.865,46 €         | 2.974,36 € | 3.095,36 € | 3.171,59 € <sup>2)</sup> |
|                                  | 7                  | 2.333,03 € <sup>3)</sup> | 2.575,02 € | 2.732,33 €         | 2.853,36 € | 2.944,10 € | 3.028,81 €               |
|                                  | 6                  | 2.289,44 €               | 2.526,62 € | 2.647,62 €         | 2.762,59 € | 2.841,25 € | 2.919,91 € <sup>4)</sup> |
|                                  | 5                  | 2.197,47 €               | 2.423,78 € | 2.538,73 €         | 2.653,69 € | 2.738,39 € | 2.798,90 €               |
|                                  | 4                  | 2.093,40 € <sup>5)</sup> | 2.308,81 € | 2.454,02 €         | 2.538,73 € | 2.623,44 € | 2.673,03 €               |
|                                  | 3 <sup>6)</sup>    | 2.060,76 €               | 2.272,49 € | 2.333,03 €         | 2.429,82 € | 2.502,44 € | 2.568,98 €               |
|                                  | 2                  | 1.908,26 €               | 2.103,09 € | 2.163,60 €         | 2.224,12 € | 2.357,19 € | 2.496,38 €               |
|                                  | 1                  | - €                      | 1.711,04 € | 1.740,08 €         | 1.776,39 € | 1.810,25 € | 1.897,38 €               |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: |                    |                          |            |                    |            |            |                          |
| 1)                               | E9b                | - €                      | - €        | 3.174,02 €         | 3.365,23 € | 3.602,03 € | 3.826,37 €               |
| 2)                               | 3.220,01 €         |                          |            |                    |            |            |                          |
| 3)                               | 2.393,52 €         |                          |            |                    |            |            |                          |
| 4)                               | 2.986,43 €         |                          |            |                    |            |            |                          |
| 5)                               | 2.153,91 €         |                          |            |                    |            |            |                          |
| 6)                               | E3a                |                          |            |                    |            |            |                          |
|                                  | 38,5 Std.          | 2.032,03 €               | 2.096,25 € | 2.139,68 €         | 2.171,79 € | 2.194,45 € | 2.228,45 €               |
|                                  | 39 Std.            | 2.057,21 €               | 2.122,24 € | 2.166,24 €         | 2.198,77 € | 2.221,72 € | 2.256,16 €               |
|                                  | 40 Std.            | 2.107,53 €               | 2.174,24 € | 2.219,37 €         | 2.252,73 € | 2.276,27 € | 2.311,59 €               |

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD)    | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt |            |                 |                 |                 |            |
|-------------------------|-----------------|--|--------------|------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------|
|                         |                 |  | Stufe 1      | Stufe 2    | Stufe 3         | Stufe 4         | Stufe 5         | Stufe 6    |
| EG 12                   | 12a             | 12 mit Aufstieg nach 13                        | - €          | - €        | 4.050,72 €      | 4.486,96 €      | 5.047,84 €      | 5.297,11 € |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €             | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | - €        |
| EG 11                   | 11b             | 11 mit Aufstieg nach 12                        | - €          | - €        | - €             | 4.050,72 €      | 4.592,90 €      | 4.842,18 € |
|                         | 11a             | 10 mit Aufstieg nach 11                        | - €          | - €        | 3.676,82 €      | 4.050,72 €      | 4.592,90 €      | - €        |
| EG 10                   | 10a             | 9 mit Aufstieg nach 10                         | - €          | - €        | 3.552,17 €      | 3.801,47 €      | 4.275,08 €      | - €        |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €             | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | - €        |
| EG 9, EG 9 b            | 9d              | 8 mit Aufstieg nach 9                          | - €          | - €        | 3.464,92 €      | 3.776,53 €      | 4.025,78 €      | - €        |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €             | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | - €        |
|                         | 9c              | 7 mit Aufstieg nach 8                          | - €          | - €        | 3.365,23 €      | 3.602,03 €      | 3.826,37 €      | - €        |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €             | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €        |
|                         | 9b              | 6 mit Aufstieg nach 7                          | - €          | - €        | 3.071,16 €      | 3.464,92 €      | 3.602,03 €      | - €        |
|                         |                 |  | - €          | - €        | - €             | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €        |
| 9a                      | 6 ohne Aufstieg | - €  | - €          | 3.071,16 € | 3.174,02 €      | 3.365,23 €      | - €             |            |
|                         |                 | - €  | - €          | - €        | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €             |            |
| EG 7, EG 8, EG 9 b      | 8a              | 5 a mit Aufstieg nach 6                        | - €          | 2.732,33 € | 2.865,46 €      | 2.974,36 €      | 3.174,02 €      | 3.365,23 € |
|                         |                 | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6                   | - €          | 2.732,33 € | 2.865,46 €      | 2.974,36 €      | 3.174,02 €      | 3.365,23 € |
|                         |                 | 5 mit Aufstieg nach 6                          | 2.575,02 €   | 2.732,33 € | 2.865,46 €      | 2.974,36 €      | 3.174,02 €      | 3.365,23 € |
| EG 7, EG 8              | 7a              | 5 mit Aufstieg nach 5a                         | - €          | 2.575,02 € | 2.732,33 €      | 2.974,36 €      | 3.095,36 €      | 3.220,01 € |
|                         |                 | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a                   | 2.393,52 €   | 2.575,02 € | 2.732,33 €      | 2.974,36 €      | 3.095,36 €      | 3.220,01 € |
|                         |                 | 4 mit Aufstieg nach 5                          | 2.393,52 €   | 2.575,02 € | 2.732,33 €      | 2.974,36 €      | 3.095,36 €      | - €        |
| EG 4, EG 6              | 4a              | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4                    | 2.153,91 €   | 2.308,81 € | 2.454,02 €      | 2.762,59 €      | 2.841,25 €      | 2.986,43 € |
|                         |                 | 3 mit Aufstieg nach 4                          | 2.153,91 €   | 2.308,81 € | 2.454,02 €      | 2.762,59 €      | 2.841,25 €      | 2.986,43 € |
|                         |                 | 2 ohne Aufstieg                                | 2.153,91 €   | 2.308,81 € | 2.454,02 €      | - €             | - €             | - €        |
| EG 3, EG 4              | 3a              | 1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.              | 2.032,03 €   | 2.096,25 € | 2.139,68 €      | 2.171,79 €      | 2.194,45 €      | 2.228,45 € |
|                         |                 | 1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.                | 2.057,21 €   | 2.122,24 € | 2.166,24 €      | 2.198,77 €      | 2.221,72 €      | 2.256,16 € |
|                         |                 | 1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.                | 2.107,53 €   | 2.174,24 € | 2.219,37 €      | 2.252,73 €      | 2.276,27 €      | 2.311,59 € |

Anhang

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

| Entgeltgruppe | Stundenentgelt |
|---------------|----------------|
| Kr12a         | 25,18 €        |
| Kr11b         | 23,52 €        |
| Kr11a         | 22,23 €        |
| Kr10a         | 20,82 €        |
| Kr9d          | 20,05 €        |
| Kr9c          | 19,34 €        |
| Kr9b          | 18,46 €        |
| Kr9a          | 18,17 €        |
| Kr8a          | 17,36 €        |
| Kr7a          | 16,64 €        |
| Kr4a          | 15,41 €        |
| Kr3a          | 12,84 €        |

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

|                                  | Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt             |            | Entwicklungsstufen |            |            |                          |
|----------------------------------|--------------------|--------------------------|------------|--------------------|------------|------------|--------------------------|
|                                  |                    | Stufe 1                  | Stufe 2    | Stufe 3            | Stufe 4    | Stufe 5    | Stufe 6                  |
|                                  | 15                 | 4.280,05 €               | 4.748,72 € | 4.923,20 €         | 5.546,38 € | 6.020,00 € | 6.331,60 €               |
|                                  | 14                 | 3.876,23 €               | 4.299,99 € | 4.549,26 €         | 4.923,20 € | 5.496,55 € | 5.808,12 €               |
|                                  | 13                 | 3.573,37 €               | 3.963,48 € | 4.175,38 €         | 4.586,64 € | 5.159,99 € | 5.396,82 €               |
|                                  | 12                 | 3.204,27 €               | 3.552,17 € | 4.050,72 €         | 4.486,96 € | 5.047,84 € | 5.297,11 €               |
|                                  | 11                 | 3.095,36 €               | 3.427,56 € | 3.676,82 €         | 4.050,72 € | 4.592,90 € | 4.842,18 €               |
|                                  | 10                 | 2.986,43 €               | 3.302,89 € | 3.552,17 €         | 3.801,47 € | 4.275,08 € | 4.387,25 €               |
|                                  | 9 <sup>1)</sup>    | 2.648,85 €               | 2.925,94 € | 3.071,16 €         | 3.464,92 € | 3.776,53 € | 4.025,78 €               |
|                                  | 8                  | 2.485,48 €               | 2.744,42 € | 2.865,46 €         | 2.974,36 € | 3.095,36 € | 3.171,59 € <sup>2)</sup> |
|                                  | 7                  | 2.333,03 € <sup>3)</sup> | 2.575,02 € | 2.732,33 €         | 2.853,36 € | 2.944,10 € | 3.028,81 €               |
|                                  | 6                  | 2.289,44 €               | 2.526,62 € | 2.647,62 €         | 2.762,59 € | 2.841,25 € | 2.919,91 € <sup>4)</sup> |
|                                  | 5                  | 2.197,47 €               | 2.423,78 € | 2.538,73 €         | 2.653,69 € | 2.738,39 € | 2.798,90 €               |
|                                  | 4                  | 2.093,40 € <sup>5)</sup> | 2.308,81 € | 2.454,02 €         | 2.538,73 € | 2.623,44 € | 2.673,03 €               |
|                                  | 3 <sup>6)</sup>    | 2.060,76 €               | 2.272,49 € | 2.333,03 €         | 2.429,82 € | 2.502,44 € | 2.568,98 €               |
|                                  | 2                  | 1.908,26 €               | 2.103,09 € | 2.163,60 €         | 2.224,12 € | 2.357,19 € | 2.496,38 €               |
|                                  | 1                  | - €                      | 1.711,04 € | 1.740,08 €         | 1.776,39 € | 1.810,25 € | 1.897,38 €               |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: |                    |                          |            |                    |            |            |                          |
| 1)                               | E9b                | - €                      | - €        | 3.174,02 €         | 3.365,23 € | 3.602,03 € | 3.826,37 €               |
| 2)                               | 3.220,01 €         |                          |            |                    |            |            |                          |
| 3)                               | 2.393,52 €         |                          |            |                    |            |            |                          |
| 4)                               | 2.986,43 €         |                          |            |                    |            |            |                          |
| 5)                               | 2.153,91 €         |                          |            |                    |            |            |                          |
| 6)                               | E3a                |                          |            |                    |            |            |                          |
|                                  | 39 Std.            | 2.057,21 €               | 2.122,24 € | 2.166,24 €         | 2.198,77 € | 2.221,72 € | 2.256,16 €               |
|                                  | 40 Std.            | 2.107,53 €               | 2.174,24 € | 2.219,37 €         | 2.252,73 € | 2.276,27 € | 2.311,59 €               |

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD)    | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Entwicklungsstufen |            |                 |                 |                 |            |
|-------------------------|-----------------|--|--------------------|------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------|
|                         |                 |  | Grundentgelt       | Stufe 1    | Stufe 2         | Stufe 3         | Stufe 4         | Stufe 5    |
| EG 12                   | 12a             | 12 mit Aufstieg nach 13                        | - €                | - €        | 4.050,72 €      | 4.486,96 €      | 5.047,84 €      | 5.297,11 € |
|                         |                 |  | - €                | - €        | - €             | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | - €        |
| EG 11                   | 11b             | 11 mit Aufstieg nach 12                        | - €                | - €        | - €             | 4.050,72 €      | 4.592,90 €      | 4.842,18 € |
|                         | 11a             | 10 mit Aufstieg nach 11                        | - €                | - €        | 3.676,82 €      | 4.050,72 €      | 4.592,90 €      | - €        |
| EG 10                   | 10a             | 9 mit Aufstieg nach 10                         | - €                | - €        | 3.552,17 €      | 3.801,47 €      | 4.275,08 €      | - €        |
|                         |                 |  | - €                | - €        | - €             | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | - €        |
| EG 9, EG 9 b            | 9d              | 8 mit Aufstieg nach 9                          | - €                | - €        | 3.464,92 €      | 3.776,53 €      | 4.025,78 €      | - €        |
|                         |                 |  | - €                | - €        | - €             | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | - €        |
|                         | 9c              | 7 mit Aufstieg nach 8                          | - €                | - €        | 3.365,23 €      | 3.602,03 €      | 3.826,37 €      | - €        |
|                         |                 |  | - €                | - €        | - €             | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €        |
|                         | 9b              | 6 mit Aufstieg nach 7                          | - €                | - €        | 3.071,16 €      | 3.464,92 €      | 3.602,03 €      | - €        |
|                         |                 | 7 ohne Aufstieg                                | - €                | - €        | 3.071,16 €      | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €        |
| 9a                      | 6 ohne Aufstieg | - €  | - €                | 3.071,16 € | 3.174,02 €      | 3.365,23 €      | - €             |            |
|                         |                 | - €  | - €                | - €        | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - €             |            |
| EG 7, EG 8, EG 9 b      | 8a              | 5a mit Aufstieg nach 6                         | - €                | 2.732,33 € | 2.865,46 €      | 2.974,36 €      | 3.174,02 €      | 3.365,23 € |
|                         |                 | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6                   | - €                | 2.732,33 € | 2.865,46 €      | 2.974,36 €      | 3.174,02 €      | 3.365,23 € |
|                         |                 | 5 mit Aufstieg nach 6                          | 2.575,02 €         | 2.732,33 € | 2.865,46 €      | 2.974,36 €      | 3.174,02 €      | 3.365,23 € |
| EG 7, EG 8              | 7a              | 5 mit Aufstieg nach 5a                         | - €                | 2.575,02 € | 2.732,33 €      | 2.974,36 €      | 3.095,36 €      | 3.220,01 € |
|                         |                 | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a                   | 2.393,52 €         | 2.575,02 € | 2.732,33 €      | 2.974,36 €      | 3.095,36 €      | 3.220,01 € |
|                         |                 | 4 mit Aufstieg nach 5                          | 2.393,52 €         | 2.575,02 € | 2.732,33 €      | 2.974,36 €      | 3.095,36 €      | - €        |
| EG 4, EG 6              | 4a              | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4                    | 2.153,91 €         | 2.308,81 € | 2.454,02 €      | 2.762,59 €      | 2.841,25 €      | 2.986,43 € |
|                         |                 | 3 mit Aufstieg nach 4                          | 2.153,91 €         | 2.308,81 € | 2.454,02 €      | 2.762,59 €      | 2.841,25 €      | 2.986,43 € |
|                         |                 | 2 ohne Aufstieg                                | 2.153,91 €         | 2.308,81 € | 2.454,02 €      | - €             | - €             | - €        |
| EG 3, EG 4              | 3a              | 1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.                | 2.057,21 €         | 2.122,24 € | 2.166,24 €      | 2.198,77 €      | 2.221,72 €      | 2.256,16 € |
|                         |                 | 1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.                | 2.107,53 €         | 2.174,24 € | 2.219,37 €      | 2.252,73 €      | 2.276,27 €      | 2.311,59 € |

Anhang

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

| Entgeltgruppe | Stundenentgelt |
|---------------|----------------|
| Kr12a         | 25,18 €        |
| Kr11b         | 23,52 €        |
| Kr11a         | 22,23 €        |
| Kr10a         | 20,82 €        |
| Kr9d          | 20,05 €        |
| Kr9c          | 19,34 €        |
| Kr9b          | 18,46 €        |
| Kr9a          | 18,17 €        |
| Kr8a          | 17,36 €        |
| Kr7a          | 16,64 €        |
| Kr4a          | 15,41 €        |
| Kr3a          | 12,84 €        |

Anhang

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

| EG           | Stufe 1       | Stufe 2    | Stufe 3    | Stufe 4    | Stufe 5    | Stufe 6    |
|--------------|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| <b>S 18</b>  | 3.527,94 €    | 3.645,51 € | 4.115,93 € | 4.468,71 € | 4.997,90 € | 5.321,29 € |
| <b>S 17</b>  | 3.177,02 €    | 3.498,52 € | 3.880,71 € | 4.115,93 € | 4.586,29 € | 4.862,66 € |
| <b>S 16</b>  | 3.097,11 €    | 3.422,10 € | 3.680,80 € | 3.998,31 € | 4.351,10 € | 4.562,78 € |
| <b>S 15</b>  | 2.982,92 €    | 3.292,71 € | 3.527,94 € | 3.798,41 € | 4.233,51 € | 4.421,65 € |
| <b>S 14</b>  | 2.979,40 €    | 3.258,94 € | 3.520,33 € | 3.786,22 € | 4.080,23 € | 4.286,02 € |
| <b>S 13</b>  | 2.948,68 €    | 3.177,02 € | 3.469,13 € | 3.704,30 € | 3.998,31 € | 4.145,30 € |
| <b>S 12</b>  | 2.882,60 €    | 3.168,03 € | 3.448,10 € | 3.695,05 € | 4.000,81 € | 4.130,17 € |
| <b>S 11b</b> | 2.780,47 €    | 3.122,97 € | 3.272,34 € | 3.648,65 € | 3.942,65 € | 4.119,04 € |
| <b>S 11a</b> | 2.720,34 €    | 3.062,86 € | 3.211,27 € | 3.586,72 € | 3.880,71 € | 4.057,11 € |
| <b>S 10</b>  | 2.651,83 €    | 2.925,84 € | 3.062,86 € | 3.469,13 € | 3.798,41 € | 4.068,86 € |
| <b>S 9</b>   | 2.539,52 €    | 2.826,24 € | 3.051,52 € | 3.379,20 € | 3.686,40 € | 3.921,92 € |
| <b>S 8b</b>  | 2.539,52 €    | 2.826,24 € | 3.051,52 € | 3.379,20 € | 3.686,40 € | 3.921,92 € |
| <b>S 8a</b>  | 2.519,04 €    | 2.764,80 € | 2.959,36 € | 3.143,68 € | 3.322,88 € | 3.509,76 € |
| <b>S 7</b>   | 2.463,44 €    | 2.691,79 € | 2.874,48 € | 3.057,14 € | 3.194,16 € | 3.398,57 € |
| <b>S 6</b>   | nicht besetzt |            |            |            |            |            |
| <b>S 5</b>   | nicht besetzt |            |            |            |            |            |
| <b>S 4</b>   | 2.315,02 €    | 2.571,91 € | 2.731,76 € | 2.840,22 € | 2.942,98 € | 3.103,07 € |
| <b>S 3</b>   | 2.155,18 €    | 2.420,06 € | 2.573,62 € | 2.714,63 € | 2.779,14 € | 2.856,20 € |
| <b>S 2</b>   | 2.057,95 €    | 2.166,43 € | 2.246,34 € | 2.337,68 € | 2.429,01 € | 2.520,36 € |

**B. Weitere Beschlüsse**

I. Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.

2. Weihnachtswendigung und Jahressonderzahlung

a) In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:

„Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden- Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung 57,50 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig- Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung 78,47 v. H.

- b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.“

- c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

- d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

- e) Versorgungsordnung

- (1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs.2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

„Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v.H. zu berechnen“

- f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten

Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,“



g) Beihilfe

In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Diese Anlage findet keine Anwendung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.“

h) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter

1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten

1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.

(2) <sup>1</sup>Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. <sup>2</sup>Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. <sup>3</sup>Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern

1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.